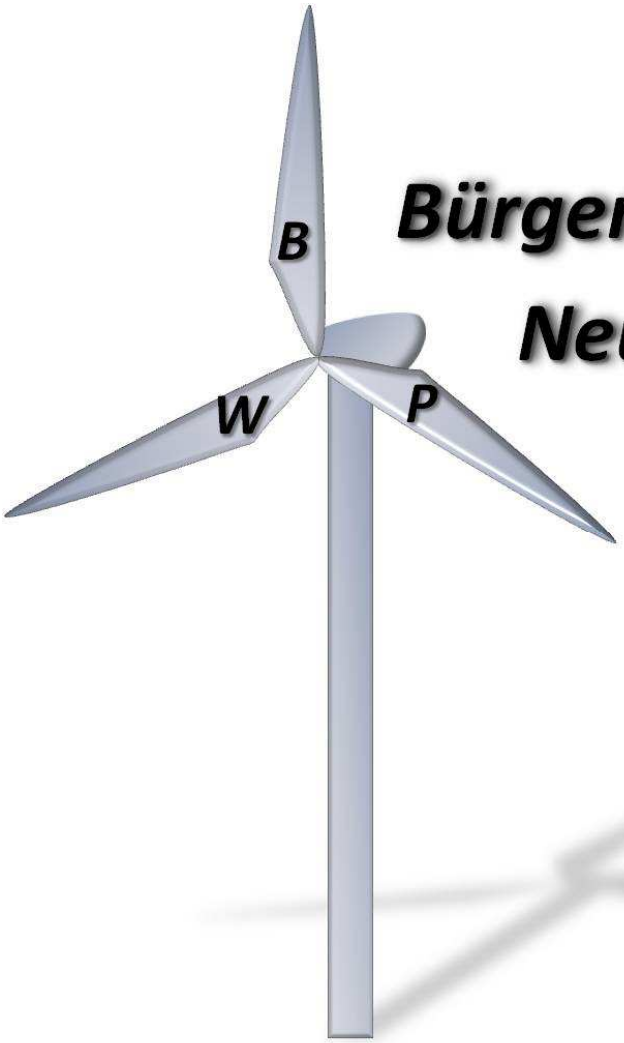

Bürgerwindpark Neuenkirchen

Verkaufsprospekt

zum

Erwerb von Kommanditanteilen

an der

Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Die inhaltliche Richtigkeit der im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebotes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Hinweis: Die Abbildungen auf dem Deckblatt stellen **nicht** die Anlageobjekte dar.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

A. Einleitung **3**

A 1. Erklärungen der Emittentin 3
A 2. Vorwort 4

B. Fondskonzept **5**

B 1. Fondsstruktur 5
B 2. Beteiligungsangebot im Überblick 8
B 3. Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken 14

C. Wirtschaftliche Betrachtung **38**

C 1. Marktumfeld 38
C 2. Der Standort des Windparks 41
C 3. Anlagentechnik der in Betracht kommenden Windenergieanlagen 45
C 4. Prognose: Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin 46
C 5. Prognose: Ergebnisse und Liquidität der Emittentin 50
C 6. Prognose: Ergebnisrechnung für den Anleger 62
C 7. Abweichungsanalyse des Ergebnisses der Emittentin 64
C 8. Eröffnungsbilanz und Prognose: Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin 65

D. Rechtliche und steuerrechtliche Grundlagen **74**

D 1. Angaben über die Vermögensanlage 74
D 2. Angaben über die Emittentin 91
D 3. Angaben über das Kapital der Emittentin 94
D 4. Angaben zu den Gründungsgesellschaftern der Emittentin 95
D 5. Angaben zu den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 101
D 6. Angaben über die Geschäftstätigkeiten der Emittentin 104
D 7. Angaben über Anlagestrategie, Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage 107
D 8. Angaben über die Vermögens-/Finanz- und Ertragslage der Emittentin 117
D 9. Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses der Emittentin, Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin 118
D 10. Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin 119
D 11. Angaben über die Anbieterin, die Prospektverantwortlichen, Treuhänder und sonstige Personen 122
D 12. Gewährleistung für Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage 123
D 13. Wesentliche Vertragspartner 124
D 14. Gesellschaftsvertrag der Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG 126
D 15. Wichtige Hinweise 139

E. Anhänge **143**

E 1. Widerrufsbelehrung 143
E 2. Beitrittserklärung 145

A. Einleitung

A 1. Erklärungen der Emittentin

Die Angaben, Prognosen und Berechnungen sowie die rechtlichen und steuerlichen Grundlagen wurden von der Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG zusammengestellt. Sie ist die Anbieterin, die Prospektverantwortliche und die Emittentin des Verkaufsprospektes (im Folgenden „Emittentin“ genannt).

Der vorliegende Verkaufsprospekt berücksichtigt die Vorgaben der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen und orientiert sich an den Grundsätzen des von dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Standards „Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen (IDW S 4)“ vom 18.05.2006.

Der Verkaufsprospekt ist ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst. Der Verkaufsprospekt wird ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.

Für den Inhalt des Vermögensanlagen-Verkaufsprospektes (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“) waren nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um eine unternehmerische Beteiligung handelt. Die Beratung durch einen Steuerberater und/oder Rechtsanwalt wird empfohlen.

Die Emittentin, die Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG , vertreten durch die Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt), diese vertreten durch die Gesellschafter-Geschäftsführer Claus Michaelsen und Reimer Schoof, gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts.

Natürliche Personen übernehmen keine Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospektes.

Die Emittentin, die Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG , vertreten durch die Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt), diese vertreten durch die Gesellschafter-Geschäftsführer Claus Michaelsen und Reimer Schoof, erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Vom Prospekt abweichende Angaben sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Emittentin schriftlich bestätigt werden. Dritte sind zu abweichenden Angaben nicht berechtigt. Etwaige Schadensersatzansprüche eines Anlegers/Käufers wegen unrichtiger und/oder unvollständiger Prospektangaben sind auf die Höhe der tatsächlich geleisteten Zahlungen beschränkt.

Datum der Prospektaufstellung: 09.07.2013

Anbieterin, Prospektverantwortliche und Emittentin des Verkaufsprospektes ist:

Firma: **Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG**
Adresse: **Blankenmoorer Strasse 19, 25792 Neuenkirchen**
Handelsregister: **Amtsgericht Pinneberg, HR A 6981 PI,**
vertreten durch die **Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt),**
diese vertreten durch die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Gesellschafter-Geschäftsführer.

Claus Michaelsen
Geschäftsführer

Reimer Schoof
Geschäftsführer

A 2. Vorwort

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger von Neuenkirchen,

nach einer intensiven Planungsphase möchten wir Ihnen ein Beteiligungsangebot für einen geschlossen Bürgerwindparkfonds unterbreiten.

Im letzten Jahr haben die Ereignisse in Fukushima dazu geführt, dass die derzeitige Bundesregierung eine Energiewende beschlossen hat, die dem Ausbau der erneuerbaren Energiequellen einen weiteren Vorrang einräumt.

Die Windenergie bleibt der dominierende erneuerbare Energieträger aufgrund des hohen Wirkungsgrades im Vergleich zu anderen regenerativen Kraftwerksarten.

Die Gemeinde Neuenkirchen ist bestrebt, den Anteil erneuerbarer Energien weiter zu fördern, um der globalen Klimaerwärmung durch den CO_2-Ausstoß entgegenzutreten und eine ressourcenschonende Energieerzeugung auszubauen.

Mit dem Bürgerwindpark in Neuenkirchen soll der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt und die regionalen Strukturen berücksichtigt und gefördert werden.

Die Ausgestaltung des Windparks als Bürgerwindpark bringt zum Ausdruck, dass es Ihnen als Bürgerinnen und Bürgern von Neuenkirchen durch den Erwerb einer Beteiligung an der Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG möglich sein soll, an der Wertschöpfung des Windparks in Neuenkirchen beteiligt zu sein.

Mit diesem Beteiligungsangebot unterbreiten wir Ihnen das Angebot, Ihr Kapital sowohl rentabel als auch ökologisch sinnvoll zu investieren. Die folgenden Seiten informieren Sie ausführlich über das Beteiligungsangebot.

Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG ,
vertreten durch die Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt),
diese vertreten durch ihre gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Gesellschafter-Geschäftsführer

Claus Michaelsen
Geschäftsführer

Reimer Schoof
Geschäftsführer

B. Fondskonzept

B 1. Fondsstruktur

Die rechtliche Struktur (Fondsstruktur) der Emittentin stellt sich wie folgt dar:

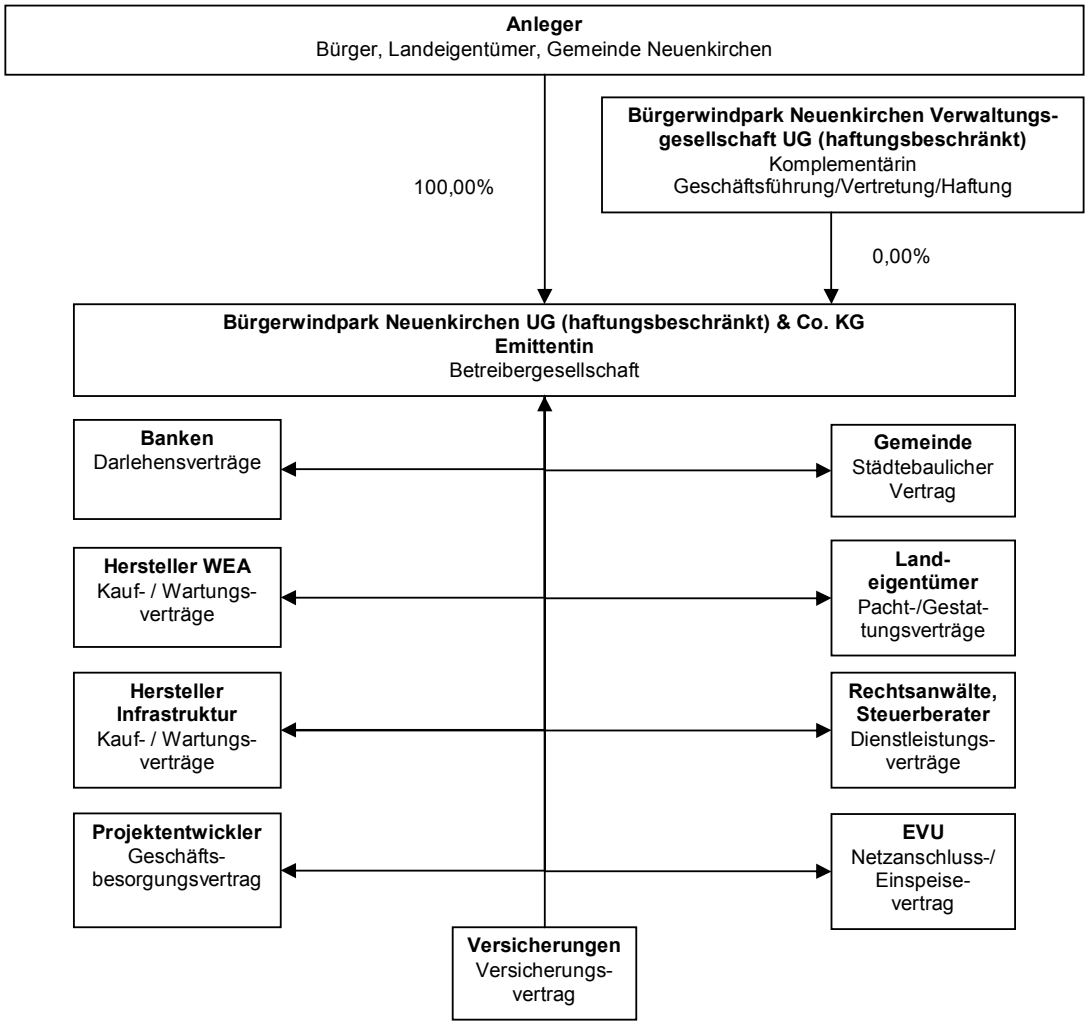

Mit der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (Ditmarschen, Steinburg) zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung wurden in der Gemeinde Neuenkirchen Windeignungsgebiete ausgewiesen. Diese Teilfortschreibung hat durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein am 17.12.2012 Rechtskraft erlangt.

Die Emittentin, die **Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG**, hat mit Bestandskraft der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den genannten Planungsraum die Möglichkeit erhalten, mit der Umsetzung des Bürgerwindparkprojektes in der Gemeinde Neuenkirchen zu beginnen. Dazu wird sie die Windenergieanlagen als Anlageobjekte betriebsbereit anschaffen, zum Zwecke der Stromproduktion und des Stromverkaufs betreiben und verwalten. Dazu wird die Emittentin die zum Betreiben und zur Verwaltung des Bürgerwindparks erforderlichen Verträge abschließen.

An der Emittentin können sich die **Bürger** und die **Landeigentümer** der Gemeinde Neuenkirchen als Kommanditisten beteiligen. Im Weiteren kann sich auch die Gemeinde Neuenkirchen als Institution und nicht natürliche Person als Kommanditisten an der Emittentin beteiligen. Die Kommanditisten halten das gesamte Kommanditkapital.

Die **Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)** ist die **Komplementärin**. Sie leistet keine Einlage, ist am Gewinn und Verlust und dem Vermögen der Emittentin nicht beteiligt. Die Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt) übernimmt die Haftung, die Geschäftsführung und die Vertretung der Emittentin.

Geschäftsführer der Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt) sind die Herren Claus Michaelsen und Reimer Schoof, die die Geschäfte der Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt) aufgrund von **Geschäftsbesorgungsverträgen** führen werden. Angaben zum Inhalt dieser am 19.04.2013 geschlossenen Geschäftsbesorgungsverträge sind in dem **Abschnitt D 7.11.** zu finden (S. 113).

Die Gründungskommanditisten, die keine Geschäftsführer der Emittentin sind, erbringen an die Komplementärin der Emittentin auf der Grundlage vom Beraterverträgen Beraterleistungen in Bezug auf die Planung und Projektierung des Bürgerwindparks Neuenkirchen. Diese Beratungsleistungen sind erforderlich zur Erfüllung der Geschäftsführung der Komplementärin für die Emittentin. Angaben zum Inhalt dieser am 19.04.2013 geschlossenen Beratungsverträge sind in dem **Abschnitt D 7.11.** zu finden (S. 113-114).

Mit den **Gemeinde Neuenkirchen** wird ein **städtebaulicher Vertrag** vereinbart, die die planungs- und baurechtlichen Rahmenbedingungen für den Windpark festlegt.

Die Emittentin hat im Rahmen der Entwicklung und Durchführung des Windparkprojektes Neuenkirchen im Weiteren die **Pacht-, Gestattungs- und Nutzungsverträge** für die Nutzung der Standorte der Windenergieanlagen sowie für die Nutzung der sonstigen, gegebenenfalls für Zwecke des Windparks in Betracht kommenden Windeignungsflächen mit den **Landeigentümern** abgeschlossen. Angaben zu diesen am 08.01.2013 geschlossenen Verträgen finden sich im **Abschnitt D 7.11.** (S. 111-112).

Eine **Steuerberatungsgesellschaft** ist mit der Emittentin über einen **Dienstleistungsvertrag** verbunden. Der Vertrag umfasst im Einzelnen die steuerrechtliche sowie die wirtschaftliche Unternehmensberatung der Emittentin in der Gründungsphase bis zur vollständigen Einwerbung des Eigenkapitals. Außerdem beinhaltet der Vertrag die Mitwirkung an der Erstellung dieses Verkaufsprospektes. Angaben zu dem am **22.05.2013** geschlossenen Vertrag finden sich in dem **Abschnitt D 7.11.** (S. 111).

Rechtsanwälte und Notare werden bezüglich der rechtlichen Betreuung und in Notariatsangelegenheiten über Dienstleistungsverträge mit der Emittentin verbunden sein. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind diese Verträge noch nicht abgeschlossen.

Beim örtlich zuständigen **Netzbetreiber** oder **Energieversorger (EVU)** wird die Emittentin eine Netzanbindungszusage erwirken, erforderlichenfalls einen **Netzanschlussvertrag** und/oder einen **Einspeisevertrag** abschließen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die genannten Verträge noch nicht abschließend verhandelt und noch nicht abgeschlossen.

Mit den **Banken** werden zur Finanzierung des Bürgerwindparks Finanzierungsverträge (insbesondere **Darlehensverträge** zur Zwischen- und Endfinanzierung des Bürgerwindparkprojektes) geschlossen, die das benötigte Fremdkapital in der geforderten Höhe bereitstellen werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind diese Verträge noch nicht verhandelt und noch nicht abgeschlossen.

Mit einem **Hersteller der Windenergieanlagen** beabsichtigt die Emittentin einen Kaufvertrag über die Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme der zum Bürgerwindpark gehörenden Windenergieanlagen sowie einen Wartungsvertrag abzuschließen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind diese Verträge noch nicht verhandelt und noch nicht abgeschlossen. Zu den Windenergieanlagen ist auch die **elektrische** und **verkehrstechnische** Infrastruktur zu zählen, die mit den Windenergienanlagen eine technische Einheit bilden und als Anlageobjekte gelten. Über die zu den Windenergieanlagen gehörende elektrische (z. B. Kabeltrasse) und verkehrstechnische (z. B. Wegebau, Kranstellplatz) Infrastruktur wird die Emittentin ebenfalls einen Kauf-, Bau- sowie gegebenenfalls Wartungsverträge mit dem Hersteller, den Bauunternehmen und sonstigen damit beauftragten Unternehmen abschließen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind diese Verträge noch nicht verhandelt und noch nicht abgeschlossen.

Für die Projektierung und Planung des Windparks hat die Emittentin **Geschäftsbesorgungsverträge** mit einem oder mehreren Planungsbüro(s) (sog. **Projektentwicklern**) abgeschlossen. Angaben zu dem Vertrag finden sich in den **Abschnitten D 7.11.** (S. 110).

Mit **Versicherungsunternehmen** wird die Emittentin Versicherungsverträge (insbesondere Haftpflichtversicherungen. Umwelthaftlichtversicherungen) abschließen, um mögliche Schadensersatzforderungen Dritter nicht selbst tragen zu müssen. Im Weiteren wird die Emittentin Versicherungen abschließen zur Absicherung der Betriebsrisiken (insbesondere gegen Betriebsunterbrechung und -einschränkung). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind diese Verträge noch nicht verhandelt und noch nicht abgeschlossen.

B 2. Beteiligungsangebot im Überblick

B 2.1. Die Daten im Überblick

Fondstyp	Geschlossener Bürgerwindenergiefonds
Beteiligungsgesellschaft	Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG. Diese ist die Emittentin, Anbieterin, Prospektverantwortliche.
Betreibergesellschaft	Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG.
Anlegerkreis	Das Angebot richtet sich an Anleger als Erwerber der Vermögensanlage, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, die die Bedingungen des Gesellschaftsvertrages erfüllen. Dabei handelt es sich um eine langfristige Anlagemöglichkeit, die einer eingeschränkten Handelbarkeit unterliegt. Folglich ist diese Anlageform nicht kurzfristig veräußerbar und nur für Anleger geeignet, die ihr Kapital langfristig anlegen möchten. Es sind folgende Personen zur Zeichnung des Kommanditkapitals berechtigt: • Natürliche Personen, die am Stichtag 01.01.2013 ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Neuenkirchen hatten und am Tag des Zeichnungsbeginns das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. • Die Gemeinde Neuenkirchen, vertreten durch ihren Bürgermeister, vorbehaltlich etwaiger Genehmigungen der zuständigen Aufsichtsbehörden. Das durch die Gemeinde Neuenkirchen gezeichnete Kommanditkapital darf das drei bis fünffache der Höchsteinlage betragen, aber 25% der Stimmrechte nicht übersteigen. • Landeigentümer, welche mit der Gesellschaft einen rechtswirksamen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben, mit Flächenbesitz innerhalb der Flächen, die zur Windenergienutzung für den Bürgerwindpark Neuenkirchen gemeldet sind, abgeschlossen haben, unabhängig davon, ob der Landeigentümer am Stichtag 01.01.2013 seinen ersten Wohnsitz in der Gemeinde Neuenkirchen hatte. • Die Komplementärin kann für den Fall, dass das erforderliche Eigenkapital von den zur Zeichnung berechtigten Personen nicht eingeworben und/oder durch etwaige gesetzliche Vorgaben eine höhere Eigenkapitalquote zur Verwirklichung des Bürgerwindparks erforderlich werden sollte, weitere natürliche und juristische Personen als Kommanditisten aufnehmen, auch wenn diese Personen nicht die in den vorstehenden Regelungen genannten Voraussetzungen erfüllen sollten.
Risiken	Da der Anleger mit dieser unternehmerischen Beteiligung ein langfristiges Engagement eingeht, sollten in die Anlageentscheidung alle in Betracht kommenden Risiken einbezogen werden. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken sind in dem Kapitel „Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken“ in **Abschnitt B 3.** beschrieben (S. 14-37).
Anlageobjekte, - ziel	Anlageobjekte sind voraussichtlich 12 Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Nennleistung von ca. 3,0 Megawatt, insgesamt ca. 36,0 Megawatt, nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur. Anlageziel der Vermögensanlage ist die Erwirtschaftung von Finanzüberschüssen, deren Auszahlung an die Anleger und die Erzielung eines Totalgewinns.
Vermögensanlage	Kommanditeinlage. Die Anleger werden als Kommanditisten an

	der Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG. beteiligt.
Geplante Beteiligungslaufzeit	Unbegrenzt, mindestens 20 Jahre zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen.
Handelbarkeit/Verfügbarkeit	Eine Veräußerbarkeit des Anteils ist grundsätzlich möglich, es existiert aber kein regulärer Zweitmarkt. Die Handelbarkeit des Anteils ist daher eingeschränkt. Eine Pflicht der Emittentin, der Anbieterin, den Anteil zurückzunehmen, besteht nicht. Weitere Angaben darüber, in welcher Weise die freie Handelbarkeit oder Verfügbarkeit der Vermögensanlage eingeschränkt ist, finden sich im **Abschnitt D 1.8.**(86-88).
Gesamtinvestitionsvolumen	**EUR 56.500.000,00**; davon entfallen EUR **53.333.333,00** auf Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Windenergieanlagen, der elektro- und verkehrstechnischen Infrastruktur und **EUR 3.166.667,00** auf sogenannte Gründungskosten (einschließlich der Liquiditätsreserve für die Gründungsphase).
Mittelherkunft, Mittelverwendung	Im Rahmen dieses Beteiligungsangebotes sollen ca. **EUR 11.296.500,00** Kommanditkapital eingeworben werden. Das Kommanditkapital dient zusammen mit dem zusätzlich benötigten Fremdkapital in Höhe von ca. **EUR 45.200.000,00** zur Finanzierung der Anschaffung/Herstellung der Anlageobjekte.
Mindestpflichteinlage, Erwerbspreis	Die Mindesteinlage je Anleger beträgt EUR 500,00. Höhere Einlagen sollen ohne Rest durch 500 teilbar sein. Die Höchsteinlage je Anleger beträgt im Zuge der Kapitalerhöhung bei der Gründung der Emittentin EUR 150.000,00. Der Erwerb weiterer Kommanditanteile zu einem späteren Zeitpunkt wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Einlage eines Anlegers darf aber insgesamt nicht mehr als 25,00 % der Stimmrechte ausmachen. Der Erwerbspreis für die Vermögensanlage entspricht der gezeichneten Einlage des jeweiligen Anlegers. Da die Höhe der Einlagen der einzelnen Anleger variieren kann, lässt sich ein für alle Anleger fester Erwerbspreis nicht bestimmen.
Ausschüttung (Prognose)	Innerhalb des Prognosezeitraums von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres des Bürgerwindparks wird für die Anleger ein Gesamtmittelrückfluss in Höhe von ca. **341,00 %** des Kommanditkapitals inklusive Rückzahlung des Kommanditkapitals zu individuellen Steuern kalkuliert.
Währung	Die Anlage und die Ausschüttung erfolgen in Euro.
Einkunftsart gemäß Prognose Besteuerung	Durch die Erzeugung von elektrischem Strom und dessen Verkauf ist die Emittentin gewerblich tätig. Der Anleger erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die anteilig dem Anleger zugewiesenen Einkünfte hat der Anleger im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern. Auf der Ebene der Emittentin gezahlte Gewerbesteuer kann grundsätzlich auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden.
Zeichnungsfrist	Das öffentliche Angebot beginnt einen Tag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit der Vollplatzierung des einzuwerbenden Kommanditkapitals.
Ergebnis-/Vermögensbeteiligung	Die Ergebnis- und Vermögensbeteiligung des Anlegers richtet sich grundsätzlich nach dem Anteil der Gesellschafter am Kommanditkapital.
Rechte des Anlegers	Als Kommanditist stehen dem Anleger alle Rechte gemäß dem in **Abschnitt D 14.** (S. 126-138) abgedruckten Gesellschaftsvertrag zu. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches betreffend die Personenhandelsgesellschaften.
Haftung des Anlegers	Nach vollständiger Einzahlung ist die Haftung für die Anleger (Kommanditisten) auf die Haftsumme der jeweiligen Pflichteinla-

	ge begrenzt. Die Haftsumme beträgt 10,00 % des Nominalbetrages der einzuzahlenden Pflichteinlage. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet und nicht wieder zurückgezahlt wurde. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
IDW - Standard	Der Prospekt wurde nach IDW S4 „Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilungen von Verkaufsprospekten über öffentliche Vermögensanlagen“ in der Fassung vom 18.05.2006 erstellt.

B 2.2. Prognose der Mittelverwendung und -herkunft

Das Kommanditkapital nach Abzug der fondsabhängigen Kosten (sog. „Weichkosten“), im Folgenden auch „Nettoeinnahmen“ wird neben dem Fremdkapital für die Errichtung, den Betrieb und die Verwaltung des Bürgerwindparks eingesetzt. Die Nettoeinnahmen stellen die Anlagegelder abzüglich der sogenannten Weichkosten dar. Unter den Begriff Weichkosten fallen alle Fondsnebenkosten, Provisionen, Gebühren, usw., die aus den Anlagegeldern gezahlt werden. Die Weichkosten sind in den Gründungskosten enthalten. Für die Realisierung des Anlageziels wird entsprechend dem Investitions- und Finanzierungsplan Kommanditkapital in Höhe von EUR 11.296.500,00 aufgenommen. Der Restbetrag von EUR 3.500,00 wurde von den Gründungskommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits gezeichnet.

Prognose der Investition	Euro	in % der Investition gesamt	in % des Eigenkapitals
Anschaffungs-/Herstellungskosten	53.333.333	94,40%	471,98%
Gründungskosten ("weiche Kosten")	3.101.000	5,49%	27,44%
Liquiditätsreserve	65.667	0,11%	0,58%
Investition gesamt	**56.500.000**	**100,00%**	**500,00%**

Prognose der Finanzierung	Euro	in % der Investition gesamt	in % des Eigenkapitals
Kommanditkapital = Eigenkapital	11.300.000	20,00%	100,00%
Fremdkapital	45.200.000	80,00%	400,00%
Finanzierung insgesamt	**56.500.000**	**100,00%**	**500,00%**

B 2.3. Prognose für den Ausschüttungsverlauf

Auf der Grundlage der Prognose der Ergebnisse und der Liquidität der Emittentin ist geplant, die im nachfolgenden Schaubild dargestellten Ausschüttungen an die neu einzuwerbenden Anleger auszuzahlen:

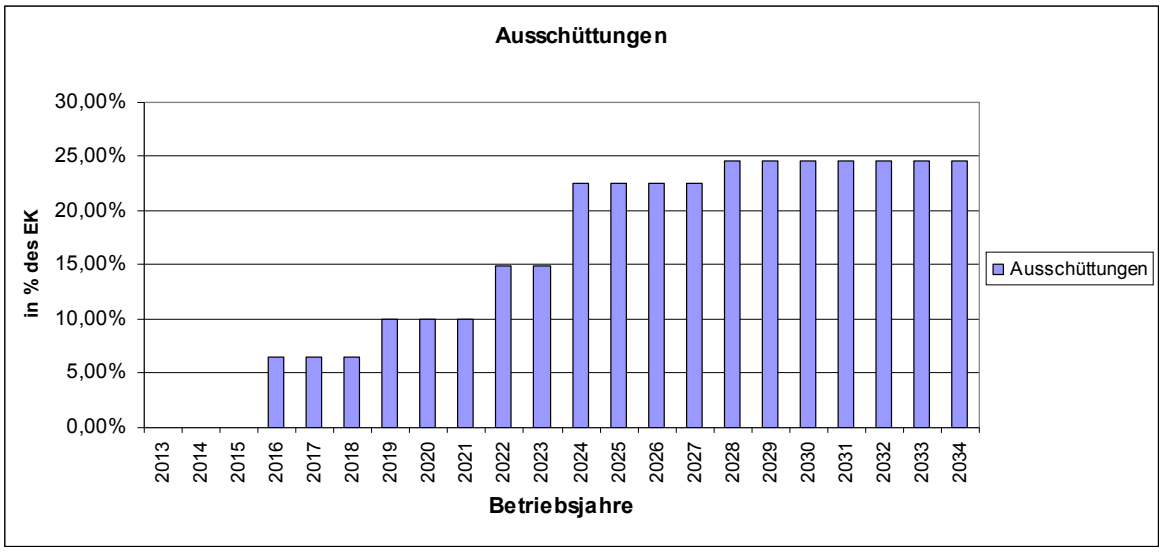

Ausgehend von der Prognose findet die erste Ausschüttung im Jahr 2016 in Höhe von 6,50 % bezogen auf das vom Anleger eingezahlte Eigenkapital statt. Die Ausschüttung wird in den Folgejahren auf 10,00 %, 15,00 %, 22,50 % und 24,62 % ansteigen, jeweils bezogen auf das vom Anleger eingezahlte Eigenkapital. Darin enthalten ist die Rückzahlung des Eigenkapitals.

B 2.4. Die für den Anleger entstehenden weiteren Kosten

Dem Anleger entstehen weitere Kosten, die über den Betrag der Zeichnungssumme hinausgehen, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Hierzu gehören:

- **Es wird beim Beitritt des Anlegers kein Agio erhoben.**
- **Bei dem Erwerb der Vermögensanlage können für den Anleger Überweisungs- und Kommunikationskosten, wie Bankgebühren, Porto und Telefongebühren, anfallen.**
- **Der Anleger trägt die Kosten für die Notargebühren für die Unterschriftsbeglaubigung auf der Vollmacht zur Eintragung ins Handelsregister (Registervollmacht).**
- **Der Anleger trägt die Kosten in Verbindung mit dem Ausfüllen des Zeichnungsscheins (Beitrittserklärung).**
- **Im Falle einer verspäteten Leistung seiner Einlagen hat der Anleger für jeden angefangenen Monat der Säumnis Verzugszinsen in Höhe von 1,00% des rückständigen Kapitalbetrages zu zahlen.**
- **Der Anleger trägt die Kosten der Zusammenstellung der mit seinem Anteil oder seiner Beteiligung an der Emittentin zusammenhängenden, steuerlich relevanten sogenannten Sonderbetriebseinnahmen und -betriebsausgaben. Der Anleger trägt die Kosten der Änderung der Steuererklärungen der Emittentin für den Fall der nachträglich nachgewiesenen und erklärten sogenannten Sonderbetriebseinnahmen und -betriebsausgaben.**
- **Der Anleger trägt die Kosten der Rechts- und Steuerberatung im Zusammenhang mit seinem Anteil oder seiner Beteiligung. Der Anleger trägt die Reisekosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversdammlungen oder Kosten der Bevollmächtigung oder des Bevollmächtigten für Gesellschafterversammlungen, für Aufwendungen bei der Ausübung des Rechts zur Einsichtnahme in Bücher und Aufzeichnungen oder die diesbezügliche Beauftragung eines von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen.**
- **Der Anleger trägt die Kosten seiner persönlichen Einkommensteuererklärung.**
- **Die Emittentin ist berechtigt als pauschalen Kostenersatz je Übertragung (Verkauf, Schenkung usw.) bzw. Erbfall eine Gebühr von 5% des festen Kapitalkontos, mindestens 50,00 Euro, maximal 500,00 Euro, zzgl. Umsatzsteuer von dem Erwerber/Rechtsnachfolger unter Verrechnung mit der nächsten Ausschüttung zu erheben. Sollte der zu übertragende bzw. zu vererbende Anteil geteilt und auf mehrere Personen verteilt werden, so wird diese Gebühr jeweils gesondert für jeden Teilbetrag erhoben.**
- **Der Anleger trägt im Zeitpunkt der Übertragung bzw. des Erwerbs eines Kommanditanteils zusätzlich die damit verbundenen Kosten. Im Falle seines Ausscheidens trägt der Erwerber die Kosten der Ermittlung seiner Abfindung und der Durchsetzung seiner Ansprüche auf die Zahlung der Abfindung. Bei diesen Kosten handelt es sich um Kosten des Schiedsgutachters der vom Anleger beauftragten Berater.**
- **Schaltet der Anleger bei der Zeichnung und/oder der Verwaltung der Vermögensanlage Dritte ein oder hat er seine Einzahlung fremdfinanziert, können hierdurch Kosten anfallen. Bei diesen Kosten**

handelt es sich um Fremdfinanzierungszinsen, Gebühren und Honorare.

- **Ob und in welcher Höhe dem Anleger bei dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage Kosten entstehen, hängt von seinem individuellen Informationsbedürfnis und seinem individuellen Anlageverhalten ab. Diese Kosten können von der Emittentin daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder absolut noch im Verhältnis zur Höhe der Kommanditeinlage beziffert werden.**

- **Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.**

B 2.5. Weitere Leistungen des Erwerbers der Vermögensanlage

Der Erwerber der Vermögensanlage ist unter folgenden Umständen verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen:

Der Anleger ist verpflichtet, der Emittentin Änderungen seines Namens, seiner Adresse, seiner Steuernummer sowie seiner Bankverbindung mitzuteilen.

Der Anleger ist verpflichtet, der Emittentin die mit seinem Anteil oder seiner Beteiligung an der Emittentin zusammenhängenden, steuerlich relevanten sogenannten Sonderbetriebseinnahmen und -betriebsausgaben auf einem extra Formularausdruck mitsamt den Originalbelegen bis zum 31.03. des Folgejahres für das vorhergehende Jahr mitzuteilen.

Den Anleger trifft ferner die Verpflichtung zur Zahlung von Einkommensteuer nach Maßgabe der steuerlichen Verhältnisse der Emittentin.

Weiter ist der Anleger verpflichtet im Hinblick auf mögliche rechtsgeschäftliche Verfügungen die Emittentin hiervon zu unterrichten. Es besteht die Verpflichtung des Anlegers und des Erwerbers einer Vermögensanlage (Kommanditanteil), der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht in der ihm bereit gestellten Form zu erteilen.

Eine vollständige oder teilweise Finanzierung der Beteiligung (Anteilsfinanzierung) ist nicht Bestandteil dieses Beteiligungsangebotes und wird von der Emittentin auch nicht empfohlen. Sie würde zu weiteren individuellen Zahlungspflichten des Anlegers nach Maßgabe des jeweiligen Finanzierungsvertrages führen.

Der Erwerber der Vermögensanlage haftet unter folgenden Umständen:

Tritt der Anleger in eine bereits bestehende Kommanditgesellschaft ein, haftet er bis zu seiner Eintragung ins Handelsregister nach § 176 Abs. 2 HGB grundsätzlich unbeschränkt.

Der Anleger, der in eine bestehende Kommanditgesellschaft eintritt, haftet gemäß §§ 171, 172, 173 HGB auch für die vor seinem Beitritt begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin. Es besteht in diesem Falle keine unbeschränkte Haftung, die Haftung besteht in Höhe der Einlage des Anlegers.

Sollte die Emittentin ihren Gewerbebetrieb im Sinne von § 1 Abs. 1 HGB vor ihrer Eintragung ins Handelsregister beginnen, so haftet gemäß § 176 Abs. 1 HGB der Anleger, der dem früheren Geschäftsbeginn zugestimmt hat, für die zwischen Geschäftsbeginn und Eintragung begründeten Gesellschaftsschulden grundsätzlich wie ein unbeschränkt haftender Gesellschafter.

Werden die Kapitalanteile durch Entnahmen (Ausschüttungen) oder zusätzliche Zahlungen unter die in das Handelsregister eingetragene Haftsumme gemindert, lebt die Haftung wieder auf. Sollte in dieser Phase die Liquidität der Gesellschaft angespannt sein, könnten die Anleger die ausgeschütteten Beträge an die Emittentin zurückgeben müssen, da die Gläubiger den Anleger bis zur Höhe der Haftsumme in Anspruch nehmen können (§ 172 Abs. 4 Satz 1 HGB).

Gemäß § 160 HGB (Nachhaftung) haftet ein ausscheidender Kommanditist bei wiederauflebender Haftung bis zur Höhe der Haftsumme noch für fünf Jahre nach seinem Ausscheiden für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit diese bis dahin entstanden sind.

Bei entsprechender Anwendung des §§ 30, 31 GmbHG sind die Anleger zur Rückzahlung der insgesamt empfangenen Auszahlungen verpflichtet, wenn diese erfolgen, obwohl die Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt. Dieser Zustand wird auch „Krise der Gesellschaft" genannt. Sollte sich diese Emittentin in einer solchen Krise befinden, könnte sie oder auch ein Dritter, z. B. eine finanzierende Bank, von den Anlegern die Rückgewähr der Zahlungen an die Emittentin verlangen.

Eine Nachschussverpflichtung über die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus kann ohne Zustimmung aller Gesellschafter der Emittentin auch nicht durch einen den Gesellschaftsvertrag ändernden Beschluss begründet werden. Es besteht gesellschaftsvertraglich keine Nachschusspflicht.

Darüber hinaus ist der Erwerber der Vermögensanlage unter keinen Umständen verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, weitere Zahlungen zu leisten, insbesondere zu haften und Nachschüsse zu leisten.

B 2.6. Provisionen

Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, wurden und werden nicht geleistet.

Die Angabe der Provision als absoluter Betrag oder als Prozentabgabe in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage ist daher nicht zu machen.

B 3. Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken

B 3.1. Grundsätzliche Risikoerwägungen

Ein Anleger dieses Beteiligungsangebotes tätigt eine unternehmerische Investition, deren zukünftige Entwicklung nicht vorhersehbar ist. Es besteht keine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung. Die Vermögensanlage in einem Unternehmen, dessen Geschäftszweck der Betrieb eines Bürgerwindparks ist, birgt Risiken, die jeder Anleger bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen sollte. Die in der Prognoserechnung ausgewiesenen Werte stellen für den Anleger keine garantierten Ergebnisse dar. Es handelt sich vielmehr um Annahmen, die auf Erfahrungswerten der Vergangenheit bzw. Gutachtenwerten beruhen und daher von der Emittentin als realistisch angesehen werden. Sollten sich die künftigen wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen gegenüber den im Zuge der Konzeption des Beteiligungsangebotes unterstellten Annahmen verändern, kann dies die Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung so beeinflussen, dass die prognostizierte wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin - auch erheblich - unterschritten werden kann.

Dieser Prospekt enthält diverse Angaben und Aussagen Dritter, deren Richtigkeit von der Emittentin zwar angenommen wird, die aber nicht Gegenstand einer abschließenden Überprüfung waren. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Angaben und Aussagen persönliche Einschätzungen und Wertungen beinhalten und dass die dort gemachten Aussagen von falschen Grundannahmen ausgehen, falsche Schlüsse ziehen oder falsche Daten wiedergeben.

Sofern der Anleger über die notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen und/oder steuerlichen Kenntnisse nicht verfügt, sollte der Anleger vor seiner Anlageentscheidung fachkundige Berater hinzuziehen. Sollte der Anleger den Inhalt dieses Prospektes vor einer Investition in die hier angebotene Vermögensanlage nicht eingehend zur Kenntnis nehmen und unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation nicht sorgfältig prüfen, droht das Risiko, dass der Anleger die sich aus einer Investition in die Vermögensanlage ergebenden Risiken falsch oder unvollständig einschätzt. Es besteht die Gefahr, dass sich die Vermögens- und Finanzlage des Anlegers negativ entwickelt.

Im Hinblick auf die Risikostreuung sollte eine Anlage in das hier vorliegende Beteiligungsangebot immer nur einen Teil des Vermögens bzw. einen Teil der frei verfügbaren Mittel eines Anlegers umfassen, dessen bzw. deren Verlust wirtschaftlich verkraftet werden kann.

Die Risiken können zum Einen zu einer schwächeren Prognose führen und/oder zum Anderen entweder die Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährden. So können die Risiken auf der Ebene der Emittentin zusätzliche Kosten und/oder Einnahmeausfälle verursachen, die verringerte Ausschüttungen an die Anleger zur Folge haben. Dies kann zu einem teilweisen oder vollständigen **Verlust der Nominaleinlage** führen. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Die Risiken können aber auch den Anleger selbst gefährden, indem diese Risiken das **weitere Vermögen** des Anlegers negativ beeinflussen. Wird die Vermögensanlage statt aus Eigenmitteln ganz oder teilweise durch Darlehen fremdfinanziert, müssten die Darlehenszinsen und -tilgung auch dann weiter gezahlt werden, wenn keine Ausschüttungen erfolgen. Bei einer Fremdfinanzierung droht zusätzlich weiterer Vermögensverlust infolge des Gebührenaufwandes im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung. Auch kann eine Steuerpflicht des Anlegers bestehen auf die ihm zugewiesenen Gewinnanteile aus der geschäftlichen Tätigkeit der Emittentin, denen keine unmittelbaren oder nur verminderten Liquiditätszuflüsse vonseiten der Emittentin gegenüberstehen. Die Steuerzahlungen wären dann aus dem sonstigen, weiteren Vermögen des Anlegers zu finanzieren. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Es kann sich damit die Situation ergeben, dass über das Kapital, das in der hier angebotenen Vermögensanlage gebunden ist, hinaus das weitere Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Maximales Risiko:

Das maximale Risiko der Anleger umfasst dessen Privatinsolvenz für den Fall, dass die aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu bestreitenden Zahlungen seine finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigen.

Die Privatinsolvenz wird ausgelöst

- **durch den Verlust der Einlage sowie durch alle im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Beendigung der Vermögensanlage gezahlten Kosten;**
- **falls der Anleger seine Beteiligung fremdfinanziert, durch die aus der Finanzierung entstandenen Zinsen und Kosten sowie durch das Risiko, die Fremdfinanzierung einschließlich aufgelaufener Zinsen auch dann aus seinem übrigen Vermögen zurückzahlen zu müssen, wenn die Emittentin das eingezahlte Kapital nicht zurückzahlen kann;**
- **durch die Rückzahlung von Auszahlungen, die der Anleger von der Emittentin bezogen hat, sowie Zahlungen aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers an Dritte im Falle des Eintritts einer Außenhaftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern, wenn das Kapitalkonto des Anlegers durch Auszahlungen unter den Betrag seiner Haftsumme absinkt oder weiter absinkt;**
- **durch Schadensersatzleistungen, die der Anleger im Falle einer Verletzung von Verpflichtungen aus seiner Beteiligung, aus seinem sonstigen weiteren Vermögen an die Gesellschaft zu leisten hat;**
- **durch den Verlust aus seinem sonstigen weiteren Vermögen gezahlter und noch zu zahlender Steuern und Zinsen auf Steuern, denen weder eine Steuererstattung noch Auszahlungen der Emittentin gegenüberstehen.**

B 3.2. Art und Einteilung der Risiken

Der besseren Übersichtlichkeit wegen erfolgt die Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken nach Themengebieten. Dabei ist zu beachten, dass die dargestellten Risiken nicht zwangsläufig einzeln auftreten, sondern sie können vielmehr auch in Kombination eintreten und damit die negative Auswirkung verstärken. Einzelne oder kumulierte Risiken können zu einer Insolvenz der Emittentin und deren persönlich haftenden Gesellschafterin führen. Die für die nachfolgende Risikodarstellung gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage der Emittentin über die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der beschriebenen Risiken dar.

Entsprechend dem IDW Standard S 4 werden die Risiken in Risikokategorien eingeteilt, die nachfolgend dargestellt werden.

B 3.2.1. Anlegergefährdende Risiken

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die nicht nur zu einem vollständigen Verlust der Vermögensanlage, sondern auch das weitere (Privat-)Vermögen des Anlegers gefährden können. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Risiken im Zusammenhang mit der persönlichen Anteilsfinanzierung
Möchte der Anleger die Vermögensanlage ganz oder anteilig mit Fremdkapital finanzieren, wird diese Fremdfinanzierung in der Regel auf die persönliche Bonität des Anlegers und dessen Kapitaldienstfähigkeit abgestellt. Die Vermögensanlage dient den kreditgebenden Banken in der Regel nicht als Sicherheit für die ausgereichten Darlehen zur Finanzierung seiner Vermögensanlage. Es besteht somit die Gefahr, dass der Anleger die gewünschte Finanzierung seiner Vermögensanlage nicht realisieren kann und damit seine Vermögensanlage gar nicht oder nur anteilig zahlen kann. Es besteht die Gefahr, dass der Beitritt des Anlegers dann nicht angenommen wird, der Anleger bei erfolgtem wirksamem Beitritt mangels Zahlung der Vermögensanlage nachträglich als Gesellschafter der Emittentin ausgeschlossen wird und die mit dem Ausschluss und der Eintreibung seiner Vermögensanlage verbundenen Kosten tragen muss. Es besteht das Risiko, dass das weitere Vermögen des Anlegers belastet wird. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Ein individuell aufgenommenes Darlehen zur Finanzierung der Vermögensanlage hat ein aus Zins- und Tilgungsleistungen bestehenden Kapitaldienst zur Folge und löst in der Regel weitere Kosten und Gebühren zu seiner Erlangung und Absicherung aus. Die Vermögensanlagenfinanzierung ist unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin zu betrachten. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kann nicht als Grundlage für Zins- und Tilgungsleistung des aufgenommenen Darlehens herangezogen werden. Es besteht das Risiko, dass der Anleger keine oder geringere Erträge (Ausschüttungen) aus seiner Vermögensanlage an der Emittentin erhält als geplant, so dass er seine Zins- und Tilgungsleistungen hieraus nicht oder nur unvollständig erfüllen kann. Der Anleger ist dann gezwungen, den Kapitaldienst aus anderen Einnahmenquellen und/oder aus

seinem sonstigen, weiteren Vermögen zu leisten.

Falls aufgrund der steuerlichen Geltendmachung der Finanzierungskosten auf der Ebene des Anlegers kein steuerlicher Totalüberschuss erzielt wird, besteht ferner das Risiko, das die Finanzverwaltung die Beteiligung an der Emittentin als Liebhaberei qualifiziert mit der Folge, dass bis dahin steuerlich geltend gemachte Betriebsausgaben nachversteuert und verzinst werden müssen. Auch dies kann dazu führen, dass der Anleger gezwungen wäre, weiteres, über die Vermögenseinlage hinausgehendes Vermögen, einzusetzen.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlegerhaftung
Die Haftung eines Kommanditisten beläuft sich auf die Höhe der im Handelregister eingetragenen Einlage (Haftsumme).

Tritt der Anleger in eine bereits bestehende Kommanditgesellschaft ein, haftet er bis zu seiner Eintragung ins Handelsregister nach § 176 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) grundsätzlich unbeschränkt.

Der Anleger, der in eine bestehende Kommanditgesellschaft eintritt, haftet gemäß §§ 171, 172, 173 HGB auch für die vor seinem Beitritt begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin. Es besteht in diesem Falle keine unbeschränkte Haftung, die Haftung ist auf die Höhe der Einlage des Anlegers beschränkt.

Sollte die Emittentin ihren Gewerbebetrieb im Sinne von § 1 Abs. 1 HGB vor ihrer Eintragung ins Handelsregister beginnen, so haftet gemäß § 176 Abs. 1 HGB der Anleger, der dem früheren Geschäftsbeginn zugestimmt hat, für die zwischen Geschäftsbeginn und Eintragung begründeten Gesellschaftsschulden wie ein unbeschränkt haftender Gesellschafter.

Werden die Kapitalanteile durch Entnahmen (Ausschüttungen) oder zusätzliche Zahlungen unter die in das Handelsregister eingetragene Haftsumme gemindert, lebt die Haftung des Anlegers wieder auf. Sollte in dieser Phase die Liquidität der Emittentin angespannt sein, könnten die Anleger die ausgeschütteten Beträge an die Emittentin zurückgeben müssen, da die Gläubiger den Anleger bis zur Höhe der Haftsumme in Anspruch nehmen können (§ 172 Abs. 4 Satz 1 HGB).

Gemäß § 160 HGB (Nachhaftung) haftet ein ausscheidender Kommanditist bei wiederauflebender Haftung bis zur Höhe der Haftsumme noch für fünf Jahre nach seinem Ausscheiden für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit diese bis dahin entstanden sind. Insoweit droht die Inanspruchnahme des Anlegers durch Gläubiger der Gesellschaft auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

Bei entsprechender Anwendung der §§ 30, 31 GmbHG sind die Anleger zur Rückzahlung der insgesamt empfangenen Auszahlungen verpflichtet, wenn diese erfolgen, obwohl die Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt. Dieser Zustand wird auch „Krise der Gesellschaft“ genannt. Sollte sich diese Emittentin in einer solchen Krise befinden, könnte sie oder auch ein Dritter, von den Anlegern die Rückgewähr der Zahlungen an die Emittentin verlangen.

Der Beitritt von zeichnungswilligen Anlegern steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister. Bis dahin werden sie als atypisch stille Gesellschafter behandelt und im Innenverhältnis zur Gesellschaft so gestellt, als wäre der Beitritt als Kommanditist bereits wirksam geworden. Bisher liegt noch keine Rechtsprechung zur persönlichen Haftung eines so beitretenden Gesellschafters vor. Insofern ist es möglich, dass die mit dem aufschiebend bedingten Beitritt beabsichtigte Vermeidung der unbegrenzten persönlichen Haftung nicht erreicht werden kann mit der Folge, dass der als Direktkommanditist beitretende Gesellschaft dann noch bis zu seiner Eintragung ins Handelsregister unbegrenzt persönlich für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet.

In den vorgenannten Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass er bei Inanspruchnahme für die Verbindlichkeiten der Emittentin seine Einlage verliert und darüber hinaus weiteres Vermögen einsetzen muss, um diese Verbindlichkeiten zu erfüllen. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Ausschluss des Anlegers
Nach dem Gesellschaftsvertrag kann ein Anleger unter bestimmten Umständen, welche er zu vertreten hat, aus der Emittentin ausgeschlossen werden. In diesem Fall erhält er nach dem Gesellschaftsvertrag ein Abfindungsguthaben, das unter der von ihm geleisteten Nominaleinlage liegt. In einem solchen Fall kann es zu einem Verlust

der Einlage beim jeweiligen Anleger kommen. Außerdem entstehen dem Anleger bei einem Ausschluss, den er zu vertreten hat, weitere im Gesellschaftsvertrag geregelte Kosten. Dadurch kann das weitere Vermögen des Anlegers belastet werden. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Steuerrecht des Anlegers
Es besteht die Gefahr, dass sich die Versteuerung der aus der Vermögensanlage erzielten Erträge zukünftig ändert: So können sich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen ändern. Die steuerlichen Angaben im Prospekt geben ausschließlich die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Rechtslage wieder. Zukünftige Änderungen der steuerlichen Grundlagen können zu einer höheren steuerlichen Belastung des Anlegers aufgrund seiner Vermögensanlage in der Emittentin führen. Somit besteht das Risiko, dass der Anleger einen geringeren wirtschaftlichen Ertrag nach Steuern erhält, als auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage zu erwarten ist.

Das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht ist auch auf Ebene des Anlegers nachzuweisen. Auf Ebene des Anlegers besteht das Risiko, dass die Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben (dies sind steuerlich relevante Aufwendungen des Anlegers im Zusammenhang mit seiner Vermögensanlage in der Emittentin, unter anderem aufgrund von teilweiser oder vollständiger Finanzierung der zu leistenden Vermögensanlage) oder durch eine vorzeitige unentgeltliche Übertragung der Vermögensanlage (nicht bei Übertragung durch Erbfälle) zu einer Aberkennung der Gewinnerzielungsabsicht führen kann. Dies kann eine höhere steuerliche Belastung zur Folge haben als in dem Verkaufsprospekt unterstellt. Die höhere steuerliche Belastung führt zu einer Verminderung der Rentabilität der Vermögensanlage. Dies führt dann zu einem geringeren finanziellen Überschuss aus der Vermögensanlage.

Der Anleger trägt das Risiko der sich ändernden steuerlichen Rahmenbedingungen bzw., dass die hier anzuwendenden steuerlichen Gesetze von Seiten der Finanzverwaltung und der Finanzgerichte anders ausgelegt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nachträglich Steuerzahlungen zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung (AO) für die Anleger anfallen, die nicht in der Prognoserechnung dargestellt sind.

Der Anleger trägt das Risiko, dass aufgrund seiner persönlichen einkommensteuerlichen Situation eine Anrechnung der Gewerbesteuer gemäß § 35 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht oder nicht vollständig möglich ist mit der Folge höherer Steuerzahlungen.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass Beschlüsse der Gesellschafter der Emittentin über den teilweisen oder vollständigen Verkauf des Windparks vor Ablauf des Prognosezeitraums zu einer höheren steuerlichen Belastung bei einzelnen Anlegern führen. Dies ist der Fall, wenn die Freibetragsgewährungsfristen bei der Inanspruchnahme erbschaft- und schenkungssteuerlicher Begünstigungen nicht einbehalten werden, so dass der Anleger dadurch höhere steuerliche Belastungen hat.

Die Risiken aus der Änderung des Steuerrechts liegen in höheren Steuerzahlungen als im Verkaufsprospekt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dargestellt. Bei ausbleibenden oder zu geringen Ausschüttungen sind etwaige höhere Steuerzahlungen als prognostiziert aus dem sonstigen, weiteren Vermögen des Anlegers zu leisten. Es können sich hieraus erhebliche Beeinträchtigungen auf die Liquidität des Anlegers ergeben. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Sonstige Risiken
Die aus der Vermögensanlage resultierenden Einkünfte sind beim Anleger Grundlage der Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung. Es können durch diese Einkünfte sich die Beiträge zur Krankenversicherung erhöhen und/oder erstmalig festgesetzt werden.

Die Einkünfte aus der Vermögensanlage sind bei einkommensabhängigen Einkommensersatzleistungen, Zuschüssen zur Lebenshaltung und beim Rentenbezug bei deren Bemessung der Höhe nach zu berücksichtigen. Diese Einkünfte können die Höhe der Einkommensersatzleistungen, Zuschüsse und Renten auf bis zu Null Euro mindern. Es können sich hieraus erhebliche Beeinträchtigungen auf die Liquidität des Anlegers ergeben. In den vorgenannten Fällen besteht für den Anleger das Risiko, dass sich seine Einkommenssituation durch die Beteiligung an der Vermögensanlage verschlechtert. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

B 3.2.2. Anlage- und Prognosegefährdende Risiken

Anlagegefährdende Risiken sind Risiken, die die Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährden zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Zeichnungssumme des Anlegers führen.

Prognosegefährdende Risiken sind Risiken, die zu einer schwächeren Prognose hinsichtlich der Entwicklung der Beteiligung führen. Bei Eintritt eines solchen Risikos ist wahrscheinlich, dass die finanziellen Reserven der Emittentin übermäßig belastet oder gar aufgezehrt werden. Infolgedessen könnten sich die Höhe der Auszahlungen an den Anleger verringern, der Ausschüttungsverlauf zeitlich anders entwickeln und damit einhergehend die Ausschüttungen später erfolgen als prognostiziert oder die Auszahlungen könnten sogar gänzlich ausfallen.

Die vorstehenden Risiken können nicht isoliert betrachtet werden. Denn die meisten Risiken, die als prognosegefährdend eingeschätzt werden, können sich auch als anlagegefährdend entwickeln. Ebenso wirkt sich eine Vielzahl anlagegefährdender Risiken auch immer auf die Prognose des wirtschaftlichen Ergebnisses aus, so dass anlagegefährdende Risiken vielfach auch prognosegefährdend sind und es hier ohne Weiteres zur Überschneidung kommt. Bei den nachfolgend aufgeführten wesentlichen Risiken, insbesondere deren Einteilung, sollte der Anleger die verschiedenen Wechselwirkungen und Überschneidung der Risiken in der oben beschriebenen Weise berücksichtigen.

Es besteht das Risiko, dass die vorgesehenen Investitionen nicht oder nur unter veränderten Bedingungen verwirklicht werden können und daher die angestrebten Ergebnisse der Emittentin negativ beeinflusst werden mit der Folge, dass sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich verschlechtern kann. Es besteht das Risiko der Rückabwicklung und der Insolvenz der Emittentin. Der Anleger sollte sich deshalb darüber im Klaren sein, dass die prognostizierten jährlichen Ausschüttungen niedriger oder ganz ausfallen können. Insoweit kann seine Vermögensanlage sogar wertlos werden und die Vermögensanlage vollständig verlorengehen.

Risiken im Zusammenhang mit der Aufbringung des Kommanditkapitals
Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht die Gesamtsumme der Investitionskosten noch nicht abschließend fest. Damit steht auch die Höhe des einzuwerbenden Eigenkapitals nicht abschließend fest.

Sofern das Kommanditkapital nicht in dem Umfange eingeworben werden kann, wie es erforderlich ist, um gemeinsam mit dem erforderlichen Fremdkapital die Investitionen in den Windpark zu finanzieren, kann dies die Rückabwicklung der Emittentin zur Folge haben. Bei der Rückabwicklung wird die Vermögensanlage der Anleger aufgehoben und in diesem Zusammenhang das eingezahlte Kapital an die Anleger wieder zurückgezahlt. Bei der Rückabwicklung ist zu berücksichtigen, dass mit der Vermögensanlage der Anleger die Gründungskosten der Emittentin und die Kosten der Rückabwicklung zu finanzieren sind, daher sich die eingezahlte Vermögensanlage um diese Kosten verringern wird. Der im Zuge der Rückabwicklung zurückgezahlte Betrag der Vermögensanlage eines Anlegers ist daher voraussichtlich geringer als der eingezahlte Betrag der Vermögensanlage. Der Anleger hat keinen Anspruch auf vollständige Rückzahlung seiner eingezahlten Vermögensanlage.

Es besteht die Möglichkeit, dass weniger Kommanditkapital als prognostiziert eingeworben wird, dieses Kommanditkapital aber zusammen mit dem Fremdkapital ausreicht, die Investitionen in den Windpark zu finanzieren. Es besteht dann das Risiko, dass nach Abzug der Gründungskosten auf Ebene der Emittentin weniger Kommanditkapital bereitsteht, welches für die Investition in das geplante Windparkprojekt verwendet werden kann. Es ist dann ein höherer Anteil an Fremdkapital erforderlich, um das Investitionsvolumen zu finanzieren mit der Folge höherer Finanzierungskosten. Dies hätte eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Emittentin und damit eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin zur Folge.

Es ist denkbar, dass eine erhebliche Anzahl von Investoren ihrer Zahlungsverpflichtung bei Fälligkeit nicht nachkommt. Dann müsste die Emittentin für das zur Investition in die Anlageobjekte notwendige Eigenkapital einen Eigenkapital-Zwischenfinanzierungskredit aufnehmen, was zusätzliche Fremdkapitalkosten verursachen würde mit der Folge der geringeren und verspäteten Ausschüttungen für den Anleger auf seine Einlage. Sollte hingegen kein Fremdkapital aufgenommen werden können, besteht das Risiko, das die Emittentin rückabgewickelt werden müsste.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund nicht fristgerechter Eigenkapitaleinzahlung ihre Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen könnte und mithin gegenüber ihren Vertragspartnern in Zahlungsverzug kommt. Dies hätte eine Verschlechterung der Vermögens- und Finanzlage der Emittentin zur Folge. Die Emittentin müsste liquidiert werden. Bei nicht ausreichender Liquidität könnte es infolgedessen sogar zur Insolvenz der Emittentin

kommen.

Widerruft ein Anleger seine Beitrittserklärung wirksam, so muss die Vermögensanlage des Anlegers rückabgewickelt werden. Es besteht das Risiko, dass bei einem entsprechend hohen Volumen der die Vermögensanlage widerrufenden Anleger größere Kapitalbeträge zurückgezahlt werden müssten. Damit wäre die Finanzierung der Emittentin nicht mehr sichergestellt. Es müssten dann Zwischenfinanzierungsdarlehen aufgenommen werden, sofern diese vonseiten der finanzierenden Banken bereitgestellt werden sollten. Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin wird durch die dann höheren Finanzierungskosten beeinträchtigt mit der Folge geringerer, verspäteter und/oder ausfallender Ausschüttungen an die Anleger. Ist der Betrag des gekündigten Kommanditkapitals so hoch, dass auch eine Fremdfinanzierung nicht mehr möglich ist, müsste die Emittentin liquidiert und/oder die Vermögensanlage der Anleger rückabgewickelt wird.

Sollten im Rahmen von verspäteten Widerrufen (d. h. nach Ablauf der Widerrufsfrist eingehende Widerrufe der Beteiligungserklärungen) Gerichte die Widerrufsbelehrung als nicht ausreichend ansehen, besteht das Risiko, dass auch nach Ablauf der Widerrufsfrist einzelne Vermögensanlage rückabgewickelt werden müssen mit der Folge der Rückzahlung der widerrufenen Vermögensanlage. Die Emittentin müsste das zurückgezahlte Eigenkapital voraussichtlich mit Fremdkapital refinanzieren, so dass sich höhere Finanzierungskosten ergeben könnten. Dies hätte zur Folge, dass sich die wirtschaftliche Lage der Emittentin wegen der Rückabwicklungen erheblich verschlechtert.

Es besteht für die genannten Risiken im Zusammenhang mit der **Aufbringung des Kommanditkapitals** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann oder zu einem ungeplanten Zeitpunkt beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten im Zusammenhang mit der Aufbringung des Kommanditkapitals beinhalten wegen der sich hieraus ergebenden Risiken bei der Durchführung und Finanzierung des Investitionsvorhabens auf der Ebene der Emittentin für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit der Veräußerbarkeit (Fungibilität) der Kommanditanteile/Kündigung
Es besteht für den Anleger **nicht** das Recht, seine Vermögensanlage an die Emittentin zurückzugeben. Das vom Anleger aufgewendete Kapital ist daher langfristig in der Vermögensanlage gebunden. Mit dem Rückfluss seiner Vermögensanlage kann der Anleger, soweit diese nicht durch Verluste aufgezehrt wird, somit erst während oder nach der Laufzeit der Vermögensanlage rechnen. Falls der Anleger jedoch vorher die Vermögensanlage entgegen seinen Planungen übertragen oder liquidieren muss, kann sich dies als unmöglich erweisen oder nur mit einem erheblichen Wertabschlag durchgeführt werden.

Die Handelbarkeit der Vermögensanlage ist eingeschränkt wegen der im Gesellschaftsvertrag der Emittentin enthaltenen Verfügungsbeschränkungen. Die ordentliche Kündigung ist erst nach Ablauf der ersten zehn Jahren nach Inbetriebnahme des Bürgerwindparks und dann zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Bei einer Kündigung sind zunächst die anderen Gesellschafter der Emittentin, danach die Emittentin selbst und anschließend andere natürliche Personen, die nicht Gesellschafter der Emittentin sind, die aber ihren ersten Wohnsitz in der Standortgemeinde des Bürgerwindparks haben, zum Kauf des Kommanditanteils berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Anleger seinen Kommanditanteil ohne vorherige Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses mit Zustimmung der Emittentin, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, veräußern möchte. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr für die Veräußerbarkeit des Kommanditanteils. Es besteht das Risiko, dass eine Weiterveräußerung der Kommanditanteile nicht oder nur mit einem hohen Wertverlust möglich ist.

Die Bestimmung des Wertes des Kommanditanteils in Fällen der Kündigung und/oder der Veräußerung bestimmt sich, sollte der Anleger keinen Kaufpreis realisieren, nach den Abfindungsregelungen des Gesellschaftsvertrages. Diese Regelungen beinhalten das Risiko, dass der Abfindungsbetrag erst mit einem Zeitverzug ermittelt wird, so dass sich die Auszahlung der Abfindung verzögert, was die Finanzsituation des Anlegers verschlechtern kann. Es besteht im Weiteren das Risiko, dass die Höhe der Abfindung unter dem Erwerbspreis bzw. unter dem Verkehrswert der Vermögensanlage liegt, so dass der Anleger einen Vermögensverlust erleiden kann.

Es existiert im Übrigen kein amtlicher, öffentlicher Markt für die Vermögensanlage (Kommanditanteile), auf dem die Anteile gehandelt werden. Deshalb ist der Verkehrswert des Kommanditanteils zum Zeitpunkt des Ausschei-

dens eines Anlegers nur annäherungsweise bestimmbar. Da die Fungibilität des Anteils durch das Fehlen eines amtlichen Marktes eingeschränkt ist, besteht das Risiko für den Anleger, dass sich kein anderer Käufer für seinen Kommanditanteil finden lässt, und/oder der Verkaufspreis unter dem Erwerbspreis bzw. unter dem Verkehrswert des Kommanditanteils liegt, mithin der Anteil insgesamt wertlos ist oder werden könnte.

Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Vermögensanlage (Kommanditanteil) bis zur frühesten Kündigungsmöglichkeit halten zu müssen.

Risiken im Zusammenhang mit eingeschränkten Mitwirkungs- und Mitspracherechten/ der Majorisierung bei Gesellschafterbeschlüssen
Die Anleger haben beschränkte Mitwirkungs- und Mitspracherechte und es fehlt an einem Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung. Die Wahrnehmung der Rechte der Anleger kann auch dadurch erschwert werden, dass regelmäßige Gesellschafterversammlungen nicht stattfinden müssen und die Anleger sich nicht kennen. Dieser Umstand erschwert die Bildung der Mehrheiten zur Durchsetzung von Anlegerinteressen.

Werden von einem Anleger (Kommanditisten) Mitbestimmungsrechte nicht wahrgenommen, durch Nichtabgabe der Stimmen bei Gesellschafterbeschlüssen oder Nichtteilnahme an der Gesellschafterversammlung, sind die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse auch für ihn bindend. Da die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit entscheidet, können sich - auch bei Beteiligung an der Abstimmung - wirtschaftliche und steuerliche Nachteile für den in der Minderheitsposition befindlichen Anleger ergeben.

Übernimmt ein einzelner Anleger einen sehr hohen Gesellschaftsanteil an der Emittentin, so kann dieser Anleger einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin ausüben. Dies betrifft vor allem die Gesellschafterbeschlüsse, für die nur eine einfache Mehrheit notwendig ist. Anleger müssten auch in diesen Fällen Beschlüsse mittragen, denen sie nicht zugestimmt haben.

Die vorgenannten Fälle der **eingeschränkten Mitwirkungs- und Mitspracherechte** und der **Majorisierung** bei Gesellschafterbeschlüssen können dazu führen, dass der einzelne Anleger seine Interessen nicht durchsetzen kann. Dies hat einen nachteiligen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung (laufende Ausschüttungen, Wertverlauf) der Vermögensanlage (Kommanditanteil) des Anlegers, indem erwartete Zahlungen nicht und/oder nicht in der erwarteten Höhe und/oder verspätet erfolgen mit der weiteren Folge der Wertminderung der Vermögensanlage.

Risiken im Zusammenhang mit den Nutzungsverträgen (Standorte/Nutzungsverhältnisse)
Die Emittentin schließt Pachtverträge für die Nutzung der Standorte der Windenergieanlagen mit einer Laufzeit von regelmäßig 20 Jahren zuzüglich einer Verlängerungsoption ab. Die schuldrechtlichen Nutzungsverträge werden zusätzlich durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten dinglich abgesichert; dies soll verhindern, dass die auf den Grundstücken errichteten Anlagen in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nutzungs-/Gestattungsverträge schon zu Beginn der Umsetzung des Windparkprojektes nicht wirksam werden, fehlerhaft sind und daher aus rechtlichen Gründen angefochten und gekündigt werden könnten. Dann sind Nutzungs-/Gestattungsverträge grundsätzlich neu zu verhandeln mit der Folge verschlechterter Konditionen zulasten der Emittentin (Laufzeit, Nutzungsentgelte, Kündigungsrechte, etc.). Es besteht dann auch die Gefahr, dass mit dem oder den Grundstückseigentümer(n) keine Einigung erzielt wird und somit die Nutzungs-/Gestattungsverträge entweder insgesamt oder einzeln nicht neu abgeschlossen werden können. Dann besteht das Risiko, dass das Projekt gar nicht oder nicht vollständig in dem geplanten Umfang realisiert werden kann.

Es besteht die Gefahr, dass die Nutzungs- und Gestattungsverträge aufgrund geänderter Rechtslage und der Änderung der tatsächlichen Sachlage schon vor Beginn der vertragsgemäßen Nutzung der Standorte und auch während der Laufzeit dieser Verträge an die neuen Verhältnisse angepasst werden müssen. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass eine derartige Vertragsanpassung an der Mitwirkung der beteiligten Personen (Emittentin, Vermieter, Banken) scheitern kann. Dies kann nachteilige Folgen haben bezüglich der Geltendmachung der Rechte der Emittentin aus diesen Verträgen hinsichtlich der Laufzeit, der dinglichen Sicherung der Rechte oder der Höhe des Nutzungsentgeltes und der Kündigung der Verträge. In den genannten Fällen kann im Weiteren nicht ausgeschlossen werden, dass die Nutzung der Grundstücke nach Beginn der vertragsgemäßen Nutzung bereits vor Ablauf der vertraglichen Nutzungsdauer zeitweise und/oder auf Dauer unmöglich wird und die Windenergieanlagen, die Wege und die elektrischen Kabel vor Ablauf des Prognosezeitraums abgebaut werden müssen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Genehmigungsbehörden die Verlegung, die Verbreiterung und den Verkauf oder eine sonstige Änderung der Wege, Strassen und Leitungen beschließen, dass sonstige übergeordnete Anpassungs- und Kündigungsgründe geltend gemacht werden oder, dass der Einspeisepunkt, an dem die vom Windpark erzeugte elektrische Energie in das Netz des örtlich zuständigen Energieversorgers eingespeist wird, aus anderen Gründen verlegt werden soll oder muss, was zu einer Beeinträchtigung bzw. vollständigen Trennung des Netzanschlusses und somit zu zusätzlichen Kosten der Emittentin für die Wiederherstellung bzw. Verlegung des Leitungsweges führen kann.

Sollten die Verträge betreffend der Nutzung der Standorte, der Wege und der elektrischen Leitungen nicht mit der tatsächlichen Nutzung des Windparks übereinstimmen, besteht das Risiko, dass die Verträge und auch Dienstbarkeiten für die Pacht-, Leitungs- und Zufahrtrechte nicht oder nur zu höheren Kosten angepasst, verlängert oder neu abgeschlossen werden können. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass noch erforderliche beschränkt persönliche Dienstbarkeiten nicht oder nur zu höheren Kosten gesichert werden können.

Es besteht im Zusammenhang mit den **Nutzungsverträgen** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann oder zu einem ungeplanten Zeitpunkt beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere Erträge und/oder höhere Kosten aufgrund der Risiken im Zusammenhang mit den Nutzungsverträgen bei der Umsetzung des Investitionsvorhabens auf der Ebene der Emittentin beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Windenergiepotenzial
Das Windenergiepotenzial am Standort der Windenergieanlagen wird von mindestens zwei unabhängigen Gutachtern ermittelt werden. Diese Windgutachten basieren auf langjährigen Datenreihen, die von Messstationen des Deutschen Wetterdienstes erhoben und, sofern möglich, mit Erträgen nahe gelegener Windenergieanlagen abgeglichen werden. Tatsächliche Abweichungen der jährlichen Windverhältnisse von den Windgutachten sind nicht auszuschließen. Windgutachten ermitteln grundsätzlich nur das mittel- bis langfristige Windpotenzial, so dass die einzelnen Jahreserträge zum Teil deutlich vom Prognosewert abweichen können. Abweichungen in einzelnen Jahren von mehr als 20% gegenüber dem langjährigen Mittel sind dabei nicht ungewöhnlich. Globale Klimaänderungen können ursächlich dafür sein, dass das künftige Windaufkommen von den in der Vergangenheit erfassten Daten abweicht. Demzufolge kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren der geplante langjährige mittlere Nettobetrag nicht erreicht wird. Darüber hinaus kann es in der näheren Umgebung des Standortes zu Veränderungen der Landschaft kommen, die sich nachhaltig negativ auf die Energieausbeute auswirken. Dies kann durch einen Zubau weiterer Windenergieanlagen geschehen. Bei Verwirklichung dieser Risiken kann es zu einer Reduktion der Einspeiseerlöse, zu insgesamt geringeren Einnahmen (inklusive Zinsen) der Emittentin und damit zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin führen.

Das am Standort vorhandene Windenergiepotenzial kann nicht vollständig und damit suboptimal ausgeschöpft werden, wenn die Chronik des örtlichen Wettergeschehens nicht sorgfältig ermittelt, die standortspezifischen Faktoren wie Geländehöhe, Bodenbeschaffenheit nicht in ausreichendem Maße bei der Wahl der Standorte der Windenergieanlagen berücksichtigt wurde. Die im Windeignungsgebiet erzielbare Energie könnte hierdurch nicht genutzt werden. Bei falscher, parkinterner Standortwahl der Windenergieanlagen könnten wegen der nicht erfolgten Berücksichtigung standortspezifischer Wetterlagen mögliche Turbulenzen die Turbinenkomponenten der Windenergieanlagen belasten, was zu erhöhtem Reparaturaufwand, einer geringeren Nutzungsdauer der Windenergieanlagen und damit zu einer insgesamt geringeren Investitionssicherheit führen würde.

Das Windenergiepotenzial ist zudem Grundlage der Finanzierung des Windparks. Die darlehensgewährenden Banken stellen das Fremdkapital der Emittentin unter der Bedingung zur Verfügung, dass am Standort das Windenergiepotenzial auf der Grundlage des langjährigen Durchschnitts erzielt wird. Sollte das Windenergiepotenzial gemäß den Gutachten nicht ausreichen, das Projekt auf der Grundlage der angestrebten Finanzierungsstruktur zu finanzieren, besteht die Gefahr, dass die darlehensgewährenden Banken eine gegenüber der Investitions- und Finanzierungsprognose höhere Eigenkapitalquote verlangen. Sollte das geforderte Eigenkapital in der Gesamtsumme von den Anlegern nicht aufgebracht werden können, besteht das Risiko, dass die Emittentin keine Finanzierungszusage erhalten und das Projekt daher nicht verwirklichen könnte. Die Emittentin müsste dann liquidiert

werden.

Sollte das Windenergiepotenzial am Standort zwar den Ansprüchen der Bank nicht in vollem Umfange genügen, eine Finanzierung des Windparkprojektes gleichwohl möglich sein, wird diese Finanzierung nur zu schlechteren Konditionen möglich sein als in der Wirtschaftlichkeitsberechnung unterstellt. Dies betrifft im Besonderen die Höhe der Zinssätze, die Darlehenslaufzeit, die vorzuhaltenden Liquiditätsrücklagen für den zu leistenden Kapitaldienst, die laufenden Bearbeitungebühren. Diese Situation führt zu einer verschlechterten Kostensituation mit der Folge verminderter Liquiditätsüberschüsse.

Sollten die tatsächlichen Energieerträge während des laufenden Betriebs nicht in der erwarteten Höhe anfallen, haben die darlehensgewährenden Banken auf der Grundlage der in den Finanzierungsverträgen enthaltenen Auflagen das Recht, die Finanzierungskonditionen zu verschärfen mit dem Ziel der Sicherung des Kapitaldienstes. Dies führt zu erhöhten Kosten auf Ebene der Emittentin, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtern. Es besteht das Risiko, dass die darlehensgewährenden Banken das Recht der vorzeitigen Kündigung der Darlehensverträge ausüben könnten. Es besteht das Risiko, dass sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich verschlechtert.

Es besteht im Zusammenhang mit dem **Windenergiepotenzial** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann oder zu einem ungeplanten Zeitpunkt beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Windenergieerträge und/oder höhere Kosten im Zusammenhang mit der Finanzierung des Investitionsvorhabens auf der Ebene der Emittentin beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit den behördlichen Genehmigungen
Es besteht das Risiko, dass die zur Errichtung oder zum Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen behördlichen Genehmigungen **nicht** erteilt werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Betreiben der Windenergieanlagen noch nicht vorliegen.

Sollten die erforderlichen Genehmigungen **nicht** erteilt werden, besteht das Risiko der Rückabwicklung der Emittentin. Es müssten die bis dahin entstandenen Kosten je nach Planungsfortschritt von den Anlegern getragen werden, indem sich durch diese Kosten die Einlage der Anleger vermindern wird. Der Anleger wird in diesem Falle seine Einlage nicht vollständig zurück erhalten.

Es besteht das Risiko, dass die zur Errichtung oder zum Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen behördlichen Genehmigungen **nicht rechtzeitig** vorliegen. Dies hätte Einnahmeausfälle und/oder eine verringerte Einspeisevergütung infolge eines verspäteten Anschlusses an das Stromnetz zur Folge. Es besteht weiterhin das Risiko, dass die Genehmigungsbehörden trotz erteilter Genehmigungen nachträgliche Auflagen für den Betrieb der Windenergieanlagen beschließen, die zu einer Einschränkung oder zu einer Untersagung des Betriebs der Windenergieanlagen führen würden. Auch könnten nachträgliche behördliche Auflagen zu nicht kalkulierbaren Kosten führen. Diese Risiken wirken sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft aus.

Es besteht das Risiko, dass die zur Errichtung oder zum Betrieb der Windenergieanlagen notwendigen behördlichen Genehmigungen mit **Auflagen** erteilt werden, die über das hinausgehen, was zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung üblicherweise zu erwarten ist. Diese zusätzlichen Auflagen hätten höhere Kosten, Einnahmeausfälle zur Folge.

Es besteht im Zusammenhang mit den **behördlichen Genehmigungen** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten im Zusammenhang mit den behördlichen Genehmigungen bei der Durchführung und Finanzierung des Investitionsvorhabens auf der Ebene der Emittentin beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit Klagen und Widersprüchen
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Widersprüche und/oder Klagen gegen bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Windenergieanlagen erhoben werden. Hierdurch kann es zu Verzögerungen beim Bau, zu einer verzögerten Inbetriebnahme des Windparks und damit zu einem verzögerten Anschluss an das Stromnetz kommen. Auch ist eine behördliche oder gerichtliche Untersagung des Vorhabens möglich. Sind die Anlagen bereits errichtet, besteht die Möglichkeit, dass die Genehmigungen behördlich oder gerichtlich wieder entzogen oder nur unter Auflagen neu erteilt werden. In all diesen Fällen kann es zu Abweichungen von der Prognose- und Renditeberechnung kommen. Es besteht das Risiko, dass sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich verschlechtert.

Es besteht im Zusammenhang mit **Klagen und Widersprüchen** gegen die behördlichen Genehmigungen das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten aufgrund der Klagen und Widersprüche im Zusammenhang mit der Durchführung und Finanzierung des Investitionsvorhabens auf der Ebene der Emittentin beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit Nutzungseinschränkungen durch Behörden
Behördlich angeordnete Betriebs- und Nutzungseinschränkungen (Nachtabschaltungen der Windenergieanlagen) können zu Einnahmeausfällen oder zu höheren Kosten führen, die nicht durch Versicherungen und/oder Vertragspartner der Emittentin auszugleichen wären. Es besteht das Risiko, dass sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich verschlechtert.

Es besteht im Zusammenhang mit **Nutzungseinschränkungen durch Behörden** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten aufgrund der Nutzungseinschränkungen durch Behörden im Zusammenhang mit der Durchführung und Finanzierung des Investitionsvorhabens auf der Ebene der Emittentin beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Netzanschluss
Der örtliche Stromnetzbetreiber ist nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) zur Annahme von Strom aus den Windenergieanlagen verpflichtet. Sollte der geplante **Netzanschluss** gar **nicht** realisiert werden können, besteht das Risiko der Rückabwicklung der Emittentin. Es müssten die bis dahin entstandenen Kosten je nach Planungsfortschritt von den Anlegern getragen werden, indem sich durch diese Kosten die Vermögensanlage der Anleger vermindern wird.

Sollte der geplante **Netzanschluss nicht in der zugesagten Form** und/oder **Anlagenkonfiguration** oder **nicht rechtzeitig** realisiert werden, könnte dies zu erhöhten Betriebs- und Finanzierungskosten und im Falle der verspäteten Inbetriebnahme des Windparks zu niedrigeren Einspeisevergütungen führen. Dies hat eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin zur Folge.

Es besteht im Zusammenhang mit dem **Netzanschluss** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten aufgrund der Risiken im Zusammenhang mit dem Netzanschluss im Zusammenhang mit der Durchführung und Finanzierung des Investitionsvorhabens auf der Ebene der Emittentin beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2012)
Das EEG ist das wesentliche Strukturmerkmal des Errichtens, des Betreibens und des Verwaltens eines Windparks. Es bestimmt im Wesentlichen die Wirtschaftlichkeit eines Windparks. Die sich aus dem EEG ergebenden Risiken werden nachfolgend in Unterpunkten dargestellt.

Tarifstruktur
Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom an den regionalen Energieversorger verkauft. Die Energieversorger sind nach dem EEG verpflichtet, diesen Strom zu einem festen Preis zu vergüten.

Die Anfangsvergütung gemäß EEG für nach dem 31.12.2011 in Betrieb genommene Windenergieanlagen beträgt 8,93 cent/kWh. Der Zeitraum, für den die Anfangsvergütung gezahlt wird, wird nach den ersten fünf Jahren anhand von anlagespezifischen Referenzerträgen für jede einzelne Windenergieanlage bestimmt. Nach dem Zeitraum, für den die erhöhte Anfangsvergütung gezahlt wird, werden die Stromlieferungen gemäß EEG nur noch mit der Grundvergütung vergütet. Diese beträgt für nach dem 31.12.2011 in Betrieb genommene Windenergieanlagen 4,87 cent/kWh.

Die Anfangsvergütung erhöht sich für Strom aus Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, um 0,48 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus), wenn sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen nach der Systemdienstleistungsverordnung nachweislich erfüllen. Die Vergütungen und Boni verringern sich jährlich zum 1. Januar für Strom aus Windenergieanlagen ab dem Jahr 2013 um 1,5 Prozent.

Hieraus folgt, dass sich die Höhe der Vergütung danach bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die einzelne Windenergieanlage an das Stromnetz angeschlossen wird. Durch einen späteren Anschluss als 2012 ergeben sich somit verminderte Erlöse aus dem Stromverkauf und damit das Risiko für die Emittenten der Verschlechterung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage, der verringerten, verspäteten und/oder ausbleibenden Ausschüttungen und des teilweisen und/oder gänzlichen Verlustes der Vermögensanlage.

Auflagen der Vergütungsregelung
Windenergieanlagen müssen nach dem EEG 2012 mittels **Anlagengutachten** nachweisen, dass diese die Anforderungen der **Systemdienstleistungsverordnung** bereits zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme erfüllen. Sollten die erforderlichen technischen und betrieblichen Vorgaben durch die Emittentin nicht fristgerecht erfüllt werden, hat die Emittentin keinen Anspruch auf die im § 29 EEG geregelte Einspeisevergütung sowie auf den Systemdienstleistungsbonus. Eine Nichterfüllung der technischen und betrieblichen Vorgaben und den damit verbundenen Verlust des Anspruchs auf die im § 29 EEG geregelte Einspeisevergütung hätten **erheblich negative** Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Das EEG in der gesellschaftlichen Bewertung
Das EEG wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hinsichtlich seiner Ausgestaltung kontrovers, in der Regel nachteilig beurteilt:

- Die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien hat bis zum 31.12.2012 neue Rekordwerte erreicht – mehr als 25,00% des deutschen Strombedarfs wurden aus regenerativen Energien gewonnen. Die Kosten für den Ausbau der regenerativen Energien tragen die Verbraucher über die Umlage nach dem EEG. Sie beträgt derzeit 3,59 Cent je Kilowattstunde. Diese Steigerung der Stromkosten für die Verbraucher wird von der breiten Mehrheit in der Bevölkerung nicht akzeptiert.
- Das EEG beinhaltet eine 20-jährige Abnahmegarantie des regenerativen Stroms zu garantierten Preisen. Die fehlende Einbindung der regenerativen Energien in den Strommarkt wird als Ursache des Strompreisanstiegs angesehen.
- Die Besonderheiten der regenerativen Stromerzeugung liegen in der großen Fluktuation, der hohen Gleichzeitig des Anfalls erzeugter elektrischer Energien und die nicht immer bedarfsgerechte Stromerzeugung, gepaart mit einer geringen jährlichen Verfügbarkeit der installierten Leistung. Der gesamte Stromverbrauch der BRD kann dadurch nicht sichergestellt werden und bedarf der Ergänzung der Stromerzeugung durch konventionelle Kraftwerke, deren Auslastung aber nicht sichergestellt werden kann. Dies verteuert die Stromerzeugung und -verteilung mit der Folge höherer Stromkosten für den Verbraucher.
- Das in der BRD bislang vorhandene robuste Elektrizitätssystem erreicht durch die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mangelnde Systemintegration der regenerativen Energieträger seine Grenze. Für den ange-

strebten und für den durch die politisch gewollte Energiewende erforderlichen Zubau der regenerativen Kraftwerke gibt es nach Auffassung der Marktteilnehmer auf den Energiemärkten weder die erforderlichen Netze mit der entsprechenden Transportkapazität noch die erforderliche Speicherkapazität, noch die Möglichkeit, die Nachfrage an die Erzeugung anzupassen. Die Anpassung der Infrastruktur hält nicht Schritt mit der Geschwindigkeit des Ausbaus der regenerativen Energietechnologien. Die Notwendigkeit des Netzausbaus und der notwendigen Speicherkapazitäten verursachen nach ersten Schätzungen erhebliche Kapitalkosten, die zu einem weiteren, politisch aber nicht gewollten Strompreisanstieg führen könnten.

- Der erforderliche Netzbau mittels Fernnetze über Bundesländergrenzen, möglicherweise über die Bundesgrenzen hinweg, ist politisch hoch brisant. Es geht um die Länderhoheit, die Verteilung der Kosten des Netzbaus auf die Beteiligten (Energieversorgungsunternehmen, Übertragungsnetzbetreiber, Energieerzeuger und Verbraucher), der Umsetzung unter Beteiligung der davon betroffenen Bürger und den Einsatz neuer Technologien der Übertragung. Die Einbindung der deutschen Energiepolitik in eine EU-weite Regelung betreffend den Netzausbau und die Nutzung der regenerativen Energien ist ungenügend geregelt. Eine Lösung dieser Probleme ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in Sicht.
- Die Energiepreise sowohl der Verbraucher als auch der Industrie sind seit der Einführung der Energiewende in erheblichem Umfange gestiegen. Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vonseiten des Gesetzgebers festgelegten Eingriffe in den Energiemarkt durch immer neue Umlagen und preisregulierende Maßnahmen haben zu einer zunehmenden Umverteilung der Kosten des Energiemarktes von Großverbrauchern zu Lasten der privaten Haushalte sowie der kleinen und mittleren Unternehmen und des Handwerks geführt. Die staatlich beeinflussten Anteile der Stromkosten machen zirka 50,00% aus; davon entfallen zirka 19,00% auf die Förderung der erneuerbaren Energien mittels der EEG-Umlage. Die EEG-Umlage ist mit Beginn des Kalenderjahres 2013 von 3,592 Cent pro Kilowattstunde auf 5,277 Cent angehoben worden. Diese Steigerung ist Gegenstand kontrovers geführter Diskussionen mit dem Inhalt, dass ein weiterer Anstieg der EEG-Umlage vermieden werden soll.
- Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung überprüft die Regierung Stand und Ziele der Energiewende. Das Ergebnis kann sein, dass der Umstieg von der Stromproduktion aus Kernenergie in die Produktion regenerativer Energien länger dauert als geplant, weil Erzeugung, Speicherung, Netze und Energietransport sowie Verbrauch einer ganzheitlichen Lösung zugeführt werden müssen, die aber wegen nicht geregelter Zuständigkeiten, mangelnder Koordination und maßgeblichen Singularinteressen einzelner Marktteilnehmer nicht erkennbar ist.

Ein **Wegfall** oder **nachteilige Änderungen** des EEG oder anderer Fördermechanismen, insbesondere eine Verringerung der Vergütungssätze oder ein Wegfall des Anspruchs auf privilegierte Einspeisung in das Energieverteilungsnetz oder die Einführung einer Kontingentierung des Zubaus von Windenergieanlagen **vor der Errichtung** des Windparks könnten dazu führen, dass die Windenergieanlagen **nicht** mehr errichtet würden. Dann müsste die Emittentin rückabgewickelt werden.

Änderungen oder die Aufhebung des EEG und der Verordnungen zum EEG **nach der Errichtung** und **während des Betriebs** der Windenergieanlagen, insbesondere hinsichtlich der Tarifstruktur und der Vergütung des erzeugten Stroms, könnten die **Einnahmesituation** der Emittentin negativ beeinflussen. Dieses wäre nicht auszuschließen für den Fall, dass das EEG gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen EU-Recht, verstoßen würde. Eine zukünftige Rechtsprechung zuungunsten des EEG ist grundsätzlich vor dem Hintergrund der weiter gehenden Liberalisierung des Strommarktes auf europäischer Ebene nicht auszuschließen. In diesem Fall könnte der deutsche Gesetzgeber gezwungen sein, das EEG einschließlich der Regelungen der Mindestentgelte vollständig oder teilweise aufzuheben. Dadurch könnte der wirtschaftliche Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet sein, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtert.

Änderungen oder die Aufhebung des EEG und der Verordnungen zum EEG **nach der Errichtung** und **während des Betriebs** der Windenergieanlagen können die Emittentin dazu zwingen, zur Abwehr der damit einhergehenden Auflagen, Nutzungseinschränkungen und sonstigen Nachteile Maßnahmen zu ergreifen, umzusetzen und/oder dauerhaft durchzuführen, was insgesamt die **Kosten des Betriebs** erhöht. Es besteht das Risiko der Verschlechterung der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Emittentin.

Es besteht im Zusammenhang mit dem **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2012)** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als

geplante Erträge und/oder höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund der Anpassung an die geänderte Rechtslage des EEG im Zusammenhang mit der Durchführung und Finanzierung des Investitionsvorhabens beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Fremdfinanzierung auf der Ebene der Emittentin
Die **Fremdfinanzierung** des Windparks steht unter dem Vorbehalt der Fortgeltung des EEG zum Zeitpunkt der Errichtung des Windparks und während des Zeitraumes des Betriebs des Windparks. Für den Fall, dass das EEG gegenüber den Zeitpunkten der Finanzierungszusage und der Auszahlung des Fremdkapitals Änderungen erfährt, die eine Verschlechterung der Vergütungskomponenten nach EEG beinhalten und/oder zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Kostenstruktur der Emittentin führen, können die darlehensgewährenden Banken die Finanzierungskonditionen zum Nachteil der Emittentin anpassen. Die verschlechterten Finanzierungskonditionen führen zu geringeren Finanzüberschüssen der Emittentin.

Nachteilige Änderungen des EEG **vor** Finanzierungszusage und/oder Auszahlung des Fremdkapitals können zur Folge haben, dass die Fremdfinanzierung insgesamt nicht mehr zustande kommt. Eine Errichtung und der Betrieb des Windparks sind damit unmöglich. Dann ist die Emittentin zu liquidieren.

Nachteilige Änderungen des EEG **nach** der Auszahlung des Fremdkapitals und während des Betriebs beinhalten das Risiko, dass die darlehensgewährenden Banken auf der Ebene der Emittentin u. a. Sondertilgungen, Eigenkapitalerhöhungen und/oder Laufzeitverkürzungen bei den ausgereichten Darlehen und Ausschüttungssperren verhandeln und durchsetzen. Die verschlechterten Finanzierungskonditionen führen zu geringeren Finanzüberschüssen der Emittentin, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtert.

Für den Fall, dass die tatsächliche Produktion der Windenergieanlagen während des nach EEG zu berücksichtigenden fünfjährigen Referenzzeitraums über den anlagenspezifischen Referenzertrag der Windenergieanlagen liegen sollte, verkürzt sich der Zeitraum der Anfangsvergütung. Für diese Fälle sehen die Finanzierungsverträge eine Anpassung der Finanzierungskonditionen durch Sondertilgungen und/oder Laufzeitverkürzungen, Ausschüttungssperren vor. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Laufzeit der Darlehen dem Zeitraum der höheren Anfangsvergütung entspricht und die Tilgung der Darlehen innerhalb dieses Zeitraums erfolgen kann. Die erhöhten Kapitaldienstzahlungen während dieses Zeitraums führen zu geringeren Finanzüberschüssen der Emittentin, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtert.

Es besteht im Zusammenhang mit der Änderung des EEG 2012 und der **Fremdfinanzierung auf der Ebene** der Emittentin das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund der Anpassung an die geänderten Konditionen der Fremdfinanzierung im Zusammenhang mit der Durchführung des Investitionsvorhabens beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

EEG/Direktvermarktung des erzeugten Stroms
Für die ab 2012 mögliche Direktvermarktung des von dem Windpark erzeugten Stroms kann die Emittentin mit Stromhändlern Verträge schließen. Für die Direktvermarktung als neuer Vermarktungsweg bestehen aber keine ausreichenden langjährigen Erfahrungen. Die Marktteilnehmer sind relativ neu im Stromhandel tätig. Es besteht daher grundsätzlich ein höheres Insolvenzrisiko der Vertragspartner, so dass bestehende Forderungen im Zweifel nicht realisiert werden können. Die in der Prognose dargestellten Erträge könnten dann nicht mehr erzielt werden. Dies führt zu geringeren Finanzüberschüssen der Emittentin, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtert.

Zudem besteht ein Planungsrisiko, da der politische Diskussionsprozess hinsichtlich der Ausgestaltung der Marktprämie noch nicht beendet ist, so dass möglicherweise Gesetzesänderungen die Folge sind. Es ist auch zukünftig damit zu rechnen, dass die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Vergütungssätze für den erzeugten Strom zum Nachteil der Emittentin angepasst werden könnten. Bei der Direktvermarktung besteht somit das Risiko, dass die Vergütung unter der gesetzlichen EEG-Vergütung liegt, wodurch sich die in der Prognoserechnung ausgewiesenen Erträge nicht mehr realisieren lassen. Dies führt zu geringeren Finanzüberschüssen der Emittentin, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtert.

Es besteht im Zusammenhang mit der **EEG/Direktvermarktung des erzeugten Stroms** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund der verschlechterten Konditionen der Direktvermarktung beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit der Änderung der Rechtslage
Änderungen in der Gesetzgebung im **Genehmigungs**-, **Steuer**- und **Energierecht** können dazu führen, dass die Windenergieanlagen nicht oder nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können, indem sich einerseits höhere Kosten und/oder andererseits geringere Einnahmen ergeben. Dies führt zu geringeren Finanzüberschüssen der Emittentin, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtert.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unterliegt das öffentliche Angebot der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage dem Vermögensanlagengesetz. Es befindet sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Entwurf des Kapitalanlagengesetzbuches im Gesetzgebungsverfahren. Das Kapitalanlagengesetzbuch soll zum 22. Juli 2013 in Kraft treten. Das Kapitalanlagengesetzbuch wird das Recht des öffentlichen Angebots der hier vorliegenden Vermögensanlage ändern. Es wird davon ausgegangen, dass das hier vorliegende öffentliche Angebot der Vermögensanlage noch dem Recht des Vermögensanlagengesetzes unterliegen wird und auf dieses öffentliche Angebot die im Kapitalanlagengesetzbuch enthaltenen Übergangsvorschriften anzuwenden sind. Sollte dieses wider Erwarten nicht der Fall sein, ergäben sich erhöhte Kosten durch die Anwendung der neuen Vorschriften des Kapitalanlagengesetzbuches. Dies führt zu geringeren Finanzüberschüssen der Emittentin, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtert.

Es besteht im Zusammenhang mit der **Änderung der Rechtslage** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund der Änderung der Rechtslage beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Kauf / der Fertigstellung der Windenergieanlagen, Investitionskosten-/Inbetriebnahmerisiko
Anlageobjekte sind die in der Standortgemeinde/den Standortgemeinden zu errichtenden Windenergieanlagen und dazu gehörende verkehrstechnische und elektrische Infrastruktur. Über den Erwerb der Anlageobjekte sind noch nicht alle Verträge geschlossen worden. Es ist erst der Vertrag über die Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen geschlossen worden. Verträge über Teile der zu den Anlageobjekten gehörenden Infrastruktur sind noch nicht geschlossen worden. Es besteht das Risiko, dass die Kaufverträge nicht oder nicht im erwarteten Umfange zustande kommen und die Emittentin daher nicht wie geplant diese Anlageobjekte errichten kann. Die bereits verauslagten Kosten für den geplanten Erwerb sowie die Kosten für die Rückabwicklung des geplanten Kaufs müssen in einem solchen Fall von der Emittentin getragen werden. Dies kann zu verringerten Einnahmen sowie nicht kalkulierten Kosten auf der Ebene der Emittentin führen. Sollten nicht alle Kaufverträge über die Anlageobjekte abgeschlossen werden, wäre der Zweck der Emittentin nicht mehr zu erfüllen, und die Emittentin müsste daher rückabgewickelt werden.

Die Herstellerfirma der Windenergieanlagen übernimmt in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen die Errichtung der Windenergieanlagen und weiterer Vermögensgegenstände des Windparks. Die Verträge über diese Leistungen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht sämtlich abgeschlossen worden. Das Risiko einer unvorhergesehenen Steigerung der Baukosten liegt somit bei der Emittentin. Auch trägt die Emittentin das Vertragserfüllungs- und Bonitätsrisiko bezüglich der Auftragnehmer der bei der Errichtung zu erledigenden Gewerke. Erhöhte Baukosten verlangen einen höheren Fremdfinanzierungsanteil. Es besteht das Risiko, dass die finanzierenden Banken wegen der erhöhten Baukosten eine höhere Eigenkapitalquote fordern. Es besteht das Risiko, dass die Finanzierung des Investitionsvorhabens nicht möglich wird. Erhöhte Baukosten können höhere Betriebskosten verursachen, da durch die Erhöhung der Baukosten die Fremdfinanzierungskosten ebenfalls steigen. Dadurch verschlechtert sich die Vermögen-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Es ist weiter möglich, dass sich durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse bei der Errichtung und der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Bauzeit verlängert und die Anlagen deshalb nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt in Betrieb gehen können. Da dann erst später als angenommen mit der Produktion von Strom und dessen Einspeisung in das Stromnetz begonnen werden kann, erhöhen sich unter anderem die Finanzierungskosten während der Bauphase. Verschiebt sich die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ganz oder teilweise auf Zeitpunkte nach dem 31.12.2013 oder sogar auf spätere Zeitpunkte, greift die Degression der Vergütungen für den erzeugten Strom auf der Grundlage des EEG 2012. Es werden dann aus dem Verkauf des Stroms geringere Umsätze erzielt. Dies führt zu geringeren Finanzüberschüssen der Emittentin, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtert.

Sollten sich die Errichtung und die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen möglicherweise in einem Zeitraum verschieben, in welchem das EEG durch erfolgte Gesetzesänderungen gegenüber dem Rechtsstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nachteilige Änderungen enthält hinsichtlich der Vergütungsstruktur des erzeugten regenerativen Stroms und des qualifizierten vorrangigen Netzanschlusses, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Wirtschaftlichkeit des Projektes erheblich verschlechtert und insgesamt nicht mehr gewährleistet ist. Dann besteht das Risiko, dass die Errichtung der Windenergienlagen nicht mehr erfolgen wird, und die Emittentin wäre gezwungen, von den Kaufverträgen zurückzutreten. Für diesen Fall bestünde das Risiko, dass die Emittentin Vertragsstrafen zu zahlen hätte, die deren Vermögens- und Finanz- und Ertragslage erheblich negativ beeinflussen könnten.

Es besteht im Zusammenhang mit dem **Kauf/der Fertigstellung der Windenergieanlagen, der Investitionskosten/Inbetriebnahme** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund dieser Risiken beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit Schlechtleistung, Leistungsausfall oder Insolvenz von Vertragspartnern
Durch Verzögerung bei der Leistungserbringung oder mangelhafte Leistungsausführung von Unternehmen, die sich vertraglich hierzu verpflichtet haben, könnte die Emittentin geringere Erträge erwirtschaften als geplant. Sollten Vertragspartner der Emittentin mit ihren geschuldeten Leistungen im Falle der Insolvenz ganz ausfallen, ist es notwendig bei Vertragsauslauf oder Kündigung neue Verträge abzuschließen. Es besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen und/oder nicht mehr mit derselben Qualität verpflichten zu können.

Ferner können beim Ausfall eines wichtigen Vertragspartners die von diesem vertraglich zugesagten oder der Emittentin gesetzlich zustehenden Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzleistungen entfallen. Dies könnte zusätzliche, nicht prognostizierte Aufwendungen der Emittentin zur Reparatur und/oder Beseitigung etwaiger Mängel erforderlich machen. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Haftungsumfang dieser Forderungen möglicherweise die Kapitalkraft einzelner Vertragspartner übersteigt, diese möglicherweise insolvent werden und daher ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht mehr nachkommen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass Ansprüche der Emittentin nicht oder nicht in vollem Umfang durchgesetzt werden können. Die Insolvenz eines Energieversorgers, Stromhändlers und/oder Netzbetreibers kann zu Unterbrechungen hinsichtlich der Erlöszahlungen aus der Stromeinspeisung führen. Die Emittentin wäre gezwungen, die sich aus diesen Ereignissen ergebenden Mehrkosten und Einnahmeausfälle aus eigener Finanzkraft auszugleichen. Dies führt zu geringeren Finanzüberschüssen der Emittentin, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtert.

Es besteht im Zusammenhang mit der **Schlechtleistung,** dem **Leistungsausfall** oder der **Insolvenz von Vertragspartnern** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund dieser Risiken beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit der Anspruchsdurchsetzung und -verjährung
Im Rahmen der Kauf-, Errichtungs- und Lieferverträge bezüglich der Windenergieanlagen und sonstiger wesentlicher Bestandteile des Windparks werden die beauftragten Unternehmer Gewährleistungen und Garantien zur Qualität und Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen und sonstiger wesentlicher Bestandteile des Windparks zusagen bzw. abgeben. Es könnte sein, dass Sach- und Rechtsmängel bezüglich der Windenergieanlagen und sonstiger wesentlicher Bestandteile des Windparks erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist geltend gemacht oder erst danach erkannt und dann nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Beweislast für mögliche technische Mängel an den Windenergieanlagen und sonstiger wesentlicher Bestandteile des Windparks liegt auf der Käuferseite, damit der Emittentin. In gleicher Weise könnten Ansprüche gegenüber anderen Vertragspartnern im Rahmen der Errichtung des Projektes nicht rechtzeitig erkannt bzw. geltend gemacht werden. Es könnten so zusätzliche Kosten für die Behebung derartiger Mängel und darüber hinaus Einnahmeausfälle entstehen. Dies könnte eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Es besteht im Zusammenhang mit der **Anspruchsdurchsetzung und –verjährung** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund dieser Risiken beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit der technischen Verfügbarkeit
In den Prognosen über den Stromertrag der Windenergieanlagen sind Sicherheitsabschläge auf die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen und deren Leistungskennlinie bereits eingerechnet. Sowohl die technische Verfügbarkeit als auch die Leistungskennlinie können geringer sein als vom Hersteller angegeben. Wird die angenommene Verfügbarkeit und unterstellte Leistungskennlinie der einzelnen Windenergieanlagen langfristig unterschritten und/oder sind die in der Prognoserechnung enthaltenen Abschläge für die Verfügbarkeit für plan- und außerplanmäßige Wartungen und Reparaturen nicht ausreichend bemessen, reduzieren sich die Einnahmen aus dem Stromverkauf. Darüber hinausgehende Ausfallzeiten durch technische Defekte der Windenergieanlagen würden zu einer weiteren Reduktion der Stromproduktion und der Einspeiseerlöse der Emittentin führen, die bei gleicher Kostensituation eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin zur Folge hätten.

Es besteht im Zusammenhang mit der **technischen Verfügbarkeit** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund der Risiken wegen der technischen Verfügbarkeit beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung der Anlagen
Die Gefahr der völligen oder teilweisen Zerstörung der Windenergieanlagen und sonstiger wesentlicher Bestandteile des Windparks trägt, soweit diese nicht durch den Full-Service-Vertrag des Windenergieanlagenherstellers bzw. entsprechende Versicherungen abgedeckt werden, die Emittentin. Eine Zerstörung der Windenergieanlage(n) würde einen langfristigen Nutzungsausfall mit sich bringen, Ersatz- bzw. Erweiterungsinvestitionen notwendig machen und könnte zur vorzeitigen Beendigung des Betriebes der Windenergieanlage(n) führen. Diese Sachverhalte würden verminderte Einnahmen bzw. erhöhte Ausgaben der Emittentin bedeuten, die eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge hätten.

Es besteht im Zusammenhang mit der **Beschädigung und Zerstörung der Anlagen** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund dieser Risiken beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz bei Schadensfällen
Für die Deckung von Bau-, Betriebs-, Umwelt- und Haftpflicht-, Maschinenbruchrisiken werden Versicherungen auf der Grundlage der allgemeinen Versicherungsbedingungen abgeschlossen. Dennoch sind Lücken im Versicherungsschutz nicht auszuschließen, so dass Schäden möglicherweise nicht oder nur teilweise abgedeckt sind. Eingetretene Versicherungsfälle können zu einer Erhöhung der Versicherungsprämien, auch zum Wegfall des Versicherungsschutzes führen, sofern keine alternative Versicherung für diesen Fall gefunden würde. Es könnte sein, dass die entsprechenden Risiken infolge des Schadeneintritts nicht mehr oder nicht mehr vollumfänglich versicherbar sind und Schäden dann von der Emittentin selbst getragen werden müssen. Hieraus können sich zum Einen Einnahmenausfälle (auch durch Selbstbehalte) und zum Anderen höhere Ausgaben für die Emittentin ergeben, die eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin zur Folge hätten. Gleiches gilt, wenn ein Schaden von der Versicherung zwar reguliert wird, die Emittentin aber einen gewissen Selbstbehalt zu übernehmen hätte.

Es besteht im Zusammenhang mit dem **Versicherungsschutz bei Schadensfällen** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund dieser Risiken beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit der Betriebshaftung
Mit der Errichtung der Windenergieanlagen übernimmt die Emittentin sämtliche mit dem Betrieb verbundenen Risiken, d. h. insbesondere die Haftung als Anlagenbetreiber gegenüber Dritten. Zudem haftet die Emittentin für die Einhaltung der gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Dies kann, soweit nicht ausreichend versichert, bei Eintritt eines Schadensfalles zu einer nicht erwarteten Kostenbelastung führen und die Liquidität der Emittentin vermindern und damit eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin zur Folge haben.

Es besteht im Zusammenhang mit der **Betriebshaftung** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/der Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund der Risiken aus der Betriebshaftung beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit der Umwelthaftung
Es besteht das Risiko, dass sich im Laufe der Zeit ein Umweltbelastungsrisiko ergibt, das nach heutigem Erkenntnisstand der Wissenschaft und der Technik noch nicht bekannt ist. Ein solches Risiko kann, sofern nicht oder nicht ausreichend versichert, zu unerwartet hohen Kostenbelastungen und zur Minderung der Liquidität der Emittentin führen. Dies führt zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin.

Es besteht im Zusammenhang mit der **Umwelthaftung** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund der Risiken aus der Umwelthaftung beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit der Netzunterbrechung, Netzausbau/Einspeisemanagement
Es könnte sein, dass aufgrund von Unregelmäßigkeiten in der allgemeinen Stromversorgung oder Unterbrechung des Netzanschlusses, auch aufgrund des gesetzlich zulässigen Einspeisemanagements, keine Einspeisung von Strom erfolgen kann und die Emittentin keine oder nur eine der Höhe nach begrenzte Entschädigung erhält. Dies würde wegen der verminderten Einnahmen zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin zur Folge haben.

Für den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein ist der Ausbau des Stromnetzes zwingende Vorausset-

zung. Es besteht die Gefahr, dass mit dem Ausbau der Stromleitungen und der Schaffung zusätzlicher Transportkapazitäten nicht und/oder verspätet begonnen wird. Dies hat zur Folge, dass die mit dem Windpark erzeugte Strommenge nicht, nicht vollständig oder erst zu einem späteren Zeitpunkt abtransportiert werden kann. Dann besteht für den Fall, dass die Emittentin keine oder nur eine der Höhe nach begrenzte Entschädigung erhält, die Gefahr, dass sich wegen der verminderten Einnahmen die wirtschaftliche Lage der Emittentin gegenüber der Prognose verschlechtert.

Es besteht im Zusammenhang mit der **Netzunterbrechung und dem Netzausbau/Einspeisemanagement** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund dieser Risiken beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit der Betriebsunterbrechung
Aufgrund von Störungen oder Schadensereignissen an den Windenergieanlagen und sonstiger wesentlicher Bestandteile des Windparks kann es zu Betriebsunterbrechungen kommen. Während dieser Unterbrechungen können nur verringerte Strommengen oder gar kein Strom erzeugt oder auch gar kein Strom eingespeist werden. Das könnte, wenn die für diese Schadensereignisse abgeschlossenen Versicherungen oder die Betriebsbereitschaftsgarantie durch die Herstellerfirmen nicht eingreifen, eine Erlösminderung und/oder Kostensteigerung auslösen mit der Folge der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin.

Es besteht im Zusammenhang mit der **Betriebsunterbrechung** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund der Risiken aus der Betriebsunterbrechung beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Emittentin
Die Emittentin wird Darlehen aufnehmen, um die Gesamtfinanzierung zu gewährleisten. Infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise, die im Jahre 2008 begann und bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch fortdauert, befindet sich das Umfeld der Projektfinanzierung in einer Phase der Neuorientierung. Die Anzahl der für die Projektfinanzierung zur Verfügung stehenden Marktteilnehmer ist begrenzt. Deren Möglichkeiten, das anstehende Windparkprojekt zu finanzieren, ist durch übergeordnete regulatorische Maßnahmen (Basel III), drohende Kreditrisiken auch in der Finanzierung regenerativer Energien und durch die beginnende Klumpenrisiko-Problematik bei den wenigen aktiven, größeren Banken eingeschränkt. Hinzu kommen Probleme bei der Refinanzierung und der Syndizierung der ausgereichten Darlehen. Es könnte wegen dieser Themen die Gefahr bestehen, dass die Fremdfinanzierung nicht, verspätet und/oder nicht mit den erwarteten Finanzierungskonditionen gelingen könnte.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund unvorhergesehener Umstände die Fremdfinanzierung **nicht** gelingt. Falls die Fremdfinanzierung nicht gelänge, würde dies zur Rückabwicklung der Emittentin führen. Da für das Projekt bereits Anlaufkosten entstanden sind, die aus dem eingezahlten Anlegerkapital zu finanzieren sind, würden die Anleger in einem solchen Falle das investierte Kapital nicht in vollem Umfang zurückerhalten.

Für den Fall, dass die Finanzierung **nicht zum gewünschten Zeitpunkt** erfolgen kann, hat dies eine Verzögerung der durchzuführenden Investitionen zur Folge. Daraus ergeben sich verspätete Inbetriebnahmen der Windenergieanlagen, die zu einer geringeren Vergütung der erzeugten elektrischen Energie und damit zu geringeren Einnahmen führen können als in der Planungsrechnung dargestellt. Verzögerungen beim Bau des Windparks können zudem zu höheren Investitionskosten führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen könnten.

Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten **Finanzierungskonditionen** (Zinsen, Margen, Refinanzierungszinssätze, Gebühren, etc.) sind nur indikativ und damit variabel und können sich zu Lasten der Emittentin verschlechtern. Diese erhöhen die Finanzierungskosten und wirken sich somit negativ auf die Liquidität der Emittentin aus, was eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge hätte.

Die Finanzierungsverträge sehen eine Reihe von **Auszahlungsvoraussetzungen** und zu stellenden **Sicherheiten** vor. Auch ist die Finanzierung an die Erfüllung bestimmter **Voraussetzungen** - Gültigkeit des EEG, Ertragsfähigkeit, -sicherheit der Windenergieanlagen, Vergütungsstruktur des EEG, etc.- und **Auflagen** - Einhaltung sogenannter Finanzkennzahlen, Bildung von Liquiditätsreserven - gebunden. Sollten die **Sicherheiten** nicht gestellt und die **Auszahlungsvoraussetzungen** nicht erfüllt und damit die Fremdkapitalmittel nicht wie geplant ausgezahlt werden, besteht das Risiko, dass die notwendigen Investitionsausgaben durch einen mit einem höheren Zinssatz ausgestatteten und damit teuereren Zwischenfinanzierungskredit zu finanzieren wären und die langfristigen, in der Regel mit einem niedrigeren Zinssatz ausgestatteten Endfinanzierungsdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt zu möglicherweise schlechteren Konditionen abgeschlossen werden müssen. Diese erhöhen die Finanzierungskosten und wirken sich somit negativ auf die Liquidität der Emittentin aus, was zu niedrigeren und/oder verspäteten Ausschüttungen an die Anleger führt. Sollten die festgelegten **Auflagen** nicht erfüllt werden, haben die finanzierenden Banken das Recht der Anpassung der Finanzierungskonditionen zum Nachteil der Emittentin. Dies führt in der Regel zu höheren Finanzierungskosten, die die wirtschaftliche Lage der Emittentin verschlechtern.

Werden Fremdkapitalmittel nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen und liegt der Grund dafür nicht bei der darlehensgewährenden Bank, sind die vereinbarten **Bearbeitungs- bzw. Strukturierungsgebühren** dennoch anteilig oder vollständig zur Zahlung fällig. Diese Kosten gehen zu Lasten der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die Emittentin wird grundsätzlich langfristige Darlehen mit Laufzeiten bis zu maximal 20 Jahren mit den Banken abschließen. Diese Darlehen werden voraussichtlich mit einer **Festzinsvereinbarung** über mindestens zehn Jahren abgeschlossen werden. Im Fall der vorzeitigen **Rückzahlung** und/oder **Kündigung der Darlehen** müssen diese Vereinbarungen vorzeitig abgelöst werden. Je nach Zinsniveau im Zeitpunkt der vorzeitigen Ablösung können hierdurch Kosten für einen etwaigen Marktausgleich bzw. Vorfälligkeitsentschädigungen entstehen. Diese Kosten gehen zu Lasten der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die darlehensgewährenden Banken finanzieren die zugesagten Fremdkapitalmittel teilweise unter Einbindung von Darlehen öffentlicher Förderanstalten (insbesondere über die KfW-Bankengruppe und die Landwirtschaftliche Rentenbank), die unter bestimmten Voraussetzungen Investitionskredite gewähren (sogenanntes Hausbankenprinzip). Es besteht das Risiko, dass die Emittentin diese Voraussetzungen nicht erfüllen kann und die darlehensgewährende Bank daher zur (teilweisen) Kündigung der Kredite oder zur Anpassung der Darlehensbedingungen berechtigt ist. Dies kann zu verschlechterten Finanzierungskonditionen führen, was höhere Finanzierungskosten zur Folge hätte, die zu Lasten der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin gingen.

Die Finanzierungsmittel der **Kreditanstalt für Wiederaufbau** (KfW) und auch der **Landwirtschaftlichen Rentenbank** (LR) werden zu einem vergünstigten Zinssatz an die Hausbanken der Emittentin ausgereicht. Die Herausgabe der Darlehensmittel der genannten Förderanstalten an die Hausbanken der Emittentin steht unter dem Vorbehalt, dass die Förderpraxis bezüglich regenerativer Energieprojekte weiterhin in der bislang bekannten Art und Weise durchgeführt werden wird. Es besteht das Risiko, dass die genannten Förderanstalten aufgrund geänderter politischer Einschätzung und Beurteilung der Förderpraxis regenerativer Energien die Vergünstigungen der Darlehen für regenerative Energien zum Nachteil ändern und ganz abschaffen. Dies hätte schlechtere Finanzierungskonditionen (Laufzeit, Zinssatzhöhe, Tilgungsfreijahre, Zinsbindungsdauer, etc.) und damit höhere Finanzierungskosten zur Folge, die zu Lasten der Liquiditäts- und Finanzlage der Emittentin gingen.

Das Fremdkapital ist **vorrangig**, auch vor etwaigen Ausschüttungen, **zu bedienen**. Im Falle verringerter Einnahmen und/oder erhöhten Betriebskosten ergeben sich geringere finanzielle Überschüsse, die dann ganz oder in weit überwiegendem Umfang zur Rückführung des Fremdkapitals genutzt werden. Es besteht in diesen Fällen die Gefahr, dass die gemäß den Finanzierungsverträgen zu bildenden Bestände der Kapitaldienst- und Liquiditätsreserven zu erhöhen sind und die Ausschüttungen an die Anleger zeitlich begrenzt ausgesetzt und/oder ganz untersagt werden.

Sollte eine **Leistungsstörung** gemäß Darlehensvertrag eintreten, ist die darlehensgewährende Bank berechtigt, für das Darlehen von der Emittentin gestellte Sicherheiten zu verwerten, das oder die Darlehen fällig zu stellen oder ganz oder teilweise zu kündigen sowie Entschädigung für entstehende zusätzliche Kosten zu verlangen. Dann besteht die Gefahr, dass eine Anschlussfinanzierung nicht oder nur zu verschlechterten Konditionen gefunden werden kann.

Es besteht somit im Zusammenhang mit dem **Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Emittentin** insgesamt das Risiko, dass höhere Zahlungen für Fremdkapitalmittel (Zinsen, Tilgung, sonstige Finanzierungskosten) als in der Planungsrechnung ausgewiesen gezahlt werden müssen, welche zu Lasten der Vermögens-, Finanzlage und Ertragslage der Emittentin gehen würden. Höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund der Risiken des Fremdkapitaleinsatzes beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Finanzierungsrisiko durch Fremdkapitaleinsatz
Das Projekt wird durch Einsatz nicht unbeträchtlicher Fremdkapitalmittel finanziert werden. Die von der Emittentin während eines Jahres erzielten Finanzüberschüsse sind auf die Anleger als Eigenkapitalgeber und die Banken als Fremdkapitalgeber aufzuteilen. Die Banken werden vorrangig vor den Anlegern in vorher vertraglich festgelegter Höhe bedient (Fremdkapitalzinsen, Tilgungen). Das Eigenkapital der Anleger verzinst sich entsprechend aus den restlichen Finanzüberschüssen, der sich nach Abzug des an die Banken zu leistenden Kapitaldienstes ergibt.

Das durch Einsatz von Fremdkapital entstehende Finanzierungsrisiko wird auch als **Leverage-Risiko** bezeichnet.

Ein Finanzierungsrisiko für die Anleger als Eigenkapitalgeber entsteht mithin durch die unbedingten, d. h. unter allen Umständen zu leistenden Zahlungen an die Banken als Gläubiger. Die Ansprüche der Anleger werden erst dann erfüllt, wenn zuvor die Ansprüche der Fremdkapitalgeber bedient wurden. Reichen die jährlichen Finanzüberschüsse nicht aus, den Kapitaldienst zu entrichten, ist dieser aus den Rücklagen der Emittentin und nach deren Verbrauch aus dem Eigenkapital der Anleger zu leisten.

Das Finanzierungsrisiko der Anleger steigt mit zunehmender Verschuldungsquote an und ist im Weiteren für den Fall erhöht, in welchem die betriebliche Tätigkeit entgegen den Prognoserechnungen geringere Einnahmen und höhere Ausgaben und im Ergebnis geringere bis möglicherweise negative Finanzüberschüsse erzielt. Höhere Verschuldungsquoten haben zur Folge, dass die Banken als Fremdkapitalgeber die Finanzierungskonditionen (Zinssätze für die Zwischen- und Endfinanzierung, Kosten, Strukturierungsgebühren, etc.), Sicherheiten (Kapitaldienst-, Reparaturrücklagenkonten) und Auflagen (Einhaltung bestimmter Finanzkennzahlen) zum Nachteil der Emittentin und damit im wirtschaftlichen Ergebnis zum Nachteil der Anleger festlegen. Folge dieser Reaktion der Fremdkapitalgeber sind höhere Finanzierungskosten, die zu Lasten der Liquidität der Emittentin gehen und letztlich das Finanzierungsrisiko nochmals erhöhen.

Das Finanzierungsrisiko durch Fremdkapitaleinsatz erhöht das Risiko für den Anleger auch durch den Umstand, dass die den Anlegern anteilig zustehenden Finanzüberschüsse stärker schwanken als ohne oder mit geringerem Fremdkapitaleinsatz. Dadurch schwanken auch die an die Anleger zu tätigenden Ausschüttungen in stärkerem Umfange.

Es besteht wegen des **Einsatzes von Fremdkapital auf Ebene der Emittentin** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund der Risiken des Fremdkapitaleinsatzes beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Liquiditätsrisiken
Risiken, die zu einer Situation führen, in der der Emittentin nicht genügend frei verfügbare Zahlungsmittel (Bankguthaben, verfügbare Kreditlinien) zur Verfügung stehen, um ihre fälligen Verpflichtungen zu erfüllen, sind Liquiditätsrisiken.

Solche Situationen treten insbesondere auf, wenn Zahlungsmittel zweckwidrig verwendet werden, Einnahmen niedriger als prognostiziert anfallen oder ganz ausfallen, unerwartete namhafte Ausgaben entstehen, Kredite gekündigt werden, nicht oder unzureichend versicherte Schäden auftreten oder wesentliche Vertragspartner ausfallen oder ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht erfüllen.

Wenn sich solche Risiken in einer Kombination realisieren, dass sie durch eine Inanspruchnahme einer Liquiditätsrücklage oder durch den Verzicht auf oder die Reduzierung von Auszahlungen an den Anleger oder Fremdmittelaufnahme nicht beherrscht werden können, gerät die Emittentin in eine Existenz bedrohende Situation.

Denn im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind die gesetzlichen Vertreter gemäß Insolvenzordnung verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber binnen drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen. Es besteht somit das Risiko der Insolvenz der Emittentin.

Liquiditätsrisiken bestehen für die Emittentin insbesondere in Gestalt folgender Risiken:

Scheitern des Erwerbs der Windenergieanlagen, Scheitern der Kreditaufnahme, Rücktritt oder Nichterfüllung des Kreditgebers, Kündigung der Fremdfinanzierung, Nichterlangung einer Anschlussfinanzierung, Kündigung des Kreditvertrages infolge Nichteinhaltung von Finanzkennzahlen und Verwertung bestellter Sicherheiten durch den Kreditgeber, zeitgerechte Platzierung des Eigenkapitals, Mittelabfluss durch Ausübung gesetzlicher Widerrufsrechte, aus Abfindungsverpflichtungen und aufgeschobenen Auszahlungen.

Folgende Risiken können ein Liquiditätsrisiko für die Emittentin darstellen oder sich zu einem Liquiditätsrisiko entwickeln:

Risiko fehlender oder unwirksamer Genehmigungen oder deren Widerruf, außerordentliche Kündigung der Nutzungsverträge der Standorte für Windenergieanlagen und technische und verkehrstechnische Infrastruktur, Kündigung oder Nichterfüllung von Verträgen durch wesentliche Vertragspartner, beschränkte Haftung von Vertragspartnern und fehlerhafte Angaben externer Dritter im Rahmen der Aufbereitung des Beteiligungsangebotes, unvollständige Versicherung, fehlerhafte Geschäftsführung und Interessenkonflikte, Ausscheiden der Komplementärin, Mängel von Verträgen und Änderung von Gesetz und Rechtsprechung, Marktversagen auf dem Strommarkt, Beendigung der Währungsunion infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise.

Es besteht wegen der **Liquiditätsrisiken auf Ebene der Emittentin** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund dieser Liquiditätsrisiken beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit den Zinsen nach Ende der Zinsfestschreibung
Da die Zinsen für die Darlehen der Fremdfinanzierung nur für eine bestimmte Zeit festgeschrieben werden, besteht die Möglichkeit, dass die Zinsen nach Ablauf der Zinsbindungsdauer höher sind als in der Prognose aufgenommen. Die dadurch entstehenden höheren Finanzierungskosten schmälern die Finanzüberschüsse und haben damit eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin zur Folge.

Es besteht im Zusammenhang mit dem **Zinsänderungsrisiko** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund dieses Zinsänderungsrisikos beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit der Verzinsung liquider Mittel
Die Emittentin beabsichtigt, liquide Mittel kurz- bis mittelfristig anzulegen. Sollte die Verzinsung, von der in der Prognoserechnung ausgegangen wurde, nicht zu erzielen sein, könnte dies zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen. Die Vermögens-, Finanzlage und Ertragslage der Emittentin würde sich verschlechtern. Es besteht für den Anleger im Zusammenhang mit der **Verzinsung liquider Mittel** auf Ebene der Emittentin das Risiko, dass geringere als geplante Erträge verringerte und/oder verspätete Ausschüttungen zur Folge haben.

Risiken im Zusammenhang mit den Betriebskosten
Für die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen wird mit der Herstellerfirma ein Full-Service-Vertrag abgeschlossen werden. Die Vergütung für Leistungen im Rahmen dieses Vertrages ist zwar vom jährlichen Stromertrag abhängig, aber es ist eine Mindestvergütung festgesetzt, die in jedem Fall zu entrichten ist. Dieser Grundbetrag könnte in windarmen Jahren das Ergebnis der Emittentin belasten. In dem Full-Service-Vertrag wird die Steigerung der Vergütung von den Indizes der Erzeugerpreise und der tariflichen Stundenlöhne der gewerbli-

chen Wirtschaft abhängig gemacht. Bei Erhöhung dieser Indizes steigen die Wartungskosten unabhängig von dem erzielten Stromertrag, was zu einer Belastung des Ergebnisses der Emittentin führt. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit von in der Regel 15 Jahren oder im Falle der Kündigung des Vertrages besteht die Möglichkeit, dass dann für dieselben Leistungen ein höherer Preis gezahlt werden muss und sich die Betriebskosten dadurch erhöhen, was zu einer Verminderung des Ergebnisses und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen würde. Zudem besteht auch die Möglichkeit, dass ein Vertrag mit denselben Leistungen nicht mehr abgeschlossen werden kann.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die der Prognoserechnung zugrundeliegenden Kostensätze für die laufenden Betriebskosten (Versicherungen, Strombezugskosten, Jahresabschluss, Wirtschaftsprüfer, Gesellschaftskosten, kaufmännische und technische Betriebsführung) noch nicht vollständig fest. Die in der Prognoserechnung kalkulierten Werte können hinsichtlich der Höhe und des zeitlichen Anfalls abweichen. Es besteht das Risiko, dass Betriebskosten anfallen, die nicht durch vertragliche Vereinbarungen gedeckt sind und somit über den prognostizierten Planansätzen liegen. Es ist nicht auszuschließen, dass während der Laufzeit des Beteiligungsangebotes neu abzuschließende Verträge nur zu höheren Vertragskosten abgeschlossen werden können. So können die laufenden Verwaltungs- und Gesellschaftskosten die prognostizierten Werte überschreiten. Nicht geplante Mehrkosten gehen zulasten der Liquidität der Emittentin.

Alle hier genannten Fälle haben wegen der durch sie ausgelösten Kostensteigerung eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge. Es besteht in diesem Zusammenhang mit den **Betriebskosten auf Ebene der Emittentin** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund der Risiken der Betriebskostenänderung beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit der Betriebsdauer der Anlage
Die Lebensdauer einer Windenergieanlage beträgt nach heutigen Annahmen zirka 20 Jahre. Praktische Erfahrungswerte gibt es für Anlagen heutiger Bauart allerdings noch nicht. Die Hersteller garantieren auf der Grundlage der Wartungs-/Serviceverträge die Betriebsfähigkeit der Anlage für eine Dauer von 15 Jahren. Sollten danach technische und sonstige Gründe dazu führen, dass der Betrieb der Anlage früher eingestellt werden muss, etwa weil eine Reparatur oder der Austausch wesentlicher Teile der Anlage sich als unwirtschaftlich erweist, hat dies wegen des Einnahmenausfalls eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin zur Folge.

Es besteht im Zusammenhang mit der **Betriebsdauer** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund dieser Risiken aus der Betriebsdauer der Anlagen beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit den Rückbaukosten
Die Emittentin wird auf der Grundlage der behördlichen Genehmigungen und/oder schuldrechtlicher Verträge (Pacht-/Nutzungsverträge) dazu verpflichtet sein, die errichteten Windenergieanlagen und weitere wesentliche Bestandteile des Bürgerwindparks nach Außerbetriebnahme abzubauen und die Standorte in den ursprünglich vorgefundenen Zustand wieder zurückzuführen. Die Rückbaukosten sind im Rahmen der Prognoserechnungen berücksichtigt. Die Kosten für den Rückbau von Windenergieanlagen und der weiteren wesentlichen Bestandteile des Windparks sind schwer abzuschätzen. Es besteht das Risiko, dass aus der Verwertung der Windenergieanlagen und der sonstigen Bestandteile des Windparks keine ausreichenden Verwertungserlöse erzielt werden, um die Rückbaukosten zu decken, und dass die Kosten des Rückbaus der Windenergieanlage die prognostizierten Rückbaukosten überschreiten. Gleiches gilt auch bei Rückbau aufgrund einer eventuellen vorzeitigen Kündigung der Pachtverträge wegen der Nichterfüllung der Vertragspflichten. Dies kann zu Lasten der Liquidität der Emittentin gehen.

Die Emittentin ist aufgrund der behördlichen Genehmigungen und/oder vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet,

Sicherheiten für den Rückbau der Windenergieanlagen und wesentlicher Bestandteile des Windparks zu stellen. Die Stellung der Sicherheiten erfolgt durch Stellung von Bürgschaften. Diese Bürgschaften werden von den finanzierenden Banken ausgereicht. Dafür fallen entsprechende Kosten an (Avalentgelte). Sollten im Verlauf des Betreibens des Windparks höhere Kosten für den Rückbau der Windenergieanlagen und wesentlicher Bestandteile des Windparks festgestellt werden, hat dies die Anpassung der Bürgschaftssumme zur Folge. Damit würden auch die hiermit verbundenen Kosten der Bürgschaft (Avalentgelte) ansteigen.

Es besteht das Risiko, dass durch Anstieg der **Rückbaukosten** und sonstiger damit verbundener Kosten sich die wirtschaftliche Lage der Emittentin verschlechtert, die Emittentin in der Folge ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund des Risikos der Rückbaukosten beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit der Prognose
Dieser Prospekt enthält grundsätzlich zukunftsgerichtete Aussagen, insbesondere subjektive Zielvorstellungen zur künftigen Entwicklung der Emittentin, sowie Prognosen, die naturgemäß mit Unsicherheiten verbunden sind. Diese geben die gegenwärtigen Einschätzungen und Erwartungen des Unternehmens im Hinblick auf zukünftige Ereignisse wieder. Prognosen sind in diesem Prospekt durch die Formulierung „Prognose“ und „prognostiziert“ gekennzeichnet. Diese Einschätzungen und Erwartungen basieren auf Erwartungswerte sowie Marktanalysen und Recherchen. Diese können sich als unzutreffend erweisen. Die tatsächlichen Erträge der Anlagen könnten dann erheblich niedriger sein als angenommen. Hierdurch würde die wirtschaftliche Situation der Emittentin schlechter ausfallen als prognostiziert.

Es besteht im Zusammenhang mit den **Prognosen** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund der Risiken sich nicht erfüllender Prognosen beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit der Inflation
Infolge von Geldentwertung kann grundsätzlich bei Kapitalanlagen ein Vermögensschaden entstehen. Die Inflation beeinflusst sowohl den Realwert des vorhandenen Vermögens als auch den Ertrag, der mit dem Vermögen erwirtschaftet werden soll. Sollte der tatsächliche Kostenanstieg höher sein als in der Prognoserechnung kalkuliert, würde sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verschlechtern.

Es besteht im Zusammenhang mit der **Inflation** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund der Inflationsrisiken beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit den Schlüsselpersonen
Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin und damit die Höhe der Ausschüttungen an die Anleger hängen auch von der unternehmerischen Tätigkeit, der Qualifikation, der Erfahrung und den Marktkenntnissen, den Geschäftsverbindungen bzw. dem Marktzugang der Geschäftsführung der Emittentin ab. Dies betrifft ebenso das Management der externen Berater und Vertragspartner. Der Verlust von Mitgliedern dieser Unternehmen könnte sich deshalb nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin auswirken, indem sich höhere Kosten und/oder geringere Einnahmen ergeben werden. Die Vermögens-, Finanzlage und Ertragslage der Emittentin würde sich verschlechtern.

Es besteht im Zusammenhang mit den **Schlüsselpersonen** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorha-

ben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund der Schlüsselpersonenrisiken beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Steuerrecht der Emittentin
Die dargestellten Angaben zur steuerlichen Behandlung der Anbieterin gehen von der derzeitigen Rechts- und Erlasslage der Finanzverwaltung aus und wurden mit einem Vertreter des steuerberatenden Berufsstandes abgestimmt. Eine anderslautende Auffassung durch die Finanzbehörden oder Finanzgerichte oder eine Änderung des Steuerrechts durch den Gesetzgeber könnte zu einer steuerlichen Belastung der Emittentin führen, die höher ist als prognostiziert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen der Emittentin im Laufe der Zeit ändern. Dies könnte zu höheren steuerlichen Belastungen und damit zu einem hinderlicheren Geschäftsverlauf der Emittentin führen. Die Vermögens-, Finanzlage und Ertragslage der Emittentin könnte sich verschlechtern.

Es besteht im Zusammenhang mit dem **Steuerrecht der Emittentin** das Risiko, dass die Emittentin ihr Investitionsvorhaben nicht umsetzen kann und/oder vorzeitig beenden muss mit der Folge der Liquidation/Insolvenz der Emittentin. Es besteht hierbei das Risiko, dass der Anleger seine Zeichnungssumme ganz oder anteilig nicht zurückerhält, da die auf Ebene der Emittentin angefallenen Gründungskosten und die bis zum Zeitpunkt der Rückabwicklung entstandenen weiteren Kosten die Zeichnungssumme gemindert haben. Geringere als geplante Erträge und/oder höhere Kosten auf der Ebene der Emittentin aufgrund dieser Steuerrechtsrisiken beinhalten für den Anleger das Risiko der verringerten und/oder verspäteten Ausschüttungen.

B 3.3. Abschließender Hinweis

Mögliche individuelle Risiken einzelner Anleger werden nicht berücksichtigt. Dazu wird dem Anleger empfohlen, selbst die Risiken zu prüfen bzw. eigene sach- und fachkundige Berater hinzuziehen.

Über die vorstehend beschriebenen Risiken hinaus bestehen aus Sicht und nach Kenntnis der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der hier angebotenen Vermögensanlage.

C. Wirtschaftliche Betrachtung

C 1. Marktumfeld

C 1.1. Welt/Europa

Die Europäische Union hat im April 2008 ein Klimapaket verabschiedet, das alle Mitgliedsländer in die Pflicht nimmt. Um 20 Prozent sollen der Energieverbrauch sowie die Treibhausgas-Emissionen gesenkt werden. Der Anteil erneuerbarer Energien soll hingegen auf 20 Prozent steigen.

Auch weltweit spielt der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Energiepolitik eine zentrale Rolle, was sich am weltweiten Anstieg der Investitionen in diesem Bereich von 2009 auf 2010 um 32 % auf 211 Mrd. US-Dollar (ohne Investitionen in große Wasserkraftwerke) verdeutlicht. Insbesondere Entwicklungsländer setzten auf Investitionen in Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Diese übertrafen im Jahre 2010 die Investitionen in den Industrieländern. Allein auf China entfielen über ein Drittel der weltweiten Investitionen in Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

C 1.2. Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung hat bereits im Jahr 2000 beschlossen, dass die Atomenergie nur zeitlich befristet genutzt werden soll. Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima im März 2011 hat die Bundesregierung die Restrisiken der Kernenergie neu bewertet und entschieden, zügiger als im September 2010 geplant aus der Kernenergienutzung auszusteigen. Die Bundesregierung orientierte sich dabei an den Empfehlungen der Ethikkommission und der Reaktorsicherheitskommission.

Im Rahmen einer Änderung des Atomgesetzes wurde der Ausstieg klar und rechtsverbindlich mit einem Stufenplan festgelegt. Spätestens Ende 2022 soll das letzte Kernkraftwerk vom Netz gehen. Hierfür soll die mit dem Energiekonzept vom September 2010 begonnene Transformation des Energieversorgungssystems in Deutschland nochmals beschleunigt werden. Ein entsprechendes Maßnahmenpaket unter dem Titel "Der Weg zur Energie der Zukunft - sicher, bezahlbar und umweltfreundlich" wurde im Sommer 2011 von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat beschlossen.

Die Bundesregierung plant, den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020 auf mindestens 35 %, bis 2030 auf mindestens 50 %, bis 2040 auf mindestens 65 % und bis 2050 auf mindestens 80 % des Stromverbrauchs zu erhöhen.

Eine tragende Säule der Energieversorgung im Energiekonzept der Bundesregierung ist die Windenergie.

Die Entwicklung der Windenergie in Deutschland von **1992 bis 2010** zeigt die nachfolgende Tabelle:

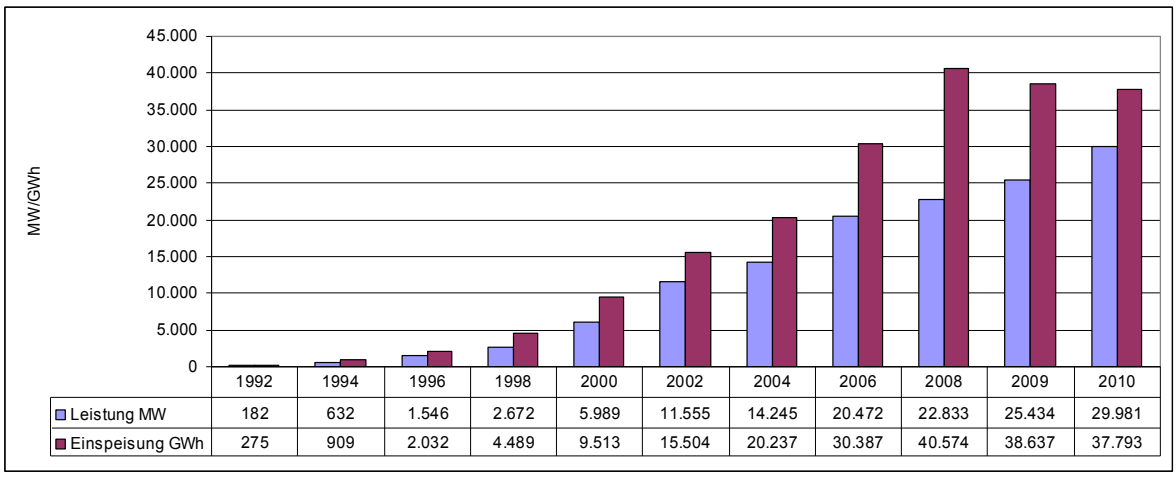

	1992	1994	1996	1998	2000	2002	2004	2006	2008	2009	2010
Leistung MW	182	632	1.546	2.672	5.989	11.555	14.245	20.472	22.833	25.434	29.981
Einspeisung GWh	275	909	2.032	4.489	9.513	15.504	20.237	30.387	40.574	38.637	37.793

Quelle: BDEW-Jahresstatistik; Statistisches Bundesamt

Im Kalenderjahr **2012** hat sich die Anzahl der insgesamt installierten Windenergieanlagen (WEA) auf 23.030 erhöht; es wurden insgesamt 998 WEA zusätzlich installiert. Die installierte kumulierte Leistung beträgt 31.308 Megawatt (MW). Die durchschnittliche installierte Leistung je WEA zum 31.12.2012 beträgt 1.359 Kilowatt (kW), wobei sich die in 2012 durchschnittliche installierte Leistung 2.415 kW je WEA auf beläuft. Es ist festzustellen, dass leistungsfähigere Anlagen, in der Regel der 3-MW-Klasse, installiert werden.

Die Brutto-Stromerzeugung in Deutschland für das Kalenderjahr 2012 aufgeteilt nach Energieträgern und für die Erneuerbare Energien sind dem nachfolgenden Schaubild zu entnehmen:

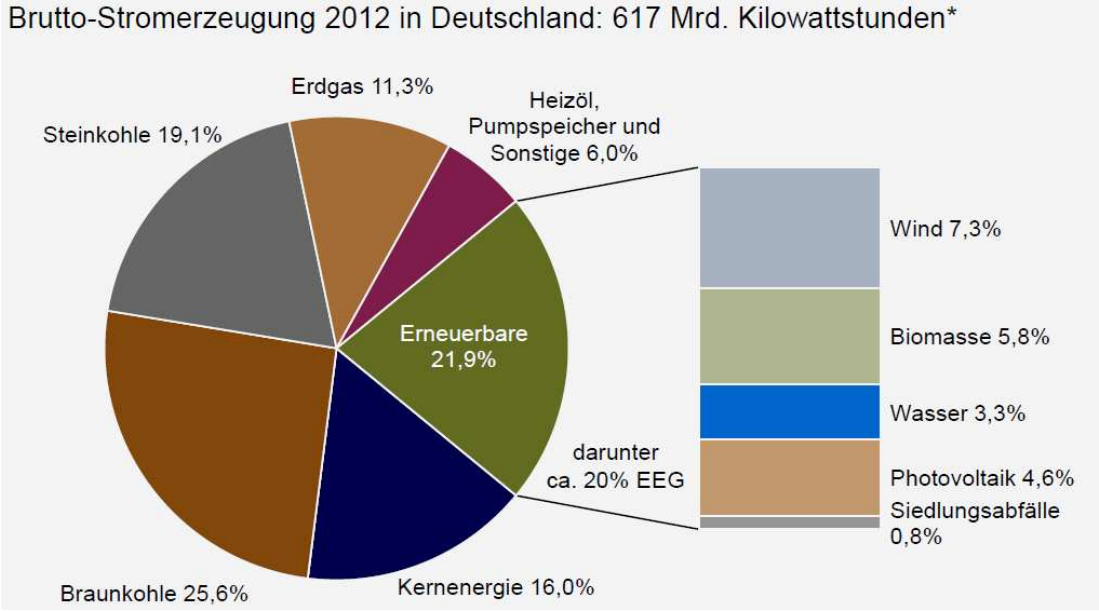

Quelle: BDEW; AG Energiebilanzen Stand: 12/2012

Die 23.030 Windenergieanlagen erzeugten in 2012 46 Mrd. kWh oder 7,3 % des in Deutschland erzeugten Stroms. Erneuerbare Energien insgesamt erreichten in diesem Zeitraum einen Anteil von ca. 21,9 % am gesamten deutschen Energiemix.

Die im Binnenland installierten WEA werden immer leistungsstärker. Die durchschnittliche Leistung neuerrichteter WEA war mit 2.420 kW im Jahr niedriger als im Vorjahr. Seit dem Jahr 2001 hat sich die Leistung je WEA dennoch verdoppelt. Auch werden die Türme immer höher. Neu installierte Anlagen sind oft höher als 110 Meter, die Rotoren haben Durchmesser von mehr als 88,4 Meter.

In Deutschland könnten ca. 8 % der Landesfläche außerhalb von Wäldern und Schutzgebieten für die Erzeugung von Windenergie genutzt werden. Bei einer Nutzung von 2 % der Landesfläche Deutschlands, was als realistisch angesehen wird, könnte bei Nutzung von Anlagen der 3-MW-Klasse eine Gesamtleistung von 198 Gigawatt (GW) installiert werden, die insgesamt 390 Terrawattstunden (TWh) Strom erzeugen könnten. Für Deutschland wird dabei von durchschnittlich 2.071 Volllaststunden je Windenergieanlage ausgegangen.

C 1.3. Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein zählt zu den führenden deutschen Bundesländern, die die Windenergie nutzen. Das Bundesland hat sich schon frühzeitig für den Ausbau der Windenergienutzung eingesetzt. Schleswig-Holstein ist ein sogenannter Gunststandort für die Windenergie mit durchschnittlich ca. 2.600 Volllaststunden je Windenergieanlage.

Im Kalenderjahr **2011** betrug die Anzahl der installierten WEA 2.705, die insgesamt installierte Leistung 3.271 MW. Die produzierte EEG-Strommenge betrug 7.977 GWh. Die EEG-Vergütung belief sich auf EUR 1.158 Mio.. Damit liegt das Land Schleswig-Holstein an 5. Stelle aller Bundesländer.

In **2012** erhöhte sich die Anzahl der installierten Leistung auf 3.571 MW, was einem Anteil von 15,5 % der in Deutschland zugebauten Leistung entspricht.

Zum Ende des ersten Halbjahres 2012 waren damit in Schleswig-Holstein 2.930 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von rund 3,45 GW (Ende 2011: 3,3 GW) in Betrieb.

Nach neuester Schätzung des Bundesverband Windenergie e. V. besteht die Möglichkeit, auf den ausgewiesenen Windeignungsflächen unter Berücksichtigung der Höhenbegrenzung und unter Einhaltung der Abstandsregelungen etwa 4,5 bis 9,0 GW Windenergieleistung mit einem Ertrag von 11 bis 23 TWh installieren zu können. Darüber hinaus sind weitere Gigawatt Windleistung durch Repowering von Anlagen außerhalb der Eignungsfläche möglich. Damit kann die installierte Leistung der Windenergieanlagen erheblich ausgeweitet werden.

Die Landesregierung hat im Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2009 (LEP) die Absicht bekundet, insgesamt ca. 1% der Landesfläche in den Regionalplänen als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festzulegen. Unter Berücksichtigung der zurzeit bestehenden Eignungsgebiete könnte landesweit eine Fläche von ca. 3.800 ha zusätzlich als Windenergieeignungsgebiet ausgewiesen werden. Der konkrete Umfang dieser Erweiterung des Windenergieeignungsgebietes ist nicht beziffert. Realistisch erscheint eine Anhebung auf einen Wert zwischen 1,5% (insgesamt 23.700 ha) und maximal 2,0 % (insgesamt 31.600 ha).

Bei einer Nutzung von 2 % der Landesfläche Schleswig-Holsteins könnten Anlagen der 3-MW-Klasse mit einer installierten Gesamtleistung von 9 GW errichtet werden, die insgesamt 23 TWh Strom erzeugten. Für Schleswig-Holstein wird dabei von durchschnittlich 2.605 Volllaststunden je Windenergieanlage ausgegangen.

Für die Ausweisung neuer Eignungsgebiete war eine (Teil-)Fortschreibung der Regionalpläne erforderlich. Hier zu war zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Kreisen/kreisfreien Städten des Landes Schleswig-Holstein eine Abstimmung erforderlich bezüglich der Teilfortschreibung der Regionalpläne; für den Kreis Dithmarschen ist der Regionalplan **IV** maßgeblich. Am 06.11.2012 hat der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein in seiner Funktion als Landesplanungsbehörde die Teilfortschreibung der fünf Regionalpläne des Landes zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein festgestellt. Die Teilfortschreibungen haben am 17.12.2012 mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein Rechtskraft erlangt. Mit der Teilfortschreibung der Regionalpläne stehen in Schleswig-Holstein nun rund 13.200 ha zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung. Die gesamte Eignungsfläche hat sich damit im Vergleich zur letzten Teilfortschreibung der Regionalpläne im Jahre 1998 mehr als verdoppelt. Zusammen mit den bereits ausgewiesenen Flächen sind dies ca. 26.891 ha oder ca. 1,7 % der Landesfläche. Für den Kreis Dithmarschen bedeutet dies eine Zunahme der Eignungsflächen von 2.098 ha um 2.556 ha auf 4.854ha.

C 1.4. Gemeinde Neuenkirchen

Die Gemeinde Neuenkirchen ist bestrebt, in ihrem Gemeindegebiet den Anteil erneuerbarer Energien weiter zu fördern.

In der Gemeinde Neuenkirchen sind mit der festgestellten Teilfortschreibung des Regionalplanes IV vom 06.11.2012 drei Windenergie-Eignungsflächen ausgewiesen worden. In der Gemeinde Neuenkirchen ist grundsätzlich vorgesehen, alle ausgewiesenen Flächen als sogenannten Bürgerwindpark zu entwickeln, um die bestehende Akzeptanz der Windenergienutzung in der Gemeinde weiter auszubauen.

Dieses hat die Gemeinde bereits veranlasst, mit den Eigentümern eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, damit die Realisierung dieser Zielsetzung auch von den Grundstückseigentümern unterstützt wird. Die Gemeinde Neuenkirchen wird die Windenergie-Eignungsgebiete innerhalb des gesamten Gemeindegebietes auch künftig über die kommunale Flächennutzungsplanung steuern.

Die Gesellschaftsgründung der Emittentin als Betreibergesellschaft sowie der Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt) als Komplementärin der Emittentin hat mittlerweile stattgefunden. Das Ingenieurbüro IMS, Flensburg, ist von der Emittentin mit der gesamten Projektentwicklung beauftragt worden.

Die planerische Umsetzung der drei neuen Windenergieeignungsgebiete wird vom Kreis, Fachdienst Bau und Regionalentwicklung, auf Grundlage der intensiven Abstimmungsgespräche ausdrücklich begrüßt.

C 2. Der Standort des Windparks

Der Standort des Windparks mit seinen drei Teilgebieten ergibt sich aus der nachfolgenden Karte:

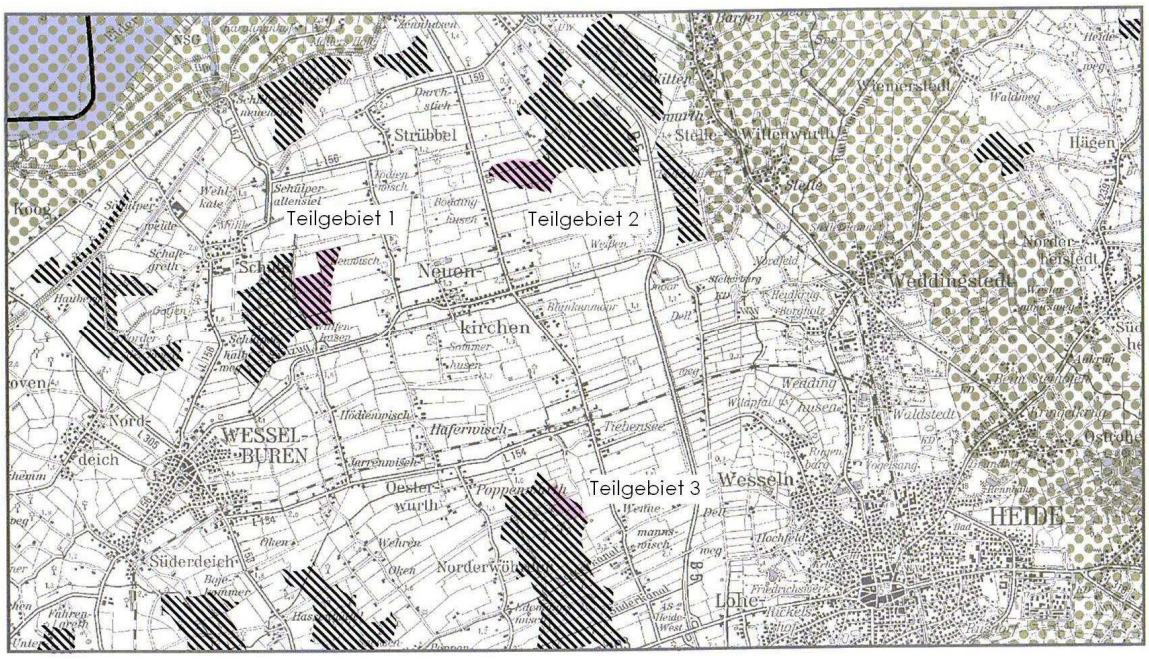

Zu den wesentlichen Merkmalen des Windparks gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Standort des Windparks	
geographische Lage	Die Lage der geplanten Windenergiestandorte bzw. Teilgebiete ist wie folgt zu beschreiben: **Teilgebiet 1** Ost: 8° 57`16,23`` Nord: 54° 14`10,14`` **Teilgebiet 2** Ost: 9° 00`08,52`` Nord: 54° 15`21,50`` **Teilgebiet 3** Ost: 9° 01`04,24`` Nord: 54° 12`30,53``
Aufstellungsplan des gesamten Windparks	Ein Aufstellungsplan des gesamten Windparks liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vor.
Belastung der Grundstücke in Abteilung II oder III des Grundbuchs sowie etwaige nicht aus dem Grundbuch ersichtliche Belastungen (z.B. Baulasten)	Belastungen der Grundstücke sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt. Die Standorte für die Windenergieanlagen, die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur sind mittels Nutzungsverträge gemietet. Die Rechte aufgrund des Nutzungsvertrages werden zu einem späteren Zeitpunkt mittels dinglicher Sicherheiten im Grundbuch gesichert.

Baurechtliche Situation	
Flächennutzungsplan, bauliche Nutzung	Die Gemeinde Neuenkirchen hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bisher keinen Flächennutzungsplan aufgestellt.
Bauantrag	Ein Bauantrag wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht gestellt.
Datum und Aussteller der Baugenehmigung, Auflagen, Widersprüche	Eine Baugenehmigung wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erteilt.
Datum, Vertragspartner und Inhalt städtebaulicher oder ähnlicher Verträge	Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin noch keine städtebaulichen Verträge mit der Gemeinde Neuenkirchen geschlossen.
Datum und Verfasser der Netzanschlusszusage	Eine Netzanschlusszusage wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erteilt.
zugesagter Zeitpunkt der Fertigstellung	Eine Zusage zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlageobjekte lag zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vor. Es wird damit gerechnet, dass mit den Bauarbeiten im Jahre 2014 begonnen wird und die Inbetriebnahme des Windparks im Jahre 2014 erfolgen kann
erforderliche Baumaßnahmen (Fundament, Zuwegungen, Energietransporte und Netzanbindung)	Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen keine Daten vor, wie das Windeignungsgebiet erschlossen wird. Es ist davon auszugehen, dass die dafür vorhandenen Erschließungswege ggf. zu verbessern sind. Für die neuen WEA-Standorte des Bürgerwindparks sind wahrscheinlich neue Erschließungswege herzustellen. Im Windpark erfolgt eine Erschließung der einzelnen Windenergienanlagen durch teilversiegelte Schotterwege, die jeweils an den Kranstellplätzen vorbeiführen oder dort enden. Für den Bau der inneren Erschließung des Windparks sind nach derzeitigem Planungsstand Gewässerquerungen erforderlich. Aufgrund der angestrebten Gesamthöhe der WEA werden parallel temporäre Hilfskranstellplätze erforderlich, die für den Aufbau des Hauptkrans genutzt werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung können noch nicht die Umspannwerke beschrieben werden, an den en die Windparkteilgebiete angeschlossen werden können oder sollen. Für die Kabeltrasse sind entsprechende Bauarbeiten erforderlich. Diese können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht beschrieben werden. Es ist von der Verlegung eines Mittelspannungskabelsystems auszugehen, um die geplanten Windenergieanlagen anzuschließen.

C 2.1. Die Projektstandorte im Einzelnen

Der geplante Windenergieanlagenstandort der Bürgerwindpark Neuenkirchen UG & Co. KG liegt im nördlichen Bereich des Kreises Dithmarschen. Die Gesellschaft plant in 3 Bereichen die Errichtung und den Betrieb von insgesamt ca. 12 Windenergieanlagen. Das Teilgebiet 1 liegt in einer Entfernung zur schleswigholsteinschen Westküste von ca. 7,0 km; Teilgebiet 2 ca. 12,0 km und Teilgebiet 3 ca. 13,0 km. Die nächst größeren Ortschaften sind Wesselburen, Schülp, Strübbel und Neuenkirchen.

Die Region um die Standorte ist geprägt durch die typische Küsten-Marschen-Landschaft mit Einzelgehöften, Siedlungen und kleineren Ortschaften.

Teilgebiet Nr. 1

Im Teilgebiet Nr. 1 werden ca. **sechs** Windenergieanlagen errichtet mit einer Gesamtleistung von 18,0 MW.

Bereich Nord: Hier besteht eine Abgrenzung zur Nachbargemeinde Strübbel und zur Landesstraße L156.
Bereich Ost: Hier besteht eine Abgrenzung zum Ortsteil Heuwisch und zur Kreisstraße K64.
Bereich Süd: Hier besteht eine Abgrenzung zur Nachbargemeinde Oesterwurth und zur Kreisstraße K60.
Bereich West: Hier besteht eine Abgrenzung zur Nachbargemeinde Schülp. In diesem Bereich befinden sich ca. 25 bestehende Windenergieanlagen.

Teilgebiet Nr. 2

Im Teilgebiet Nr. 2 werden ca. **vier** Windenergieanlagen errichtet mit einer Gesamtleistung von 12,0 MW.

Bereich Nord: Hier besteht eine Abgrenzung zu den Nachbargemeinde Strübbel.
Bereich Ost: Die Windfläche grenzt an die Nachbargemeinde Hemme. In diesem Bereich befinden sich ca. 35 bestehende Windenergieanlagen.
Bereich Süd: Hier besteht eine Abgrenzung zur Kreisstraße K56 und zum Ort Neuenkirchen.
Bereich West: Hier besteht eine Abgrenzung zur Landesstraße L155.

Teilgebiet Nr. 3

Im Teilgebiet Nr. 3 werden ca. **zwei** Windenergieanlagen errichtet mit einer Gesamtleistung von 6,0 MW.

Bereich Nord: Hier besteht eine Abgrenzung zum Ortsteil Tiebensee und zur Landesstraße 154.
Bereich Ost: Die Windfläche grenzt an die Landesstraße L155.
Bereich Süd: Hier besteht eine Abgrenzung zur Nachbargemeinde Norderwöhrden. In diesem Bereich befinden sich ca. 35 bestehende Windenergieanlagen.
Bereich West: Hier besteht eine Abgrenzung zur Nachbargemeinde Oesterwurth.

Standortfaktoren

Wichtiger Faktor für das Windenergiepotenzial am Standort sind die Geländerauigkeit, die Hindernisse und die Topologie. Diese sind abhängig von der Beschaffenheit der Umgebung und sollten möglichst gering ausgeprägt sein. Siedlungen, Wälder und andere Windhindernisse erhöhen die Rauhigkeit und bremsen dadurch die Windgeschwindigkeit. Die Landschaft am Standort Neuenkirchen ist charakterisiert durch ausgedehnte, offene landwirtschaftliche Flächen, insbesondere durch die Küsten-Marsch-Landschaft.

Die Landschaft am Standort ist frei von Wäldern. In der Umgebung überwiegen deutlich die Freiflächen. Das Gelände verfügt deshalb über eine niedrige Rauhigkeit, wie sie für einen Windenergiestandort günstig ist.

In einem Windpark muss zudem der Windparkeffekt berücksichtigt werden, der durch die gegenseitige Abschattung der einzelnen Windenergieanlagen untereinander entsteht. Um die Abschattung gering zu halten, werden die Anlagen in einem Abstand von bis zu 400 m gebaut.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Anlagenzahl von voraussichtlich 12 Windenergieanlagen im Betrachtungsgebiet ist auf Grundlage des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, Anlage 1, Ziffer 1.6.1, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Inhalte und Detaillierungsgrad werden mit dem für die Genehmigung zuständigen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) abgestimmt.

Netzanschluss und Netznutzung

Verträge über den Anschluss der geplanten Windkraftanlagen an das Stromnetz sowie über die Nutzung dieses Netzes sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem zuständigen Netzbetreiber noch nicht geschlossen.

Es wird aber davon ausgegangen, dass mit Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ein Anschluss an das Stromnetz gegeben sein wird und der zuständige Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht.

Standorterschließung
Der Standort ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erschlossen. Für die Errichtung der Windenergieanlagen und damit auch für die Erschließung des Standortes liegen die erforderlichen behördlichen Genehmigungen noch nicht vor. Sobald alle behördlichen Genehmigungen vorliegen, wird mit den Erschließungsmaßnahmen und der Errichtung der Windkraftanlagen begonnen. Es ist geplant mit den Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Jahre 2013 zu beginnen. Die Inbetriebnahme soll im Jahre 2014 erfolgen.

Pachtverträge
Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit den Eigentümern der Grundstücke für Zwecke der Windenergienutzung Pacht-/Nutzungsverträgen abgeschlossen. Diese Verträge geben der Emittentin die Möglichkeit, auf den vorgesehenen Flächen die Anlagen und Einrichtungen, die für den Betrieb des Windparks erforderlich sind, zu errichten, zu betreiben und verwalten. Dabei gehen die errichteten Anlagen und Einrichtungen nicht in das Eigentum der Grundstückseigentümer über, sondern verbleiben im Eigentum der Emittentin. Zu inhaltlichen Angaben der Pachtverträge wird auf **Abschnitt D 7.11.** verwiesen (S. 111-112).

Die Windverhältnisse
Maßgebend für den wirtschaftlichen Erfolg des Errichtens und des Betreibens von Windenergieanlagen sind die an dem Standort anzutreffenden Windverhältnisse. Um die Wirtschaftlichkeit des Bürgerwindparks festzustellen, sind entsprechende Gutachten einzuholen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin noch keinen Auftrag zur Beurteilung des Standortes Neuenkirchen in Schleswig-Holstein hinsichtlich der Ermittlung des Energieertrages der geplanten Windenergieanlagen sowie der natürlichen Umgebungsturbulenz für die zu errichtenden Windenergieanlagen erteilt. Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin nach Einwerbung des Eigenkapitals die erforderlichen Windgutachten zur Bestimmung des Windpotenzials für die in den oben genannten Teilgebieten zu errichtenden Windenergieanlagen in Auftrag geben wird.

Unabhängig von dem Vorliegen eines Windgutachtens liegen entsprechende Aussagen über die Windverhältnisse am Standort Neuenkirchen vor. Eine Plausibilisierung des Windpotenzials am Standort Neuenkirchen kann erfolgen anhand von Betriebsdaten bestehender Windenergieanlagen in der Nähe der zu begutachtenden Standorte. Da sich die Standorte der Vergleichs-Windenergieanlagen in näherer Umgebung der geplanten Windenergieanlagen befinden, sind die Standorte hinsichtlich der Orografie, der Rauigkeit und der vorhandenen Hindernisse bzw. weiterer Windenergieanlagen sehr gut vergleichbar.

Für die in dem Verkaufsprospekt enthaltene Wirtschaftlichkeitsberechnung sind die der Emittentin bekannten Ergebnisse verschiedener Windenergieanlagen berücksichtigt worden. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung wurden entsprechende weitergehende Sicherheitsabschläge durchgeführt, um so eine konservative Prognoseberechnung vorzulegen.

C 3. Anlagentechnik der in Betracht kommenden Windenergieanlagen

C 3.1. Angaben zum Typ der Windenergieanlagen:

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht abschließend entschieden, welcher Typ der auf dem Markt angebotenen Windenergieanlagen für den Standort Neuenkirchen käuflich erworben, errichtet und betrieben werden soll. Daher steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch nicht fest, welcher Hersteller die Windenergieanlagen liefert, aufbaut und warten wird. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung befindet sich die Emittentin in der Auswertung der am Markt angebotenen Windenergieanlagen der Hersteller ENERCON GmbH, Siemens AG, REpower Systems AG und VESTAS Deutschland GmbH.

Über die Anlagentechnik wird anhand verschiedener technischer Daten (z. B. Anlagenkonzept, Nennleistung, Rotor-Durchmesser, Nabenhöhe etc.) und anhand wirtschaftlicher Daten (z. B. Kaufpreis, Wartungskosten, Betriebskosten etc.) entschieden. Zudem muss der in Betracht kommende Windenergieanlagentyp auch für den Standort Neuenkirchen geeignet sein. Insbesondere ist auch entscheidend, ob sich der in Betracht kommende Typ der Windenergieanlage in das allgemeine Landschaftsbild an den Standorten einfügt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Entscheidung für einen Windanlagentyp und damit auch für einen Windenergieanlagen-Hersteller noch nicht abschließend getroffen. Die Entscheidung befindet sich in der Vorbereitung. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kann nicht der Termin festgelegt werden, zu dem eine Entscheidung über den Windenergieanlagentyp erfolgen wird.

C 3.2. Angaben zur Nutzung der Anlageobjekte:

Wartungskosten
Die Kosten für die Wartung stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Es liegen Schätzungen vor.

Reparaturaufwand
Die Kosten für den Reparaturaufwand stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Es wird unterstellt, dass ein Wartungs- und ein Servicevertrag mit dem Anlagehersteller abgeschlossen werden.

Kosten für die technische Betriebsführung
Die Kosten für die technische Betriebsführung stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abschließend fest. Es liegen Schätzungen und Angebote vor.

Abbau- und Renaturierungsverpflichtungen
Die Emittentin ist zum Abbau der Windenergieanlagen und zur Renaturierung der genutzten Flächen nach Einstellung des Betriebes des Windparks verpflichtet. Die Höhe der Kosten hierfür steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Es liegen Schätzungen vor.

C 4. Prognose: Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin

	Prognose der Mittelverwendung Prognose der Investition	in Euro	in % des Investitions-voumens	in % des Eigenkapitals
1	Windenergieanlagen/Infrastruktur	49.273.333	87,21 %	436,05 %
2	Gutachten/Genehmigung/Planung	4.060.000	7,19 %	35,93 %
3	Bauzeitzinsen	1.419.000	2,51 %	12,56 %
4	Kosten Fremdkapitalbeschaffung	453.000	0,80 %	4,01 %
5	Kosten Eigenkapitalbeschaffung	150.000	0,27 %	1,33 %
6	Rechts- und Beratungskosten	100.000	0,18 %	0,88 %
7	Vorfinanzierungskosten	729.000	1,29 %	6,45 %
8	Sonstige Gründungskosten	250.000	0,44 %	2,21 %
9	Disagio	0	0,00%	0,00%
10	Liquiditätsreserve	65.667	0,12 %	0,58 %
	Summe	**56.500.000**	**100,00**	**500,00**

	Prognose der Mittelherkunft Prognose der Finanzierung	in Euro	in % des Investitions-volumens	in % des Eigenkapitals
Eigenkapital				
11	Kommanditkapital	11.300.000	20,00%	100,00%
Fremdkapital				
12	Darlehen (KfW, LR)*	45.200.000	80,00%	400,00%
13	Kapitalmarktdarlehen	0	0,00%	0,00%
14	Kontokorrentkredit	0	0,00%	0,00%
	Summe	**56.500.000**	**100,00%**	**500,00%**

*** KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau, LR = Landwirtschaftliche Rentenbank**

I. Erläuterungen der Prognose der Mittelverwendung

Das Investitionsvolumen der Emittentin entfällt auf die Windenergieanlagen inkl. Transport, Fundament, Montage, Transformatoren, Inbetriebnahme, Verkehrserschließung, interner Parkverkabelung, Netzanbindung, Umspannwerk und elektrischer Infrastruktur sowie die Kosten für die Projektierung, Gutachten, Genehmigungen, den Projektrechterwerb und die sonstigen Planungen. Die Summe der Anschaffungs-/Herstellungskosten des Windparks (Positionen 1 und 2) beträgt gem. Investitionsplan zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung voraussichtlich EUR 53.3333.333,00.

An Gründungskosten (Positionen 3 bis 10) in Höhe von voraussichtlich EUR 3.166.667,00 fallen Kosten für die Einwerbung des Fremd- und Eigenkapitals, Rechts- und Beratungskosten, Kosten der Vorfinanzierung, Disagio, sonstige Gründungskosten und inklusive der Liquiditätsreserve. Die Liquiditätsreserve dient der Abdeckung nicht vorhersehbarer Gründungskosten in der Gründungsphase an.

Die Investitionskosten für den Windpark sind nicht durch Verträge oder verbindliche Angebote oder Festpreise abgesichert. Sie wurden anhand der Erfahrungswerte der beauftragten Planer und der unverbindlichen Angaben der Hersteller und Unternehmer ermittelt. Die verbleibenden Positionen wurden anhand gesetzlicher Gebührenordnungen und von Erfahrungswerten kalkuliert und im Übrigen vorsichtig geschätzt.

Die Tabelle zeigt die aus Sicht der Emittentin erwartete gesamte Mittelverwendung dar; die Mittelverwendung verteilt sich auf die Jahre 2013 und 2014, wobei das Gros der Mittelverwendung in 2014 erfolgen wird.

1. Windenergieanlagen/Infrastruktur

Die Windenergieanlagen werden von einem Hersteller aus Deutschland geliefert und aufgestellt. Die verkehrstechnischen Wege, Kranstellplätze, etc. werden von ortsansässigen Bauunternehmen, die diese Tätigkeit bereits bei anderen Windparkprojekten ausgeübt haben, ausgeführt. Gleiches gilt für die interne und externe Parkverkabelung und die elektrischen Infrastruktur zum Transport des erzeugten Stroms. Die Netzanbindung für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens (EVU) wird zu Festpreisen erfolgen. Bei den Ansätzen handelt sich um eine Schätzung.

2. Gutachten, Genehmigungen, Planung

Dies sind Aufwendungen, die sich aus der Bauplanung der Standortgemeinde(n), den Gutachten wie Wind- und Bodengutachten, der Eintragung von Grunddienstbarkeiten und Baulasten sowie den Genehmigungsgebühren wie Bauvoranfragen und die Genehmigungen nach dem Bundesemissionsschutzgesetz ergeben. Es handelt sich um eine Schätzung.

3. Bauzeitzinsen

Bauzeitzinsen sind die während der Bauphase anfallenden Zinsen hinsichtlich der für das Bauvorhaben aufgenommenen Zwischenfinanzierungskredite für die Vorfinanzierung der Anschaffungs- / Herstellungskosten des Windparks. Die Kosten wurden geschätzt.

4. Kosten Fremdkapitalbeschaffung

Mit den finanzierenden Banken werden für die Strukturierung der Darlehen, die Ausarbeitung und Dokumentation des Sicherheitenkonzeptes und der Verträge sowie zur Erstattung sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Kosten eine einmalige Bankbearbeitungsgebühr vereinbart, die grundsätzlich bei der ersten Teilauszahlung der Fremdmittel fällig wird. Die Kosten wurden geschätzt.

5. Kosten Eigenkapitalbeschaffung

Diese Position umfasst die Aufwendungen für die Erstellung und die Gestaltung dieses Prospektes und die Summe aller sonstigen Kosten, die erforderlich sind, um das Eigenkapital der Gesellschafter einzuwerben (insbesondere Druck des Prospektes, Werbematerial, Flyer, Kosten der Bürgerversammlungen, Bewirtungsaufwand, Reise-, Telefonkosten, Beraterkosten im Zuge der Begleitung der Bürgerversammlungen, Kosten der Billigung des Verkaufsprospektes durch die BaFin). Hierin sind keine Provisionen für den Vertrieb der Vermögensanlage enthalten; diese sind nicht vertraglich vereinbart und fallen daher nicht an. Es handelt sich beim Ansatz der Kosten um eine Schätzung.

6. Rechts- und Beratungskosten

Die Rechts- und Beratungskosten enthalten Aufwendungen der Gesellschaftsgründung, der Handelsregisteranmeldung sowie der steuerlichen und rechtlichen Beratung in der Gründungsphase der Gesellschaft. Die Positionen wurden konservativ angesetzt und richten sich nach der jeweiligen Kosten- und Gebührenordnung.

7. Vorfinanzierungskosten

Diese Kosten fallen für die Vorfinanzierung der Anschaffungs-/Herstellungskosten des Windparks und der Umsatzsteuer auf die Anschaffungs-/Herstellungskosten bis zur Erstattung durch das örtlich zuständige Finanzamt an (z. B. Kosten der Zwischenfinanzierung, Bereitstellungszinsen, Strukturierungsgebühren, etc.). Im Weiteren fallen hierunter die Kosten der Stellung von Bürgschaften durch die finanzierenden Banken. Die Verzinsung des Fremdkapitals und die Avalentgelte ergeben sich auf Grundlage der aktuellen Finanzierungskonditionen der finanzierenden Banken zzgl. eines angemessenen Zuschlags.

8. Sonstige Gründungskosten

Es handelt sich um die Summe kleinerer Kostenpositionen, die keiner der anderen Kostenpositionen zugeordnet werden können. Es handelt sich um eine Schätzung.

9. Disagio

Die Auszahlungen der zinsgünstigen KfW- und LR-Darlehen der KfW-/LR-Bank werden voraussichtlich zu 100 % erfolgen. Ein Disagio wird bei der Auszahlung dieser Darlehen voraussichtlich nicht in Abzug gebracht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle der anderer, weiterer Darlehen, insbesondere bei Kapitalmarktdarlehen, durch die darlehensgewährenden Banken ein Disagio vereinbart und in Abzug gebracht werden könnte.

10. Liquiditätsreserve

Die anfängliche Liquiditätsreserve dient der Abwicklung des laufenden Geschäfts. Sie steht auch zur Abdeckung nicht geplanter Ausgaben während der Investitionsphase zur Verfügung. Die ausgewiesene anfängliche Liquiditätsreserve gibt den Stand der liquiden Mittel bei planmäßigem Verlauf der Investition wieder.

II. Erläuterungen der Prognose der Mittelherkunft

Das Investitionsvolumen der Emittentin beträgt voraussichtlich insgesamt EUR 56.500.000,00. Dafür wird neben der Einwerbung von Eigenkapital auch Fremdkapital aufgenommen. Die Finanzierungsmittel bestehen aus Eigenkapital in Höhe von 20,00% sowie Fremdkapital in Höhe von 80,00%.

11. Kommanditkapital

Das Eigenkapital der Emittentin ist durch Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt EUR 11.300.000,00 zu erbringen. Dieses Eigenkapital soll durch den Verkaufsprospekt eingeworben werden. Das Eigenkapital ist nicht verbindlich zugesagt.

12. Fremdkapital - Darlehen der KfW und LR

Für die Fremdfinanzierung der Emittentin sollen Darlehen aus dem Programm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) „Erneuerbare Energien“ und/oder aus dem Programm „Energie vom Land“ der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) in Anspruch genommen werden. Zudem wird über einen Kontokorrentkredit die Zwischenfinanzierung der Anschaffungs-/Herstellungskosten des Windparks und der fälligen Umsatzsteuer auf die Anschaffungs-/Herstellungskosten und Gründungskosten vorgenommen.

Die Darlehen zur Finanzierung des Windparks, der Gründungskosten und der fälligen Umsatzsteuer sind nicht verbindlich zugesagt. Die genauen Konditionen der Finanzierung stehen daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Sie werden erst bei Inanspruchnahme oder Vertragsabschluss fixiert. Dadurch wird vermieden, dass unnötige Bereitstellungskosten bzw. –zinsen anfallen. Die Anträge für die KfW-/LR-Darlehen werden in enger Abstimmung mit der finanzierenden Bank und in Abhängigkeit vom Projektstand gestellt. Die Besicherung der langfristigen Verbindlichkeiten erfolgt durch Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen, die Abtretung der Einspeisevergütung und etwaige Versicherungsleistungen sowie die Abtretung der Rechte und Ansprüche aus allen für den Windenergieanlagenbetrieb und die Energiefortleitung notwendigen Pacht- und Gestattungsverträgen an das bzw. die betreuenden Kreditinstitute.

In den Prognoseberechnungen wird im Hinblick auf die Konditionen zur Aufnahme des Fremdkapitals, die erst zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme fixiert werden, von folgenden Annahmen ausgegangen:

Hinsichtlich der KfW-/LR-Mittel wurde mit folgenden Daten gerechnet: Auszahlungen 100,00%, ein tilgungsfreies Jahr, danach erfolgen die Tilgungsraten vierteljährlich nachträglich jeweils zum 30.03., 30.06., 30.09. und zum 31.12. eines Jahres, Laufzeit des Darlehens 15 Jahre, kalkulierter nominaler Zinssatz 6,00% p. a.

In den Prognoserechnungen wird der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Zinssatz zzgl. eines Sicherungsaufschlages zugrunde gelegt. Der Zinssatz kann sich bis zur Bestätigung der Darlehen durch die KfW-Bank bzw. der Valutierung der Bankdarlehen noch verändern. Die Zinssätze werden voraussichtlich über einen Zeitraum von jeweils 10 Jahren fest vereinbart.

Die Emittentin erhält von der Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR, die aus den Gründungskommanditisten der Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG besteht, ein zweckgebundenes Darlehen zur Finanzierung der Ingangsetzung, Gründung und Errichtung des Bürgerwindparks Neuenkirchen zum Nennbetrag von EUR 210.000,00 und zum Emissions-(Auszahlungs-)kurs von 50,00 % gleich EUR 105.000,00. Diese Darlehen wird durch die KfW-/LR-Darlehen abgelöst werden. Dafür wird zwischen der Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR und der Emittentin ein Risikokapital-Darlehensvertrag abgeschlossen. Angaben zum Inhalt dieses Darlehensvertrages sind in dem **Abschnitt D 7.11.** zu finden (S. 114-115).

13. Fremdkapital – u. a. Kapitalmarktdarlehen

Aufgrund der Darlehen der KfW und/oder der LR wird die Emittentin voraussichtlich kein Kapitalmarktdarlehen benötigen.

14. Fremdkapital - Kontokorrentkredit

Hinsichtlich des Kontokorrentkredits zur Zwischenfinanzierung der fälligen Umsatzsteuer wird von folgenden Annahmen ausgegangen: Kreditrahmen EUR 42.033.333,00 für die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Windparks und EUR 10.133.333,00 für die vor zu finanzierende Umsatzsteuer, Auszahlung zu 100,00%, Laufzeit bis Ende 2014, Tilgung vierteljährlich, kalkulierter nominaler Zinssatz 6,75% p. a.

Darüber hinaus nimmt die Emittentin keine weiteren Fremdmittel (Zwischen- und Endfinanzierungsmittel) auf.

Fremdkapital - Bürgschaften

Für die an den Windenergiehersteller auszureichenden Bürgschaften in Höhe von EUR 44.966.667,00 wird ein Avalentgelt in Höhe von 1,25% der ausgereichten Bürgschaftssumme und eine Laufzeit von 6 Monaten unterstellt. Es handelt sich Annahmen und Schätzungen anhand der Erfahrungen aus anderen Windparkprojekten.

C 5. Prognose: Ergebnisse und Liquidität der Emittentin

C 5.1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgenden Angaben und Daten zur Wirtschaftlichkeit des Windparkprojektes stellen die erwartete zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dar, die auf der Grundlage der gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Geschäftsführung der Emittentin und anderen zugänglichen Informationen beruhen. Es handelt sich, darauf wird ausdrücklich hingewiesen, um zukunftsgerichtete Aussagen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, wie sich die tatsächlichen Erträge entwickeln: Die nachstehende Prognoserechnung beruht zum Teil auf vorliegenden Angeboten und abgeschlossenen Verträgen sowie ansonsten auf geschätzten Einnahmen und geschätzten Ausgaben. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben von den prognostizierten Werten abweichen wird. diese in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf dem Beteiligungskonzept der Emittentin, das auf nach bestem Wissen vorgenommenen Planungen und Einschätzungen beruht. Je weiter die prognostizierten Werte in der Zukunft liegen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer abweichenden Entwicklung. Insbesondere durch Änderung gegenüber den Annahmen zur Entwicklung der Umsätze, durch Änderungen bei den zugrundeliegenden abgeschlossenen und beabsichtigten Verträgen oder durch Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, der Rechtsprechung und/oder der Verwaltungsauffassung können sich erhebliche Abweichungen von den wirtschaftlichen und steuerlichen Eckdaten der Beteiligung ergeben. Bezüglich der mit einer Prognose verbundenen Risiken wird auf das Kapitel „Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken“ verwiesen (s. **Abschnitt B 3.**, S. 14 bis 37).

In der Prognose der Ergebnisse und der Liquidität sind die Entwicklung der (steuerlichen) Ergebnisse und die Liquiditätsentwicklung des Windparks der Emittentin dargestellt.

Die Berechnungen sind auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet. Insofern sind Rundungsdifferenzen möglich.

Die Annahme über die Inflationsrate wirkt sich allein auf die Entwicklung der Höhe der zukünftigen Bewirtschaftungskosten des Bürgerwindparks aus. Die Einnahmen aus dem Betrieb des Bürgerwindparks werden nicht inflationiert. Für die Prognose der zukünftigen Inflationserwartung wurde für den Prognosezeitraum ab Inbetriebnahme des Bürgerwindparks eine Inflationsrate von drei Prozent p. a. zugrunde gelegt.

Nachfolgend werden die Prognose der Ergebnisse und der Liquidität der Emittentin für das Windparkprojekt vorgestellt und erläutert.

5.2. Prognose der Ergebnisse der Emittentin

	2013 €	2014 €	2015 €	2016 €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €	2027 €	2028 €	2029 €	2030 €	2031 €	2032 €	2033 €	2034 €	Gesamt €
Erträge																							
1 Umsätze																							
Einspeisevergütung	0	2.328.150	9.312.600	9.312.600	9.312.600	9.312.600	9.312.600	9.312.600	9.312.600	9.312.600	9.312.600	9.312.600	9.312.600	9.312.600	9.312.600	9.312.600	9.312.600	8.562.900	4.814.400	4.814.400	4.814.400	4.814.400	169.837.650
Sonstiges	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umsatzerlöse gesamt	**0**	**2.328.150**	**9.312.600**	**9.312.600**	**9.312.600**	**9.312.600**	**9.312.600**	**9.312.600**	**9.312.600**	**9.312.600**	**9.312.600**	**9.312.600**	**9.312.600**	**9.312.600**	**9.312.600**	**9.312.600**	**9.312.600**	**8.562.900**	**4.814.400**	**4.814.400**	**4.814.400**	**4.814.400**	**169.837.650**
2 Materialeinsatz	0	12.000	49.440	50.923	52.451	54.024	55.645	57.315	59.034	60.805	62.629	64.508	66.443	68.437	70.490	72.604	74.782	77.026	79.337	81.717	84.168	86.693	1.340.471
3 Standortpacht	0	432.000	558.756	558.756	558.756	558.756	558.756	558.756	558.756	558.756	558.756	558.756	651.882	651.882	651.882	651.882	651.882	599.403	492.000	492.000	492.000	492.000	11.846.373
4 Versicherungen, Beiträge	0	19.025	78.383	80.734	83.157	85.651	88.221	90.867	93.593	96.40'	99.293	102.272	105.340	108.500	111.755	115.108	118.561	122.118	125.782	129.555	133.442	137.445	2.125.206
5 Betriebsführung	0	75.665	311.739	321.091	330.724	340.646	350.865	361.391	372.233	383.400	394.902	406.749	418.952	431.520	444.466	457.800	471.534	485.680	500.250	515.258	530.715	546.637	8.452.216
6 Rückbau	0	6.982	30.345	32.970	35.822	38.922	42.289	45.947	49.923	54.242	58.934	64.033	69.573	75.592	82.132	89.237	96.958	105.346	114.460	124.362	135.121	146.811	1.500.000
7 Reparatur/Instandhaltungen	0	262.650	1.082.118	1.114.582	1.148.019	1.182.460	1.217.933	1.254.471	1.292.105	1.330.869	1.370.795	1.411.919	1.454.276	1.497.904	1.542.842	1.589.127	1.636.801	1.685.905	1.736.482	1.788.576	1.842.233	1.897.500	29.339.566
8 Sonstige Kosten	125.000	125.000	128.750	132.613	136.591	140.689	144.909	149.257	153.734	158.346	163.097	167.990	173.029	178.220	183.567	189.074	194.746	200.588	206.606	212.804	219.188	225.764	3.709.561
9 Gründungsaufwand	145.000	808.000																					953.000
10 Abschreibungen	0	833.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	2.500.000	0	0	0	0	53.333.333
Betriebsergebnis	**-270.000**	**-246.505**	**3.739.736**	**3.687.597**	**3.633.747**	**3.578.119**	**3.520.648**	**3.461.262**	**3.399.888**	**3.336.448**	**3.270.861**	**3.203.041**	**3.039.772**	**2.967.211**	**2.892.134**	**2.814.435**	**2.734.003**	**2.786.835**	**1.559.484**	**1.470.128**	**1.377.532**	**1.281.549**	**57.237.924**
11 Zinserträge	0	150	3.323	16.631	18.023	20.073	22.777	24.151	26.162	28.804	29.248	30.302	27.725	25.268	23.389	22.081	20.139	26.592	37.472	30.552	23.258	15.578	471.697
12 Zinsen u. ähnlicher Aufwand																							
- Zinsen langfristig	0	678.000	2.663.571	2.518.286	2.324.571	2.130.857	1.937.143	1.743.429	1.549.714	1.356.000	1.162.286	968.571	774.857	581.143	387.429	193.714	48.429	0	0	0	0	0	21.018.000
- Zinsen kurzfristig	0	2.148.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.148.000
- Disagioauflösung RAP	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzergebnis	**0**	**-2.825.850**	**-2.660.248**	**-2.501.655**	**-2.306.548**	**-2.110.784**	**-1.914.366**	**-1.719.278**	**-1.523.552**	**-1.327.196**	**-1.133.038**	**-938.269**	**-747.133**	**-555.875**	**-364.040**	**-171.634**	**-28.290**	**26.592**	**37.472**	**30.552**	**23.258**	**15.578**	**-22.694.303**
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-270.000**	**-3.072.355**	**1.079.487**	**1.185.942**	**1.327.198**	**1.467.336**	**1.606.282**	**1.741.985**	**1.876.336**	**2.009.252**	**2.137.823**	**2.264.771**	**2.292.639**	**2.411.336**	**2.528.095**	**2.642.801**	**2.705.713**	**2.813.427**	**1.596.956**	**1.500.680**	**1.400.789**	**1.297.127**	**34.543.621**
13 Steuern vom Einkommen/Ertrag																							
- Gewerbesteuer	0	0	166.486	306.276	318.455	330.535	342.509	354.132	365.632	376.999	387.888	398.625	408.473	418.313	427.967	437.422	443.735	453.868	303.612	293.920	283.850	273.387	7.092.083
Jahresüberschuss Handelsbilanz	**-270.000**	**-3.072.355**	**913.001**	**879.666**	**1.008.743**	**1.136.800**	**1.263.773**	**1.387.853**	**1.510.704**	**1.632.254**	**1.749.935**	**1.866.146**	**1.884.166**	**1.993.023**	**2.100.128**	**2.205.380**	**2.261.978**	**2.359.559**	**1.293.344**	**1.206.760**	**1.116.939**	**1.023.740**	**27.451.537**
Ergebnis in % des EK	-2,39%	-27,19%	8,08%	7,78%	8,93%	10,06%	11,18%	12,28%	13,37%	14,44%	15,49%	16,51%	16,67%	17,64%	18,59%	19,52%	20,02%	20,88%	11,45%	10,68%	9,88%	9,06%	242,93%
14 Gründungsaufwand	145.000	808.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	953.000
15 Abschreibungen Handelsrecht	0	833.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	2.500.000	0	0	0	0	53.333.333
16 Abschreibungen Steuerrecht	0	-848.224	-3.392.896	-3.392.896	-3.392.896	-3.392.896	-3.392.896	-3.392.896	-3.392.896	-3.392.896	-3.392.896	-3.392.896	-3.392.896	-3.392.896	-3.392.896	-3.392.896	-3.392.896	-2.544.672	0	0	0	0	-54.286.333
Jahresüberschuss Steuerbilanz	**-125.000**	**-2.279.246**	**853.439**	**820.103**	**949.180**	**1.077.238**	**1.204.211**	**1.328.290**	**1.451.142**	**1.572.691**	**1.690.372**	**1.806.584**	**1.824.603**	**1.933.461**	**2.040.565**	**2.145.817**	**2.202.416**	**2.314.887**	**1.293.344**	**1.206.760**	**1.116.939**	**1.023.740**	**27.451.537**
17 Gewerbesteuer	0	0	166.486	306.276	318.455	330.535	342.509	354.132	365.632	376.999	387.888	398.625	408.473	418.313	427.967	437.422	443.735	453.868	303.612	293.920	283.850	273.387	7.092.083
Steuerrechtliches Ergebnis	**-125.000**	**-2.279.246**	**1.019.925**	**1.126.380**	**1.267.636**	**1.407.773**	**1.546.720**	**1.682.422**	**1.816.773**	**1.949.690**	**2.078.260**	**2.205.209**	**2.233.076**	**2.351.774**	**2.468.532**	**2.583.239**	**2.646.151**	**2.768.755**	**1.596.956**	**1.500.680**	**1.400.789**	**1.297.127**	**34.543.621**
Steuerliches Ergebnis in % des EK	-1,11%	-20,17%	9,03%	9,97%	11,22%	12,46%	13,69%	14,89%	16,08%	17,25%	18,39%	19,52%	19,76%	20,81%	21,85%	22,86%	23,42%	24,50%	14,13%	13,28%	12,40%	11,48%	305,70%

C 5.2. Erläuterungen der Prognose der Ergebnisse

Die Erläuterungen bestimmen sich nach den fortlaufenden Ziffern der Prognose der Ergebnisse der Emittentin, die in der ersten Spalte der Tabelle aufgezeigt sind.

1. Umsatzerlöse / Einspeisevergütung

Gemäß des am Standort des Windparks gegebenen Windpotenzials ergibt sich für den Windpark eine jährliche Stromerzeugung von voraussichtlich 102.000.000,00 MWh. Die auf einer Schätzung beruhende Energieertragsprognose berücksichtigt einen Parkwirkungsgrad von 90,0% und eine Verfügbarkeit der Windenergieanlagen von 97,0%. Zusätzlich wurden Abschläge für interne Leitungsverluste von 3,00 % sowie ein allgemeiner Sicherheitsabschlag von 6,48 % berücksichtigt. Diese Ertragsprognose wird aufgrund der Auswertung von Ertragswerten von Windenergieanlagen, die in der Nähe der Standorte des Windparks betrieben werden, bestätigt. Die Einspeisevergütung wurde auf Basis des Erneuerbaren Energien Gesetzes EEG (Stand: 2012) ermittelt. Sie beträgt durchschnittlich 9,13 cent/kWh für die voraussichtlich ersten ca. 17 Jahre, danach 4,72 cent/kWh bei einer voraussichtlichen Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von jeweils 20 Jahren zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme. Diese Dauer entspricht der Dauer der garantierten EEG-Vergütung nach dem EEG 2012.

Die Windenergieanlagen des Windparks sollen bis Ende September 2014 errichtet und in Betrieb genommen werden. Daher wird im Geschäftsjahr 2014 ab dem Monat Oktober mit Erlösen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie gerechnet.

Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erhalten für die Dauer von bis zu 20 Jahren einen festen Vergütungssatz pro Kilowattstunde erneuerbaren Stroms. Die Höhe des Vergütungssatzes ist von der eingesetzten Technologie und dem Standort abhängig.

Es ist zu beachten, dass die feste EEG-Vergütung für Windenergieanlagen in Abhängigkeit vom Fertigstellungszeitpunkt der jeweiligen Windenergieanlage für nach dem 31.12.2012 errichtete Windenergieanlagen jährlich um 1,5% sinkt. Dies bedeutet, dass die Einspeisevergütung umso geringer ist, je später eine Anlage ans Netz angeschlossen wird.

Zur Tarifsituation nach dem EEG

Maßgebend für die Vergütung des erzeugten und in das Netz eingespeisten Stroms ist das EEG 2012, das mit Wirkung zum 01. Januar 2012 in Kraft trat. Somit ist diese Fassung entscheidend für die Ermittlung des Tarifs. Unter bestimmten technischen Voraussetzungen können neue Anlagen einen Systemdienstleistungs-Bonus, d. h. eine zusätzliche Vergütung, erzielen. Hierzu sind entsprechende Zertifikate bzw. Gutachten notwendig. § 6 EEG 2012 beschreibt die technischen Vorgaben an erneuerbare Energienanlagen.

Für Windenergieanlagen gilt dabei Folgendes: Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von über 100 kW müssen mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann. Zudem schreibt § 6 Abs. 5 EEG 2012 vor, dass Windenergieanlagen am Verknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz die Anforderungen der Systemdienstleistungs-Verordnung erfüllen müssen.

Für den Erhalt des Bonus sind im Weiteren zeitliche Restriktionen zu beachten. Die Anfangsvergütung für Strom aus Windenergieanlagen gemäß EEG 2012, die vor dem 01. Januar 2015 in Betrieb genommen werden, erhöht sich um 0,47 Cent pro Kilowattstunde, wenn diese ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen der Systemdienstleistungs-Verordnung nachweislich erfüllen. Zweck der Regelung ist, Netzstabilität und Netzsicherheit auch bei steigenden Windstromanteilen sicherzustellen.

Für Repowering-Projekte, bei denen eine oder mehrere alte Bestands-Windenergieanlagen durch neue ersetzt werden, besteht auch die Möglichkeit einen Repowering-Bonus zusätzlich zum regulären EEG-Tarif zu vereinnahmen. Dazu ist es erforderlich, dass der Ersatz der Anlage im selben oder benachbarten Landkreis erfolgt, die ursprüngliche Inbetriebnahme der betreffenden Bestands-Windenergieanlage vor dem 01. Januar 2002 erfolgte und dass die Leistung der Stromproduktion mindestens verdoppelt wird. Des Weiteren darf die Anzahl der Repowering-Anlagen die Anzahl der ersetzen Anlagen nicht übersteigen. Es ist davon auszugehen, dass die Emittentin

den Repowering-Bonus voraussichtlich nicht in Anspruch nehmen wird, da sie die Voraussetzungen des Repowering nicht erfüllen wird.

Seit 2012 ermöglicht das EEG auch ein Marktprämienmodell, nach dem allen Betreibern von Windenergieanlagen in Deutschland die Möglichkeit gegeben wird, ihren Strom im Rahmen der Direktvermarktung selbst zu vermarkten und somit einen Mehrerlös gegenüber der reinen EEG-Vermarktung zu erzielen. Das EEG 2012 bietet ab dem 01. Januar 2012 mehrere Möglichkeiten einer Direktvermarktung, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Hervorzuheben ist insbesondere, dass neben der Stromvergütung, die vom abnehmenden Stromkunden zu zahlen ist, eine sogenannte Marktprämie über § 33g EEG 2012 beansprucht werden kann. Diese errechnet sich wie erfolgt: Marktprämie = EEG-Vergütung minus Börsenstrompreis (rückwirkend berechneter Monatsmittelwert) plus Managementprämie.

Bei der EEG-Vergütung ist der Vergütungssatz anzusetzen, den der Anlagenbetreiber bisher bereits erhalten hat.

Der Börsenstrompreis ist der rückwirkend berechnete, tatsächliche energieträger-spezifische Strompreis im Monatsmittelwert, der am Spot-Markt der Strombörse EPEX Spot SE in Leipzig in Cent pro Kilowattstunde erzielt wurde.

Die Managementprämie wird gemäß § 33g EEG i. V. mit Anlage 4 zum EEG 2012 definiert als „Prämie für die notwendigen Kosten für die Börsenzulassung, für die Handelsanbindung, für die Transaktionen, für die Erfassung der Ist-Werte und die Abrechnung, für die IT-Infrastruktur, das Personal und Dienstleistungen, für die Erstellung der Prognosen und für Abweichungen der tatsächlichen Einspeisung von der Prognose“. Sie beträgt gemäß § 2 Managementprämienverordnung (MaPrV) für Zeiträume ab dem **01.01.2013:**

- 2013: 0,65 ct/kWh / 0,75 ct/kWh für fernsteuerbare Anlagen
- 2014: 0,45 ct/kWh / 0,60 ct/kWh für fernsteuerbare Anlagen
- ab 2015: 0,30 ct/kWh / 0,50 ct/kWh für fernsteuerbare Anlagen

Sofern der im Rahmen der Direktvermarktung zu erzielende Stromverkaufspreis letztlich höher ist als der Monatsmittelwert an der Strombörse, besteht die Möglichkeit, mittels der Direktvermarktung eine höhere Vergütung und somit einen höheren Ertrag als durch den regulären EEG-Tarif zu erzielen. Je mehr also der Stromverkaufspreis den Börsenstrompreis (Monatsmittelwert) überschreitet, desto höher ist die zusätzliche Vergütung und somit der Ertrag über dem regulären EEG-Tarif. Die Höhe dieses Vorteils, den die Emittentin im Rahmen der Direktvermarktung gemäß EEG für sich vereinnahmen könnte, hängt somit auch von der Höhe der Kosten ab, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit einem Stromhändler entstehen. Diesen garantierten Mehreinnahmen sind mögliche Mehrkosten gegenüberzustellen, die durch die Anforderungen an ein genaueres Reporting und präzisere Einspeiseprognosen erforderlich werden.

Es ergibt sich folgende Tarifübersicht nach dem EEG 2012 (Angaben in ct/kWh):

Jahr der Inbetriebnahme	Anfangsvergütung	Repowering-Bonus	Systemdienstleistungs-Bonus
2012	8,93	0,50	0,48
2013	8,80	0,49	0,47
2014	8,66	0,49	0,47

Dauer der Tarifbegünstigung

Die Dauer der Tarifbegünstigung für Windenergieanlagen setzt sich aus zwei Regelungen zusammen, und zwar der erhöhten **Anfangsvergütung** einschließlich der Fristverlängerung für die Anspruchszeit und der **Grundvergütung**.

Die erhöhte **Anfangsvergütung** wird grundsätzlich auf einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt. Darüber hinaus verlängert sich gemäß § 29 Abs. 2 EEG 2012 der Zeitraum des Anspruchs um zwei Monate je 0,75% des Referenzertrages, um den der Ertrag der Windenergieanlage 150% des Referenzertrages unterschreitet. Der Referenzertrag ist die jedem Typ einer Windenergieanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte

Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung am Referenz-Standort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde.

Nach Auslaufen der Anfangsvergütung und der Fristverlängerung für die Anspruchszeit verringert sich die Vergütung auf die sogenannte **Grundvergütung**. Diese beträgt gemäß § 29 Abs. 1 EEG 2012 4,87 ct/kWh. Auch die Grundvergütung verringert sich für ab dem Jahr 2013 errichtete Windenergieanlagen um jährlich 1,5%.

Es ergibt sich folgende Tabelle der Dauer der Tarifbegünstigung (Angaben in Jahre):

Referenzertrag	Anfangsförderung § 29 Abs. 2 Satz 1 EEG	Verlängerung der Förderung	Gesamtdauer der Förderung
> 150,00%	5,00	0,00	5,00
125,00%	5,00	5,56	10,56
120,00%	5,00	6,67	11,67
100,00%	5,00	11,10	16,10
90,00%	5,00	13,34	18,34
82,50%	5,00	15,00	20,00

2. Materialeinsatz

Die Windenergieanlagen benötigen für den eigenen Betrieb im Standby-Modus elektrische Energie; diese setzt sich aus den Einzelverbräuchen einzelner Komponenten der Windenergieanlagen zusammen. Für den Stromeigenverbrauch wird pro Betriebsjahr und Windenergieanlage ein Betrag von EUR 4.000,00 berücksichtigt. Der Gesamtbetrag beträgt voraussichtlich EUR 48.000,00 p. a. In 2014 erfolgt eine zeitanteilige Berechnung des Strombezugs. Eine jährliche Preissteigerung von 3,00% ist ab dem Geschäftsjahr 2015 berücksichtigt.

3. Standortpacht

Die Windenergieanlagen, die verkehrstechnische und elektrische Infrastruktur werden auf gepachteten Grundstücken errichtet. Nutzungsverträge werden auf die Dauer von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage abgeschlossen, zuzüglich der Option, die Nutzungsverträge um weitere zweimal fünf Jahre zu verlängern. Das jährliche Nutzungsentgelt beträgt voraussichtlich für die ersten 12 Betriebsjahre voraussichtlich insgesamt 5,00% der jährlichen Nettoeinspeisevergütung der Windenergieanlagen. Zu Angaben über den Inhalt der Nutzungsverträge wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den **Abschnitt D 7.11.** verwiesen (S. 111-112).

4. Versicherungen, Beiträge

Für etwaige Haftungspflichten aus dem Errichten und Betreiben der Windenergieanlagen des Bürgerwindparks werden eine Haftpflicht- und Umwelthaftpflichtversicherung; im Weiteren wird eine Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen. Weitere Gefahren wie etwa Maschinenbruch sind im Rahmen des Full-Service-Wartungsvertrages des Herstellers abgedeckt. Die Beiträge umfassen Zahlungen an die zuständige Industrie- und Handelskammer. In 2014 erfolgt eine zeitanteilige Berechnung der Versicherungen/Beiträge. Eine jährliche Preissteigerung von 3,00% ist ab dem Geschäftsjahr 2015 berücksichtigt.

5. Betriebsführung

Für die kaufmännische Betriebführung des Windparks erhält die Komplementärin der Emittentin eine jährliche Für die kaufmännische Betriebsführung des Windparks in der **Gründungsphase** erhält die Komplementärin der Emittentin eine Vergütung von EUR 42.000,00 je Kalenderjahr für die gesamte Gründungsphase; auslagen werden darüber hinaus erstattet. Diese Vergütung gehört zu den Anschaffungskosten der Windenergieanlagen und wird auf die Nutzungsdauer der Anlagen abgeschrieben. In der **Betriebsphase** erhält die Komplementärin der Emittentin für die kaufmännische Betriebsführung eine Vergütung von EUR 20.000,00 je Kalenderjahr.

Für die technische Betriebführung des Windparks erhält die Komplementärin eine zusätzliche Vergütung, wenn die Komplementärin diese übernehmen sollte. Mit der technischen Betriebsführung werden voraussichtlich externe Dienstleister beauftragt werden. In der Prognoseberechnung wurde der Gesamtaufwand der kaufmännischen und technischen Betriebsführung mit 3,00% der Umsätze aus dem Stromverkauf kalkuliert. In 2014 erfolgt eine zeitanteilige Berechnung der Betriebsführung. Eine jährliche Preissteigerung von 3,00% ist ab dem Geschäftsjahr 2015 berücksichtigt.

6. Rückbau

Mit den Grundstückseigentümern ist in den Nutzungsverträgen die Verpflichtung ausgehandelt, dass nach Beendigung der Betriebszeit der Windenergieanlagen diese abzubauen und die Standorte der Windenergieanlagen, der Wege und der elektrischen Infrastruktur zu renaturieren und in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen sind. Im Zuge der Baugenehmigung wird eine gleichlautende Verpflichtung bezüglich des Rückbaus der Windenergieanlagen der Emittentin als Auflage auferlegt werden. Die Emittentin wird diese auf der Grundlage der zivilrechtlichen Abreden und der öffentlich-rechtlichen Auflagen zu berücksichtigende Rückbauverpflichtung grundsätzlich erfüllen und dafür Vorsorge leisten. Es wird mit EUR 41.667,00 Rückbaukosten je Megawatt Nennleistung der Windenergieanlagen gerechnet. Der Rückbau der Windenergieanlagen wird in der Ergebnisprognose durch Bildung von Rückstellungen in Höhe von voraussichtlich EUR 1.500.000,00 berücksichtigt. Bei der Ermittlung der handelsrechtlichen und steuerlichen Ergebnisse werden die Rückstellungen mit einem Zinssatz von 5,50 % abgezinst und mittels einer Ansammlungsrückstellung auf den Endbetrag aufgebaut.

7. Reparaturen/Instandhaltung

Die Leistungsvergütung für die auf der Grundlage der Wartungsverträge erbrachten Leistungen kann sich aus einer Mindestvergütung und einer ertragsabhängigen Vergütung (in Euro je kWh Jahresenergieertrag) zusammensetzen. Die Mindestvergütung ist auch in ertragsschwachen Jahren zu entrichten. Ist die ertragsabhängige Vergütung höher als die Mindestvergütung ist die ertragsabhängige Vergütung zu zahlen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Vergütungen noch nicht endverhandelt. Für die Prognoserechnung wurden die Vergütungssätze geschätzt. Je kWh Jahresenergieertrag wurde der Aufwand für Reparaturen und Instandhaltung mit 1,00 Cent berechnet. In 2014 ist die Vergütung zeitanteilig berechnet. Eine jährliche Preissteigerung von 3,00 % ist ab dem Geschäftsjahr 2015 berücksichtigt.

8. Sonstige Kosten

In den sonstigen Kosten sind die Gebühren für die Verwaltung der Gesellschaft (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen, Jahresabschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer, Verwaltung, Haftungsvergütung), die Telefongebühren für die Fernüberwachung und die Avalentgelte für die Absicherung der Rückbaubürgschaften enthalten. Diese Rückbaubürgschaften dienen der Absicherung der Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber den Grundstückseigentümern, damit die Anlagen nach Ablauf der Betriebsdauer abgebaut und die Grundstücke renaturiert werden. Die sonstigen Kosten betragen in 2013 EUR 125.000,00, ab 2015 EUR 128.750,00 p. a. Eine jährliche Preissteigerung von 3,00 % ist ab dem Geschäftsjahr 2015 berücksichtigt.

9. Gründungsaufwand

Die Kosten der Eigen- und Fremdkapitaleinwerbung, die Rechts- und Beratungskosten im Zuge der Errichtung der Gesellschaft, Beratung der Gesellschaft bei den Vertragsabschlüssen und die sonstigen Gründungskosten gehören zum Gründungsaufwand. In 2013 fallen voraussichtlich EUR 145.000,00 und in 2014 voraussichtlich EUR 808.000,00 an. Dieser Gründungsaufwand stellt handelsrechtlich sofort abzugsfähiger Betriebsaufwand dar; steuerrechtlich wird dieser Aufwand auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes als Anschaffungsnebenkosten und/oder Herstellungskosten der Windenergieanlagen, der Wege und der elektrischen Infrastruktur aktiviert.

10. Abschreibungen

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten für den Windpark sind im Einzelnen aufzuteilen auf die angeschafften bzw. hergestellten Windenergieanlagen, den Wegebau und die elektrische Infrastruktur. Bei der Ermittlung der Abschreibungsbeträge des jeweiligen Wirtschaftsgutes wurde die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gemäß der amtlichen AfA-Tabelle zugrunde gelegt. Die Abschreibung der Wirtschaftsgüter erfolgt linear und ohne Berücksichtigung etwaiger Sonderabschreibungen. Im Geschäftsjahr 2014 erfolgt die Abschreibung zeitanteilig ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme.

Die handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen unterscheiden sich wegen des Ansatzes unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der Abschreibungsbeträge. Der Unterschied erklärt sich aus der unterschiedlichen Behandlung des Gründungsaufwands im Handels- und im Steuerrecht (Siehe Punkt 9.). In der Ergebnisprognose sind die handelsrechtlichen Abschreibungen zur Ermittlung des Jahresüberschusses laut Handelsbilanz berücksichtigt. Für die steuerliche Gewinnermittlung werden die handelsrechtlichen Abschreibungen zunächst hinzugerechnet und dann die steuerrechtlichen Abschreibungen wieder abgezogen.

11. Zinserträge

Für den Bestand an vorhandener Liquidität des Windparks wird eine Verzinsung von 0,5% p. a. angenommen. Die Zinserträge unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug. Die von dem jeweiligen Bankinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer wird den Gesellschaftern der Emittentin im Rahmen ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angerechnet. Insoweit handelt es sich bei der Kapitalertragsteuer um Entnahmen der Gesellschafter der Emittentin.

12. Zinsen und ähnlicher Aufwand

Der prospektierte Zinsaufwand enthält die Zinsen für die Investitions-Darlehen aus dem Programm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR) unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten Konditionen. Bei der Auszahlung der Investitions-Darlehen wird kein Disagio einbehalten, so dass 100,00 % der Darlehensbeträge ausgezahlt werden. Im Weiteren enthält diese Position Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen auf andere zinstragende Darlehen (Kapitalmarkt -, Kontokorrentdarlehen).

13. Steuern vom Einkommen und Ertrag - Gewerbesteuer

Die Emittentin erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Der Windpark unterliegt damit als stehender Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer, die von der Sitz und der/den Standortgemeinde(n) erhoben werden. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer wurde ein Gewerbesteuerhebesatz von 340,0% zugrunde gelegt. Die Gewerbesteuer stellt steuerlich keine abzugsfähige Betriebsausgabe dar; die gezahlte Gewerbesteuer ist allerdings unter bestimmten Voraussetzungen auf die Einkommensteuer der Kommanditisten anrechenbar.

14. Gründungsaufwand

Zur Ermittlung des „Jahresüberschuss Steuerbilanz“ ist der steuerrechtlich nicht sofort als Betriebausgaben abzugsfähige Gründungsaufwand wieder hinzurechnen (siehe Punkt 9.).

15. Abschreibungen Handelsrecht

Zur Ermittlung des „Jahresüberschuss Steuerbilanz“ ist der Betrag der handelsrechtlich zulässigen Abschreibungen wieder hinzuzurechnen (siehe Punkt 10.).

16. Abschreibungen Steuerrecht

Zur Ermittlung des „Jahresüberschuss Steuerbilanz“ ist der Betrag der steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen wieder abzuziehen (siehe Punkt 10.). Die Summe der handels- und steuerrechtlichen Abschreibungen stimmt betragsmäßig überein; die Beträge der Abschreibungen unterscheiden sich hinsichtlich der zeitlichen Verteilung auf die einzelnen Geschäftsjahre.

17. Gewerbesteuer

Zur Ermittlung des steuerrechtlichen Ergebnisses ist der Betrag der Betrag der Gewerbesteuer wieder hinzuzurechnen (siehe Punkt 13.).

Das steuerrechtliche Ergebnis ist maßgebend für die Ermittlung der von dem Anleger anteilig zu versteuernden Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Summe des steuerlichen Ergebnisses in % des Eigenkapitals während der Anfangs-(Gründungs-)phase bestimmt über die Anwendung des § 15b Einkommensteuergesetz (EStG). Übersteigt die Summe der prognostizierten Verluste 10,00% des nach dem Konzept aufzubringenden Eigenkapitals, sind diese Verluste nur mit Gewinnen aus der Beteiligung aus der Emittentin auszugleichen.

5.3. Prognose der Liquidität der Emittentin

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Gesamt
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
18 Jahresüberschuss Handelsbilanz	-270.000	-3.072.355	913.001	879.666	1.008.743	1.136.800	1.263.773	1.397.853	1.510.704	1.632.254	1.749.935	1.866.146	1.894.166	1.993.023	2.100.128	2.205.380	2.261.978	2.359.559	1.293.344	1.206.760	1.116.939	1.023.740	27.451.537
19 Abschreibungen Handelsbilanz	0	833.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	3.333.333	2.500.000	0	0	0	0	53.333.333
20 Rückstellung für Rückbau	0	6.982	30.345	32.970	35.822	38.922	42.289	45.947	49.923	54.242	58.934	64.033	69.573	75.592	82.132	89.237	96.958	105.346	114.460	124.362	135.121	-1.353.189	0
21 Zinsabschlagsteuer	0	-40	-876	-4.386	-4.754	-5.294	-6.007	-6.370	-6.900	-7.597	-7.714	-7.992	-7.312	-6.664	-6.169	-5.824	-5.312	-7.014	-9.883	-8.058	-6.134	-4.109	-124.410
22 Einzahlung Eigenkapital	600.000	10.700.000																					11.300.000
23 Einzahlung Fremdkapital	0	45.200.000																					45.200.000
24 Auszahlung Investitionen	-300.000	-53.033.333																					-53.333.333
25 Tilgung		0	-1.614.286	-3.228.571	-3.228.571	-3.228.571	-3.228.571	-3.228.571	-3.228.571	-3.228.571	-3.228.571	-3.228.571	-3.228.571	-3.228.571	-3.228.571	-3.228.571	-1.614.286	0	0	0	0	0	-45.200.000
Cashflow	**30.000**	**634.587**	**2.661.517**	**1.013.012**	**1.144.574**	**1.275.189**	**1.404.817**	**1.532.192**	**1.658.488**	**1.783.660**	**1.905.917**	**2.026.949**	**2.051.188**	**2.166.713**	**2.280.853**	**2.393.555**	**4.072.672**	**4.957.891**	**1.397.921**	**1.323.064**	**1.245.926**	**-333.557**	**38.627.127**
26 Zuführung Liquiditätsrücklage	0	0	-2.873.429	96.857	96.857	96.857	96.857	96.857	96.857	96.857	96.857	96.857	96.857	96.857	96.857	879.786	831.357	0	0	0	0	0	0
27 Zuführung Rückkaufrücklage	0	-37.500	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000	-112.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.500.000	0
Ausschüttung in % des EK	0,00%	0,00%	0,00%	6,50%	6,50%	6,50%	10,00%	10,00%	10,00%	15,00%	15,00%	22,50%	22,50%	22,50%	22,50%	24,62%	24,62%	24,62%	24,62%	24,62%	24,62%	24,62%	341,83%
28 Ausschüttung	0	0	0	-734.500	-734.500	-734.500	-1.130.000	-1.130.000	-1.130.000	-1.695.000	-1.695.000	-2.542.500	-2.542.500	-2.542.500	-2.542.500	-2.781.947	-2.781.947	-2.781.947	-2.781.947	-2.781.947	-2.781.947	-2.781.945	-38.627.127
Liquidität	**30.000**	**597.087**	**-361.911**	**225.369**	**356.931**	**487.546**	**221.674**	**349.049**	**475.346**	**35.517**	**157.774**	**-531.194**	**-394.455**	**-278.930**	**-164.790**	**491.394**	**2.122.082**	**2.175.944**	**-1.384.026**	**-1.458.883**	**-1.536.021**	**-1.615.503**	**0**
29 Rücklagenkonto	0	37.500	3.060.929	3.114.071	3.167.214	3.220.357	3.273.500	3.326.643	3.379.786	3.432.929	3.486.071	3.501.714	3.404.857	3.308.000	3.211.143	2.331.357	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	0	0
Liquidität kumuliert	**30.000**	**664.587**	**3.326.104**	**3.694.616**	**4.014.689**	**4.555.379**	**4.830.195**	**5.232.388**	**5.760.876**	**5.849.536**	**6.060.453**	**5.544.902**	**5.053.590**	**4.677.802**	**4.416.155**	**4.027.763**	**5.316.488**	**7.494.432**	**6.110.406**	**4.651.524**	**3.115.503**	**0**	**0**

C 5.3. Erläuterung der Prognose der Liquidität

Die Erläuterungen bestimmen sich nach den fortlaufenden Ziffern der Prognose der Liquidität der Emittentin, die in der ersten Spalte der Tabelle aufgezeigt sind.

18. Jahresüberschuss Handelsbilanz
Ausgehend vom Jahresüberschuss wird die Liquiditätslage der Emittentin ermittelt. Der Jahresüberschuss ergibt sich als Saldo der Summe der betrieblichen Erträge und der Summe der betrieblichen Aufwendungen.

19. Abschreibungen Handelsbilanz
Zur Ermittlung der Liquidität der Emittentin sind die Abschreibungen als nicht finanzwirksame Aufwendungen wieder dem Jahresüberschuss hinzuzurechnen.

20. Rückstellung für Rückbau
Der in der Ergebnisrechnung erhaltene Aufwand für den Rückbau der Windenergieanlagen ist bis zum Zeitpunkt des Abbaus der Windenergieanlagen nicht finanzwirksam und daher dem Jahresüberschuss wieder hinzuzurechnen. Im Jahr des Abbaus wird ein entsprechender Aufwand finanzwirksam. Dies ist bei der Ermittlung der Liquiditätssituation zu berücksichtigen.

21. Zinsabschlagsteuer
Die von der Emittentin durch die Anlage der kumulierten Liquidität erzielten Zinserträge unterliegen der Zinsabschlag- bzw. der Kapitalertragsteuer. Diese Beträge werden im Rahmen der Ergebnisprognose nicht abgezogen, so dass bei der Ermittlung der Liquidität der Emittentin der Kapitalertragsteuerabzug in jedem Geschäftsjahr ais finanzwirksame Ausgabe zu berücksichtigen ist.

22. Einzahlung Eigenkapital
Die Gesellschafter der Emittentin beteiligen sich mit Eigenkapital in Höhe von EUR 11.300.000,00, das in Teilen in den Geschäftsjahren 2013 in Höhe von voraussichtlich EUR 600.000,00 und abschließend in 2014 in Höhe von voraussichtlich EUR 10.700.000,00 eingezahlt wird.

23. Einzahlung Fremdkapital
Seitens der finanzierenden Banken wird Fremdkapital ausgezahlt in Höhe von EUR 45.200.000,00.

24. Auszahlung Investitionen
Eigenkapital- und Fremdkapitalbeträge dienen der Finanzierung der Investitionen in 2013 in Höhe von EUR 300.000,00 und abschließend in 2014 in Höhe von EUR 53.033.333,00.

25. Tilgung
Die Tilgung ergibt sich aus den Konditionen der abzuschließenden Verträge für die Darlehen.

26. Zuführung Liquiditätsrücklage
Für die Sicherung zur Rückführung der Darlehen wird von der Bank eine Liquiditätsrücklage gefordert. Diese ist kalkuliert für das laufende Kalenderjahr in Höhe von 50,00% des Kapitaldienstes des jeweiligen Folgejahres. Die Mindesthöhe der zusätzlich vorzuhaltenden Liquidität auf dem Bankkonto ist mit EUR 750.000,00 kalkuliert. Es handelt sich bei diesen um Schätzungen.

27. Zuführung Rückbaurücklage
Zur Absicherung der in den Nutzungsverträgen vereinbarten Verpflichtung, die Windenergieanlagen, die verkehrstechnische und die elektrische Infrastruktur nach Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen abzubauen sowie die Grundstücke wieder zu renaturieren, wird eine Rücklage gebildet. Diese wird in jährlich gleichbleibenden Beträgen à EUR 150.000,00, insgesamt EUR 1.500.000,00 angespart, damit die Rückbauverpflichtung abgesichert ist. In 2014 erfolgt eine zeitanteilige Betrachtung.

28. Ausschüttung
Die Kommanditisten des Windparks erhalten gemäß Prognose ab dem Geschäftsjahr 2016 Liquiditätsausschüttungen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gesellschaft eine ausreichende Liquidität besitzt und die darlehens-

gewährenden Banken der jeweiligen Ausschüttung zustimmen. Die Ausschüttungen werden auf der Grundlage von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung eines Geschäftsjahres für das vorhergehende Geschäftsjahr beschlossen. Die Fälligkeit der Ausschüttungen bestimmt sich nach den Einzelheiten der Beschlüsse der Gesellschaft.

29. Rücklagenkonto

Die Liquidität der Gesellschaft zum Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres erhöht sich um den Bestand an Liquidität auf dem Rücklagenkonto, das gespeist wird aus der Liquiditäts- und Rückbaurücklage. Die Liquidität zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zzgl. des Bestandes des Rücklagenkontos ergibt die kumulierte Liquidität zum Ende eines Geschäftsjahres.

C 5.4. Erläuterung der Prognose des Einsatzes von Fremdkapital (sog. Hebeleffekt)

Im vorliegenden Verkaufsprospekt wird davon ausgegangen, dass auf Ebene der Emittentin 80,00 % des erforderlichen Kapitals zur Realisierung der Investition Fremdkapital ist. Mit der Aufnahme von Fremdkapital ist ein sog. Hebeleffekt verbunden, d. h. die Ausschüttungen an die Anleger (in Prozent bezogen auf das von ihnen eingesetzte Kommanditkapital) sind prognosegemäß höher als bei einer Konzeption ohne Fremdkapital. Hieraus folgt, dass die Ausschüttungen deutlich niedriger wären, würde kein Fremdkapital eingesetzt werden.

Folgende Auswirkungen ergeben sich durch eine veränderte Fremdkapitalquote:

Abweichung von der Prognose		**Prognose**	
Investition **Fremdkapital-Anteil**	Euro **90,00%**	Euro **80,00%**	Euro **70,00%**
Investition in den Windpark	53.333.333	53.333.333	53.333.333
Gründungskosten	3.349.000	3.101.000	2.854.000
Liquiditätsreserve	65.667	65.667	65.667
Investition gesamt	**56.748.000**	**56.500.000**	**56.253.000**

Abweichung von der Prognose		**Prognose**	
Finanzierung (Prognose)	Euro **90,00%**	Euro **80,00%**	Euro **70,00%**
Eigenkapital EK	5.674.800	11.300.000	16.875.900
Fremdkapital FK	51.073.200	45.200.000	39.377.100
Fremdkapital-Quote	90,00%	80,00%	70,00%
FK in % des EK	900,00%	400,00%	233,33%
Finanzierung insgesamt	**56.748.000**	**56.500.000**	**56.253.000**

Abweichung von der Prognose		**Prognose**	
Ergebnis **Fremdkapital-Anteil**	Euro **90,00%**	Euro **80,00%**	Euro **70,00%**
Umsatzerlöse	169.837.650	169.837.650	169.837.650
Betriebsaufwand	-112.657.726	-112.599.726	-112.540.726
Betriebsergebnis	**57.179.924**	**57.237.924**	**57.296.924**
Zinserträge	339.393	335.892	322.874
Zinsaufwand	-26.087.038	-23.166.000	-20.270.352
Ergebnis der gew. Geschäftstätigkeit	**31.432.279**	**34.407.816**	**37.349.446**
Gewerbesteuer	-6.808.547	-7.075.922	-7.340.017
Jahresüberschuss	**24.623.732**	**27.331.894**	**30.009.429**
Jahresüberschuss in % des EK	433,91%	241,88%	177,82%

Abweichung von der Prognose		Prognose	
Liquidität	Euro	Euro	Euro
Fremdkapital-Anteil	**90,00%**	**80,00%**	**70,00%**
Jahresüberschuss	24.623.732	27.331.894	30.009.429
Abschreibungen	53.333.333	53.333.333	53.333.333
Zinsabschlagsteuer	-89.515	-88.591	-85.158
Einzahlung Eigenkapital	5.674.800	11.300.000	16.875.900
Einzahlung Fremdkapital	51.073.200	45.200.000	39.377.100
Auszahlung Investitionen	-53.333.333	-53.333.333	-53.333.333
Tilgung	-51.073.200	-45.200.000	-39.377.100
Cashflow	**30.209.017**	**38.543.303**	**46.800.171**
Ausschüttungen	-30.209.017	-38.543.303	-46.800.171
Ausschüttungen in % des EK	532,34%	341,09%	277,32%
Liquiditätsüberschuss	**0**	**0**	**0**

Abweichung von der Prognose		Prognose	
Gesellschafter	Euro	Euro	Euro
Fremdkapital-Anteil	**90,00%**	**80,00%**	**70,00%**
Ausschüttungen	30.209.017	38.543.303	46.800.171
Eigenkapital	-5.674.800	-11.300.000	-16.875.900
Liquiditätsüberschuss vor Steuern	**24.534.217**	**27.243.303**	**29.924.271**
Steuerbelastung	-1.927.886	-2.207.893	-2.587.098
Liquiditätsüberschuss nach Steuern	**22.606.331**	**25.035.410**	**27.337.173**
Rendite vor Steuern	13,92%	11,00%	10,60%
Rendite nach Steuern	13,30%	10,39%	9,97%

Die Fremdkapitalquote variiert in den obigen Tabellen zwischen 90,00% und 70,00 % bezogen auf die Gesamtinvestitionskosten. Die mittlere Spalte zeigt die Ergebnisse der Prognose der Prospektkalkulation mit einer angestrebten Fremdkapitalquote von 80,00%, respektive einer Eigenkapitalquote von 20,00% bezogen auf die Gesamtinvestitionskosten.

Bei einer Variation der Fremdkapitalquote ergeben sich Änderungen bezogen auf folgende Positionen:

- Die Gründungskosten ändern sich mit dem Anteil der Bauzeit-/Vorfinanzierungszinsen und Kosten der Fremdkapitalbeschaffung – mit abnehmendem Fremdkapitaleinsatz an der Gesamtfinanzierung sind diese Gründungskosten geringer.
- Der Betriebsaufwand ändert sich bezüglich der Höhe der Gründungskosten.
- Die Zinserträge ändern sich in Abhängigkeit von der Höhe der vorzuhaltenden Kapitaldienstreservekonten, der Höhe des Cashflows (Finanzüberschüsse) und der Höhe der Ausschüttungen. Die Zinserträge werden maßgeblich bestimmt von der Höhe der vorzuhaltenden Kapitaldienstreservekonten, die sich mit abnehmendem Fremdkapitaleinsatz der Höhe nach verringern. Auch sind höhere Ausschüttungen möglich, die die zur Verzinsung zur Verfügung stehende Liquidität verringert. Wegen der geringeren Höhe der Liquiditätsreserven werden bei abnehmendem Fremdkapitaleinsatz tendenziell geringere Zinserträge erzielt.
- Der Zinsaufwand ändert sich in Abhängigkeit von dem Anteil des Fremdkapitals. Mit abnehmendem Fremdkapitaleinsatz verringert sich der Zinsaufwand für das Fremdkapital. Dabei wird nach den Kenntnissen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung davon ausgegangen, dass eine höhere oder niedrigere Fremdkapitalquote keinen Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes haben wird. Denn die Höhe des Zinssatzes wird für ein Bürgerwindparkprojekt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung allein von der Qualität des Projektes (insbesondere des Windenergiepotentials am Standort) bestimmt, die wiederum die Kapitaldienstfähigkeit des Projektes bestimmt.
- Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ändert sich infolge der Änderung der Gründungskosten, der Zinserträge und des Zinsaufwandes. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erhöht sich mit abnehmendem Fremdkapitaleinsatz.
- Die Gewerbesteuer erhöht sich infolge der höheren Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bei abnehmendem Fremdkapitaleinsatz.

- Der Cashflow (Finanzüberschuss) der Emittentin ändert sich in Abhängigkeit vom Fremdkapitaleinsatz. Mit abnehmendem Fremdkapitaleinsatz erhöht sich der Cashflow (Finanzüberschuss) der Emittentin. Es ergeben sich geringere Kosten der Finanzierung, und es ist in Höhe des eingesparten Fremdkapitals keine Tilgung zu leisten. Damit wird auch die Höhe der Ausschüttungen bestimmt – mit abnehmendem Fremdkapitaleinsatz ergibt sich eine höhere Ausschüttung in absoluter Höhe. Bezogen auf das eingesetzte Eigenkapital ergibt sich aber eine geringere Ausschüttungsquote, da ja die Ausschüttungen insgesamt auf mehr Eigenkapital verteilt werden.
- Der Liquiditätsüberschuss **vor Steuern** der Gesellschafter der Emittentin erhöht sich bei abnehmendem Fremdkapitaleinsatz.
- Die Steuerbelastung der Gesellschafter der Emittentin erhöht sich bei abnehmendem Fremdkapitaleinsatz, da sich wegen der geringeren Gründungskosten und der geringeren Zinsbelastung höhere zu versteuernde Ergebniszuweisungen für die Gesellschafter ergeben.
- Der Liquiditätsüberschuss **nach Steuern** der Gesellschafter der Emittentin erhöht sich bei abnehmendem Fremdkapitaleinsatz.
- Die Rendite des eingesetzten Eigenkapitals (ermittelt nach der internen Zinsfußmethode) sowohl **vor** als auch **nach Steuern** nimmt bei abnehmendem Fremdkapitaleinsatz ab. Dies ist mit dem erhöhten Eigenkapitaleinsatz zu begründen – die Ausschüttungen insgesamt verteilen sich auf mehr Eigenkapital.

C 6. Prognose: Ergebnisrechnung für den Anleger

C 6.1. Allgemeine Hinweise

Grundlage der nachfolgend dargestellten Ergebnisprognose für den Investor/Anleger ist die im vorstehenden Abschnitt „5. Ergebnis- und Liquiditätsprognose“ erläuterte prognostizierte wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin. Die abgebildete Übersicht zur Ergebnisprognose für den einzelnen Investor/Anleger stellt exemplarisch die aus Sicht eines Anlegers ergebenden Zahlungsströme für eine Beteiligung in Höhe von EUR 10.000,00 dar. Vorausgesetzt wird, dass sich die Beteiligung exakt wie in der Prognoserechnung dargestellt entwickelt. Diese stützt sich überwiegend auf Prognosen und Erwartungen hinsichtlich künftiger wirtschaftlicher Entwicklungen, weshalb die Ergebnisprognose mit entsprechenden Unsicherheiten behaftet ist. Im Rahmen der Darstellung der Ergebnisprognose für den Investor/Anleger werden folgende Prämissen unterstellt:

- Unverheirateter Anleger,
- Einkommensteuersatz 30,00%,
- 5,50% Solidaritätszuschlag,
- Keine Kirchensteuer,
- Steuerzahlungen jeweils im Jahr der Entstehung und
- Auszahlungen an den Anleger jeweils im laufenden Jahr.

Die steuerlichen Auswirkungen für den einzelnen Kommanditisten können mit den Beispielsberechnungen nur exemplarisch dargestellt werden. Eine Abweichung bei den persönlichen Grundlagen führt automatisch zu einem abweichenden Ergebnis und ist daher von diesen abhängig. Weitere Hinweise zur Besteuerung der Ergebnisse der Beteiligung finden Sie auch im Kapitel „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage“ (**Abschnitt D 1.6.,** S. 79-86**).** Die unten dargestellte Berechnung soll dem Anleger als Richtwert für die Bewertung einer Beteiligung dienen. Sie ersetzen nicht die individuelle Beratung durch einen Steuerberater.

Prognose: Aufstellung des Zahlungsflusses für eine Einlage in Höhe von EUR 10.000,00:

Jahr	Einlage EUR	EK-Rück-zahlung EUR	Gewinn-aus-schüttung EUR	Steuern EUR	Saldo n. Steuern EUR	Kapital gebunden n. Steuern EUR	Haftungs-volumen EUR	anteiliges Fremd-kapital EUR
2013	-531	0	0	0	-531	-531	469	0
2014	-9.469	0	0	0	-9.469	-10.000	0	40.000
2015	0	1	0	1	2	-9.998	0	38.571
2016	0	654	0	4	658	-9.341	0	35.714
2017	0	654	0	4	658	-8.682	0	32.857
2018	0	127	527	-5	650	-8.032	0	30.000
2019	0	0	1.005	-29	976	-7.056	0	27.143
2020	0	0	1.006	-53	953	-6.103	0	24.286
2021	0	0	1.006	-77	929	-5.174	0	21.429
2022	0	0	1.507	-100	1.407	-3.767	0	18.571
2023	0	0	1.507	-123	1.383	-2.384	0	15.714
2024	0	0	2.257	-146	2.111	-273	727	12.857
2025	0	549	1.708	-143	2.113	1.841	1.000	10.000
2026	0	492	1.764	-165	2.090	3.931	1.000	7.143
2027	0	397	1.859	-187	2.068	5.999	1.000	4.286
2028	0	515	1.952	-209	2.258	8.258	1.000	1.429
2029	0	465	2.002	-219	2.247	10.505	1.000	0
2030	0	380	2.088	-241	2.228	12.732	1.000	0
2031	0	1.326	1.145	-85	2.386	15.118	1.000	0
2032	0	1.401	1.068	-71	2.398	17.516	1.000	0
2033	0	1.479	988	-56	2.411	19.927	1.000	0
2034	0	1.560	906	-41	2.424	22.352	1.000	0
Summe	**-10.000**	**10.000**	**24.293**	**-1.942**	**22.352**			

C 6.2. Erläuterungen zu der Prognose der Ergebnisrechnung aus Sicht des Anlegers

Einlage
Die Kommanditeinlage ist zusammen mit den Kosten für die Eintragung der Beteiligung in das Handelsregister nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist zu leisten. Die Einzahlung der Einlage ist in der Spalte „Einlage“ mit einem negativen Vorzeichen versehen.

Entnahmen - EK-Rückzahlung, Gewinnausschüttung
Die Ausschüttungen (Entnahmen) ergeben sich aus der Ergebnis- und Liquiditätsprognose bezogen auf die Höhe der Kommanditeinlagen. Mit der ersten Ausschüttung ist in 2016 nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 zu rechnen. Die nächsten Ausschüttungen sind in den darauffolgenden Jahren für das vorhergehende Geschäftsjahr vorgesehen.

Die prognostizierten Auszahlungen an den Anleger setzen sich aus den Rückzahlungen des Eigenkapitals (EK) sowie Ausschüttungen von Gewinnen laut dem handelsrechtlichen Jahresabschluss zusammen. Die Auszahlungen sind getrennt in zwei Spalten aufgeführt. Rückzahlungen des Eigenkapitals führen zum Wiederaufleben der Haftung des Anlegers (§ 172 Abs. 4 HGB).

Die Summe der Entnahmen beträgt während der Laufzeit der Beteiligung ca. 341,00 % des eingezahlten Eigenkapitals des Anlegers.

Steuern
Bei der Steuerwirkung wird die Versteuerung der jährlich prognostizierten Ergebnisse dargestellt. Berücksichtigt ist hierbei ein Einkommensteuersatz von 30,00 % zzgl. dem Solidaritätszuschlag mit durchgehend 5,50 %. Eine gegebenenfalls anfallende Kirchensteuer ist nicht berücksichtigt. Die Berechnungen erfolgten auf Grundlage der bei Erstellung des Prospekts gültigen Steuertabellen. Eine Anrechnung der anteiligen Kapitalertragsteuer zzgl. des Solidaritätszuschlags auf die Zinserträge der Emittentin und sowie der anrechenbaren Gewerbesteuer wurde berücksichtigt. Zur Betrachtung der individuellen steuerlichen Situation empfiehlt es sich, einen Steuerberater hinzuzuziehen.

Saldo nach Steuern
Der jährliche Geldfluss als Saldo ergibt sich als Summe aus den Einlagen, der EK-Rückzahlungen und den Gewinnausschüttungen (Entnahmen) und der Steuerwirkung.

Kapital gebunden nach Steuern
Hier wird der kumulierte Geldfluss für das jeweilige Jahr dargestellt. Das ursprünglich eingesetzte Kapital fließt im Verlauf der Beteiligung an der Emittentin zurück.

Haftungsvolumen
Der Anleger wird mit 10,00% seiner Kommanditeinlage als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Auf diesen Betrag ist die Haftung des Anlegers beschränkt. Im Laufe der Beteiligung des Anlegers an der Emittentin wird das Eigenkapital des Anlegers wieder an ihn zurückgezahlt, so dass dessen Haftung insoweit wieder auflebt. In der Spalte „Haftungsvolumen“ wird die Höhe der Haftung des Anlegers für die Verbindlichkeiten der Emittentin dargestellt.

Anteiliges Fremdkapital
Die Emittentin nimmt zur Finanzierung des Anlageobjektes Fremdkapital auf. Dem Anleger wird gemäß den Angaben in der Tabelle zum Ende eines Geschäftsjahres ein Anteil am Fremdkapital, entsprechend der Höhe seiner Einlage im Verhältnis zum gesamten Kommanditkapital der Emittentin, zugeordnet.

C 7. Abweichungsanalyse des Ergebnisses der Emittentin

Der wirtschaftliche Erfolg dieser Beteiligung hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Die Entwicklung dieser Faktoren im Laufe der nächsten Jahre kann heute nur schwer abgeschätzt werden. Der tatsächliche Erfolg einer Beteiligung kann deshalb von den in der Ergebnis- und Liquiditätsprognose dargestellten Werten erheblich nach oben oder unten abweichen.

Im Rahmen dieses Beteiligungsangebots sind wesentliche Abweichungen von den prognostizierten Werten zurückzuführen auf:

1. Die Änderung der Vergütung der erzeugten elektrischen Energie,
2. die Unterschreitung der erzielten Einspeiseerlöse bzw. die Überschreitung der erzielten Einspeiseerlöse aufgrund variierender Energieerträge,
3. ein variierendes Zinsniveau und
4. die unterschiedlichen Inflationserwartungen.

Es wurde bei den Szenarioberechnungen jeweils nur ein Parameter geändert, die übrigen Berechnungsgrundlagen unverändert gelassen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Auswahl einiger wichtiger Parameter ohne Anspruch auf eine abschließende Darstellung. Soweit sich zusätzlich zu dem geänderten Parameter ein oder mehrere andere Parameter verändern, könnte dies dazu führen, dass sich die jeweiligen Auswirkungen gegenseitig abschwächen oder gegenseitig verstärken. Die nachfolgenden Darstellungen sind lediglich eine beispielhafte Berechnung zum Zwecke der Veranschaulichung von negativeren bzw. positiveren Entwicklungen. Die tatsächlichen Abweichungen können kumulativ und/oder in größerem Umfange eintreten als dargestellt. Insbesondere stellt die Bandbreite der hier exemplarisch dargestellten Abweichungen nicht die Bandbreite der real möglichen Abweichungen bei Veränderungen eines oder mehrerer Parameter dar. Die für Kalkulationszwecke beispielhaft angenommenen Abweichungen der Parameter unterliegen denselben Unsicherheiten und Vorbehalten wir die dargestellte Prognoserechnung selbst.

Wirtschaftliche Auswirkungen dieser wesentlichen Einflussfaktoren werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Abweichung von der Prognose					
Parameter der Änderung			**Prognose**		
Vergütung €cent/ kWh	8,00	8,53	**9,13**	9,27	9,41
Ausschüttungen inkl. Einlage	192,11%	272,35%	**341,00%**	359,23%	377,04%
Energieertrag MWh	59.670	63.180	**70.200**	77.220	80.730
Ausschüttungen inkl. Einlage	297,61%	316,21%	**341,00%**	352,74%	355,11%
Zinssatz	4,00%	5,00%	**6,00%**	7,00%	8,00%
Ausschüttungen inkl. Einlage	390,90%	365,99%	**341,00%**	316,17%	291,18%
Inflation	2,00%	2,50%	**3,00%**	3,50%	4,00%
Ausschüttungen inkl. Einlage	380,14%	361,27%	**341,00%**	319,51%	296,44%

Die in der Tabelle fett markierten Beträge sind die Grundlagen der Prognose der Ergebnisse und Liquidität. Vergleichsgrundlage sind die insgesamt während der Laufzeit des Windparks prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger bezogen auf das vom Anleger eingezahlte Kommanditkapital, wobei unterstellt wird, dass der Anleger seine Beteiligung bis zum Ende der Betrachtungsdauer hält.

Bei der Analyse der Tabelle ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Betriebskosten (Standortpachten, Wartungskosten) umsatzabhängig ausgestaltet ist und somit eine Erhöhung oder Minderung des Umsatzes (Änderung der Vergütung und/oder des Energieertrages) eine Änderung der Betriebskosten zur Folge hat. Bei den genannten Betriebskosten sind zudem Mindestvergütungen vereinbart, die unabhängig von der Vergütungs- und/oder Energieertragssituation immer zu zahlen sind.

Diese Regelungen führen bei einer Erhöhung oder Minderung des Umsatzes zu einer Änderung des Liquiditätsüberschusses und in der Folge zu einer Erhöhung oder Minderung der Ausschüttungsquote. Eine Erhöhung der Vergütung und/oder des Energieertrages führt zu einem unterproportionalen Anstieg der Ausschüttungsquote. Eine Minderung der Vergütung und/oder des Energieertrages führt aufgrund der Mindestvergütungen zu einem überproportionalen Abfall der Ausschüttungsquote.

C 8. Eröffnungsbilanz und Prognose: Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Die Emittentin wurde erst am **13.05.2013** gegründet und hat noch keinen Jahresabschluss i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte erstellt. Sie unterliegt deshalb den verringerten Prospektanforderungen des § 15 der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte. Die Emittentin hat folglich noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Allgemeine Ausführungen über die Geschäftsentwicklung der Emittentin nach dem Schluss des Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offengelegte Jahresabschluss bezieht, sind deshalb nicht möglich. Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Eröffnungsbilanz auf den 13.05.2013

AKTIVA

	EUR
A. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.500,00
- davon Einzahlungsverpflichtungen Kommanditisten EUR 3.500,00	
Bilanzsumme	**3.500,00**

PASSIVA

	EUR
A. Eigenkapital	
I. Kapitalanteile Kommanditisten	3.500,00
Bilanzsumme	**3.500,00**

Die Emittentin Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG ist am 13.05.2013 gegründet worden und wurde am 13.05.2013 unter Nummer HR A 6981 PI in das Handelsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte auf den 13.05.2013.

Eine Zwischenübersicht wurde nicht erstellt, da sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine wesentlichen Änderungen zur Eröffnungsbilanz auf den 13.05.2013 ergeben haben.

Erläuterung der Prognose der Vermögens- , Finanz- und Ertragslage und der Planzahlen

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge - allgemein
Nachfolgend dargestellte Prognosen zu künftigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beruhen auf den Annahmen, die im Kapitel „Prognose: Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin“ in **Abschnitt C 4.** (S. 46-49) getroffen wurden sowie auf der Ergebnis- und Liquiditätsprognose für die Emittentin nebst Erläuterungen in **Abschnitt C 5.2.** (S. 51-56) und **C 5.3.** (S. 57-59) nebst Erläuterungen. Die Prognose hinsichtlich der Vermögenslage wird im Rahmen der dargestellten Planbilanz für die Jahre 2013 bis 2016 dargestellt. Aus der Liquiditätsprognose wird die Prognose der Finanzlage für denselben Zeitraum in Kurzform wiedergegeben, die prognostizierte Ertragslage geht aus der Prognose der Gewinn- und Verlustrechnung hervor.

Über die für 2013 und 2014 dargestellte Investition hinaus sind im Planungszeitraum keine weiteren Investitionen geplant. Die Prognoserechnung beruht auf der Annahme, dass die Gesamtinvestition im Zeitraum der Geschäftsjahre 2013 und 2014 vollständig erfolgt. Entsprechend entwickelt sich das Anlagevermögen in der Bilanz. Ferner wurde davon ausgegangen, dass die zu errichtenden Windenergieanlagen planmäßig im 4. Quartal 2014 ans Netz gehen und betrieben werden können, so dass der Emittentin ab dann Geldmittel laufend zufließen. Die Liquiditätsprognose weist in den jeweiligen Jahren unabhängig vom handelsrechtlichen Erfolg den Zahlungsfluss der Gesellschaft sowie die jährlich gehaltene Liquidität aus.

Die Planbilanzen und die Planzahlen der Emittentin sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt. Hierbei sind die Anschaffungskosten/Herstellungskosten der Windenergieanlagen, der technischen und verkehrstechnischen Infrastruktur des Windparks zu aktivieren und auf die voraussichtliche Nutzungsdauer planmäßig abzuschreiben. Die Prognose der Liquiditätsrechnung stellt demgegenüber ausschließlich auf tatsächliche Zahlungsströme ab, nicht zahlungswirksame für die konkrete Bilanzdarstellung erforderliche Positionen sind dabei nicht abzubilden. Die jeweiligen Werte, insbesondere die Werte der Investitionsphase, sind deshalb nicht unmittelbar vergleichbar und Abweichungen zwischen den Darstellungen stellen keine Fehler dar, sondern ergeben sich aus der unterschiedlichen Funktion der verschiedenen Prognoserechnungen und den für ihre Aufstellung zu beachtenden Regeln.

Die Prognosen sind unter der Annahme aufgestellt, dass die in der prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Plan-Liquiditätsrechnung dargestellten Einnahmen und Ausgaben wie prognostiziert anfallen. Anteilige Gründungskosten im Jahr der Inbetriebnahme des Windparks sind für die handelsrechtliche Gewinnermittlung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches als Aufwand anzusetzen. Die dargestellte Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist damit im Wesentlichen vom Verlauf der Platzierung des Eigenkapitals, deren Abschluss noch im Jahr der Veröffentlichung des Prospektes unterstellt ist, der zeitgerechten Einzahlung des Eigenkapitals, der planmäßig erwarteten Valutierung der Fremdfinanzierung und der planmäßigen Durchführung der abgeschlossenen und noch abzuschließenden Verträge abhängig. Eine spätere Platzierung und/oder spätere Zahlung der Anschaffungs-/Herstellungskosten der Windenergieanlagen, der technischen und der verkehrstechnischen Infrastruktur hätte für die Handelsbilanzrechnung und für die Liquiditätsrechnung unmittelbar Einfluss auf alle mit dem Windpark im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Ertrags- und Aufwandspositionen und würde die Handelsbilanzergebnisse für alle prognostizierten Perioden beeinflussen.

Prognose der Vermögenslage der Emittentin in Euro

Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Aktivseite	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen	300.000	52.500.000	49.166.667	45.833.333
B. Umlaufvermögen				
I. Kasse, Bank, Forderungen	30.000	664.587	3.326.104	3.604.616
AKTIVA	**330.000**	**53.164.587**	**52.492.771**	**49.437.949**

Passivseite	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
A. Eigenkapital				
I. Kapital Komplementär	0	0	0	0
II. Kapitalkonto Kommanditisten	600.000	11.300.000	11.300.000	11.300.000
III. Verrechnungskonto	0	-40	-916	-739.802
IV. Gewinn-/Verlustrücklagen	-270.000	-3.342.355	-2.429.354	-1.549.688
B. Rückstellungen				
1. Sonstige Rückstellungen	0	6.982	37.327	70.297
C. Verbindlichkeiten				
I. Verbindlichkeiten				
1. Langfristige Verbindlichkeiten	0	45.200.000	43.585.714	40.357.143
PASSIVA	**330.000**	**53.164.587**	**52.492.771**	**49.437.949**

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Prognose der Vermögenslage:

Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

Es handelt sich um die Buchwerte der den Windpark ausmachenden Vermögensgegenstände wie Windenergieanlagen, technische und verkehrstechnische Infrastruktur. In den Geschäftsjahren 2013 entfällt der ausgewiesene Wert auf Anzahlungen für im Bau befindliche Anlagen, ab dem Geschäftsjahr 2014 werden die Anlagengüter abgeschrieben.

B. Umlaufvermögen

I. Kasse, Bank

Diese Position weist die zum jeweiligen Geschäftsjahresende vorhandene Kassen- und Bankbestände aus.

Passivseite

A. Eigenkapital

I. Kapital Komplementär

Der persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sich nicht mit einer Vermögenseinlage an der Gesellschaft.

II. Kapitalkonto Kommanditisten

Die von Kommanditisten zu leistende Einlage wird gemäß Gesellschaftsvertrag auf dem jeweiligen Kapitalkonto der Kommanditisten gutgeschrieben. Es ist geplant, dass die Kommanditisten (Anleger) das Kommanditkapital im Geschäftsjahr 2013 in Höhe von voraussichtlich EUR 600.000,00 und das restliche Kommanditkapital (EUR 10.700.000,00) vor Beginn der Bauarbeiten in 2014 einzahlen werden.

III. Verrechnungskonto

Das Verrechnungskonto weist im Saldo alle Gutschriften und Belastungen auf, die nicht auf einem anderen Konto des Eigenkapitals zu verbuchen sind. Hier werden insbesondere Ausschüttungen und die anrechenbaren Steuerabzugsbeträge (Zinsabschlag, Kapitalertragsteuer) gebucht.

IV. Gewinn-/Verlustvortragskonto

Auf dem Gewinn-/Verlustvortagskonto, das ein Unterkonto des Kapitalkontos der Kommanditisten ist, werden die Verlustanteile der Kommanditisten der Gründungsjahre gebucht. Anschließend werden die Gewinnanteile der Kommanditisten diesem Konto gutzuschreiben.

B. Rückstellungen

Für den vertraglich oder gesetzlich vorgeschriebenen Rückbau der Windenergieanlagen nebst technischer und verkehrstechnischer Infrastruktur ist eine Rückstellung zu bilden.

C. Verbindlichkeiten

Zur Finanzierung des Vorhabens wird die Gesellschaft Fremdkapital aufnehmen. In dem Geschäftsjahr 2014 werden dafür kurzfristige Darlehen aufgenommen, die später, aber noch im Laufe des Geschäftsjahres 2014, durch langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten abgelöst werden.

Prognose der Ertragslage der Emittentin in Euro

Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

		13.05.-31.12. 2013	01.01.-31.12. 2014	01.01.-31.12. 2015	01.01.-31.12. 2016
	Erträge				
1	Umsätze				
	Einspeisevergütung	0	2.328.150	9.312.600	9.312.600
	Sonstiges	0	0	0	0
	Umsatzerlöse gesamt	**0**	**2.328.150**	**9.312.600**	**9.312.600**
2	Materialeinsatz	0	12.000	49.440	50.923
3	Standortpacht	0	432.000	558.756	558.756
4	Versicherungen, Beiträge	0	19.025	78.383	80.734
5	Betriebsführung	0	75.665	311.739	321.091
6	Rückbau	0	6.982	30.345	32.970
7	Reparatur/Instandhaltungen	0	262.650	1.082.118	1.114.582
8	Sonstige Kosten	125.000	125.000	128.750	132.613
9	Gründungsaufwand	145.000	808.000		
10	Abschreibungen	0	833.333	3.333.333	3.333.333
	Betriebsergebnis	**-270.000**	**-246.505**	**3.739.736**	**3.687.597**
11	Zinserträge	0	150	3.323	16.631
12	Zinsen u. ähnlicher Aufwand				
	- Zinsen langfristig	0	678.000	2.663.571	2.518.286
	- Zinsen kurzfristig	0	2.148.000	0	0
	- Disagioauflösung RAP	0	0	0	0
	Finanzergebnis	**0**	**-2.825.850**	**-2.660.248**	**-2.501.655**
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-270.000**	**-3.072.355**	**1.079.487**	**1.185.942**
13	Steuern vom Einkommen/Ertrag				
	- Gewerbesteuer	0	0	166.486	306.276
	Jahresüberschuss Handelsbilanz	**-270.000**	**-3.072.355**	**913.001**	**879.666**

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Prognose der Ertragslage:

1. Umsatzerlöse / Einspeisevergütung

Es werden hier die Erlöse aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie ausgewiesen.

2. Materialeinsatz

Hier wird der Einkauf von elektrischer Energie zum Betreiben der Windenergieanlagen ausgewiesen.

3. Standortpacht

Die für die Standorte der Windenergieanlagen, der verkehrstechnischen und technischen Infrastruktur gezahlten Pachten werden hier ausgewiesen.

4. Versicherung, Beiträge

Der von der Gesellschaft gezahlte Aufwand für Versicherungen und Beiträge wird hier ausgewiesen.

5. Betriebsführung

Die Position enthält Kosten der technischen und kaufmännischen Betriebsführung.

6. Rückbau

Voraussichtliche Kosten für den Rückbau der Windenergieanlagen, der verkehrstechnischen und technischen Infrastruktur sind hier ausgewiesen.

7. Reparaturen
Aufwendungen für die Wartung, Instandhaltung und -setzung der Windenergieanlagen, der verkehrstechnischen und technischen Infrastruktur fallen unter diese Position.

8. Sonstige Kosten
Zu den sonstigen Kosten gehören Kosten der Gesellschaft (z. B. Jahresabschluss, betriebliche Steuererklärungen, Beirat), Telefon, Avale und sonstige Kleinbeträge.

9. Gründungsaufwand
Zum Gründungsaufwand gehört der Zinsaufwand zur Vorfinanzierung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Windparks.

10. Abschreibungen
Hier sind Abschreibungen für die Anlagengüter erfasst.

11. Zinserträge
Es sind hier Einnahmen der Gesellschaft aus der Anlage der liquiden Mittel der Gesellschaft erfasst.

12. Zinsen und ähnlicher Aufwand
Hier sind Aufwendungen für Zahlungen für die Darlehen der Gesellschaft erfasst.

13. Steuern vom Einkommen und Ertrag
Es werden hier die Zahlungen für die Gewerbesteuer erfasst.

Jahresüberschuss
Der Jahresüberschuss ist der Saldo der betrieblichen Erträge abzüglich der betrieblichen Aufwendungen.

Prognose der Finanzlage der Emittentin in Euro

Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

		13.05.-31.12 2013	01.01.-31.12. 2014	01.01.-31.12. 2015	01.01.-31.12. 2016
18	Jahresüberschuss Handelsbilanz	-270.000	-3.072.355	913.001	879.666
19	Abschreibungen Handelsbilanz	0	833.333	3.333.333	3.333.333
20	Rückstellung für Rückbau	0	6.982	30.345	32.970
21	Zinsabschlagsteuer	0	-40	-876	-4.386
22	Einzahlung Eigenkapital	600.000	10.700.000		
23	Einzahlung Fremdkapital	0	45.200.000		
24	Auszahlung Investitionen	-300.000	-53.033.333		
25	Tilgung		0	-1.614.286	-3.228.571
	Cashflow	**30.000**	**634.587**	**2.661.517**	**1.013.012**
26	Zuführung Liquiditätsrücklage	0	0	-2.873.429	96.857
27	Zuführung Rückbaurücklage	0	-37.500	-150.000	-150.000
	Ausschüttung in % des EK	0,00%	0,00%	0,00%	6,50%
28	Ausschüttung	0	0	0	-734.500
	Liquidität	**30.000**	**597.087**	**-361.911**	**225.369**
29	Rücklagenkonto	0	37.500	3.060.929	3.114.071
	Liquidität kumuliert	**30.000**	**664.587**	**3.326.104**	**3.604.616**

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Prognose der Finanzlage:

Die Zeilen 14 bis 17 der Prognose der Liquidität sind hier nicht von Bedeutung, da sie die Ableitung des steuerrechtlichen Ergebnisses aus dem handelsrechtlichen Ergebnis darstellen.

18. Jahresüberschuss Handelsbilanz

Ausgangspunkt der Ermittlung des Cashflow und der Liquidität ist der Jahresüberschuss laut Handelsbilanz als Saldo der betrieblichen Erträge und Aufwendungen.

19. Abschreibungen Handelsbilanz

Die nicht finanzwirksamen Abschreibungen sind dem Jahresüberschuss wieder hinzuzurechnen.

20. Rückstellung für Rückbau

Die nicht finanzwirksamen Aufwendungen für die Kosten des Rückbaus des Windparks sind dem Jahresüberschuss wieder hinzuzurechnen.

21. Zinsabschlagssteuer

Die Zinserträge werden bei der Ermittlung des Jahresüberschusses brutto verbucht, d.h. vor Abzug der Zinsabschlagssteuer. Diese ist bei der Ermittlung des Cashflows abzuziehen.

22. Einzahlung Eigenkapital

Das eingeworbene Kommanditkapital wird als finanzwirksamer Zufluss behandelt. Die Einzahlung des Kommanditkapitals erfolgt in 2013 in Höhe von voraussichtlich EUR 600.000,00 und der Rest in Höhe von voraussichtlich EUR 10.700.000,00 in 2014.

23. Einzahlung Fremdkapital

Das von den finanzierenden Banken zur Finanzierung der Investitionen ausgezahlte Fremdkapital wird als finanzwirksamer Zufluss von Zahlungsmitteln behandelt.

24. Auszahlung Investitionen

Die für die in den Geschäftsjahren erfolgenden Investitionen werden als finanzwirksamer Abfluss von Zahlungsmitteln behandelt.

25. Tilgung

Die an die finanzierenden Banken zu leistenden Tilgung ist finanzwirksam und als Abfluss von Zahlungsmitteln zu behandeln.

Cashflow

Der Cashflow gibt den Zahlungsmittelüberschuss an, der in dem jeweiligen Geschäftsjahr erzielt wird.

26. Zuführung der Liquiditätszulage

Zur Sicherung der Rückführung der Darlehen ist eine Liquiditätsrücklage gefordert, die in den ersten Geschäftsjahren anzusammeln ist. Die Höhe der Liquiditätsrücklage bestimmt sich nach den Anforderungen der finanzierenden Banken.

27. Zuführung Rückbaurücklage

Zur Sicherung der Verpflichtung, die Bestandteile des Windparks nach Außerbetriebnahme wieder abzubauen, ist eine Rücklage zu bilden.

28. Ausschüttung

Die Kommanditisten erhalten nach Berücksichtigung der zu bildenden Rücklagen Liquiditätsausschüttungen aus dem Zahlungsmittelüberschuss und der aufgebauten Liquidität.

Liquidität

Der Bestand an Zahlungsmitteln ergibt sich nach Abzug der Bildung der Rücklage und der Ausschüttung vom Cashflow. Der Bestand der Zahlungsmittel „Liquidität“ wird auf einem gesonderten Bankkonto bei den finanzierenden Banken vorgehalten.

29. Rücklagenkonto

Der Bestand der Zahlungsmittel auf den Konten der Liquiditäts- und Rückbaurücklage wird in Summe auf dem „Rücklagenkonto ausgewiesen.

Liquidität kumuliert

Die Summe der Zahlungsmittel des Liquiditätskontos und des Rücklagenkontos bildet die „Liquidität kumuliert“.

Prognose der Planzahlen für die Emittentin in Euro

Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

	Geschäftsjahr	2013	2014	2015	2016
1	Investition	300.000	53.033.333	0	0
2	Produktion in MWh	0	25.500	102.000	102.000
3	Umsatz	0	2.328.150	9.312.600	9.312.600
4	Ergebnis	-270.000	-3.072.355	913.001	879.666

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Prognose der Planzahlen:

1. Investitionen (€)

Hier wird die Mittelverwendung gemäß dem in **Abschnitt C 4.** (S. 46-49) dargestellten Finanz- und Investitionsplan abgebildet. In der Prognosebetrachtung werden die Investitionsausgaben in den Geschäftsjahren 2013 bis 2014 der Emittentin getätigt.

2. Produktion (MWh)

Bei der Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG handelt es sich um ein gewerblich tätiges Unternehmen, dessen Geschäftszweck in der Errichtung und dem Betrieb von 12 Windenergieanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie liegt. Die geplante jährliche Stromproduktion ist hier dargestellt. Eine weitere Produktion außer der Stromproduktion ist nicht geplant.

3. Umsatz (€)

Gemäß Erneuerbare - Energien - Gesetz (EEG) wird der durch die Windenergieanlagen produzierte Strom zu festen Konditionen vergütet. Aus der Veräußerung von Strom entsteht für die Gesellschaft der dargestellte jährliche Umsatz.

4. Ergebnis (€)

Das prognostizierte jährliche Ergebnis der Emittentin nach Steuern wird hier ausgewiesen.

D. Rechtliche und steuerrechtliche Grundlagen

D 1. Angaben über die Vermögensanlage

Die folgenden Ausführungen beschreiben die wesentlichen tatsächlichen rechtlichen und steuerrechtlichen Grundlagen einer Beteiligung an der Emittentin und der von ihr emittierten Vermögensanlage. Das Durchlesen des folgenden Abschnitts ersetzt daher keinesfalls eine aufmerksame Lektüre des in **Abschnitt D. 14** (S. 126-138) abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Emittentin.

D 1.1. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile an der Emittentin.

Die Mindesteinlage je Gesellschafter beträgt EUR 500,00. Höhere Einlagen sollen ohne Rest durch 500 teilbar sein. Die Höchsteinlage je Gesellschafter beträgt bei Zeichnung der angeboten Vermögensanlage auf Grundlage dieses Verkaufsprospektes EUR 150.000,00. Der Erwerb weiterer Kommanditanteile zu einem späteren Zeitpunkt wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Einlage eines Gesellschafters darf insgesamt nicht mehr als 25,00% der Stimmrechte ausmachen.

Die Höhe des zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten Kapitals der Emittentin beträgt EUR 3.500,00. Es handelt sich um die von den Gründungskommanditisten zu leistende Pflichteinlage. Es findet eine Kapitalerhöhung über den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage auf voraussichtlich EUR 11.300.000,00 statt. Die maximale Anzahl der zu begebenden Anteile beträgt voraussichtlich 22.593 Stück.

Es dürfen folgende Personengruppen die angebotene Vermögensanlage zeichnen:

a) Natürliche Personen, die am Stichtag 01.01.2013 ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Neuenkirchen hatten und am Tag des Zeichnungsbeginns das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
b) Die Gemeinde Neuenkirchen, vertreten durch ihren Bürgermeister, vorbehaltlich etwaiger Genehmigungen der zuständigen Aufsichtsbehörden. Das durch die Gemeinde Neuenkirchen gezeichnete Kommanditkapital darf das drei bis fünffache der Höchsteinlage betragen, aber 25% der Stimmrechte nicht übersteigen.
c) Landeigentümer, welche mit der Gesellschaft einen rechtswirksamen Nutzungsvertrag betreffend ihrer Flächen zur Windenergienutzung abgeschlossen haben, unabhängig davon, ob der Landeigentümer am Stichtag 01.01.2013 seinen ersten Wohnsitz in der Gemeinde Neuenkirchen hatte.
d) Die Komplementärin kann für den Fall, dass das nach § 5 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages erforderliche Eigenkapital von den zur Zeichnung berechtigten Personen nicht eingeworben und/oder durch etwaige gesetzliche Vorgaben eine höhere Eigenkapitalquote zur Verwirklichung des Bürgerwindparks erforderlich werden sollte, weitere natürliche und juristische Personen als Kommanditisten aufnehmen, auch wenn diese Personen nicht die in den vorstehenden Regelungen genannten Voraussetzungen erfüllen sollten.

Die Gründungskommanditisten sind berechtigt, ihre Kapitaleinlage gemäß § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin bis auf den Betrag der Maximaleinlage zu erhöhen unter Anrechnung der von ihnen nach § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin zu leistenden Pflichteinlagen. Diese Pflichteinlagen sind auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu leisten.

Die Pflichteinlagen der Gesellschafter sind in Höhe von 10,00 % ihres Nominalbetrages als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

Die Einlagen bestimmen die Kapitalanteile. Die Kapitalanteile sind fest. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin geändert werden. Sie bilden das Festkapital der Gesellschaft im Sinne des Gesellschaftsvertrags.

D 1.2. Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Rechte und Pflichten der Anteile der Anleger zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben ihre Grundlage im Handelsgesetzbuch (HGB) und im Gesellschaftsvertrag (GV).

Es handelt sich um folgende Rechte und Pflichten:

Kündigungsrecht (§ 4 GV)
Die Anleger können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals nach Ablauf des 10. Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr der Inbetriebnahme des Bürgerwindparks folgt, sowie zum Ende eines jeden nachfolgenden Geschäftsjahres durch ein an die Komplementärin gerichtetes Einschreiben kündigen.

Pflichten im Zusammenhang mit der Begründung des Beitritts (Beitragspflichten) (§ 5 GV)
Die neu beitretenden Anleger haben der Komplementärin entsprechende aktuelle Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die qualifizierten Voraussetzungen (natürliche Person, 1. Wohnsitz in der Gemeinde Neuenkirchen, Volljährigkeit, Landeigentümer mit Landeigentum im Windeignungsgebiet) zum Beitritt zur Emittentin erfüllt sind. Landeigentümer haben ihr Zeichnungsrecht anhand des aktuellen Grundbucheintrags nachzuweisen, dass sie Eigentümer entsprechend qualifizierten Grundbesitzes sind. Des Weiteren muss der Landeigentümer schriftlich erklären, dass zwischenzeitlich keine Veräußerung des Landeigentums stattgefunden hat, die noch nicht in das Grundbuch eingetragen ist.

Die Pflichteinlagen der Anleger sind nach Maßgabe der Beitrittserklärung zu erbringen. Die Komplementärin kann abweichend hiervon in Abhängigkeit von dem Finanzbedarf der Emittentin die Art und Weise der Einzahlung der Pflichteinlagen bestimmen. Für angeforderte Einzahlungen, die nach den jeweiligen Fälligkeitsterminen geleistet werden, ist die Emittentin berechtigt, den betroffenen Anleger für jeden angefangenen Monat der Säumnis mit Verzugszinsen in Höhe von 1,00% des rückständigen Kapitalbetrages zu belasten. Verzugszinsen werden bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch die Emittentin bleibt davon unberührt. Die Komplementärin wird ermächtigt, die Ansprüche im Namen der Emittentin geltend zu machen und einzuziehen.

Die Komplementärin ist ermächtigt, einen Anleger, der seine fällige Pflichteinlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, durch schriftlichen Bescheid nach ihrer Wahl ganz oder teilweise aus der Emittentin auszuschließen, ohne dass es dafür eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Die Anleger sind zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung verpflichtet, der Komplementärin in notariell beglaubigter Form eine Registervollmacht zu erteilen. Das hierbei zu verwendende Formular wird dem beitretenden Anleger spätestens mit der Bestätigung über die Annahme seines Beitritts (Annahmebestätigung) zugesandt. Wird nicht spätestens innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Annahmebestätigung keine oder eine inhaltlich nicht mit den Vorgaben des Formulars übereinstimmende Registervollmacht vorgelegt, ist die Komplementärin zum Rücktritt vom Beteiligungsvertrag berechtigt.

Die Kosten der Beschaffung der Registervollmacht trägt der beitretende Anleger. Die Anleger übernehmen über ihre Einzahlungsverpflichtung hinaus keine Haftung, Ausgleichsverpflichtung oder Nachschusspflicht. § 172 Abs. 4 HGB bleibt unberührt. Eine Nachschussverpflichtung über die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus kann ohne Zustimmung aller Gesellschafter auch nicht durch einen den Gesellschaftsvertrag ändernden Beschluss begründet werden.

Die Anleger unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Insbesondere ist die Komplementärin berechtigt, die Haftung und Geschäftsführung von weiteren Gesellschaften zu übernehmen, die auch Windparks oder andere Anlagen zur alternativen Energieerzeugung betreiben.

Informations- und Kontrollrechte (§ 6 GV)
Jedem Anleger steht ein Auskunfts- und Einsichtrecht (Informationsrecht) zu. Der Anleger kann selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe alle Geschäftsunterlagen der Emittentin einsehen. Die hierdurch entstehenden Kosten, auch die der Emittentin, trägt der Anleger selbst.

Mitwirkungsrecht (§ 6 GV)
Zur Vornahme außergewöhnlicher Geschäftsvorfälle (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; das gleiche trifft für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte zu; Veräußerung

oder Verpachtung des Unternehmens oder wesentlicher Teile davon; Aufnahme von Krediten, die über den zur Finanzierung des Investitionsplans notwendigen Bedarf hinausgehen; Eingehen von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften, Schuldbeitritten und Garantien für Dritte; Abschluss von Anstellungs- und Mitarbeiterverträgen im Namen der Emittentin; Gewährung von Darlehen; Aufgabe des Geschäftsbetriebs der Emittentin; bei Streit der Gesellschafter hinsichtlich des Entnahmerechtes gem. § 14 GV) st die Komplementärin verpflichtet, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen. Der Gesellschafter hat das Recht an diesen Beschlüssen mitzuwirken.

Widerspruchrecht (§ 6 GV)
Dem Anleger steht das Widerspruchsrecht gemäß § 164 HGB zu. Danach kann der Anleger einer Handlung der Komplementärin widersprechen, wenn diese über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Emittentin hinausgeht. Macht der Anleger von diesem Recht Gebrauch, so entscheiden die Gesellschafter durch Beschluss über die Vornahme der Handlung. Besteht ein Beirat, so entscheidet auf Antrag der Komplementärin der Beirat.

Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Stimmrecht entsprechend der gezeichneten Kapitaleinlage (§§ 8, 9 GV)
Jeder Anleger hat das Recht an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel im schriftlichen Verfahren statt. Für das Geschäftsjahr der Errichtung des Windparks und die darauffolgenden drei Geschäftsjahre ist jeweils eine Gesellschafterversammlung als Präsenzversammlung abzuhalten.

Jeder Anleger kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten, die Komplementärin oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Anleger haben je volle EUR 500,00 ihres festen Kapitalkontos eine Stimme. Anleger, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr. Erwirbt ein Anleger einen weiteren Kommanditanteil, so ist er mit der Ausübung der Stimmrechte aus dem erworbenen Anteil insoweit ausgeschlossen, als er über mehr als 25 % der insgesamt in der Emittentin vorhandenen Stimmrechte verfügt.

Recht auf Ergebnisbeteiligung (§ 12 GV)
Der Anleger hat das Recht auf Ergebnisbeteiligung und Beteiligung am Vermögen. Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Anleger in dem zum Ende des Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.

Ausschüttungsanspruch / Gewinnauszahlungsanspruch (§ 13 des GV)
Der Anleger hat das Recht auf Entnahmen und Ausschüttungen. Diese erfolgen an die Anleger nur nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses und dem Beschluss der Gesellschafter. Einer Ausschüttung dürfen etwaige Auflagen der Kreditinstitute nicht entgegenstehen. Auch muss die Vermögens- und Liquiditätslage der Emittentin eine Ausschüttung zulassen.

Recht zur Übertragung des Gesellschaftsanteils (§ 14 GV)
Jeder Anleger kann über seinen Kommanditanteil oder über Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin verfügen. Dies gilt nicht für Verfügungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge sowie für Verfügungen im Rahmen einer Erbauseinandersetzung, wenn die Verfügungen zugunsten Verwandter gerader Linie, des Ehegatten oder eines anderen Gesellschafters erfolgen.

Ausscheiden durch Todesfall (§ 15 GV)
Durch den Tod eines Anlegers wird die Emittentin nicht aufgelöst, sondern mit den Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Vermächtnisnehmer stehen Erben gleich. Bei mehreren Erben oder Vermächtnisnehmern ist ein Bevollmächtigter für die Gemeinschaft zu benennen. Die Erben haben ihre Rechtsnachfolge grundsätzlich durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheines nachzuweisen. Die Komplementärin kann auf die Vorlage einer Ausfertigung eines Erbscheines verzichten, wenn der Komplementärin andere Dokumente vorgelegt werden, die für den Nachweis der Rechtsnachfolge im Handelsregister ausreichen.

Anspruch auf ein Abfindungsguthaben (§ 17 GV)
Anleger erhalten in jedem Fall des Ausscheidens (Ausschluss, Austritt etc.) eine Abfindung, sofern und soweit er für seinen Anteil keinen Kaufpreis erhält.

Haftung und Verjährung (§ 19 GV)
Die Anleger untereinander sowie die Anleger im Verhältnis zur Emittentin haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche der Anleger untereinander verjähren innerhalb von drei Jahren nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhaltes, soweit nicht das Gesetz oder andere Bestimmungen eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen. Die Ansprüche sind binnen einer Frist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Verpflichteten per eingeschriebenen Brief geltend zu machen.Eine Nachschussverpflichtung über die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus kann ohne Zustimmung aller Gesellschafter auch nicht durch einen den Gesellschaftsvertrag ändernden Beschluss begründet werden.

D 1.3. Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin acht Gesellschafter, die Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt) als persönliche haftende Gesellschafterin/Komplementärin und die sieben natürliche Personen als Gründungskommanditisten.

Die Rechte und Pflichten der Gründungskommanditisten weichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von den Rechten und Pflichten der Anleger ab.

Die Rechte und Pflichten der Komplementärin weichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung von den Rechten und Pflichten der Anleger ab, und zwar in folgenden Punkten:

- Die Komplementärin leistet keine Einlage und nimmt nicht am Gewinn und Verlust teil.
- Die Komplementärin übernimmt die Vollhaftung. Die Vollhaftung der Komplementärin ist kraft ihrer Rechtsform auf ihr Gesellschaftsvermögen beschränkt.
- Die Komplementärin ist nicht zur ordentlichen Kündigung der Gesellschaft berechtigt.
- Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, mit Wirkung für die Emittentin und die Gesellschafter durch Erhöhung der Kommanditeinlage das Kommanditkapital der Gesellschaft durch Aufnahme weiterer Gesellschafter zu erhöhen. Die Komplementärin ist insbesondere ermächtigt, mit den zur Zeichnung berechtigten Personen Beitrittsverträge abzuschließen und die Bedingungen des Beitritts in eigener Zuständigkeit festzulegen. Die Komplementärin hat bei der Aufnahme der neuen Gesellschafter durch die damit einhergehende Kapitalerhöhung eine Mindest-Eigenkapitalquote in Höhe von bis zu 20,00 % der Gesamtinvestitionskosten der Emittentin anzustreben. Die Komplementärin kann den Betrag der Kapitalerhöhung in eigenem Ermessen festlegen in Abhängigkeit von dem Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin.
- Die Komplementärin wird ermächtigt, hinsichtlich der Bestimmung des in § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages genannten Stichtags und der Art und Weise der Zeichnung abweichende Regelungen zuzulassen, insbesondere bezüglich der Anzahl der Zeichnungsrunden, der Höhe des einzuwerbenden Eigenkapitals in Abhängigkeit des Gesamtinvestitionsvolumens.
- Die Komplementärin kann in Abhängigkeit von dem Finanzbedarf der Emittentin die Art und Weise der Einzahlung der Pflichteinlagen bestimmen.
- Die Komplementärin kann für den Fall, dass das nach § 5 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages erforderliche Eigenkapital von den zur Zeichnung berechtigten Personen nicht eingeworben und/oder durch etwaige gesetzliche Vorgaben eine höhere Eigenkapitalquote zur Verwirklichung des Bürgerwindparks erforderlich werden sollte, weitere natürliche und juristische Personen als Kommanditisten aufnehmen, auch wenn diese Personen nicht die in § 5 Abs. 4 Buchstaben a) bis d) des Gesellschaftsvertrages genannten Voraussetzungen erfüllen sollten.
- Die Komplementärin wird ermächtigt, etwaige Ansprüche der Emittentin gegenüber ihren Gesellschaftern im Namen der Emittentin geltend zu machen und einzuziehen.
- Die Komplementärin ist berechtigt, einen Kommanditisten, der seine Pflichteinlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, durch schriftlichen Bescheid nach ihrer Wahl ganz oder teilweise aus der Gesellschaft ausschließen, ohne dass es dafür eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf.
- Die Komplementärin ist zum Rücktritt vom Beteiligungsvertrag berechtigt, wenn der beitretende Gesellschafter nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Annahme der Bestätigung des Beteiligungsvertrages

keine oder eine inhaltlich nicht mit den Vorgaben des Formulars übereinstimmende Registervollmacht vorgelegt hat.

- Die Geschäftsführung für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb obliegt der Komplementärin. Sie ist alleinvertretungsberechtigt. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin umfasst gewöhnliche und außergewöhnliche Rechtsgeschäfte. Sie und ihre Organe sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit und unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
- Die Komplementärin ist berechtigt und wird ermächtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes sämtliche für die Investitionsvorhaben sowie zu deren Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen. Sie ist berechtigt, die Geschäfte der Emittentin ganz oder teilweise von Dritten auf Kosten der Gesellschaft besorgen zu lassen und die dazu erforderlichen Verträge zu schließen sowie etwaige Vollmachten zu erteilen. Soweit die Emittentin mit Dritten zu diesem Zweck Verträge abgeschlossen hat bzw. abschließt, reduzieren sich die in dem Gesellschaftsvertrag oder anderen Verträgen vereinbarten Vergütungen um die Gesamtsumme der an diese Dritte zu zahlenden Vergütungen. Die für die Umsetzung des Investitionsvorhabens erforderlichen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen nicht der vorherigen Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung nach § 6 Absatz 7 des Gesellschaftsvertrages.
- Die Komplementärin haftet bei der Ausübung der Geschäftsführung gegenüber den Mitgesellschaftern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.
- Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht können der Komplementärin nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden, der eine Mehrheit von 75 v. H. der insgesamt vorhandenen Stimmen bedarf. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abberufene Gesellschafterin und ihre Gesellschafter/Geschäftsführer von einer etwa übernommenen Haftung für Darlehen und sonstigen etwa übernommenen Verpflichtungen vollständig freigestellt sind. Dazu genügt es, dass ein von den finanzierenden Kreditinstituten akzeptierter Dritter sich zur Übernahme der Haftung bereiterklärt.
- Die Komplementärin darf in Ausnahmefällen (Not-/Eilfälle) auch ohne die in § 6 Absatz 7 des Gesellschaftsvertrage erforderliche Zustimmung handeln, soweit dies zur Abwehr erheblicher wirtschaftlicher Nachteile für die Emittentin geboten und eine vorherige Willensbildung der Gesellschafter besteht, mit angemessenem Aufwand nicht rechtzeitig möglich ist. In einem derartigen Fall sind die Gesellschafter nachträglich unverzüglich zu unterrichten.
- Macht ein Kommanditist von seinem Widerspruchsrecht nach § 164 HGB Gebrauch, so entscheiden auf Antrag der Komplementärin die Gesellschafter durch Beschluss über die Vornahme der Handlung.
- Die Komplementärin erhält eine Vergütung für die Haftungsübernahme.
- Die Komplementärin erhält eine Vergütung für Geschäftsführung in der Gründungsphase, eine Vergütung für die technische und kaufmännische Betriebsführung in der Betriebsphase sowie die Erstattung der Auslagen.
- Die Komplementärin ist verpflichtet, die Gesellschafterversammlungen zu organisieren.
- Die Komplementärin ist verpflichtet, die Bücher der Emittentin zu führen, den Jahresabschluss der Emittentin zu erstellen, zu veröffentlichen bzw. einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hiermit zu beauftragen.
- Die Komplementärin darf Beträge entnehmen, die ihr die Emittentin gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages zu erstatten hat.
- Die Komplementärin darf, sofern es die Liquiditätslage der Gesellschaft es erlaubt, Auszahlungen an die Kommanditisten bereits im laufenden Geschäftsjahr, ohne vorherige Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschlussfassung der Gesellschafter, vornehmen.
- Die Komplementärin kann Auszahlungsbeschlüssen und bereits beschlossenen Auszahlungen an die Kommanditisten widersprechen, soweit die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft diese nicht zulässt.
- Die Komplementärin ist verpflichtet, bei einem Wechsel eines Gesellschafters der Emittentin auf der Grundlage der §§ 14, 15, 16 und 17 des Gesellschaftsvertrags mitzuwirken.
- Die Komplementärin ist im Falle der Auflösung der Gesellschaft zum Liquidator bestellt (§ 18 des Gesellschaftsvertrages).

Darüber hinaus gibt es keine abweichenden Rechte und Pflichten der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Vergleich zu den Rechten und Pflichten der Anteile der Anleger.

D 1.4. Ansprüche ehemaliger Gesellschafter aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen keinen ehemaligen Gesellschaftern Ansprüche aus ihrer Beteiligung zu. Diese Ansprüche können daher nicht beschrieben werden.

D 1.5. Haftung und Gewährleistung

Die Gesellschafter untereinander sowie die Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft haften gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander verjähren demnach innerhalb von drei Jahren nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhaltes, soweit nicht das Gesetz oder andere Bestimmungen eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen.Die Ansprüche sind binnen einer Frist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Verpflichteten per eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

D 1.6. Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die folgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dar.

D 1.6.1. Vorbemerkungen, allgemeine Hinweise und Prämissen

Die Ausführungen basieren auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage, den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen der Finanzverwaltung, der ausgeübten Verwaltungspraxis und den Urteilen der Finanzgerichte, soweit diese jeweils bekannt sind. Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt sowie die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konzeption erfolgen in Erfüllung der Aufklärungspflicht der Emittentin als Prospektverantwortliche unter Berücksichtigung der vom Bundesgerichtshof entwickelten Prospekthaftungsgrundsätze.

Den Darstellungen liegt die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen an der Emittentin beteiligen, die ihre Investition ausschließlich aus Eigenmitteln finanzieren und ihre Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen halten (im Folgenden auch Anleger). Die Darstellung ist auf diesen Personenkreis beschränkt. Bei Anlegern, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können sich andere als die in diesem Prospekt dargestellten steuerlichen Folgen ergeben. Abweichende Auswirkungen können sich insbesondere für gewerbliche Anleger mit Zugehörigkeit der Anteile zu einem Betriebsvermögen und für Anleger, die in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, ergeben. Die Hinzuziehung des persönlichen Steuerberaters ist für diese Anlegergruppen unbedingt erforderlich.

Die steuerlichen Grundlagen der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage stellen keine Hilfeleistung in Steuersachen dar und berücksichtigen nicht die individuellen steuerlichen Verhältnisse eines jeden Anlegers. Die Emittentin empfiehlt daher jedem Interessenten an der mit diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage, die individuellen Auswirkungen mit seinem persönlichen steuerlichen Berater zu erörtern.

Das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt einem ständigen Wandel, so dass sich die hier dargestellten steuerlichen Rahmenbedingungen während der Dauer der Emittentin ändern und hierdurch steuerliche Effekte eintreten können, die von den folgenden Ausführungen abweichen.

Die nachfolgenden Angaben können nicht jegliche Folgen und Auswirkungen auf/für die steuerliche Situation der Anleger berücksichtigen. Die Emittentin weist darauf hin, dass diese in den Gründungsjahren bis zur Inbetriebnahme des Windparks voraussichtlich steuerliche Verluste erzielen wird. In den Folgejahren wird nach der Prognose mit Jahresüberschüssen gerechnet. Zu den Fragen nach der steuerlichen Behandlung der Jahresergebnisse wird im Folgenden Stellung genommen.

D 1.6.2. Steuerrechtliche Grundlagen für die Emittentin

Besteuerungsverfahren

Die Emittentin ist als gewerblich tätige Personengesellschaft nicht selbst einkommensteuerpflichtig. Auf Ebene der Gesellschaft wird ein handelsrechtlicher Jahresabschluss erstellt sowie eine darauf basierende steuerliche Gewinnermittlung vorgenommen. Hieraus wird eine Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte der Emittentin gefertigt. In dieser werden die durch die Emittentin erzielten Gewinne und Verluste insgesamt festgestellt und den einzelnen Anleger (Kommanditisten) anteilig zugerechnet. Diese anteiligen Ergebniszuweisungen werden vom Betriebsstättenfinanzamt der Emittentin dem für den Anleger zuständigen Wohnsitzfinanzamt mitgeteilt und nachfolgend in der persönlichen Steuererklärung des Anlegers berücksichtigt. Der Anleger hat darüber hinaus seinem Wohnsitzfinanzamt die Einkünfte aus seiner Beteiligung bei der Emittentin mitzuteilen.

Gewerbesteuer
Die Emittentin unterliegt als Gewerbetreibende mit ihrem Gewerbebetrieb den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes (GewStG). Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags wird der einkommensteuerrechtliche Gewinn bzw. Verlust aus Gewerbebetrieb um bestimmte Beträge vermehrt (Hinzurechnungen gemäß § 8 GewStG) bzw. vermindert (Kürzungen gemäß § 9 GewStG). Die Hinzurechnungen betreffen im Wesentlichen die Kosten der Finanzierung des Windparks und die Miet- und Pachtzinsen für die Standorte der WEA und der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur. Der Gewerbeertrag erhöht sich um ein Viertel der genannten Entgelte, soweit die Summe der Hinzurechnungen EUR 100.000,00 übersteigt.

In den Gründungsjahren bis zur Inbetriebnahme des Windparks entstehen voraussichtlich Verluste, im Wesentlichen werden diese durch die Gründungskosten verursacht. Diese Anfangsverluste sind bei der Gewerbesteuer nicht zu berücksichtigen und sind damit nicht Bestandteil eines möglichen gewerbesteuerlichen Verlustvortrages. Nach Inbetriebnahme des Windparks und damit nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit der Emittentin entstehende gewerbesteuerliche Verluste können nach derzeitiger Rechtslage unbegrenzt vorgetragen werden, während ein Verlustrücktrag nicht vorgesehen ist. Der Verlustvortrag erfolgt allerdings im Rahmen der Maximalbeträge des § 10 GewStG – bis zu einem Sockelbetrag des Gewerbeertrags von EUR 1.000.000,00 ist der Verlustvortrag unbeschränkt möglich, ist der Gewerbeertrag höher, ist der darüber hinaus gehende Betrag um maximal 60% durch Verlustvorträge zu kürzen. Der Verlustvortrag vermindert sich für den Fall, dass ein Anleger seine Beteiligung bei der Emittentin aufgibt, in Höhe des dem ausscheidenden Anlegers zustehenden Anteils an dem Verlustvortrag.

Die Gewerbesteuer kann auf die persönliche Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden in Höhe des 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrages auf Ebene der Emittentin. Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer des Anlegers ist auf die tatsächlich von der Emittentin gezahlte Gewerbesteuer beschränkt.

Umsatzsteuer
Die Emittentin übt eine nachhaltige und selbstständige Tätigkeit zur Erteilung von Einnahmen aus und ist daher Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Die in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Prognosen und Berechnungen beruhen darauf, dass die Einnahmen aus der Lieferung von Strom umsatzsteuerpflichtige Umsätze sind und die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug für die Emittentin damit gegeben sind. Es wird daher auf Nettobasis kalkuliert.

Grunderwerbsteuer und Grundsteuer
Planmäßig wird die Emittentin keine Grundstücke erwerben. Die für die Windenergienanlagen, die technische und verkehrstechnische Infrastruktur benötigten Grundstücksflächen werden planmäßig angemietet, so dass keine Grunderwerbsteuer entsteht.

Die Grundsteuer wird von den Verpächtern der benötigten Grundstücke gezahlt; die Verpächter erhalten die Grundsteuer im Rahmen der jährlichen Miete/Pacht vergütet oder diese ist mit der Miete/Pacht abgegolten.

Stromsteuer
Stromsteuer fällt bei der von der Emittentin geplanten Tätigkeit nicht an.

D 1.6.3. Steuerrechtliche Grundlagen für den Anleger (Kommanditisten)

Besteuerungsverfahren
Nach Feststellung des Jahresabschlusses der Emittentin durch die Gesellschafterversammlung werden die auf dessen Grundlage erstellten steuerlichen Gewinnermittlungen und Steuererklärungen an das Betriebsstättenfinanzamt weitergeleitet. Die Einkünfte werden hier gesondert und einheitlich festgestellt. Die als Kommanditisten beteiligten Anleger geben davon unabhängig ihre Einkommensteuererklärung bei dem für sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt ab. Vom Betriebsstättenfinanzamt der Emittentin erhalten die Wohnsitzfinanzämter der Anleger über eine amtsinterne Mitteilung die erforderlichen Daten zur Feststellung der gewerblichen Einkünfte aus der Emittentin. Wenn diese Einkünfte nicht in der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden, erfolgt die Festsetzung von Amtswegen.

Mitunternehmerschaft
Die Anleger sind an positiven wie negativen steuerlichen Ergebnissen sowie an den stillen Reserven der Emittentin beteiligt. Das jeweilige Beteiligungsverhältnis eines Anlegers errechnet sich aus dem Verhältnis seines festen Kapitalkontos zum gesamten Kommanditkapital der Emittentin. Im Gesellschaftsvertrag der Emittentin sind Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte, die den Bestimmungen der §§ 164 und 166 des Handelgesetzbuches entsprechen, vereinbart. Damit tragen die Anleger (Kommanditisten) unternehmerisches Risiko und haben die notwendigen und erforderlichen Mitgliedschaftsrechte, so dass die Anleger (Kommanditisten) aus steuerlicher Sicht als Mitunternehmer der Emittentin anzusehen sind.

Einkunftsart
Da die Emittentin die Windenergieanlagen betreibt, mithin Strom im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erzeugt, wird sie somit gewerblich tätig. Aufgrund der bestehenden Mitunternehmerschaft sind die Einkünfte der Emittentin den Anlegern grundsätzlich als gewerbliche Einkünfte zuzurechnen und von diesen im Rahmen ihrer Veranlagung zur Einkommensteuer als gewerbliche Einkünfte zu erfassen und versteuern.

Gewinnerzielungsabsicht
Die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch die Finanzverwaltung setzt eine Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene des einzelnen Anlegers (Kommanditisten) voraus. Nach der Rechtsprechung liegt eine Gewinnerzielungsabsicht vor, wenn eine Betriebsvermögensmehrung in Form eines Totalgewinnes angestrebt wird. Ein Totalgewinn ist gegeben, wenn das steuerliche Ergebnis der Totalperiode positiv ist. Auf der Grundlage der Ergebnis- und Liquiditätsprognose wird über die Laufzeit des Windparks ein Totalgewinn erzielt. Die Gewinnerzielungsabsicht ist damit nachgewiesen.

Gewinnerzielungsabsicht der Emittentin
Da die Emittentin nach den Prognosen und bei planmäßigem Betriebsverlauf einen steuerlichen Totalgewinn erzielen wird, liegt bei ihr eine Gewinnerzielungsabsicht vor. Bei der Emittentin handelt es sich insbesondere nicht um eine Verlustzuweisungsgesellschaft im Sinne der Rechtsprechung der Finanzgerichte.

Gewinnerzielungsabsicht des Anlegers (Kommanditisten)
Da auf der Ebene der Emittentin eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, kann in der Regel auch auf Ebene des einzelnen Anlegers (Kommanditisten) von einer solchen Absicht ausgegangen werden. Für die Anerkennung der steuerlichen Verluste beim Anleger (Kommanditisten) sind die individuellen Sonderbetriebsausgaben und -einnahmen zusätzlich zu berücksichtigen. Sonderbetriebsausgaben sind beteiligungsbezogene Aufwendungen, die der Anleger im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Emittentin trägt (z. B. Verwaltungs-, Beratungs-, Finanzierungskosten). Bei einer teilweisen und/oder vollständigen Refinanzierung mittels Fremdkapital könnte durch die Geltendmachung der Zinsaufwendungen für eine derartige Fremdfinanzierung der zu erwartende steuerliche Totalgewinn beim Anleger (Kommanditisten) erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen oder vollständig aufgezehrt werden. Die Finanzverwaltung könnte deshalb die Gewinnerzielungsabsicht dieses Anlegers (Kommanditisten) infrage stellen und die steuerlichen Verluste nicht anerkennen. Wenn ein Anleger (Kommanditist) seine Anteile entgeltlich veräußert, ohne dass ein steuerlicher Totalgewinn erzielt wird, also zum Beispiel bei einer Veräußerung nach wenigen Jahren, könnte die Finanzverwaltung vermuten, dass die Veräußerung von vornherein geplant oder beabsichtigt war. Wegen sogenannter „Liebhaberei“ könnte die Finanzverwaltung die Gewinnerzielungsabsicht beim Anleger (Kommanditisten) verneinen und die anfänglichen steuerlichen Verluste nicht anerkennen. Veräußert ein Anleger (Kommanditist) seine Anteile jedoch vollständig unentgeltlich (Schenkung), so kann davon ausgegangen werden, dass die Anerkennung der Gewinnerzielungsabsicht durch die Finanzverwaltung sowohl beim Anleger (Kommanditisten) als auch bei dessen Rechtsnachfolger nicht gefährdet ist. Insbesondere für den Fall jeglicher Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (Kommanditeinlage) oder Veräußerungsabsicht der Beteiligung wird jedem Anleger dringend empfohlen, das Vorliegen und den Zeitpunkt des Eintrittes seines Totalgewinnes und das Bestehen einer persönlichen Gewinnerzielungsabsicht von seinem steuerlichen Berater ermitteln zu lassen.

Gewinnermittlung
Grundlage der steuerlichen Ergebnisse ist langfristige Ergebnisrechnung der Emittentin. Die ausgewiesenen handelsrechtlichen Jahresüberschüsse sind unter Berücksichtigung der vorrangig zu beachtenden steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften, den einschlägigen Urteilen der Finanzrechtsprechung und den Erlassen der Finanzverwaltung in die steuerlichen Ergebnisse umzurechnen. Die handelsrechtlichen Jahresüberschüsse sind somit nicht mit den steuerlichen Ergebnissen identisch. Es ist eine für steuerliche Zwecke eigenständige Gewinnermittlung erforderlich (sogenannte Überleitungsrechnung).

In den ersten Betriebsjahren der Emittentin ergeben sich negative steuerliche Ergebnisse, die im Wesentlichen durch die Abschreibung der angeschafften Windenergieanlagen und der weiteren Wirtschaftsgüter sowie durch die in den ersten Betriebsjahren anfallenden Gründungskosten, insbesondere die Zwischenfinanzierungszinsen, bestimmt werden.

Die Gründungskosten sind, soweit sie nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks stehen, auch steuerlich als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln.

Die von der Emittentin im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks und dessen Inbetriebnahme zu entrichtenden Nebenkosten (wie Kosten der Fremdkapital-/Eigenkapital-Beschaffung, Rechts- und Beratungskosten, sonstige Gründungskosten) sind handelsrechtlich im Zeitpunkt ihrer wirtschaftlichen Entstehung sofort aufwandswirksam. Daher entstehen handelsrechtlich in den ersten Betriebsjahren anfänglich u. U. Verluste.

Abweichend von der handelsrechtlichen Beurteilung dieser fondsbedingten Nebenkosten sind diese nach dem BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003 (BStBl. I 2003, Seite 546) zur ertragsteuerlichen Behandlung der Eigenkapital-Vermittlungsprovisionen und anderer Gebühren (sog. 5. Bauherren- oder Fondserlass) nicht sofort abzugsfähige Betriebsausgaben, sondern steuerlich als Anschaffungsnebenkosten der durch die Emittentin anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsgüter (Windenergieanlagen, Wege, technische Infrastruktur) zu aktivieren. Dies ist auch Auffassung des Bundesfinanzhofes in seinem Urteil vom 14. April 2011 (Aktenzeichen: IV R 46/09). Bemessungsgrundlage für die steuerliche Abschreibung (Absetzung für Abnutzung) sind somit die Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten des Windparks zuzüglich der vorstehend dargestellten fondsbedingten Nebenkosten. Damit unterscheiden sich die handels- und steuerrechtlichen Bemessungsgrundlagen für die Abschreibung; diese Unterschiede lösen sich im Verlauf der Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter des Windparks wieder auf.

Diese im Sinne des Steuerrechts definierten Anschaffungs-/Herstellungskosten der Windenergieanlagen und der sonstigen wesentlichen Bestandteile eines Windparks sind zunächst auf die einzelnen Wirtschaftsgüter des Windparks aufzuteilen und gesondert im Anlagenverzeichnis der Emittentin zu aktivieren. Soweit die Wirtschaftsgüter abnutzbar sind, werden sie von der Emittentin unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden amtlichen Abschreibungstabelle des Bundesministeriums der Finanzen beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer einer Windenergieanlage 16 Jahre. Auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes gilt diese Abschreibungsdauer für sämtliche Wirtschaftsgüter eines Windparks, die in ihrer Gesamtheit dafür benötigt werden, dass sie bestimmungsgemäß Strom erzeugen können. Die Emittentin wird die aktuelle BFH-Rechtsprechung anwenden und die Wirtschaftsgüter der Windparks auf 16 Jahre ab Anschaffung oder Fertigstellung abschreiben. Da eine Windenergieanlage nebst wesentlicher Bestandteile (z. B. Transformator, elektrisches Kabel) als sog. Betriebsvorrichtung gilt, könnte die Emittentin Sonderabschreibungen nach § 7g EStG in Höhe von bis zu 20 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten der Windenergieanlage nebst der sonstigen Wirtschaftsgüter in den ersten fünf Jahren des Betreibens des Windparks in Anspruch nehmen. Die Prognoseberechnungen gehen aber davon aus, dass die Emittentin die Sonderabschreibungen nach § 7g EStG nicht in Anspruch nehmen wird, da die Emittentin die weiteren Voraussetzungen des § 7g EStG, insbesondere die dort festgelegten Größenmerkmale, nicht erfüllen wird.

Zinsschranke

Die Emittentin wird die Anschaffung bzw. Herstellung der Windenergieanlagen teilweise fremd finanzieren. Zinsaufwendungen sind steuerlich nur bis zur Höhe des Zinsertrages, darüber hinaus nur bis zur Höhe von 30% des EBITDA (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) unbeschränkt als Betriebsaugaben abziehbar (sogenannte Zinsschranke gemäß § 4h EStG). Soweit das verrechenbare EBITDA die um Zinserträge geminderten Zinsaufwendungen übersteigt, ist es für die folgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen und erhöht in den Folgejahren die abziehbaren Zinsaufwendungen (EBITDA-Vortrag). Zinsaufwendungen, die im laufenden Wirtschaftsjahr infolge der Zinsschranke nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, werden in die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen und erhöhen unter Beachtung der Zinsschrankenregelung die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre (Zinsvortrag). Zu den Zinsaufwendungen der Emittentin gehören alle Vergütungen für jede Art der Fremdfinanzierung, damit auch die Zinsaufwendungen der Anleger (Kommanditisten), sofern diese ihre Beteiligung, wovon ausdrücklich abgeraten wird, fremd finanzieren. Ausnahmen von der Anwendung der Zinsschranke sieht das Gesetz insbesondere vor, wenn die Zinsaufwendungen abzüglich der Zinserträge im Wirtschaftsjahr den Betrag von EUR 3.000.000,00 nicht erreichen oder keine Konzernzugehörigkeit vorliegt. Prognо-

segemäß ist der Zinsaufwand bei der Emittentin geringer als EUR 3.000.000,00, so dass der beschränkte Zinsausgabenabzug bei der Emittentin nicht zur Anwendung kommt. Auch besteht keine Konzernzugehörigkeit, so dass die Zinsschranke auch deshalb nicht einschlägig ist.

Gewinn- und Verlustverteilung
Zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres sind die Anleger (Kommanditisten) im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten am Vermögen, Gewinn und Verlust der Emittentin beteiligt. Die Ergebniszuteilung des jeweiligen Geschäftsjahres soll so erfolgen, dass alle Anleger (Kommanditisten), die bis zum 31.12. eines betreffenden Jahres beigetreten und ihre Einzahlungsaufforderung nachgekommen sind, gleichmäßig und entsprechend ihrer oben benannten Beteiligungsquoten berücksichtigt werden.

Entnahmen/Ausschüttungen
Das Konzept der Emittentin sieht bei planmäßigem Verlauf Auszahlungen an die Anleger entsprechend der Ergebnis- und Liquiditätsprognose vor. Bei diesen Auszahlungen handelt es sich um die Entnahme von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich keiner Steuerpflicht unterliegen. Steuerpflichtig sind ausschließlich die im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung festgestellten steuerlichen Ergebnisse ggf. vermindert um Sonderbetriebsausgaben der einzelnen Anleger (Mitunternehmer), sofern diese z. B. ihre Beteiligung fremdfinanziert haben.

Soweit in den ersten Jahren durch die Entnahme bei den Anleger (Kommanditisten) negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, ist grundsätzlich § 15a Abs. 3 EStG zu beachten. Danach findet eine Gewinnfiktion in der Höhe statt, in der durch die Auszahlung ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Die Einlageminderung kann nur dann als Gewinn hinzugerechnet werden, soweit nicht durch die Entnahme eine Haftung durch die Kommanditisten nach § 171 Abs. 1 HGB besteht oder entsteht, die nach § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG zu berücksichtigen ist. § 15a EStG ist nicht anzuwenden, wenn § 15b EStG vorrangig anzuwenden ist.

Begünstigung nicht entnommener Gewinne (Option gem. § 34 a EStG)
Ist in dem zu versteuernden Einkommen des Anlegers ein nicht entnommener Gewinn aus der Emittentin enthalten, ist die Einkommensteuer für diese Gewinne auf Antrag des Anlegers ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 % zu berechnen. Ein solcher Antrag ist für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil des Anlegers für jeden Veranlagungszeitraum gesondert bei dem für die Einkommensbesteuerung zuständigen Finanzamt zu stellen. Für den Mitunternehmeranteil kann der Anleger den Antrag nur stellen, wenn sein Anteil an dem Gewinn mehr als 10 % beträgt oder 10.000,00 Euro übersteigt. Der Antrag kann bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides für den nächsten Veranlagungszeitraum vom Anleger ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Der nicht entnommene Gewinn unterliegt einer späteren Besteuerung (der sog. Nachversteuerung). Diese Nachversteuerung ist abhängig von verschiedenen Tatbeständen (z. B. Betriebsaufgabe, Entnahme des begünstigten Gewinns zu einem späteren Zeitpunkt, Antrag des Anlegers auf Nachversteuerung der nicht entnommenen Gewinne). Bei späterer Entnahme der in einem Wirtschaftsjahr nicht entnommenen Gewinne entfällt der Begünstigungsgrund nach § 34a EStG, so dass auf den nachsteuerpflichtigen Betrag eine Nachsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag erhoben wird. Damit beträgt die Gesamtbelastung der Gewinne ca. 48,30%.

Insgesamt ist die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nur in den seltensten Fällen wirtschaftlich sinnvoll, so dass die Empfehlung ausgesprochen wird, von dieser Begünstigung nicht Gebrauch zu machen.

Verluste - Beschränkung der Verlustverrechnung aus Steuerstundungsmodellen § 15b EStG
Das Beteiligungskonzept sieht über die Laufzeit der Beteiligung die Erzielung eines steuerlichen Totalgewinns vor. Dennoch werden in den ersten Jahren gegebenenfalls insbesondere durch die Gründungskosten in der Bauphase Verluste auf der Ebene der Emittentin entstehen. Grundsätzlich können Verluste steuerlich ausgeglichen bzw. nach Maßgabe des § 10d EStG abgezogen werden. Allerdings gilt dies nicht für Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell.

Aufgrund des § 15b EStG können Verluste aus einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Gewinne, die der Anleger in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein Steuerstundungsmodell in diesem Sinne liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünften erzielt werden. Ge-

schlossene Fonds in der hier maßgeblichen Rechtsform einer Personengesellschaft, die ihren Anlegern in der Anfangsphase steuerliche Verluste zuweisen, werden generell als Steuerstundungsmodell eingestuft.

Diese Verlustverrechnungsbeschränkung gilt jedoch nur, wenn das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste in der Anfangsphase zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals 10 % übersteigt. Die Anfangsphase im Sinne des § 15b EStG bezeichnet dabei den Zeitraum, in dem die Emittentin nach dem zugrundeliegenden Konzept nicht nachhaltig positive Einkünfte erzielt.

Auf Basis der steuerlichen Ergebnisrechnung der Emittentin wird das Verhältnis der Summe der Verluste in der Verlustphase die 10%-Grenze übersteigen. Die steuerlichen Ergebnisse der Verlustphase kumulieren sich auf über 10,00% des einzuwerbenden Kommanditkapitals, so dass die Verlustbeschränkung des § 15b EStG Anwendung findet. Die Verluste aus dieser Beteiligung an der Emittentin können damit in der Anfangsphase nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers verrechnet werden. Die Verluste sind aber mit den künftigen Gewinnen der Emittentin zu verrechnen. Nach der steuerlichen Ergebnisrechnung werden die anfänglichen Verluste der Emittentin erstmals im Jahr 2019 insgesamt ausgeglichen, so dass den Anlegern für dieses Jahr positive Einkünfte zugewiesen werden.

Die Anwendung des § 15b EStG geht der Anwendung des § 15a EStG vor (§ 15b Abs. 1 Satz 3 EStG).

Verluste - Beschränkung der Verlustverrechnung nach § 15a EStG
Durch § 15 a EStG ergibt sich eine weitere Verlustausgleichsbeschränkung. Gemäß § 15 a Abs. 1 Satz 1 EStG darf der einem Anleger (Kommanditisten) zuzurechnende Anteil am Verlust der Emittentin weder mit anderen Einkünften aus Gewerbetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten des Anlegers ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Anlegers (Kommanditisten) entsteht oder sich erhöht. Solche Verluste dürfen nur mit zukünftigen positiven Einkünften aus Beteiligung an der Emittentin verrechnet werden. Prognosegemäß entsteht voraussichtlich kein negatives Kapitalkonto, so dass § 15 a EStG nicht zur Anwendung kommt.

Pauschale Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG
Nach § 35 EStG soll die gewerbesteuerliche Belastung der Emittentin durch eine Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer auf der Ebene des Anlegers beseitigt werden. Handelt es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wie dies bei der Beteiligung des Anlegers als Kommanditist an der Emittentin der Fall ist, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer des Anlegers. Die Steuerermäßigung beträgt das 3,8-fache des jeweils für den Veranlagungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrags, höchstens jedoch die anteilig tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer auf Ebene der Emittentin. Der jeweils zugrunde liegende Anteil eines Anlegers (Kommanditisten) am Gewerbesteuermessbetrag richtet sich nach dem Anteil des Anlegers (Kommanditisten) am Gewinn der Emittentin. Maßgebend dafür ist der allgemeingültige Gewinnverteilungsschlüssel. Erforderlich ist, dass auf der Ebene des Anlegers (Kommanditisten) auf die gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer entfällt. Zu einer vollständigen Entlastung von der anteiligen Gewerbesteuer kommt es nur unter bestimmten Konstellationen aus Hebesatz und persönlichem Einkommensteuersatz. Auch wirken sich andere einkommensteuerliche Vergünstigungen wie zum Beispiel der horizontale Verlustausgleich, Sonderbetriebsausgaben und andere Steuerermäßigungen auf der Ebene des Anlegers, die § 35 EStG im Range vorgehen, mindernd auf das Anrechnungspotenzial aus. Da Anrechnungsüberhänge nicht erstattungsfähig sind und es unter gewissen Voraussetzungen zum vollständigen Wegfall der Gewerbesteueranrechnung kommen kann, sollte jeder Anleger mit seinem steuerlichen Berater klären, ob eine Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG zum Tragen kommt.

Sonderbetriebsausgaben
Sonderbetriebsausgaben (z.B. Darlehenszinsen zur Anteilsfinanzierung) der Anleger (Kommanditisten) können nur im Rahmen der Steuererklärung der Emittentin geltend gemacht werden. Daher haben die Anleger (Kommanditisten) nach dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin die Möglichkeit, eine Aufstellung über die ihnen entstandenen Kosten für das vorangegangene Jahr unter Beifügung der Originalbelege der Emittentin zuzuleiten. Nach dem im Gesellschaftsvertrag genannten Termin können die Sonderbetriebsausgaben nur noch im Rahmen der Einspruchsfristen bzw. über Änderungsanträge bei Steuerbescheiden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 Abgabeordnung berücksichtigt werden. Die Kosten für die nachträgliche Geltendmachung der Sonderbetriebsausgaben trägt der Anleger.

Kapitalertragsteuer
Erzielt die Emittentin Zinserträge (z. B. Verzinsung von Liquiditätsreserven), so werden diese mit einer Kapitalertragsteuer von 25% besteuert. Auf diesen Betrag ist noch der Solidaritätszuschlag von derzeit 5,50 % aufzurech-

nen. Damit werden 26,375 % der Zinserträge vorab an das Finanzamt abgeführt. Der verbleibende Betrag der Zinserträge fließt der Emittentin zu. Die abgeführte Kapitalertragsteuer und der dazugehörige Solidaritätszuschlag werden anteilig beim einzelnen Anleger (Kommanditisten) auf die spätere persönliche Einkommensteuerschuld bzw. den geschuldeten Solidaritätszuschlag über die einheitliche und gesonderte Feststellung angerechnet.

Veräußerung der Vermögensanlage (Kommanditanteil)
Im Fall der Veräußerung des Kommanditanteils, der Liquidation oder des Ausscheidens eines Anlegers kann bei dem einzelnen Anleger (Kommanditisten) ein Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn entstehen, der der Versteuerung unterliegt. Ein Veräußerungsgewinn liegt vor, wenn der Veräußerungserlös höher ist als der Betrag des Kapitalkontos des Anlegers (Kommanditisten) abzüglich etwaiger Veräußerungskosten. Ist das Kapitalkonto des Anlegers (Kommanditisten) zum Zeitpunkt der Veräußerung negativ und wird er von einer Ausgleichsverpflichtung freigestellt, gilt dieser negative Betrag als zusätzlicher Veräußerungserlös und erhöht somit den Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn. Gemäß § 34 EStG könnte die Versteuerung nach der sogenannten Fünftelregelung oder dem ermäßigten Steuersatz, der sich nach den besonderen steuerlichen Verhältnissen des betreffenden Anlegers (Kommanditisten) richtet, infrage kommen. Die Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes wird neben anderen Voraussetzungen auf Antrag nur einmal im Leben und nur dann gewährt, wenn der betroffene Anleger das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist.

Kirchensteuer
Die Betrachtungen im Verkaufsprospekt lassen Auswirkungen, die sich aus einer möglichen Kirchensteuerpflicht des Anlegers ergeben, außer Acht, da jedes Bundesland über ein eigenes Kirchensteuerrecht mit unterschiedlichen Bestimmungen verfügt und nicht alle Anleger kirchensteuerpflichtig sind. Bei Kirchensteuerpflicht des Anlegers ist mit einer zusätzlichen kirchensteuerlichen Belastung bzw. Entlastung von etwa 8% bzw. 9% der jeweils festgesetzten Einkommensteuer zu rechnen. Im Regelfall ist jedoch eine Kappung vorgesehen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kirchensteuer als Sonderausgabe bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzugsfähig ist und damit die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer mindert.

Erbschaft- und Schenkungsteuer
Die ganz oder teilweise unentgeltliche Übertragung eines Kommanditanteils zu Lebzeiten des Anlegers (Kommanditisten) und die Übertragung des Kommanditanteils im Erbfall unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Die Erbschaft-/Schenkungsteuer ist vom Vermögenswert der übertragenen/vererbten Vermögensanlage abhängig. Bei einem Anteil an der Emittentin (sogenannter Mitunternehmeranteil) ist dies der gemeine Wert. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind dabei nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung von Betriebsvermögen gilt grundsätzlich das Vergleichsverfahren. Als Vergleichswerte gelten vorrangig Verkäufe des zurückliegenden Jahres. Soweit sich der gemeine Wert nicht aus den Verkäufen unter fremden Dritten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, ableiten lässt, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten (vereinfachtes Ertragswertverfahren) der Emittentin oder einer anderen anerkannten Methode zu ermitteln.

Das Erbschaftsteuergesetz sieht weiterhin eine Begünstigung für Betriebsvermögen vor. Zu berücksichtigen ist, dass bei Betriebsvermögen ein Verschonungsabschlag vorgenommen wird. 85 % des Vermögenswertes werden von der Erbschaft-/ Schenkungsteuer verschont, sofern die Beteiligung sieben Jahre gehalten bzw. fortgeführt wird (Regelverschonung). 100 % des Vermögenswertes werden von der Erbschaft-/Schenkungsteuer verschont bei Behaltensdauern ab zehn Jahren (Verschonungsoption). Für nicht verschontes Betriebsvermögen existiert ein Abzugsbetrag in Höhe von EUR 150.000,00. Der Abzugsbetrag verringert sich, wenn der Wert des Vermögens insgesamt die Wertgrenze von EUR 150.000,00 übersteigt, um 50,00% des diese Wertgrenze übersteigenden Betrages. Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anleger im Handelsregister als Kommanditist eingetragen ist.

Im Weiteren sind persönliche Freibeträge individuell zu berücksichtigen. Diese persönlichen Freibeträge richten sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Anleger als Schenker/Erblasser und dem Beschenkten/Erben. Aufgrund der Komplexität der Erbschaft-/Schenkungsteuer wird den Anlegern empfohlen sich zu den Sachverhalten steuerlich beraten zu lassen

§ 35 b EStG - Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer
Bei Erbfällen wird eine Doppelbelastung mit Erbschaft-/Einkommensteuer innerhalb von fünf Jahren nach § 35b EStG verringert. Die Ermäßigung ist auf Fälle beschränkt, in denen beim Erwerben der Vermögensanlage Einkünfte mit Einkommensteuer belastet werden, die zuvor als Vermögen oder Bestandteil von Vermögen bereits der Erbschaftsteuer unterlegen haben. Zu den Einkünften gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils nach § 16 EStG.

D 1.6.4. Übernahme der Zahlung von Steuern für den Anleger

Die Emittentin übernimmt durch die Zahlung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags auf die erzielten Kapitalerträge für den Anleger die Zahlung von Steuern. Weitere Zahlungen von Steuern übernimmt die Emittentin für den Anleger nicht.

Eine andere Person übernimmt für den Anleger nicht die Zahlung von Steuern.

Empfehlung:
Die steuerlichen Folgen für die angestrebte Beteiligung an der Emittentin sollten nicht ausschlaggebend sein, sondern die langfristigen wirtschaftlichen Erfolgsaussichten der Beteiligung. Wir empfehlen jedem Interessenten, sich über diese Informationen hinaus zu steuerlichen Fragen der Beteiligung bei einem Steuerberater zu informieren.

D 1.7. Übertragung der Vermögensanlage

Die Übertragung der Vermögensanlage (Kommanditanteil) erfolgt im **Wege der Abtretung** entweder entgeltlich oder unentgeltlich. Grundlage der Abtretung ist in der Regel ein **Kaufvertrag**. Im **Todesfall** erfolgt die Übertragung der Vermögensanlage in der Regel unentgeltlich im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB).

D 1.8. Einschränkung der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist wie folgt eingeschränkt:

D 1.8.1. Erstmalige Beteiligung

Es können sich im Zuge der Gründung und der Einwerbung des Kommanditkapitals nur folgende natürliche und juristische Personen an der Gesellschaft als Kommanditisten beteiligen:

a) Natürliche Personen, die am Stichtag 01.01.2013 ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Neuenkirchen hatten und am Tag des Zeichnungsbeginns das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
b) Die Gemeinde Neuenkirchen, vertreten durch ihren Bürgermeister, vorbehaltlich etwaiger Genehmigungen der zuständigen Aufsichtsbehörden. Das durch die Gemeinde Neuenkirchen gezeichnete Kommanditkapital darf das drei bis fünffache der Höchsteinlage betragen, aber 25% der Stimmrechte nicht übersteigen.
c) Landeigentümer, welche mit der Gesellschaft einen rechtswirksamen Nutzungsvertrag betreffend ihrer Flächen zur Windenergienutzung abgeschlossen haben, unabhängig davon, ob der Landeigentümer am Stichtag 01.01.2013 seinen ersten Wohnsitz in der Gemeinde Neuenkirchen hatte.
d) Die Komplementärin kann für den Fall, dass das nach § 5 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages erforderliche Eigenkapital von den zur Zeichnung berechtigten Personen nicht eingeworben und/oder durch etwaige gesetzliche Vorgaben eine höhere Eigenkapitalquote zur Verwirklichung des Bürgerwindparks erforderlich werden sollte, weitere natürliche und juristische Personen als Kommanditisten aufnehmen, auch wenn diese Personen nicht die in den vorstehenden Regelungen genannten Voraussetzungen erfüllen sollten.

D 1.8.2. Kündigung/Abtretung

Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die erstmalige Kündigungsmöglichkeit besteht nach Ablauf des 10. Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr der Inbetriebnahme des Bürgerwindparks folgt, sowie zum Ende eines jeden nachfolgenden Geschäftsjahres durch ein an die Komplementärin gerichtetes Einschreiben. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es allein auf den Zugang bei der Komplementärin an.

Jeder Anleger (Kommanditist) kann über seinen Kommanditanteil oder über Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin verfügen. Dies gilt nicht für Verfügungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge sowie für Verfügungen im Rahmen einer Erbauseinandersetzung, wenn die Verfügungen zugunsten Verwandter gerader Linie, des Ehegatten, eines anderen Gesellschafters erfolgen sowie zugunsten einer natürlichen Person erfolgen, wenn letztere die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Buchstabe a) und b) (mit Ausnahme des Stichtags) des Gesellschaftsvertrages erfüllt.

Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und Abtretung von Gewinnbezugsrechten und sonstigen Rechten aus dem Gesellschaftsverhältnis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin, es sei denn, diese Verfügungen dienen der Finanzierung des Erwerbs von Gesellschaftsanteilen an der Emittentin.

Die Einräumung einer Unterbeteiligung und die Begründung von Treuhandverhältnissen sind nicht zulässig, und die Komplementärin ist in diesen Fällen grundsätzlich nicht berechtigt, hierzu ihre Zustimmung zu erteilen.

Die Zustimmung darf jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

a) wenn der Kommanditist beabsichtigt, seine Kommanditbeteiligung auf eine natürliche Person zu übertragen, die nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Buchstabe a) bis b) (mit Ausnahme des Stichtags) des Gesellschaftsvertrages erfüllen;
b) wenn der Erwerber selbst mittelbar oder unmittelbar in Konkurrenz zur Emittentin und/oder den Gründungskommanditisten steht;
c) wenn durch die Abtretung des Kommanditanteils an einen Mitgesellschafter dieser über mehr als 25% der vorhandenen Stimmrechte verfügen würde, es sei denn, dass der Mitgesellschafter auf die Ausübung der über 25% der vorhandenen Stimmrechte hinausgehenden Stimmrechte verzichtet.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Komplementärin dem Erwerb innerhalb von zehn Werktagen nach Vorlage des Überlassungsvertrages, der Grundlage der Abtretung der Vermögensanlage ist, schriftlich nicht widerspricht.

Die Verfügung kann nur mit Wirkung zum Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres und nur insoweit erfolgen, als dadurch nicht Kommanditanteile unter dem Betrag der Mindestbeteiligung von EUR 500,00 entstehen. Weiterhin hat der Erwerber zu Gunsten der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht in der dem Anleger von der Komplementärin zur Verfügung gestellten Form zu erteilen.

Für den Fall, dass die Komplementärin die erforderliche schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben sollte, der Gesellschafter gleichwohl über seinen Kommanditanteil verfügen möchte, haben zunächst die anderen Gesellschafter, anschließend die Emittentin, das Recht diesen Kommanditanteil zu erwerben. Die Komplementärin hat in Abstimmung mit dem veräußerungswilligen Gesellschafter die anderen Gesellschafter schriftlich von dem Veräußerungswillen zu unterrichten und die anderen Gesellschafter zur Abgabe eines Kaufangebotes aufzufordern. Das Kaufangebot ist innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Unterrichtung der Komplementärin vorzulegen, wobei die Frist mit dem Postaufgabedatum des Schreibens an die anderen Gesellschafter beginnt. In dem Schreiben ist auf diese Frist hinzuweisen. Sollte kein Gesellschafter ein Kaufangebot abgeben, kann die Emittentin den Kommanditanteil des veräußerungswilligen Gesellschafters erwerben; für diesen Fall bestimmt sich der Kaufpreis nach § 17 des Gesellschaftsvertrages.

D 1.8.3. Tod eines Gesellschafters

Bei Tod eines Anlegers (Kommanditisten) wird die Emittentin nicht aufgelöst, sondern mit seinen Erben bzw. Vermächtnisnehmern fortgeführt. Die Vermögensanlage (Kommanditanteil) kann mit gesellschaftsrechtlicher Wirkung nur an Verwandte gerader Linie, an den Ehegatten, an eine natürliche Person, sofern letztere die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Buchstabe a) und b) (mit Ausnahme des Stichtags) des Gesellschaftsvertrages erfüllt, oder an einen anderen Gesellschafter vererbt werden. Vermächtnisnehmer stehen Erben gleich.

Wird der verstorbene Gesellschafter von mehreren Personen beerbt, so haben diese der Gesellschaft innerhalb von drei Monaten einen Bevollmächtigten zur befreienden Entgegennahme von Leistungen und Erklärungen zu benennen, sofern nicht die letztwillige Verfügung des Erblassers einen Erben hierzu bestimmt. Haben die Erben nach Ablauf von drei Monaten einen Bevollmächtigten nicht ernannt, so setzt ihnen die Emittentin eine Nachfrist

von einem Monat mittels eingeschriebenen Briefes, wobei die Frist mit Absendung des Briefes zu laufen beginnt. Nach fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist stellt die Emittentin mittels eingeschriebenen Briefes an die Erben fest, dass der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen wird und die entgeltliche Abtretung des Geschäftsanteiles an die Emittentin oder eine von ihr zu benennende natürliche Person, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Buchstabe a) und b) (mit Ausnahme des Stichtages) des Gesellschaftsvertrageserfüllt, zu erfolgen hat. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach § 17 des Gesellschaftsvertrages.

Für den Fall, dass andere Personen als Verwandte in gerader Linie, der Ehegatte, eine natürliche Person, sofern letztere die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Buchstabe a) und b) (mit Ausnahme des Stichtags) erfüllt, oder ein Mitgesellschafter den Gesellschaftsanteil von Todes wegen erben, kann der Gesellschaftsanteil innerhalb von drei Monaten nach dem Erbfall gegen Entgelt eingezogen oder die entgeltliche Abtretung des Gesellschaftsanteiles an die Emittentin oder an eine von ihr zu benennende natürliche Person, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Buchstabe a) und b) (mit Ausnahme des Stichtags) erfüllt, verlangt werden. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach § 17 des Gesellschaftsvertrages.

D 1.8.4. Weitere Einschränkungen

Weiterhin ist die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage (Kommanditanteile) durch das Fehlen eines geregelten Zweitmarktes mit öffentlichem Handel der Vermögensanlage (Kommanditanteile) an der Emittentin eingeschränkt.

D 1.9. Zahlstelle

Die Emittentin, die Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Blankenmoorer Strasse 19, 25792 Neuenkirchen, ist die Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt.

An dieser Stelle hält die Emittentin, die Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Blankenmoorer Strasse 19, 25792 Neuenkirchen, den Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

D 1.10. Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises, insbesondere die Kontoverbindung

Die Einzahlung der Vermögensanlage (Kommanditeinlage) muss innerhalb von vierzehn Tagen nach Aufforderung durch die Geschäftsführung erfolgen. Einzahlungen erfolgen unbar durch Banküberweisung kosten- und spesenfrei auf folgendes **Bankkonto der Emittentin**:

Name der Bank:	**Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG**
Kontonummer:	**2645050**
Bankleitzahl (BLZ):	**218 900 22**
Kontoinhaber:	**Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG**
Verwendungszweck:	**Kommanditkapital, Name, Vorname, Wohnort des Gesellschafters**

Die Einlagen der Anleger (Kommanditisten) sind nach Maßgabe der Beitrittserklärung zu erbringen. Die Komplementärin kann abweichend davon in Abhängigkeit von dem Finanzbedarf der Emittentin bestimmen, dass die Pflichteinlage in Teilbeträgen zu bestimmten Zeitpunkten zu leisten ist. Für angeforderte Einzahlungen, die nach den jeweiligen Fälligkeitsterminen geleistet werden, ist die Emittentin berechtigt, den betroffenen Anleger (Kommanditisten) für jeden angefangenen Monat der Säumnis mit Verzugszinsen in Höhe von 1,00% des rückständigen Kapitalbetrages zu belasten. Verzugszinsen werden bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch die Emittentin bleibt davon unberührt. Die Komplementärin wird ermächtigt, die Ansprüche im Namen der Emittentin geltend zu machen und einzuziehen.

Die Komplementärin ist ermächtigt, einem Anleger (Kommanditisten), der seine fällige Pflichteinlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, durch schriftlichen Bescheid aus der Emittentin auszuschließen, ohne dass es dafür eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Die Anleger (Kommanditisten) sind zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung verpflichtet, der Komplementärin in notariell beglaubigter Form eine Registervollmacht zu erteilen. Das hierbei zu verwendende Formular wird dem beitretenden Anleger (Kommanditisten) mit der Bestätigung über die Annahme seines Beitritts (Annahmebestätigung) zugesandt. Wird innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Annahmebestätigung keine oder eine inhaltlich nicht mit den Vorgaben des Formulars übereinstimmende Registervollmacht vorgelegt, ist die Komplementärin zum Rücktritt vom Beteiligungsvertrag berechtigt. Die Kosten der Beschaffung der Registervollmacht trägt der beitretende Anleger (Kommanditist).

D 1.11. Empfangsberechtigte für den Zeichnungsschein

Der unterschriebene Zeichnungsschein (auch: Beitrittserklärung) ist an die von der Emittentin zum Empfang bevollmächtigte

Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)
Blankenmoorer Straße 19
25792 Neuenkirchen

zu senden. Sie ist diejenige Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt.

D 1.12. Zeichnungsfrist

Die für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist ist wie folgt bestimmt:

Das öffentliche Angebot der Vermögensanlage (Kommanditanteile) beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit der Vollplatzierung des einzuwerbenden Eigenkapitals; dabei kann die Emittentin von der angestrebten Eigenkapitalquote von bis zu 20,00% der Gesamtinvestitionskosten bei Bedarf abweichen.

D 1.13. Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Die Emittentin hat die Möglichkeit, die Zeichnung unter folgenden Bedingungen vorzeitig zu schließen.

Sollte sich das Gesamtinvestitionsvolumen verringern, ist zur Finanzierung desselben ein entsprechend geringer Anteil an Eigen-/Kommanditkapital erforderlich. Für diesen Fall kann das einzuwerbende Eigen- bzw. Kommanditkapital von der Emittentin der Höhe nach auf das erforderliche Eigen- bzw. Kommanditkapital herabgesetzt werden und damit die Zeichnung vorzeitig geschlossen werden.

Sollte die Gesamtzahl der Zeichnungen die von der Emittentin angestrebte Eigenkapitalquote nicht erreichen, das gezeichnete Eigenkapital gleichwohl ausreichen, das Gesamtinvestitionsvolumen zusammen mit dem noch zu beantragenden Fremdkapital zu finanzieren, kann die Emittentin die Zeichnung vorzeitig schließen.

Die Emittentin hat darüber hinaus keine Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

D 1.14. Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Es besteht die Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Die Komplementärin ist ermächtigt, einen Anleger, der seine fällige Pflichteinlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, durch schriftlichen Bescheid nach ihrer Wahl ganz oder teilweise aus der Emittentin auszuschließen, ohne dass es dafür eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Die Einwerbung des Eigenkapitals erfolgt im Wege des sogenannten Rundenverfahrens in mehreren Zeichnungsrunden, wobei in jeder Zeichnungsrunde die zu zeichnende Einlage, ausgehend von der Mindesteinlage in Höhe von jeweils EUR 500,00, um jeweils EUR 500,00 erhöht wird. Das nach Ablauf einer Zeichnungsrunde festgelegte Kommanditkapital gilt als gezeichnetes Kommanditkapital. Die Zeichnungsrunden werden solange wiederholt, bis mittels der erfolgten Zeichnungen des Kommanditkapitals die zur Verwirklichung des Bürgerwindparkprojektes

erforderliche Eigenkapitalquote erreicht ist. Der Zeichnungswunsch eines Anlegers, der über den nach Durchführung der Zeichnungsrunden festgelegten Höchstbetrag der Zeichnungssumme je Anleger hinausgeht, wird auf diesen Höchstbetrag gekürzt.

Die Komplementärin ist nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Emittentin berechtigt und ermächtigt, hinsichtlich der Art und Weise der Zeichnung abweichende Regelungen zuzulassen, insbesondere bezüglich der Zeichnungsrunden, der Höhe der maximal möglichen Zeichnungssumme, Anteile oder Beteiligungen, der Höhe des insgesamt einzuwerbenden Eigen-/Kommanditkapitals der Emittentin in Abhängigkeit von dem Gesamtinvestitionsvolumen der Emittentin. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht nicht fest, ob die Komplementärin von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die Bedingungen der Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, nicht fest.

Die Emittentin hat darüber hinaus keine Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile, oder Beteiligungen zu kürzen.

D 1.15. Gleichzeitiges Angebot in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen

Das Angebot erfolgt nicht gleichzeitig in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen. Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.

D1.16. Der Erwerbspreis für die Vermögensanlage (Kommanditanteile)

Die Mindesteinlage je Anleger beträgt EUR 500,00. Höhere Einlagen sollen ohne Rest durch 500 teilbar sein. Die Höchsteinlage je Anleger beträgt im Zuge der Kapitalerhöhung bei der Gründung der Emittentin EUR 150.000,00. Im Übrigen gilt keine Höchsteinlage; die Einlage eines Anlegers darf aber insgesamt nicht mehr als 25,00% der Stimmrechte ausmachen. Der Erwerbspreis für die Vermögensanlage entspricht der gezeichneten Einlage des jeweiligen Anlegers. Da die Höhe der Einlagen der einzelnen Anleger variieren kann, lässt sich ein für alle Anleger fester Erwerbspreis nicht bestimmen.

D 1.17. Beteiligungen am Ergebnis eines Unternehmens

Der Anleger wird durch den Erwerb von Kommanditanteilen der Emittentin am Ergebnis des Unternehmens der Emittentin beteiligt. Daher ist gemäß § 4 Satz 2 Hs. 1 VermVerkProspV der Gesellschaftsvertrag der Emittentin diesem Prospekt beizufügen. Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin ist in **Abschnitt D 14.** abgedruckt (S. 126-138).

D 1.18. Treuhandvermögen

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich **nicht** um ein Treuhandvermögen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Vermögensanlagengesetzes. Ein Treuhandvertrag ist daher **nicht** als Teil des Prospektes beizufügen.

D 1.19. Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle

Es ist kein Mittelverwendungskontrolleur beauftragt worden. Ein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist daher **nicht** beizufügen.

D 2. Angaben über die Emittentin

D 2.1. Angaben über die Emittentin

Firma	**Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG**
Sitz	Neuenkirchen
Geschäftsanschrift	Blankenmoorer Strasse 19, 25792 Neuenkirchen
Datum der Gründung:	13.05.2013
Dauer der Emittentin	Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit gegründet worden. Die Dauer der Emittentin ist daher unbegrenzt.
Rechtsordnung	Die Emittentin unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.
Rechtsform	Die Emittentin ist eine Gesellschaft in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft, an der eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) beteiligt ist.
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung einer oder mehrerer Windenergieanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen, Kreis Dithmarschen, sowie die Veräußerung der durch die Windenergieanlage(n) erzeugten elektrischen Energie. Im Übrigen ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche Tätigkeiten auszuführen, die zur Durchführung und Umsetzung des Unternehmensgegenstandes erforderlich sind. Gegenstand des Unternehmens ist im Weiteren a) die Beteiligung an Kommanditgesellschaften (nachfolgend „**Objektgesellschaften**“ genannt), deren Zweck die Errichtung, das Betreiben und das Verwalten einer oder mehrer Windenergieanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen, Kreis Dithmarschen, zum Zwecke der Erzeugung und Verwertung elektrischer Energie ist, und b) die Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und/oder Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt), nachfolgend zusammen mit den Objektgesellschaften auch als „**Beteiligungen**“ genannt, deren Zweck der Erwerb, und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung an den Objektgesellschaften ist. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen beteiligen, die zum Unternehmensgegenstand haben die Entwicklung, die Mitwirkung an der Entwicklung, das Errichten, das Betreiben und das Verwalten von technischen Anlagen aller Art zum Speichern erzeugter regenerativer Energien. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen beteiligen, die zum Unternehmensgegenstand haben die Planung, die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung von elektrischen Netzen, Netzstrukturen und sonstigen technischen Anlagen, die zum Transport erzeugter regenerativer Energien erforderlich sind. Die nach den vorstehenden Absätzen möglichen Beteiligungen sind nur zulässig, wenn die Beteiligungsgesellschaften in einer haftungsbeschränkten Rechtsform geführt werden. Die Gesellschafter können durch einen mehrheitlichen Gesellschafterbeschluss den Gegenstand des Unternehmens erweitern und beschränken. Das Unternehmen darf Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
Zuständiges Registergericht	Pinneberg

Handelsregisternummer	HR A 6981 PI
Tag der Eintragung in das HR	13.05.2013
Stand des Gesellschaftsvertrages:	19.04.2013
Persönlich haftende Gesellschafterin	Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt).
Gründungskommanditisten	Reimer Schoof, Claus Michaelsen, Uwe von Hemm, Dirk Reimer Jürgens, Jens Karstens, Henning Schoof, Torsten Michael Zoch mit einer Kommanditeinlage von je EUR 500,00.
Kommanditkapital	Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt das Kommanditkapital EUR 3.500,00. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren EUR 3.500,00 auf das Kommanditkapital ausstehend.

D 2.2. Angaben über die Struktur des persönlich haftenden Gesellschafters (Komplementärin)

Firma	**Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)**
Sitz	Neuenkirchen
Geschäftsanschrift	Blankenmoorer Straße 19
Datum der Gründung:	07.02.2012
Dauer der Gesellschaft	Die Dauer der Komplementärin ist unbestimmt. Die Dauer der Komplementärin ist daher unbegrenzt.
Rechtsordnung	Die Komplementärin unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.
Rechtsform	Die Komplementärin ist eine Gesellschaft in Form einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) gem. § 5a GmbHG. Die Haftung der UG (haftungsbeschränkt) ist auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt.
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der Firma Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, die die Planung, Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung eines Bürgerwindparks in der Gemeinde Neuenkirchen, Kreis Dithmarschen, sowie die Veräußerung der durch den Bürgerwindpark erzeugten elektrischen Energie zum Gegenstand hat. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich daran zu beteiligen oder deren Geschäftsführung auszuüben sowie Zweigniederlassungen zu errichten.
Zuständiges Registergericht	Amtsgericht Pinneberg
Handelsregisternummer	HRB 9787 PI
Tag der Eintragung in das HR	07.02.2012
Stand des Gesellschaftsvertrages	26.01.2012
Geschäftsführer	Claus Michaelsen und Reimer Schoof
Gesellschafter	Claus Michaelsen und Reimer Schoof
Haftung	Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer KG unbeschränkt. Da es sich vorliegend jedoch um eine Kapitalgesellschaft in Rechtsform einer UG (haftungsbeschränkt) handelt, ist die Haftung der Komplementärin kraft ihrer Rechtsform auf deren Gesellschaftsvermögen beschränkt.
Gezeichnetes Kapital	Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt das gezeichnete Kapital EUR 1.000,00. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wa-

ren EUR 0,00 auf das gezeichnete Kapital ausstehend.

D 2.3. Beschreibung des Konzerns

Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen; deshalb kann eine Beschreibung des Konzerns und der Einordnung der Emittentin in ihn nicht erfolgen.

Die Komplementärin ist kein Konzernunternehmen; deshalb kann eine Beschreibung des Konzerns und der Einordnung der Komplementärin in ihn nicht erfolgen.

D 3. Angaben über das Kapital der Emittentin

D 3.1. Höhe des gezeichneten Kapitals oder der Kapitalanteile

Die Höhe des gezeichneten Kapitals beträgt EUR 3.500,00.

D 3.2. Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist

Das Kapital ist zerlegt in Kommanditanteile.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung leisten ihren Kapitalanteil ausschließlich in bar.

Die Höhe des gezeichneten Kapitals der Emittentin beträgt als Summe aus Bar- und Sacheinlage EUR 3.500,00.

D 3.3. Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital

Die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital beträgt EUR 3.500,00.

Die Gesellschaft beabsichtigt, durch Beitritt neuer Anleger das Eigenkapital der Gesellschaft zu erhöhen, wobei durch die damit einhergehende Kapitalerhöhung eine Mindesteigenkapitalquote in Höhe von bis zu 20,00 % der Gesamtinvestitionskosten des Bürgerwindparks anzustreben ist. Bei Bedarf kann die Emittentin von der angestrebten Eigenkapitalquote von 20,00% der Gesamtinvestitionskosten abweichen.

D 3.4. Hauptmerkmale der Anteile

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den **Abschnitt D 1.3.** verwiesen (S. 77-78).

D 3.5. Ausgabe von Wertpapieren oder Vermögensanlagen

Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetztes sind durch die Emittentin bisher **nicht** ausgegeben worden.

D 3.6. Nennbetrag der umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktie einräumen

Die Emittentin ist weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Deshalb können keine Angaben betreffend den Nennbetrag der umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien einträumen, gemacht werden.

D 3.7. Bedingungen und Verfahren für den Umtausch oder Bezug von Aktien

Die Emittentin ist weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Deshalb können keine Angaben betreffend die Bedingungen für den Umtausch oder Bezug von Aktien gemacht werden.

D 4. Angaben zu den Gründungsgesellschaftern der Emittentin

D 4.1. Namen, Geschäftsanschrift, Firma und Sitz der Gründungsgesellschafter

Gründungsgesellschafter der Emittentin sind die Komplementärin und die Gründungskommanditisten.

Angaben zur Komplementärin:
Die Firma der Komplementärin lautet: Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt)
Die Komplementärin hat ihren Sitz in Neuenkirchen.
Die Komplementärin ist am Vermögen der Emittentin nicht beteiligt; sie hat keine Einlage gezeichnet und keine Einlage eingezahlt.
Zu den Gründungsgesellschaftern der Komplementärin sind folgende Angaben zu machen:

1. Reimer Schoof, Blankenmoorer Straße 19, 25792 Neuenkirchen,
2. Claus Michaelsen, Tödienwisch 7, 25792 Neuenkirchen.

Die Geschäftsanschrift der Gründungsgesellschafter der Komplementärin lautet: Blankenmoorer Straße 19, 25792 Neuenkirchen.

Angaben zu den Gründungskommanditisten der Emittentin:
Gründungskommanditisten der Emittentin sind:
1. Reimer Schoof, Blankenmoorer Straße 19, 25792 Neuenkirchen,
2. Claus Michaelsen, Tödienwisch 7, 25792 Neuenkirchen,
3. Uwe von Hemm, Nixdörp 5, 25792 Neuenkirchen,
4. Dirk Reimer Jürgens, Sommerhusen 5, 25792 Neuenkirchen,
5. Jens Karstens, Tiebenseer Straße 37, 25792 Neuenkirchen,
6. Henning Schoof, Hauptstraße 34 a, 25792 Neuenkirchen,
7. Torsten Michael Zoch, Hauptstraße 42 a, 25792 Neuenkirchen.

Die Geschäftsanschrift der Gründungskommanditisten lautet: Blankenmoorer Straße 19, 25792 Neuenkirchen.

D 4.2. Art und Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen.

Die Gründungsgesellschafter der Komplementärin haben folgende Einlagen auf das Stammkapital der Komplementärin gezeichnet und eingezahlt:

1. Claus Michaelsen	EUR 500,00, davon eingezahlt: EUR 500,00,
2. Reimer Schoof	EUR 500,00, davon eingezahlt: EUR 500,00.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin haben Anteile an der Emittentin in bar in Höhe von EUR 3.500,00 gezeichnet. Die Kapitalanteile der Gründungsgesellschafter lauten:

1. Reimer Schoof:	EUR 500,00, davon eingezahlt: EUR 500,00,
2. Claus Michaelsen	EUR 500,00, davon eingezahlt: EUR 500,00,
3. Uwe von Hemm	EUR 500,00, davon eingezahlt: EUR 500,00,
4. Dirk Reimer Jürgens	EUR 500,00, davon eingezahlt: EUR 500,00,
5. Jens Karstens	EUR 500,00, davon eingezahlt: EUR 500,00,
6. Henning Schoof	EUR 500,00, davon eingezahlt: EUR 500,00,
7. Torsten Michael Zoch	EUR 500,00, davon eingezahlt: EUR 500,00.

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern der Emittentin insgesamt gezeichneten Einlagen beträgt EUR 3.500,00. Davon sind EUR 0,00 eingezahlt. Es handelt sich dabei ausschließlich um Kommanditkapital.

D 4.3. Vergütung der Gründungsgesellschafter

Vergütung der Komplementärin
Die Vergütung der **Komplementärin** der Emittentin ist wie folgt geregelt:

- Die Komplementärin erhält als Haftungsvergütung eine jährliche, jeweils zum 15. Januar jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vergütung in Höhe von 10 % ihres im Handelsregister eingetragenen Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres im Handelsregister ausgewiesen ist, maximal jedoch EUR 2.500,00.
- Die Komplementärin erhält für die Geschäftsführung in der Gründungsphase eine Vergütung in Höhe von insgesamt EUR 42.000,00 je Kalenderjahr. Auslagen werden darüber hinaus erstattet. Die Gründungsphase beginnt mit der Einwerbung des Kommanditkapitals der Gesellschaft (Zeichnungsbeginn) und endet mit der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks. Die Vergütung ist verdient und fällig mit der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks; die Komplementärin kann angemessene Abschläge verlangen, jedoch nicht vor dem Baubeginn (Beginn der Wegebauarbeiten).
- Die Komplementärin übernimmt ab dem Tag, der dem Tag der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks folgt, bis zum Tag der Veräußerung und/oder dem Abbau der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks (Betriebsphase) die kaufmännische Betriebsführung des Bürgerwindparks. Die Vergütung für die kaufmännische Betriebsführung beträgt anfänglich EUR 20.000,00 pro Kalenderjahr. Sie ist fest vereinbart für das Jahr der Inbetriebnahme des Bürgerwindparks und die darauf folgenden drei Geschäftsjahre. Die Komplementärin kann monatliche Vorauszahlungen verlangen. Die Komplementärin ist berechtigt, nach Ablauf der ersten drei vollen Geschäftsjahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres eine Anpassung der Vergütung nach folgender Maßgabe zu verlangen: Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte und veröffentliche Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte für Deutschland (Verbraucherpreisindex VPI) um mehr als 10,00% gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Datums der Vertragsunterzeichnung (Basis 2005 = 100 Punkte), so verändert sich die Vergütung im gleichen prozentualen Verhältnis mit Wirkung des auf den Monat der Änderung des Index folgenden Monats. In jedem Falle neuerlicher Änderung dieses Index um mehr als 10,00% gegenüber dem Stand, auf dem die vorherige Anpassung beruhte, wiederholt sich diese Anpassung auf der Grundlage der letzten Vergütung mit Wirkung des auf den Monat der jeweiligen Indexänderung folgenden Monats. Im Falle der Änderung/Anpassung der Vergütung haben die Gesellschaft und die Komplementärin dem anderen Vertragsteil diese Änderung unter Vorlage einer Abrechnung mitzuteilen. Erfolgt dies nicht sofort, bedeutet dies nicht einen Verzicht auf die Anpassung. Die Gesellschaft kommt jedoch mit der Zahlung der Erhöhungsbeträge, die Komplementärin mit der Zahlung der Rückerstattungsansprüche erst mit dem Zugang der jeweiligen Abrechnung in Verzug. Bezüglich der Verzugsfolgen gilt Absatz 4 Satz 2 ff.
- Die Gesellschaft ist zudem verpflichtet, der Komplementärin sämtliche nachgewiesenen Aufwendung und Auslagen (z. B. für Rechtsberatung und/oder die Erstellung von Gutachten), die ihr im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gesellschaft, der Geschäftsführung und/oder Vertretung der Gesellschaft entstanden sind, auf schriftliche Aufforderung innerhalb von 14 Tagen zu erstatten. Nach Ablauf der 14 Tage sind die Aufwendungen und Auslagen von der Gesellschaft zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr 5 (fünf) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), sofern kein anderer Zinssatz zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin vereinbart worden ist.
- Die technische Betriebsführung erhält die Komplementärin zusätzlich vergütet, wenn die Komplementärin diese übernehmen sollte.
- Mit der kaufmännischen Betriebsführung kann die Komplementärin im Namen und für Rechnung der Gesellschaft ganz oder teilweise Dritte beauftragen. Soweit die Komplementärin mit Dritten zu diesem Zweck Verträge abschließt, reduzieren sich die in diesem Gesellschaftsvertrag oder anderen Verträgen vereinbarten Vergütungen der Komplementärin um die Gesamtsumme der an diese Dritte zu zahlenden Vergütungen. Die Mindestvergütung der Komplementärin beträgt in diesem Falle EUR 6.000,00 p. a..
- Die Komplementärin hat im Rahmen ihrer Geschäftsführungsberechtigung und -verpflichtung jederzeit das Recht, die mit Dritten geschlossenen Verträge bezüglich der kaufmännischen und technischen Betriebsführung fristgemäß zu kündigen und die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung ganz oder teilweise selbst auf eigene Rechnung durchzuführen. In diesem Falle stehen der Komplementärin die in diesem Gesellschaftsvertrag oder anderen Verträgen vereinbarten Vergütungen für die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung zu.
- Sollten künftig durch Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Umstände oder Verhältnisse für die Komplementärin oder den beauftragten Geschäftsbesorger bisher nicht absehbare und daher in der Vergütung nicht berücksichtigte Kosten bei der Geschäftsführung entstehen, so werden ihr diese ersetzt. Eine Änderung der Umstände oder Verhältnisse liegt dann vor, wenn die Gesellschaft gegenüber der ursprünglichen Planung, der dem Investitions- und Finanzierungsplan zu Beginn der Gesellschaft und dem Verkaufsprospekt zugrunde liegt, zusätzliche Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet errichtet, betrieben und verwaltet werden können. Dann sind die in den vorstehenden Absätzen geregelten Vergütungen angemessen anzupassen.

- Soweit nicht anders bestimmt, ist Abrechnungszeitraum für die nach den vorstehenden Absätzen festgelegte Vergütung das Kalenderjahr. Die nach den vorstehenden Absätzen vereinbarten Vergütungen werden pro rata temporis berechnet, sollte der Abrechnungszeitraum kürzer sein als das Kalenderjahr.
- Die Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Die hier vereinbarten Vergütungen gelten im Innenverhältnis der Gesellschafter als Aufwand der Gesellschaft.

Vergütung der Geschäftsführer
Die Geschäftsführer der Komplementärin Claus Michaelsen und Reimer Schoof sind gleichzeitig Gründungskommanditisten der Emittentin. Es ist vorgesehen, dass die Geschäftsführer der Komplementärin auf der Grundlage von Geschäftsbesorgungsverträgen in ihrer Gesamtheit die Vergütung für die kaufmännische Geschäftsführung in der Gründungsphase erhalten. Die Gesamtvergütung der Geschäftsführer in der Gründungsphase beträgt voraussichtlich EUR 35.000,00 zzgl. Der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Jahr. Solange und soweit die genannten Gründungskommanditisten im Anschluss an die Gründungsphase noch Geschäftsführer der Komplementärin sein sollten, werden sie auch die Vergütung für die kaufmännische Geschäftsführung in der Betriebsphase erhalten. Hierzu hat die Komplementärin mit ihren Geschäftsführern Geschäftsbesorgungsverträge geschlossen. Zu Angaben über den Inhalt dieser Geschäftsbesorgungsverträge und zur Höhe der Vergütung wird auf den **Abschnitt D 7.11.** verwiesen (S.112-113).

Vergütung der Gründungskommanditisten als Berater der Emittentin
Die Gründungskommanditisten, die keine Geschäftsführer der Emittentin sind, erbringen an die Komplementärin der Emittentin auf der Grundlage von Beraterverträgen Beraterleistungen in Bezug auf die Planung und Projektierung des Bürgerwindparks Neuenkirchen. Diese Beratungsleistungen sind erforderlich zur Erfüllung der Geschäftsführung der Komplementärin für die Emittentin. Für die Beratungsleistung erhält der Berater ein Pauschalhonorar in Höhe von jährlich EUR 1.000,00 netto zuzüglich Mehrwertsteuer. Angaben zum Inhalt dieser am 19.04.2013 geschlossenen Beratungsverträge sind in dem **Abschnitt D 7.11.** zu finden (S. 113-114).

Der Berater berät das Unternehmen in allen geschäftlichen Belangen insbesondere auf dem Gebiet der Projektierung der Windenergieanlagen. Die Beratung dient im Wesentlichen der Verwirklichung des Bürgerwindparkprojektes Neuenkirchen. Der Beratungsumfang kann einvernehmlich erweitert werden. Der Berater wird auf Anforderung des Unternehmens in angemessenem Umfang für dieses tätig. Er hat insbesondere die Geschäftsführung der Gesellschaft zu unterstützen.

Vergütung der Gründungskommanditisten als Darlehensgeber der Emittentin
Die Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR gewährt der Emittentin auf der Grundlage eines Darlehensvertrages ein zweckgebundenes Darlehen zur Finanzierung der Ingangsetzung, Gründung und Errichtung des Bürgerwindparks Neuenkirchen zum Nennbetrag von EUR 210.000,00 und zum Emissions-(=Auszahlungskurs) von 50,00 % gleich EUR 105.000,00. Das Darlehen ist während der Laufzeit nicht jährlich zu verzinsen. Die Zinsen und Zinseszinsen in Höhe von EUR 105.000,00 sind bei Laufzeitende mit Zahlung des Nennbetrages des Darlehens zu zahlen; die Differenz zwischen Nennbetrag und Emissionskurs sind die Zinsen. Die Zinsvereinbarung ist bis zum 31.12.2015 fest vereinbart. Nach Ablauf der Zinsbindung wird der Zinssatz neu vereinbart. Die Festsetzung der Zinsen erfolgt nach billigem Ermessen des Darlehensgebers. Zu Angaben über den Inhalt dieses Darlehensbetrages wird auf den **Abschnitt D 7.11.** verwiesen (S. 114-115).

Vergütung der Gründungskommanditisten als Verpächter
Die Emittentin hat mit den Landeigentümern Pacht- / Nutzungsverträge über die Standorte der Windenergieanlagen, der Wege und der elektrischen Kabeltrasse abgeschlossen. Dafür ist die Emittentin verpflichtet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage eine Nutzungsentschädigung zu zahlen. Die Vergütung beinhaltet das Entgelt für die Inanspruchnahme der WEA-Standfläche, der Kranstellfläche, der Fläche für die Zuwegung, der Transformatorenstationen, sowie für die Fläche für die unterirdische Kabelführung auf dem jeweiligen WEA-Flurstück. Die Nutzungsentschädigung entfällt nach einem feststehenden Verteilungsschlüssel diese Flächen und damit auf die jeweiligen Grundstückseigentümer.

Die Grundstückseigentümer erhalten von der Emittentin eine Nutzungsentschädigung. Diese beträgt pro Jahr 5,0% der jährlichen Nettoeinspeisevergütung der Windenergieanlagen im Planungsgebiet. Die Nutzungsentschädigung wird auf die Grundstückeigentümer nach einem Schlüssel, entsprechend der Art der Grundstücksverwendung durch die Emittentin, verteilt: 20,00 % entfallen auf die Eigentümer der als WEA-Standorte genutzten Grundstücke im Planungsgebiet zu gleichen Teilen, 70,00 % entfallen auf alle Eigentümer der Grundstücke die

sich im Planungsgebiet befinden und 10,00 % entfallen auf die Eigentümer der Grundstücke, die für Zuwegungen, Stellflächen und Vorplätze der WEA genutzt werden, entsprechend ihrem Flächenanteil an der Gesamtfläche aller genutzten Zuwegungen, Stellflächen im Planungsgebiet sowie des WEA-Standorts mit einer Fläche von 900 m². Die Zahlung erfolgt jeweils auf Basis der tatsächlich erwirtschafteten Nettoeinspeisevergütung bis zum 15. Februar des Folgejahres.

Folgende Gründungsgesellschafter stellen der Emittentin mittels der Nutzungsverträge die Standorte für die Windenergieanlagen, die Wege, die Kabeltrassen/Leitungen, Transformatoren etc. entgeltlich zur Verfügung:

- Reimer Schoof mit einer Fläche von ca. 34,9 ha,
- Claus Michaelsen mit einer Fläche von ca. 19,2 ha.

Die Gesamtfläche der durch die Gründungskommanditisten zur Nutzung überlassenen Flächen beträgt ca. 54,1 ha von insgesamt ca. 768 ha Pacht- und Windeignungsfläche. Der Anteil der Flächen des Gründungskommanditisten an der Gesamtfläche des Windparks bzw. der Pachtflächen beträgt mithin ca. 7 % (Basis 768 ha). Zu Angaben über den Inhalt der Nutzungsverträge und zur Höhe der Vergütung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den **Abschnitt D 7.11.** verwiesen (S. 111-112).

Die Standortpachten werden im Wege eines sogenannten Pachtpoolmodells auf alle Landeigentümer anteilsmäßig und nach Art der Nutzung (Standort Windenergieanlagen, Wege, Trasse, etc.) verteilt. Da die Art der Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststeht, können Aussagen über die Vergütung des Gründungskommanditisten als Verpächter der Flächen nicht gemacht werden.

Gewinnbeteiligungen
Die Gründungsgesellschafter sind auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages am Gewinn und Verlust der Emittentin in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis der festen Kapitalkonten beteiligt.

Entnahmerechte
Den Gründungsgesellschaftern stehen auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages Entnahmerechte zu in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis der festen Kapitalkonten.

Weitere Vergütungen
Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Angaben zum Gesamtbetrag der Vergütungen können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht gemacht werden, da Teile der Vergütungen, wie Vergütung der Verpächter, Gewinnbeteiligungen und Entnahmerechte, vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin abhängig sind.

D 4.4. Angaben zu Eintragungen in einem Führungszeugnis

Die Führungszeugnisse der Gründungskommanditisten enthalten keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den

- §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung, und Insolvenzstraftaten),
- § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotenen Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung),
- § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation),
- § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten).

Die Führungszeugnisse der Gründungskommanditisten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Für die Komplementärin liegt kein Führungszeugnis vor, da einer juristischen Person kein Führungszeugnis ausgestellt werden kann.

Die Gründungskommanditisten sind Deutsche. Eine ausländische Verurteilung wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, besteht nicht. Angaben zur Art und zur Höhe der Strafe können deshalb nicht gemacht werden. Angaben zu ausländischen Verurteilungen für die Komplementärin sind entbehrlich, da eine juristische Person nicht Deutscher sein kann.

D 4.5. Angaben zu Insolvenzverfahren

Über das Vermögen eines Gründungsgesellschafters wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Kein Gründungsgesellschafter war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

D 4.6. Angaben über frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin.

Es gibt keine frühren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen in Bezug auf Gründungsgesellschafter durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

D 4.7. Angaben zum Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Es bestehen keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter sind auch nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Der Vertrieb der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich durch die Emittentin selbst.

D 4.8. Angaben zur Bereitstellung von Fremdkapital

Die Gründungsgesellschafter sind unmittelbar an der Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter Claus Michaelsen und Reimer Schoof sind als Geschäftsführer der Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter Claus Michaelsen und Reimer Schoof stellen der Emittentin mittelbar über die Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR Fremdkapital zur Verfügung. Darüber hinaus stellen die Gründungsgesellschafter der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr Fremdkapital.

D 4.9. Angaben zur Erbringung von Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Es bestehen keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafter sind nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafter, Herr Michaelsen und Herr Schoof, stellen der Emittentin mittels eines Nutzungsvertrages Standorte für die Windenergieanlagen, die Wege, die Kabeltrassen/Leitungen, Transformatoren etc. entgeltlich zur Verfügung.

Die Gründungsgesellschafter Dirk Reimer Jürgens, Torsten Michael Zoch, Uwe von Hemm, Henning Schoof und Jens Karstens stellen der Emittentin mittels eines Dienstleistungsvertrages zwischen dem jeweiligen Gesellschafter und der Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) ihre Beraterleistungen zur Verwirklichung des Bürgerwindparkprojektes Neuenkirchen entgeltlich zur Verfügung.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

D 5. Angaben zu den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

D 5.1. Namen, Geschäftsanschrift, Firma und Sitz der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Komplementärin und die Kommanditisten. Die Gesellschafter der Komplementärin und der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind identisch mit den Gründungsgesellschaftern.

Zur Vermeidung von Wiederholungen in Bezug auf die Namen, Geschäftsanschrift, Firma und Sitz der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird auf **Abschnitt D 4.1.** verwiesen (S. 95).

D 5.2. Art und Gesamtbetrag der von den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen.

Die Gesellschafter der Komplementärin und der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind identisch mit den Gründungsgesellschaftern. Die von den Gründungsgesellschaftern geleisteten Einlagen haben sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht verändert.

Zur Vermeidung von Wiederholungen in Bezug auf Art und Gesamtbetrag der von den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen wird auf **Abschnitt D 4.2.** verwiesen (S. 95).

D 5.3. Vergütung der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind identisch mit den Gründungsgesellschaftern.

Die Vergütung der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Form von Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechten und sonstigen Gesamtbezügen, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, weicht nicht von der Vergütung der Gründungsgesellschafter ab.

Zur Vermeidung von Wiederholungen in Bezug auf die Vergütung der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird auf **Abschnitt D 4.3.** verwiesen (S. 95-98).

Weitere Vergütungen
Darüber hinaus stehen den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

D 5.4. Angaben zu Eintragungen in einem Führungszeugnis

Die Führungszeugnisse der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung enthalten keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den

- §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches(Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung, und Insolvenzstraftaten),
- § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotenen Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung),
- § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation),
- § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten).

Die Führungszeugnisse der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Für die Komplementärin liegt kein Führungszeugnis vor, da einer juristischen Person kein Führungszeugnis ausgestellt werden kann.

Die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Deut-

sche. Eine ausländische Verurteilung wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, besteht nicht. Angaben zur Art und zur Höhe der Strafe können deshalb nicht gemacht werden. Angaben zu ausländischen Verurteilungen für die Komplementärin sind entbehrlich, da eine juristische Person nicht Deutscher sein kann.

D 5.5. Angaben zu Insolvenzverfahren

Über das Vermögen eines Gesellschafters zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Kein Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

D 5.6. Angaben über frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die BaFin.

Es gibt keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen in Bezug auf Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

D 5.7. Angaben zum Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Es bestehen keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Der Vertrieb der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich durch die Emittentin selbst.

D 5.8. Angaben zur Bereitstellung von Fremdkapital

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind unmittelbar an der Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Darüber hinaus sind die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Claus Michalesen und Reimer Schoof sind als Geschäftsführer der Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sind die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Emittentin mittelbar über die Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR Fremdkapital zur Verfügung. Darüber hinaus stellen die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr Fremdkapital.

D 5.9. Angaben zur Erbringung von Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Es bestehen keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Herr Michaelsen und Herr Schoof stellen der Emittentin mittels eines Nutzungsvertrages Standorte für die Windenergieanlagen, die Wege, die Kabeltrassen/Leitungen, Transformatoren etc. entgeltlich zur Verfügung.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Dirk Reimer Jürgens, Torsten Michael Zoch, Uwe von Hemm, Henning Schoof und Jens Karstens stellen der Emittentin mittels eines Dienstleistungsvertrages zwischen dem jeweiligen Gesellschafter und der Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) ihre Beraterleistungen zur Verwirklichung des Bürgerwindparkprojektes Neuenkirchen entgeltlich zur Verfügung.

Darüber hinaus erbringen die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

D 6. Angaben über die Geschäftstätigkeiten der Emittentin

D 6.1. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin entspricht dem Gegenstand des Unternehmens der Emittentin. Hierzu wird auf den **Abschnitt D 2.1.** verwiesen (S. 91).

D 6.2. Abhängigkeiten der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Die Emittentin hat zur Verwirklichung ihres Tätigkeitsbereiches eine Reihe von Verträgen abzuschließen, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind:

Pacht- / Nutzungsverträge über die Standorte der Windenergieanlagen, der Wege und der elektrischen Kabeltrasse
Die Emittentin hat am 08.01.2013 mit Landeigentümer Pacht- / Nutzungsverträge über die Standorte der Windenergieanlagen, der Wege und der elektrischen Kabeltrasse abgeschlossen. Die Daten zu den Verträgen sind dem **Abschnitt D 7.11.** zu entnehmen (S. 111-112).

Der Abschluss der Pacht- / Nutzungsverträge ist von wesentlicher Bedeutung, um den Zugriff auf Flächen zu bekommen, auf denen der Bürgerwindpark errichtet werden kann. Die Emittentin selbst ist nicht Eigentümerin von geeigneten Flächen. Ohne die gepachteten Flächen ist die Errichtung des Bürgerwindparks nicht möglich.

Vertrag zur Steuer- und Unternehmensberatung
Die Emittentin hat am 22.05.2013 mit der SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH einen Vertrag bezüglich der steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung und zur Mitwirkung an der Erstellung dieses Verkaufsprospektes abgeschlossen. Die Daten zu dem Vertrag sind den **Abschnitten D 7.11.** zu entnehmen (S 111).

Der Vertrag hat für die Emittentin wesentliche Bedeutung. Zur Einwerbung von Eigenkapital von Anlegern hat die Emittentin diesen Verkaufsprospekt zu erstellen. Eine fachliche Beratung und Unterstützung in diesem Bereich ist daher erforderlich. Ohne die Eigenkapitaleinwerbung könnte die Emittentin die Errichtung des Bürgerwindparks nicht verwirklichen.

Netzanschlussvertrag mit dem für den Bürgerwindpark der Emittentin örtlich zuständigen Netzbetreiber.
Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keinen Netzanschlussvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber abgeschlossen.

Der Abschluss eines Netzanschlussvertrages ist von wesentlicher Bedeutung, da es der Emittentin möglich sein muss, ihren erzeugten elektrischen Strom in das Stromnetz einzuspeisen. Anderenfalls bekäme die Emittentin für den erzeugten Strom keine Vergütung ausbezahlt. Die Emittentin könnte dann keine Ausschüttungen an die Anleger vornehmen. Das Fortbestehen der Emittentin wäre gefährdet.

Projektierungsvertrag
Die Emittentin hat mit der Firma IMS Ingenieurbüro Michael Schmidt, Flensburg, einen Vertrag über die Projektierung und Planung des Bürgerwindparks am 14.02.2012 abgeschlossen. Im Weiteren ist ein Dienstleistungsvertrag mit der WES Energy GmbH, St. Michaelisdonn, bezüglich der Verhandlungen mit einem Anlagenhersteller am 15.03.2013 geschlossen worden. Die Daten zu diesen Verträgen sind den **Abschnitten D 7.11.** zu entnehmen (S. 110).

Hauptaufgabe der Projektierer ist die Planung des Bürgerwindparkprojektes sowie die Kontaktaufnahme und Verhandlungsführung mit weiteren wichtigen Vertragspartnern und Behörden, die für die Umsetzung des Projektes von wesentlicher Bedeutung sind. Im Rahmen der Planungsarbeit werden Anträge und Unterlagen erstellt, die für die Erteilung der Genehmigungen durch die zuständigen Behörden zur Errichtung und zum Betrieb des Bürgerwindparks erforderlich sind. Die Verhandlungsführung mit weiteren wichtigen Vertragspartnern und Behörden durch den Projektierer ermöglicht es der Emittentin ihr Vorhaben zügig umzusetzen und auf die Erfahrungen des Projektierers zurückzugreifen.

Die Hauptaufgabe der WES energy GmbH ist, im Namen und in Vertretung der Emittentin mit den WEA-Herstellern über den Kauf der Windkraftanlagen inklusive der Nebenanlagen und weiterer Leistungen, die eben-

falls über den Windkraftanlagenhersteller bezogen werden sollen, zu verhandeln. Hier geht es insbesondere um folgende Verträge: Vertrag über den Kauf, die Errichtung, die Inbetriebnahme sowie die Vollwartung der WEA. Hinzu kommen die ergänzenden Verträge über Versicherung und ggfs. technische Betriebsführung, die mit den Drittfirmen zu verhandeln sind. Weitere Angaben zu dem Inhalt des Dienstleistungsvertrages zwischen der Emittentin und WES energy GmbH sind in dem **Abschnitt D 7.11.** zu finden (S. 110-111).

Verträge über die Herstellung, Errichtung und Inbetriebnahme von Windenergieanlagen und der dazu gehörenden Infrastruktur
Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keinen Vertrag über die Anschaffung und Errichtung von Windenergieanlagen und der dazu gehörenden Infrastruktur geschlossen.

Der Abschluss von Verträgen über die Anschaffung und Errichtung von Windenergieanlagen und der dazu gehörenden Infrastruktur ist von wesentlicher Bedeutung. Die Windenergieanlagen als Anlageobjekte und die dazu gehörende Infrastruktur sind die wirtschaftliche Grundlage der Emittentin. Ohne die Windenergieanlagen und die dazu gehörende Infrastruktur könnte die Emittentin keine Erträge erzielen. Eine Ausschüttung an die Anleger wäre nicht möglich.

Wartungsverträge betr. die Inspektion, Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen und der dazu gehörenden Infrastruktur
Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keinen Vertrag betreffend die Inspektion, Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen und der dazu gehörenden Infrastruktur geschlossen.

Der Abschluss von Wartungsverträgen ist von wesentlicher Bedeutung, um den Betriebsfähigkeit der Windenergieanlagen sicherzustellen. Ein Ausfall der Windenergieanlagen oder von Teilen der dazu gehörenden Infrastruktur würde die Möglichkeit der Emittentin elektrischen Strom zu erzeugen und zu veräußern beeinträchtigen. Die Emittentin erhielte dann eine geringere oder gar keine Vergütung. Die Ausschüttungen an die Anleger fielen geringer aus.

Versicherungsverträge betreffend die Versicherung des Bürgerwindparks
Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Versicherungsverträge betreffend die Versicherung des Bürgerwindparks abgeschlossen.

Der Abschluss von Versicherungsverträgen ist für die Errichtung und für den Betrieb des Bürgerwindparks von wesentlicher Bedeutung. Dies ergibt sich bereits aus den Pacht- / Nutzungsverträgen, die die Emittentin mit Grundstückseigentümern abgeschlossen hat. Hiernach ist die Emittentin zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet, um Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen entstehen, abzusichern. Zudem ist der Abschluss von Versicherungen erforderlich, um schwer kalkulierbare Ansprüche auf Schadenersatz abzusichern und den Bestand der Emittentin bei Schadenersatzforderungen zu gewährleisten.

Darlehensverträge betreffend die Finanzierung des Bürgerwindparks
Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Darlehensverträge betreffend die Finanzierung des Bürgerwindparks abgeschlossen.

Der Abschluss von Darlehensverträgen ist für die Finanzierung des Bürgerwindparks ist von wesentlicher Bedeutung. Die Emittentin benötigt neben dem einzuwerbenden Eigenkapital auch Fremdkapital um die Investitionen in den Bürgerwindpark zu tätigen.

Sonstige Abhängigkeiten
Darüber hinaus besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten. Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

D 6.3. Gerichts-, Schieds-, oder Verwaltungsverfahren

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

D 6.4. Angaben über laufende Investitionen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden keine laufenden Investitionen getätigt.

D 6.5. Beeinflussung durch außergewöhnliche Ereignisse

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Tätigkeit der Emittentin nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

D 7. Angaben über Anlagestrategie, Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage

D 7.1. Angaben, für welche konkreten Projekte die Nettoeinnahmen aus dem Angebot genutzt werden sollen (Anlagestrategie, Anlageziel und Anlagepolitik)

Anlagestrategie der Vermögensanlage ist es, den Bürgern der Gemeinde Neuenkirchen die Beteiligung an einem Bürgerwindpark zu ermöglichen sowie die Erzielung von Erträgen aus dem Verkauf von elektrischer Energie, welche durch den Bürgerwindpark erzeugt wird. Mit den sich daraus ergebenden Betriebseinnahmen soll nach Abzug der Betriebskosten ein möglichst hoher Gewinn erzielt werden, damit möglichst hohe Ausschüttungen an die Gesellschafter realisiert werden können.

Anlageziel der Vermögensanlage ist die Erwirtschaftung von Finanzüberschüssen, deren Auszahlungen an die Anleger und die Erzielung eines Totalgewinns.

Die **Anlagepolitik** der Vermögensanlage zur Verwirklichung der Anlagestrategie ist der Erwerb, die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung der zum Windpark gehörenden Windenergieanlagen nebst der technischen und verkehrstechnischen Infrastruktur (Kabeltrassen, Transformatoren, Wege, Kranstellplätze, etc.) mit dem Zweck der Stromerzeugung mittels der Windkraft in der Gemeinde Neuenkirchen. Die Emittentin wird zivilrechtliche Eigentümerin der Anlageobjekte (Windenergieanlagen nebst der technischen und verkehrstechnischen Infrastruktur (Kabeltrassen, Transformatoren, Wege, Kranstellplätze, etc.)) sein. Hinsichtlich der Anlagepolitik ist anzumerken, dass nach Fertigstellung der Anlageobjekte keine weiteren Investitionen getätigt werden. Nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve für die Betriebskosten und die bankseitig geforderte Kapitaldienstreserve im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs wird das überschießende Kapital ausgeschüttet.

Die gesamten **Nettoeinnahmen** aus diesem Angebot werden ausschließlich zur Planung, Errichtung des Bürgerwindparks, bestehend aus den Windenergieanlagen, der verkehrstechnischen und elektrotechnischen Infrastruktur, in der Gemeinde Neuenkirchen und zur Bildung einer Liquiditätsreserve für unvorhergesehene Gründungskosten verwendet.

D 7.2. Bereits erreichter Realisierungsgrad des Projektes

Eine Ausweisung der für das Projekt in Frage kommenden Flächen in der Gemeinde Neuenkirchen als Windeignungsflächen ist mit Feststellung der Teilfortschreibung des Regionalplanes IV (Kreise Dithmarschen und Steinburg) vom 06.11.2012 durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein als Landesplanungsbehörde erfolgt. Mit Bekanntmachung der Teilfortschreibung im Amtsblatt Schleswig-Holstein am 17.12.2012 ist die Teilfortschreibung des Regionalplanes III rechtskräftig geworden. Die Planung und Projektierung des Windeignungsgebietes ist damit möglich.

Bauanträge wurden nicht gestellt. Baugenehmigungen liegen daher nicht vor. Mit dem Bau der Windenergieanlagen, der verkehrstechnischen und elektrotechnischen Infrastruktur wurde daher noch nicht begonnen. Kaufverträge betreffend die Anlageobjekte sind noch nicht abgeschlossen worden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind Verträge der steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung mit der SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Heide, abgeschlossen worden (**22.05.2013**).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind Verträge betreffend der Planung und Projektierung des Bürgerwindparks abgeschlossen worden. Es handelst sich um die Unternehmen IMS Ingenieurbüro Michael Schmidt, Flensburg, und WES Energy GmbH, St. Michaelisdonn.

Für die Nutzung der Standorte der Windkraftanlagen, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie die sonstigen, gegebenenfalls für Zwecke des Windparks in Betracht kommenden Windeignungsflächen hat die Komplementärin für die Emittentin Pachtverträge mit den Landeigentümern geschlossen. Eine dingliche Sicherung dieser Rechte im Grundbuch der Eigentümer ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erfolgt.

Mit der Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR hat die Emittentin unter dem Datum des 19.04.2013 einen zweckgebundenen Darlehensvertrag zur Finanzierung der Ingangsetzung, Gründung und Errichtung der Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG geschlossen.

Im Weiteren sind keine weiteren Verträge betreffend die Anlageobjekte geschlossen worden.

Es können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angaben gemacht werden, wann die Anlageobjekte in Betrieb gehen werden.

D 7.3. Angaben, ob die Nettoeinnahmen alleine ausreichend sind für die Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage

Die Nettoeinnahmen sind alleine nicht ausreichend für die Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage. Das Eigenkapital entspricht circa 20,00 % der insgesamt benötigten Finanzierungsmittel. Zur Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik sind im Weiteren 80,00 % der insgesamt benötigten Finanzierungsmittel mittels Fremdkapital erforderlich.

D 7.4. Angaben, ob die Nettoeinnahmen aus dem Angebot für sonstige Zwecke genutzt werden sollen

Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

D 7.5. Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik; Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Eine Änderung der bestehenden Anlagestrategie oder Anlagepolitik ist nicht vorgesehen. Die Gesellschafter können durch einen Gesellschafterbeschluss, der der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, den Gegenstand des Unternehmens erweitern und beschränken, dadurch die bestehende Anlagestrategie oder Anlagepolitik ändern. Die Änderung der bestehenden Anlagestrategie oder Anlagepolitik steht während der Dauer der Finanzierung des Windparkprojektes unter dem Zustimmungsvorbehalt der finanzierenden Banken.

Die Emittentin wird keine Derivate oder Termingeschäfte einsetzen. Eine Beschreibung des Einsatzes dieser Finanzinstrumente ist daher nicht erforderlich.

D 7.6. Anlageobjekte

Anlageobjekte der Vermögensanlage sind die in der Gemeinde Neuenkirchen zu errichtenden Windenergieanlagen, zu denen auch die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur gehört. Diese machen in der Gesamtheit den zu errichtenden Bürgerwindpark aus. Die Windenergieanlagen bestehen aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator, dem Generator und den Rotoren. Zu der verkehrstechnischen Infrastruktur gehören die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen, die Kranstellfläche und etwaige Lagerplätze für Windenergieanlagen und weitere wesentliche Bestandteile des Windparks. Die elektrische Infrastruktur besteht aus den elektrischen Kabeln, möglichen externen Transformatoren und ggf. einem Umspannwerk.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht nicht fest, welche Windenergieanlagen, technische und verkehrstechnische Infrastruktur die Emittentin anschaffen und herstellen wird.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind durch die Emittentin Verträge betreffend die Planung und Projektierung des Bürgerwindparks, die steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung, abgeschlossen worden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Nutzungsverträge bezüglich der Standorte der Windenergieanlagen, sowie bezüglich der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur abgeschlossen worden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Komplementärin der Emittentin, die Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt), mit deren Geschäftsführern Geschäftsbesorgungsverträge betreffend die Geschäftsführung und Vertretung sowohl der Komplementärin als auch der Emittentin abgeschlossen.

Im Übrigen sind keine Verträge zur Anschaffung und Herstellung der Windenergieanlagen, und der technischen und verkehrstechnischen Infrastruktur abgeschlossen worden.

D 7.7. Eigentum an den Anlageobjekten oder an wesentlichen Teilen derselben oder dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten

Die Emittentin als Anbieterin und Prospektverantwortliche wird Eigentümerin der Anlageobjekte sein. Nach herrschender Auffassung handelt es sich bei den Windenergieanlagen, der verkehrstechnischen und elektrischen Infrastruktur um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens. An dem zum Betrieb der Windenergieanlagen, der technischen und verkehrstechnischen Infrastruktur gepachteten Grund und Boden wird der Emittentin ein dingliches Nutzungsrecht bestellt werden.

Es steht oder stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder der Emittentin als Anbieterin und Prospektverantwortlich, noch den Gründungsgesellschaftern, den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung oder den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

D 7.8. Dingliche Belastungen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

D 7.9. Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es folgende rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte:

Schallemissionen
Sollten die Windenergieanlagen aufgrund ihrer technischen Ausgestaltung den gesetzlichen vorgegebenen Begrenzungen bezüglich der Schallemissionen überschreiten, sind die Windenergieanlagen infolge etwaiger behördlicher Auflagen ganz oder teilweise auszuschalten oder während bestimmter Tages- und Nachtzeiten leistungsreduziert zu betreiben.

Schattenwurf
Vonseiten der Rotoren der Windenergieanlagen wird im Betriebslauf in bestimmten Witterungskonditionen (insbesondere Sonnenschein) wiederkehrender Schattenwurf ausgelöst. Dieser ist, wenn bestimmte gesetzlich vorgegebene Werte überschritten werden, dadurch zu verhindern, dass die Blattstellung der Rotoren während bestimmter Tageszeiten, in denen es bei Sonnenschein zu Schattenwurf kommt, verändert wird. Für die Einhaltung der Grenzwerte muss eine spezielle Steuerung einige der den Schattenwurf verursachenden Windenergieanlagen abschalten. Es kommt dann zu einer zeitlich beschränkten Leistungsreduzierung.

Abschaltungen zum Schutz von Vögeln
Zum Schutze der am Standort des Windparks vorhandenen Vogelpopulationen sind die Windenergieanlagen ggf. während einer bestimmten Tages- und Nachtzeit abzuschalten und/oder in leistungsreduziertem Zustand zu fahren.

Automatische Anlagenabschaltung
Aufgrund der technischen Ausgestaltung der Windenergieanlagen und/oder gesetzlicher Vorgaben sind die Windenergieanlagen und die sonstigen technischen Anlagen in bestimmten Situationen des Betriebszustands zum Schutz der technischen Anlagen und zum Schutz von Mensch und Tier automatisch herunterzuregeln, in leitungszureduziertem Zustand zu fahren oder automatisch abzuschalten.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es keine weiteren rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

D 7.10. Behördliche Genehmigungen

Eine Ausweisung der zur Windenergienutzung nutzbaren Flächen ist mit Feststellung der Teilfortschreibung des Regionalplanes IV vom 06.11.2012 durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein als Landesplanungsbehörde erfolgt. Mit Bekanntmachung der Teilfortschreibung im Amtsblatt Schleswig-Holstein am

17.12.2012 sind die Teilfortschreibungen des Regionalplanes III rechtskräftig geworden. Damit kann im Windeignungsgebiet Neuenkirchen die Planung, Projektierung und die Errichtung eines Windparks erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Errichtung der Windenergieanlagen, der dazu gehörenden technischen und verkehrstechnischen Infrastruktur noch nicht vorliegen und auch noch nicht beantragt sind. Es handelt sich zum einen um die Genehmigung nach dem Bundesimissionsschutzgesetz (BImSchG), den damit verbundenen Bundesimissionsschutzverordnungen (BimSchV), dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) und um die Baugenehmigung nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Darüber hinaus sind zur Erreichung der Anlageziele keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich.

D 7.11. Verträge zur Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin folgende Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen:

Planung, Projektierung des Bürgerwindparks – Vertrag I
Unter dem Datum vom 14.02.2012 hat die Emittentin einen Vertrag bezüglich der Projektierung des Bürgerwindparks mit dem IMS Ingenieurbüro Michael Schmidt, Schiffbrücke 66, 24939 Flensburg, abgeschlossen. Die Vergütungsvereinbarung kann nicht benannt werden, da sie der Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt.

Hauptaufgabe des Projektierers ist die die Planung des Bürgerwindparkprojektes sowie die Kontaktaufnahme und Verhandlungsführung mit weiteren wichtigen Vertragspartnern und Behörden, die für die Umsetzung des Projektes von wesentlicher Bedeutung sind. Im Rahmen der Planungsarbeit werden Anträge und Unterlagen erstellt, die für die Erteilung der Genehmigungen durch die zuständigen Behörden zur Errichtung und zum Betrieb des Bürgerwindparks erforderlich sind. Die Verhandlungsführung mit weiteren wichtigen Vertragspartnern und Behörden durch den Projektierer ermöglicht es der Emittentin ihr Vorhaben zügig umzusetzen und auf die Erfahrungen des Projektierers zurückzugreifen. Im Einzelnen sind folgende wesentliche Aufgaben zu erfüllen:

- Ermittlung und Darstellung des genehmigungsfähigen Standortes der Windenergieanlagen
- Ermittlung der Aufstellungsgeometrie
- Berücksichtigung von privatrechtlichen Gegebenheiten
- Unterstützung bei der Anlagenauswahl
- Erstellung der vollständigen Unterlagen für den Bauantrag
- Bauantragsstellung und Begleitung des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG
- Mitarbeit am Einspeisekonzept, Planung der elektrischen Infrastruktur
- Koordinierung aller Schritte der Bauphase von der Ausschreibung bis zur Inbetriebnahme des Windparks
- Ausschreibung
- Bauleitung
- Inbetriebnahme und Abnahme sämtlicher Anlagen.

Dienstleistungs- und Provisionsvertrag
Unter dem Datum vom 15.03.2013 hat die Emittentin einen Dienstleistungs- und Provisionsvertrag mit der Firma WES energy GmbH, Österstraße 15, 25693 St. Michaelisdonn, bezüglich der Verhandlung der für die Errichtung, Kauf, Inbetriebnahme sowie weitere Betriebsführung des Bürgerwindparks wichtigen Verträge abgeschlossen. Die Vergütungsvereinbarung kann nicht benannt werden, da sie der Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt.

Im Rahmen dieser Dienstleistung bringt die Firma WES energy GmbH ihre Projektierungserfahrungen und Branchenkenntnisse sowie ihre guten Kontakte maßgeblich ein. Wesentlicher Umfang dieses Vertrages ist die Weitergabe der mit einem Windkraftanlagehersteller und Drittfirmen langjährig verhandelten Vertragsbedingungen und vorteilhaften Preise.

Die Verträge zwischen der Emittentin und den Drittfirmen werden direkt geschlossen. Die Firma WES energy GmbH hat hierbei eine Funktion des Beraters und übernimmt somit keine Garantie oder Haftung für die Lieferungen oder Leistungen der Drittfirmen.

Steuerrechtliche und Unternehmensberatung
Im Weiteren hat die Emittentin mit der SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Beratungsstelle Heide, Halligweg 2, 25746 Heide, unter dem Datum vom 22.05.2013 einen Vertrag bezüglich der steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung und zur Mitwirkung an der Erstellung dieses Verkaufsprospektes abgeschlossen.

Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH übernimmt die Erstellung des Vermögensanlagen-Verlaufsprospektes unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes und Orientierung an der von der BaFin erstellten Überkreuz-Checkliste für Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung. Außerdem übernimmt die SHBB die steuerrechtliche und wirtschaftliche Unternehmensberatung der Emittentin. Die Erstellung des Vermögensanlagen-Verkaufsprospektes umfasst folgende Bestandteile:

- Berücksichtigung des Standards IDW S4 bei der Prospekterstellung,
- Mitwirkung bei der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes,
- Vertretung der Emittentin vor der BaFin,
- Abstimmung mit der BaFin hinsichtlich der Billigung des Verkaufsprospektes,
- Bekanntmachung des Verkaufsprospektes in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und im zentralen Unternehmensregister,
- Mitteilung an die BaFin bezüglich erfolgter Veröffentlichung des Verkaufsprospektes,
- Mitwirkung beim Druck des Verkaufsprospektes.

Die Steuerrechtliche und wirtschaftliche Unternehmensberatung umfasst im Einzelnen die

- Mitwirkung bei der Erstellung sämtlicher Verträge im Zusammenhang mit dem Bürgerwindparkprojekt
- Mitwirkung bei der Erstellung der Gesellschaftsverträge und ggf. des Geschäftsbesorgungsvertrages
- Steuerrechtliche Betreuung mit Erstellung des steuerrechtlichen Konzeptes, steuerlichen Beratung, Anmeldung zum Finanzamt, Besorgung der Steuernummer / IdNr, Abgabe der Steuererklärungen und Prüfung der Steuerbescheide
- Mitwirkung bei der Beschaffung des Fremdkapitals zur Finanzierung des Bürgerwindparks
- Erstellung der Eröffnungsbilanzen, der Zwischenübersichten, der Jahresabschlüsse.

Das vereinbarte Honorar der SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH für die Mitwirkung an der Erstellung des Verkaufsprospektes beträgt EUR 30.000,00. Das Honorar für die Prospekterstellung ist verdient in dem Zeitpunkt der Billigung des Verkaufsprospektes durch die BaFin. Die SHBB ist berechtigt, angemessene Abschläge auf die Vergütung zu verlangen, erstmals zum Zeitpunkt der Einreichung des Verkaufsprospektes bei der BaFin und dann in Höhe von 60,00% der vereinbarten Vergütung. Das Honorar für die steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung richtet sich nach der Steuerberatergebührenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Verträge über die Nutzung der Standorte
Für die Nutzung der Standorte der Windkraftanlagen, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie die sonstigen, gegebenenfalls für Zwecke des Windparks in Betracht kommenden Windeignungsflächen hat die Emittentin am 08.01.2013 einen Nutzungsvertrag mit dem Landeigentümer über die Nutzung der Standorte abgeschlossen.

Die Nutzungsverträge geben der Emittentin die Möglichkeit, auf den vorgesehenen Flächen die Anlagen und Einrichtungen, die für den Betrieb des Windparks erforderlich sind, zu errichten. Dabei gehen die errichteten Anlagen und Einrichtungen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über, sondern verbleiben im Eigentum der Emittentin. Eine dingliche Sicherung dieser Rechte im Grundbuch der Eigentümer ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erfolgt.

Die Laufzeit der Verträge beginnt mit dem Tage der Unterzeichnung zu laufen. Die Laufzeit beträgt vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen an gerechnet 20 Jahre. Für die Emittentin besteht die Option, die Verträge um weitere zweimal fünf Jahre zu verlängern. Die Verträge enden mit Ablauf des Monats, in dem die Windenergieanlagen einschließlich Nebenanlagen ordnungsgemäß beseitigt worden sind.

Die Grundstückseigentümer erhalten von der Emittentin eine Nutzungsentschädigung. Diese beträgt pro Jahr 5,0% der jährlichen Nettoeinspeisevergütung der Windenergieanlagen im Planungsgebiet. Die Nutzungsentschädigung wird auf die Grundstückeigentümer nach einem Schlüssel, entsprechend der Art der Grundstücksverwendung durch die Emittentin, verteilt: 20,00 % entfallen auf die Eigentümer der als WEA-Standorte genutzten Grundstücke im Planungsgebiet zu gleichen Teilen, 70,00 % entfallen auf alle Eigentümer der Grundstücke die sich im Planungsgebiet befinden und 10,00 % entfallen auf die Eigentümer der Grundstücke, die für Zuwegungen,

Stellflächen und Vorplätze der WEA genutzt werden, entsprechend ihrem Flächenanteil an der Gesamtfläche aller genutzten Zuwegungen, Stellflächen im Planungsgebiet sowie des WEA-Standorts mit einer Fläche von 900 m². Die Zahlung erfolgt jeweils auf Basis der tatsächlich erwirtschafteten Nettoeinspeisevergütung bis zum 15. Februar des Folgejahres.

Zusätzlich erhalten die Grundstückeigentümer, deren Grundstücke für die Verlegung der Mittelspannungsdreileiterkabelsysteme in Anspruch genommen werden, zusätzlich zur allgemeinen Pacht 3,00 Euro je lfd. Meter Kabel als einmalige Entschädigung und zwar je gelegtes Leitungssystem.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Bau-, Wartungs-, und Reparaturmaßnahmen auf den vertraglich vorgesehenen Flächen zu dulden, die den Windpark betreffen. Die windenergetische Nutzung der vertraglich bestimmten Grundstücke steht allein der Emittentin zu.

Die Emittentin sichert die Errichtung, das Betreiben und Verwalten der Windenergieanlagen auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu. Die Emittentin hat die Anlagen auf den Grundstücken zu erhalten, zu warten und instand zusetzen. Das Nutzungsrecht der Grundstückseigentümer für landwirtschaftliche Zwecke wird durch die Emittentin zugelassen. Die Emittentin hat nach Ablauf des fünften vollen Betriebsjahres eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft zugunsten der Grundstückseigentümer die Standorte für Windenergieanlagen stellen, zu erbringen. Die Bürgschaft beträgt 25.000,00 Euro je Windenergieanlage und ist zweckgebunden für die Demontage und Entsorgung der Windenergieanlagen nebst Nebenanlagen. Die Bürgschaft kann nach dem zehnten vollen Betriebsjahr angepasst werden.

Die Emittentin haftet unmittelbar für alle Schäden, die den Grundstückseigentümern oder Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betreib der Windenergieanlagen entstehen oder für die die Grundstückseigentümer von Dritten in Anspruch genommen werden. Im Umfang ihrer Haftung stellte die Emittentin die Grundstückseigentümer von allen Ansprüchen Dritter frei. Hierzu schließt die Emittentin eine Betreiberhaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 1.500.000,00 Euro je Windenergieanlage und Schadensfall ab.

Die Rechte der Emittentin hinsichtlich der Grundstücke werden durch eine auflösend bedingte beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die Rechte des finanzierenden Kreditinstitutes durch eine aufschiebend bedingte beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert, wobei die Grundbucheintragung so zu erfolgen hat, dass keinerlei (wertmindernde) Rechte in Abteilung II und III des Grundbuches (wie z.B. Renten-, Altenteilsrecht, Hypotheken und Grundschulden) vorgehen.

Die Emittentin kann vom Vertrag mit einem Grundstückseigentümer zurücktreten, wenn über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der entsprechende Antrag mangels Masse zurückgewiesen wird. Die Ausübung dieser vertraglich vereinbarten Rücktrittsrechte begründen keine gegenseitigen Ansprüche, insbesondere keine Kosten oder Schadensersatzansprüche.

Bei Beendigung des Nutzungsvertrages entfernt die Emittentin auf ihre Kosten sämtliche Anlagen, die auf dem jeweiligen Grundstück des Eigentümers/Verpächters errichtet worden sind (Windenergieanlagen, Zuwegungen, elektrische Kabelsysteme und Anlagen).

Geschäftsbesorgungsvertrag
Die Komplementärin, die Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt), hat mit Datum vom 19.04.2013 mit ihren Geschäftsführern Claus Michaelsen und Reimer Schoof Geschäftsbesorgungsverträge über die Geschäftsführung der Emittentin geschlossen. Die Komplementärin überträgt mit diesem Vertrag ihren Geschäftsführern die Geschäftsführung der Emittentin in der Gründungsphase sowie die kaufmännische Betriebsführung in der Betriebsphase.

Die Geschäftsführer üben die ihnen obliegenden Tätigkeiten in eigener Verantwortung mit der üblichen Sorgfalt eines Geschäftsbesorgers aus. Die Geschäftsführer können die Tätigkeit durch Dritte erfüllen lassen und sich der Mithilfe von Arbeitskräften bedienen. Die Geschäftsbesorgung erfolgt im Interesse, im Namen und für Rechnung der Komplementärin. Die Geschäftsführer sind hinsichtlich der Zeiteinteilung und Ausübungsort zur Geschäftsbesorgung frei. Die Geschäftsbesorgung erfolgt in enger Abstimmung mit Komplementärin und Emittentin. Die Geschäftsführer tragen die Kosten der Geschäftsbesorgung. Die Komplementärin trägt die Kosten, die zur Durchführung der einzelnen Leistungen der Geschäftsbesorgung erforderlich sind.

Die Laufzeit des Vertrages beginnt ab dem Tag, an dem die BaFin dieses Verkaufsprospektes billigt. Der Vertrag ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres ordentlich kündbar, erstmals zum Ende des Jahres, welches dem Jahr der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks folgt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist mit einer Frist von zwei Wochen zum ende jeden Monats möglich. Als wichtiger Grund gelten u. a. gegen die Interessen der Komplementärin und/oder Emittentin gerichtete Handlungen und Entscheidungen, schwere wiederholte Verstöße gegen die getroffenen Vereinbarungen und Auflösung der Komplementärin oder der Emittentin. Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf des Tages, an dem die Geschäftsführer ihre Stellung als Geschäftsführer der Komplementärin aufgeben oder verlieren sowie mit Ablauf des Tages, an dem die Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt) ihre Stellung als Komplementärin der Emittentin aufgibt oder verliert.

Die Geschäftsführer erhalten für die Übernahme der Geschäftsbesorgung eine Vergütung. So beträgt diese Vergütung in der Gründungsphase pro Jahr der Gründungsphase für den Geschäftsführer Claus Michaelsen insgesamt EUR 12.300,00 für den Geschäftsführer Reimer Schoof 22.700,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Vergütung ist verdient und fällig mit der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks; die Geschäftsführer können angemessene Abschläge verlangen, jedoch nicht vor dem Baubeginn des Bürgerwindparks (Beginn der Wegebauarbeiten). Die Gesamtvergütung der Geschäftsführer in der Gründungsphase beträgt voraussichtlich 35.000,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

In der Betriebsphase beträgt die Vergütung pro Jahr der Betriebsphase für die Geschäftsführer insgesamt EUR 20.000,00 (je Geschäftsführer EUR 10.000,00) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Geschäftsführer erhalten die Jahresvergütung verteilt auf monatliche Beträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Geschäftsführer sind berechtigt nach Ablauf der ersten zwei vollen Geschäftsjahre, zuzüglich des Inbetriebnahmejahres der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen. Die Anpassung ist mit der Komplementärin frei verhandelbar.

Die Geschäftsführer haften für begangene Pflichtverletzungen aus der Geschäftsbesorgung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Übernahme der Geschäftsbesorgung begründet kein Wettbewerbsverbot für die Geschäftsführer. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits ausgeübte berufliche und/oder betriebliche Tätigkeiten können weiter von den Geschäftsführern ausgeübt werden.

Beraterverträge
Die Gesellschafter, die keine Geschäftsführer der Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt) sind, erbringen an die zuletzt genannte Gesellschaft Beraterleistungen. Dafür wurde am 19.04.2013 jeweils einen Beratervertrag mit Dirk Reimer Jürgens, Torsten Michael Zoch, Uwe von Hemm, Henning Schoof und Jens Karstens abgeschlossen. Die Komplementärin überträgt mit diesem Vertrag ihren Gesellschaftern, die keine Geschäftsführer sind, weitere Leistungen. Diese Gesellschafter haben insbesondere die Geschäftsführung der Gesellschaft zur Verwirklichung des Bürgerwindparkprojektes Neuenkirchen zu unterstützen. Der Beratungsumfang kann einvernehmlich erweitert werden.

Der Berater ist in der Wahl seiner Arbeitszeit völlig frei. Er wird auf Anforderung des Unternehmens in angemessenem Umfang für dieses tätig.

Für die Beratungsleistung erhält der Berater ein Pauschalhonorar in Höhe von jährlich EUR 1.000,00 netto zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Vergütung ist verdient und fällig mit dem Ablauf der Planungsphase des Bürgerwindparkprojektes; diese endet mit der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks Neuenkirchen. Das Jahr der Gründung der Betreibergesellschaft des Bürgerwindparks gilt als ein volles Kalenderjahr.

Dieser Vertrag beginnt ab dem Tag der Unterschrift unter diesem Vertrag und endet am 31.12. des Jahres der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Kündigung gem. § 627 BGB. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

Der Berater verpflichtet sich, über alle Erkenntnisse, die er über den Geschäftsbetrieb des Unternehmens im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit erlangt, auch nach Beendigung dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren.

Gewährung eines Darlehens zur Finanzierung der Gründungsphase
Die Gründungsgesellschafter der Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG haben die Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR mit dem Vertrag vom 19.04.2013 gegründet. Die Vergütung der Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR für die Darlehensgewährung ist wie folgt geregelt:

Die Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR gewährt der Emittentin auf der Grundlage eines Darlehensvertrages vom 19.04.2013 ein zweckgebundenes Darlehen zur Finanzierung der Ingangsetzung, Gründung und Errichtung der Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG zum Nennbetrag von EUR 210.000,00 und zum Emissionskurs von 50,00 % gleich EUR 105.000,00. Das Darlehen ist während der Laufzeit nicht jährlich zu verzinsen. Die Zinsen und Zinseszinsen sind bei Laufzeitende mit Zahlung des Nennbetrages des Darlehens zu zahlen. Die Zinsvereinbarung ist bis zum 31.12.2015 fest vereinbart. Nach Ablauf der Zinsbindung wird der Zinssatz neu vereinbart. Die Festsetzung der Zinsen erfolgt dann nach billigem Ermessen des Darlehensgebers.

Die Verzinsung beginnt mit der von der Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR aufzugebenden Wertstellung. Bereitstellungszinsen werden nicht berechnet. Es wird kein Agio (Aufschlag auf den Nennbetrag des Kredites) erhoben. Zahlt die Emittentin bei Fälligkeit nicht oder liegen sonst die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so ist die Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR berechtigt, den Verzugsschaden in gesetzlich zulässiger Höhe geltend zu machen. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer für den Fall, dass der Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR zur Umsatzsteuerpflicht der Darlehensgewährung optiert haben sollte. Die Option zur Umsatzsteuerpflicht der Darlehensgewährung erfolgt in einvernehmlicher Abstimmung mit der Emittentin. Die Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR hat der Emittentin eine den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Rechnung auszustellen.

Das Darlehen hat beginnend mit dem von der Komplementärin aufzugebenden Tag der Wertstellung eine Laufzeit von drei Jahren. Mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit wird der Darlehensbetrag in Höhe des Nennbetrages zur Rückzahlung fällig, sofern zwischen der Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR und der Emittentin bis dahin keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Die Emittentin ist nicht berechtigt, während der Laufzeit vorzeitig Rückzahlung/Teilrückzahlung zu leisten.

Der Darlehensvertrag ist während der vereinbarten Laufzeit von beiden Seiten unkündbar. Die Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR ist berechtigt, das Darlehen außerordentlich aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Darlehen nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist, die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Objektes, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse), die Nutzungsverhältnisse sich verändert haben oder der Darlehensnehmer eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt hat.

Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage der Emittentin als Darlehensnehmerin oder der Werthaltigkeit der gegebenenfalls von der Emittentin gestellten Sicherheit hat kein Kündigungsrecht der Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR zur Folge, auch wenn durch diese Ereignisse die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

Die Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR kann die Kündigung des Vertrages nur nach vorheriger Abstimmung mit den das Projekt finanzierenden Finanzinstituten aussprechen.

Das Darlehen ist mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet. Die Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR tritt mit ihrer Forderung aus diesem Darlehensvertrag einschließlich Zinsen und sonstiger Nebenleistungen gegen die Emittentin im Insolvenzverfahren gemäß §§ 19 Abs. 2, 39 Abs. 2 InsO hinter sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen anderen Gläubiger der Emittentin im Rang hinter die Gläubiger i. S. d. § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO zurück, soweit diese nicht ebenfalls den Nachrang ihrer Forderung vereinbart haben. In diesem Fall besteht Gleichrang. Die GbR darf ihre Forderungen solange und soweit nicht geltend machen, wie Befriedigun-

gen hierauf zu einer Überschuldung der Emittentin i. S. d. § 19 InsO führen würden. Davor tritt die Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR mit ihren Forderungen gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Gläubigern der Emittentin dergestalt im Range zurück, dass Zahlungen auf die Forderung a) nicht erfolgen dürfen, wenn die Emittentin zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder wenn und soweit die Zahlungen auf die Forderung zu einer Zahlungsunfähigkeit oder einer Überschuldung führen würden, und b) nur nachrangig nach allen anderen Gläubigern (außer anderen Rangrücktrittsgläubigern und mit diesen im Verhältnis ihrer Forderungen) aus einem etwaigen (1) Jahresüberschuss, (2) Bilanzgewinn, (3) Liquidationsüberschuss oder (4) sonstigen freien Vermögen, der bzw. das nicht zur Erhaltung des satzungsmäßigen Eigenkapitals erforderlich ist, verlangt werden können. Unter Anwendung vorstehender Regelungen können die Rückzahlung des Darlehens an den Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR und eine Zinszahlung ganz oder teilweise ausfallen.

Versicherungsverträge
Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Versicherungsverträge abgeschlossen.

Sonstige Verträge
Weitere Verträge hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon nicht geschlossen.

D 7.12. Bewertungsgutachten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existiert nach Kenntnis der Anbieterin kein Bewertungsgutachten. Es können daher keine Angaben gemacht werden zu den Namen der Person oder der Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt hat, sowie Angaben zum Datum und zu dem Ergebnis des Bewertungsgutachtens.

D 7.13. Erbringung von Leistungen und Lieferungen durch bestimmte Personen

Prospektverantwortliche, Anbieterin
Die Emittentin übernimmt als Prospektverantwortliche für den Inhalt des Verkaufsprospektes die Verantwortung. Die Emittentin ist auch Anbieterin der Vermögensanlage.

Komplementärin
Die Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt) übernimmt die Haftung, Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin. Der Umfang der Tätigkeit richtet sich nach den § 5 (Gesellschafter, Kommanditanteil, Kapitalanteile) und § 6 (Geschäftsführung, Vertretung, Kontrollrechte) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin. Zur Vermeidung von Wiederholungen zum Zwecke der Beschreibung der Tätigkeiten der Komplementärin wird verwiesen auf die **Abschnitte D 1.3.** (S. 77-78) und **D 4.3.** (S. 95-97).

Geschäftsführertätigkeit
Die Gründungsgesellschafter (-kommanditisten) und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Claus Michaelsen und Reimer Schoof sind zu Geschäftsführern der geschäftsführenden Komplementärin, der Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt), bestellt worden. Ihnen obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Emittentin.

Beratertätigkeit
Die Gesellschafter, die keine Geschäftsführer der Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungs- UG (haftungsbeschränkt) sind, erbringen an die zuletzt genannte Gesellschaft Beraterleistungen. Dafür wurde am 19.04.2013 ein Beratervertrag mit Dirk Reimer Jürgens, Torsten Michael Zoch, Uwe von Hemm, Henning Schoof und Jens Karstens abgeschlossen. Die Komplementärin überträgt mit diesem Vertrag ihren Gesellschaftern, die keine Geschäftsführer sind, weitere Leistungen, die der Unterstützung der Geschäftsführung dienen. Der Inhalt des Beratervertrages ist in **Abschnitt D 7.11.** dargestellt (S. 113-114).

Geschäftsführertätigkeit - Geschäftsbesorgungsvertrag
Die Komplementärin, die Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt), hat mit Datum vom 19.04.2013 mit ihren Geschäftsführern Claus Michaelsen und Reimer Schoof Geschäftsbesorgungsverträge über die Geschäftsführung der Emittentin geschlossen. Die Komplementärin überträgt mit diesem Vertrag ihren Geschäftsführern die Geschäftsführung der Emittentin in der Gründungsphase sowie die kaufmän-

nische Betriebsführung in der Betriebsphase. Der Inhalt des Geschäftsbesorgungsvertrags ist in **Abschnitt D 7.11.** dargestellt (S. 112-113). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diesen Abschnitt verwiesen.

Darlehensgeber - Darlehensvertrag über Risikokapital zur Finanzierung der Gründungsphase
Die Gründungskommanditisten und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind unmittelbar an der Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Mit der Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR hat die Emittentin einen zweckgebundenen Darlehensvertrag zur Finanzierung der Ingangsetzung, Gründung und Errichtung des Bürgerwindparks Neuenkirchen geschlossen. Angaben zum Inhalt dieses geschlossenen Darlehensvertrages sind in dem **Abschnitt D 7.11.** zu finden (S. 114-115).

Verpächter - Pachtverträge / Nutzungsverträge
Folgende Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Emittentin mittels der Nutzungsverträge die Standorte für die Windenergieanlagen, die Wege, die Kabeltrassen/Leitungen, Transformatoren etc. entgeltlich zur Verfügung:

1. Herr Michaelsen: 34,90 ha
2. Herr Schoof: 19,20 ha

Die Gesamtfläche der durch die Gründungskommanditisten zur Nutzung überlassen Flächen beträgt ca. 54,10 ha von insgesamt ca. 768 ha Windeignungsfläche. Der Anteil der Flächen der Gründungskommanditisten an der Gesamtfläche des Windparks beträgt mithin ca. 7,00 %. Weitere Gründungskommanditisten und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben keine Flächen unmittelbar an die Emittentin verpachtet. Zu Angaben über den Inhalt der Nutzungsverträge und zur Höhe der Vergütung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den **Abschnitt D 7.11.** verwiesen (S. 111).

Sonstige Lieferungen und Leistungen
Darüber hinaus erbringen die Prospektverantwortliche und Anbieterin, die Gründungsgesellschafter, die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospekterstellung, die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keinem Umfang Lieferungen und Leistungen.

D 7.14. Voraussichtliche Gesamtkosten, geplante Finanzierung

Die Aufgliederung der voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte, die insbesondere Anschaffungs-/Herstellungskosten sowie sonstige Kosten ausweist sowie die Gegenüberstellung der geplanten Finanzierung nach Eigen- und Fremdmitteln sowie die angestrebte Fremdkapitalquote und die Auswirkung der Hebeleffekte durch den Fremdkapitaleinsatz ergibt sich im Einzelnen aus den Abschnitten „Investitionsplan/ Mittelverwendung“ **Abschnitt C 4.** und „Finanzierungsplan/ Mittelherkunft“ **Abschnitt C 4.** (S. 46-49) und **Abschnitt C 5.4.** „Erläuterung der Prognose des Einsatzes von Fremdkapital (sog. Hebeleffekt)“ dieses Verkaufsprospektes (S. 59-61).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist von den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin Eigenkapital in Höhe von EUR 3.500,00 verbindlich zugesagt. Dieses Eigenkapital ist auf Anfordern der Komplementärin der Emittentin fällig. Im Übrigen ist Eigenkapital nicht verbindlich zugesagt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist von der Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR, an der die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin unmittelbar beteiligt sind, Fremdkapital im Nennbetrag von EUR 210.000,00 und zum Emissions-(Auszahlungs-)-kurs von EUR 105.000,00 verbindlich zugesagt. Im Übrigen ist Fremdkapital nicht verbindlich zugesagt.

D 8. Angaben über die Vermögens-/Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Der letzte nach anderen Vorschriften jeweils geprüften Jahresabschluss und Lagerbericht existiert nicht. Die Gesellschaft wurde im Jahre 2013 gegründet. Erstmalig wird ein Jahresabschluss für das Jahr 2013 aufzustellen sein.

Eine zwischenzeitlich veröffentlichte Zwischenübersicht existiert nicht. Auf eine Zwischenübersicht ist zu verzichten, da zwischen dem Datum der Eröffnungsbilanz und dem Datum der Prospektaufstellung keine wesentlichen Geschäftsvorfälle angefallen sind.

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Wesentliche Änderungen der Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 VermVerkProspV oder der Zwischenübersicht, die nach dem Stichtag eingetragen sind, existieren nicht.

D 9. Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses der Emittentin, Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin

Es liegt kein Jahresabschluss vor. Die Gesellschaft wurde im Jahre 2013 gegründet. Erstmalig wird ein Jahresabschluss für das Jahr 2013 aufzustellen sein. Die Gesellschaft ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht prüfungspflichtig nach den Vorschriften des HGB. Es können daher keine Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses gemacht werden.

Da die Emittentin nicht zur Aufstellung eines geprüften Jahresabschlusses verpflichtet ist und auch tatsächlich keinen geprüften Jahresabschluss und keinen Lagebericht aufgestellt hat und zudem vor weniger als 18 Monaten gegründet wurde, richten sich die Prospektanforderungen nach § 15 VermVerkProspV.

Allgemeine Ausführungen über die Geschäftsaussichten für das laufende Geschäftsjahr und die Geschäftsentwicklung der Emittentin nach dem Schluss des Geschäftsjahrs, auf das sich der letzte Jahresabschluss bezieht, sind deshalb nicht möglich.

D 10. Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin

D 10.1. Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus den nachfolgend genannten Geschäftsführern ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, der Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt).

Die Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin sind die Herren Claus Michaelsen und Reimer Schoof Ihnen obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Emittentin, der Bürgerwindpark Neuenkirchen UG(haftungsbeschränkt) & Co. KG.

Die Geschäftsführer vertreten die Komplementärin jeweils allein und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, gemäß § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin und Gesellschafterbeschluss der Komplementärin vom 26.01.2012.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet: Blankenmoorer Strasse 19, 25792 Neuenkirchen.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin sind keine unterschiedlichen Funktionsbereiche zugeordnet worden.

Die geschäftsführende Gesellschafterin vertritt die Gesellschaft allein. Die geschäftsführende Gesellschafterin hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

D 10.2. Vorstand, Aufsichtsgremium, Beirat der Emittentin

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren kein Vorstand, kein Aufsichtsgremium und kein Beirat.

D 10.3. Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und des Beirates

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existiert nur die Geschäftsführung. Angaben zur Gewinnbeteiligung oder Entnahmerechten sowie zum Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Vorstandes, der Aufsichtsgremien und des Beirates können nur bezogen auf die Geschäftsführung gemacht werden.

Geschäftsführung
Die Komplementärin erhält für die Übernahme der Haftung für die Emittentin eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von 10 % ihres im Handelsregister eingetragenen Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres im Handelsregister ausgewiesen ist, maximal jedoch EUR 2.500,00. Die Haftungsvergütung verbleibt bei der Komplementärin und nicht an die Mitglieder der Geschäftsführung weitergeleitet.

Die Komplementärin erhält für die Geschäftsführungsleistungen, die sie an die Emittentin erbringt eine Vergütung in Höhe von insgesamt EUR 42.000,00 je Kalenderjahr. Die Geschäftsführer der Komplementärin erhalten auf der Grundlage von Geschäftsbesorgungsverträgen vom 19.03.2013 in ihrer Gesamtheit den überwiegenden Teil der Vergütung der Komplementärin (EUR 35.000,00) für die kaufmännische Geschäftsführung in der Gründungsphase. Im Anschluss an die Gründungsphase sollen die Geschäftsführer dann auch die Vergütung der Komplementärin für die kaufmännische Betriebsführung in der Betriebsphase in Höhe von 20.000,00 erhalten. Zu Angaben über den Inhalt dieser Geschäftsbesorgungsverträge und zur Höhe der Vergütung wird auf den **Abschnitt D 7.11.** verwiesen (S. 112-113).

Den Mitgliedern der Geschäftsführung stehen als Kommanditisten der Emittentin auch Gewinnbeteiligungen oder Entnahmerechte zu.

Der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Mitgliedern der Geschäftsführung zusteht,

beträgt in der Gründungsphase insgesamt EUR 35.000,00 jährlich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und in der Betriebsphase insgesamt EUR 20.000,00 jährlich, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, keine Entnahmerechte sowie keinen Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

D 10.4. Angaben zu Eintragungen in ein Führungszeugnis

Die Führungszeugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin enthalten keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den

- §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches (Straftaten wegen Betrug und Untreue, Urkundenfälschung, Insolvenzstraftaten),
- § 54 des Kreditwesengesetzes (verbotene Geschäfte und Betreiben von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen ohne erforderliche Genehmigung),
- § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes (Börsenstraftaten, insbesondere verbotene Insidergeschäfte und Marktmanipulation),
- § 369 der Abgabenordnung (Steuerstraftaten).

Die Führungszeugnisse aller Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Deutsche. Eine ausländische Verurteilung wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar ist, besteht nicht. Angaben zur Art und zur Höhe der Strafe können deshalb nicht gemacht werden.

D 10.5. Angaben zu Insolvenzverfahren

Über das Vermögen eines Mitglieds der Geschäftsführung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Kein Mitglied der Geschäftsführung war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

D 10.6. Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt

Es bestehen in Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

D 10.7. Angaben zum Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht sind für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Der Vertrieb der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich durch die Emittentin selbst.

D 10.8. Angaben zur Bereitstellung oder Vermittlung von Fremdkapital

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind unmittelbar an der Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR

beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Darüber hinaus bestehen keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Mitglieder der Geschäftsführung an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind als Geschäftsführer der Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung stellen der Emittentin mittelbar über die Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR Fremdkapital zur Verfügung. Darüber hinaus stellen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr Fremdkapital.

D 10.9. Angaben zur Erbringung von Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind für keine Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung, Herr Michaelsen und Herr Schoof, stellen der Emittentin mittels eines Nutzungsvertrages Standorte für die Windenergieanlagen, die Wege, die Kabeltrassen/Leitungen, Transformatoren etc. entgeltlich zur Verfügung. Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

D 11. Angaben über die Anbieterin, die Prospektverantwortlichen, Treuhänder und sonstige Personen

D 11.1. Treuhänder

Es gibt keinen Treuhänder. Die nach dem Vermögensanlagengesetz und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung erforderlichen Angaben sind daher nicht zu machen.

D 11.2. Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche

Der Anbieterin der Vermögensanlage und die Prospektverantwortliche ist die Emittentin, vertreten durch die Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt), diese vertreten durch die Gesellschafter-Geschäftsführer Claus Michaelsen und Reimer Schoof. Damit sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin gleich den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Hierfür gelten die Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin entsprechend den Angaben in den **Abschnitten D 10.1.** bis **D 10.9.** (S. 119-121).

Die Geschäftsanschrift der Anbieterin und der Prospektverantwortlichen lautet:

Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
Blankenmoorer Strasse 19
25792 Neuenkirchen

D 11.3. Sonstige Personen

Es gibt keine Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben („Sonstige Personen“).

D 12. Gewährleistung für Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

D 13. Wesentliche Vertragspartner

Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)	
Geschäftsanschrift	Blankenmoorer Straße 19, 25792 Neuenkirchen
Sitz	Neuenkirchen
Zuständiges Registergericht (Handelsregisternummer)	Amtsgericht Pinneberg
Tag der ersten Eintragung	07.02.2012
Kapital	EUR 1.000,00
Gesellschafter	1. Claus Michaelsen 2. Reimer Schoof
Gesetzlicher Vertreter	1. Claus Michaelsen 2. Reimer Schoof
Aufgabe	Übernahme der Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin.
SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH	
Geschäftsanschrift	Beratungsstelle Heide, Halligweg 2, 25746 Heide, Beratungsstellenleiter: Steuerberater Günter Gottkehaskamp
Sitz	Kiel
Zuständiges Registergericht (Handelsregisternummer)	Amtsgericht Kiel (HR B 16)
Tag der ersten Eintragung	02.10.1962
Kapital	EUR 25.000,00
Gesellschafter	Landwirtschaftlicher Buchführungsverband
Gesetzlicher Vertreter	Dr. Willi Cordts, Dr. Marc Habersaat, Maik Jochens, Harald Jordan.
Auftrag	Erstellung des Vermögensanlagen-Verlaufsprospektes • Mitwirkung bei der Erstellung des Verkaufsprospektes unter Berücksichtigung des Standards IDW S4 • Mitwirkung bei der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes • Vertretung der Emittentin vor der BaFin • Abstimmung mit der BaFin hinsichtlich der Billigung des Verkaufsprospektes • Bekanntmachung des Verkaufsprospektes in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und im zentralen Unternehmensregister • Mitteilung an die BaFin bezüglich erfolgter Veröffentlichung des Verkaufsprospektes • Mitwirkung beim Druck des Verkaufsprospektes Steuerrechtliche und wirtschaftliche Unternehmensberatung, im Einzelnen • Mitwirkung bei der Erstellung sämtlicher Verträge im Zusammenhang mit dem Bürgerwindparkprojekt • Mitwirkung bei der Erstellung der Gesellschaftsverträge und ggf. des Geschäftsbesorgungsvertrages • Steuerrechtliche Betreuung mit Erstellung des steuerrechtlichen Konzeptes, steuerlichen Beratung, Anmeldung zum Finanzamt, Besorgung der Steuernummer / IdNr, Abgabe der Steuererklärungen und Prüfung der Steuerbescheide • Mitwirkung bei der Beschaffung des Fremdkapitals zur Finanzierung des Bürgerwindparks • Erstellung der Eröffnungsbilanzen, der Zwischenübersichten, der Jahresabschlüsse • Mitwirkung bei der Einwerbung des Kommanditkapitals.

Bürgerwindpark Neuenkirchen Risikokapital GbR	
Geschäftsanschrift	Blankenmoorer Straße 19, 25792 Neuenkirchen
Sitz	25792 Neuenkirchen
Zuständiges Registergericht (Handelsregisternummer)	Keine Eintragung erforderlich
Tag der ersten Eintragung	Keine Eintragung erforderlich
Kapital	EUR 105.000,00
Gesellschafter	Claus Michaelsen, Reimer Schoof, Uwe von Hemm, Dirk Reimer Jürgens, Jens Karstens, Henning Schoof, Torsten Michael Zoch.
Gesetzlicher Vertreter	Claus Michaelsen, Reimer Schoof
Auftrag	Bereitstellung des Risikokapitals für die Emittentin zur Finanzierung der Gründung und Ingangsetzung des Bürgerwindparks.
Firma IMS Ingenieurbüro Michael Schmidt	
Geschäftsanschrift	Schiffbrücke 66, 24939 Flensburg
Sitz	24939 Flensburg
Aufgabe	Projektierung von Windenergieanlagen, im Einzelnen: • Ermittlung, Darstellung der genehmigungsfähigen Standorte • Ermittlung der Aufstellungsgeometrie • Berücksichtigung privatrechtlicher Gegebenheiten • Anlagenauswahl • Erstellung der vollständigen Unterlagen für den Bauantrag • Bauantragstellung • Mitarbeit am Einspeisekonzept, Planung der elektrischen Infrastruktur • Koordinierung der Bauphase • Ausschreibung • Bauleitung • Inbetriebnahme und Abnahme

D 14. Gesellschaftsvertrag der Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet
   Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
2. Der Sitz der Gesellschaft ist in 25792 Neuenkirchen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung einer oder mehrerer Windenergieanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen, Kreis Dithmarschen, sowie die Veräußerung der durch die Windenergieanlage(n) erzeugten elektrischen Energie. Im Übrigen ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche Tätigkeiten auszuführen, die zur Durchführung und Umsetzung des Unternehmensgegenstandes erforderlich sind.
2. Gegenstand des Unternehmens ist im Weiteren
   a) die Beteiligung an Kommanditgesellschaften (nachfolgend „**Objektgesellschaften**“ genannt), deren Zweck die Errichtung, das Betreiben und das Verwalten einer oder mehrer Windenergieanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen, Kreis Dithmarschen, zum Zwecke der Erzeugung und Verwertung elektrischer Energie ist, und
   b) die Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und/oder Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt), nachfolgend zusammen mit den Objektgesellschaften auch als „**Beteiligungen**“ genannt, deren Zweck der Erwerb, und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung an den Objektgesellschaften ist.
3. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen beteiligen, die zum Unternehmensgegenstand haben die Entwicklung, die Mitwirkung an der Entwicklung, das Errichten, das Betreiben und das Verwalten von technischen Anlagen aller Art zum Speichern erzeugter regenerativer Energien.
4. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen beteiligen, die zum Unternehmensgegenstand haben die Planung, die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung von elektrischen Netzen, Netzstrukturen und sonstigen technischen Anlagen, die zum Transport erzeugter regenerativer Energien erforderlich sind.
5. Die nach Absätzen 3 und 4 möglichen Beteiligungen sind nur zulässig, wenn die Beteiligungsgesellschaften in einer haftungsbeschränkten Rechtsform geführt werden.
6. Die Gesellschafter können durch einen mehrheitlichen Gesellschafterbeschluss den Gegenstand des Unternehmens erweitern und beschränken.
7. Das Unternehmen darf Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2013; es ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft beginnt mit Ablauf des Tages, an dem sie in das Handelsregister eingetragen wird.
2. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Die Gesellschafter können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals nach Ablauf des 10. Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr der Inbetriebnahme des Bürgerwindparks folgt, sowie zum Ende eines jeden nachfolgenden Geschäftsjahres durch ein an die Komplementärin gerichtetes Einschreiben kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es allein auf den Zugang bei der Komplementärin an.
4. Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, wenn diese nicht unverzüglich die Auflösung beschließen. Wird die Gesellschaft fortgesetzt, so ist der kündigende Gesellschafter nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung des Anteils zu dulden oder den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen von ihr zu benennenden Dritten abzutreten. Das Einziehungs- bzw. Abtretungsentgelt und die Zahlungsbestimmungen bestimmen sich nach § 17 dieses Vertrages.
5. Die Komplementärin ist nicht zur ordentlichen Kündigung der Gesellschaft berechtigt.

§ 5 Gesellschafter, Kommanditkapital, Kapitalanteile

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt) mit ihrem Sitz in 25792 Neuenkirchen, im Folgenden "Komplementärin" genannt. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt; sie nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil.
2. Gründungskommanditisten sind:
   a) Reimer Schoof, geb. 03.09.1956, Blankenmoorer Straße 19, 25792 Neuenkirchen, mit einer Kapitaleinlage von EUR 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert 00/100),
   b) Claus Michaelsen, geb. am 08.04.1955, Tödienwisch 7, 25792 Neuenkirchen, mit einer Kapitaleinlage von EUR 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert 00/100),
   c) Uwe von Hemm, geb. 12.03.1968, Nixdörp 5, 25792 Neuenkirchen, mit einer Kapitaleinlage von EUR 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert 00/100),
   d) Dirk Reimer Jürgens, geb. am 08.06.1961, Sommerhusen 5, 25792 Neuenkirchen, mit einer Kapitaleinlage von EUR 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert 00/100),
   e) Jens Karstens, geb. 20.11.1966, Tiebenseer Straße 37, 25792 Neuenkirchen, mit einer Kapitaleinlage von EUR 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert 00/100),
   f) Henning Schoof, geb. am 19.09.1981, Hauptstraße 34 a, 25792 Neuenkirchen, mit einer Kapitaleinlage von EUR 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert 00/100),
   g) Torsten Michael Zoch, geb. am 07.06.1967, Hauptstraße 42 a, 25792 Neuenkirchen, mit einer Kapitaleinlage von EUR 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert 00/100).

   Die Gründungskommanditisten sind berechtigt, ihre Kapitaleinlage nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bis auf den Betrag der Maximaleinlage zu erhöhen unter Anrechnung der von ihnen nach diesem Absatz zu leistenden Pflichteinlagen. Diese Pflichteinlagen sind auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu leisten.
3. Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, mit Wirkung für die Gesellschaft und die Gesellschafter durch Erhöhung der Kommanditeinlage das Kommanditkapital der Gesellschaft durch Aufnahme weiterer Gesellschafter zu erhöhen. Die Komplementärin ist insbesondere ermächtigt, mit den zur Zeichnung berechtigten Personen Beitrittsverträge abzuschließen und die Bedingungen des Beitritts in eigener Zuständigkeit festzulegen. Die Komplementärin hat bei der Aufnahme der neuen Gesellschafter durch die damit einhergehende Kapitalerhöhung eine Mindest-Eigenkapitalquote in Höhe von bis zu 20,00% der Gesamtinvestitionskosten des Bürgerwindparks Neuenkirchen anzustreben. Die Komplementärin kann den Betrag der Kapitalerhöhung in eigenem Ermessen festlegen in Abhängigkeit von dem Investitions- und Finanzierungsplan des Bürgerwindparks. Der beitretende Gesellschafter verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung seines Beitritts als Wirksamkeitsvoraussetzung für seinen Beitritt zur Gesellschaft.
4. Es können sich folgende natürliche und juristische Personen an der Gesellschaft als Kommanditisten beteiligen:
   a) Natürliche Personen, die am Stichtag 01.01.2013 ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Neuenkirchen hatten und am Tag des Zeichnungsbeginns das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
   b) Die Gemeinde Neuenkirchen, vertreten durch ihren Bürgermeister, vorbehaltlich etwaiger Genehmigungen der zuständigen Aufsichtsbehörden. Das durch die Gemeinde Neuenkirchen gezeichnete Kommanditkapital darf das drei bis fünffache der Höchsteinlage betragen, aber 25% der Stimmrechte nicht übersteigen.
   c) Landeigentümer, welche mit der Gesellschaft einen rechtswirksamen Nutzungsvertrag betreffend ihrer Flächen zur Windenergienutzung abgeschlossen haben, unabhängig davon, ob der Landeigentümer am Stichtag 01.01.2013 seinen ersten Wohnsitz in der Gemeinde Neuenkirchen hatte.
   d) Die Komplementärin kann für den Fall, dass das nach Absatz 3 erforderliche Eigenkapital von den zur Zeichnung berechtigten Personen nicht eingeworben und/oder durch etwaige gesetzliche Vorgaben eine höhere Eigenkapitalquote zur Verwirklichung des Bürgerwindparks erforderlich werden sollte, weitere natürliche und juristische Personen als Kommanditisten aufnehmen, auch wenn diese Personen nicht die in den vorstehenden Regelungen genannten Voraussetzungen erfüllen sollten.
5. Die neu beitretenden Gesellschafter haben der Komplementärin entsprechende aktuelle Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Landeigentümer haben ihr Zeichnungsrecht anhand des aktuellen Grundbucheintrags nachzuweisen, dass sie Eigentümer entsprechend qualifizierten Grundbesitzes sind. Des Weiteren muss der Landeigentümer schriftlich erklären, dass zwischenzeitlich keine Veräußerung des Landeigentums stattgefunden hat, die noch nicht in das Grundbuch eingetragen ist.

6. Die Mindesteinlage je Gesellschafter beträgt EUR 500,00. Höhere Beträge sollen ohne Rest durch 500 teilbar sein. Die Höchsteinlage je Gesellschafter beträgt bei Zeichnung der angebotenen Vermögensanlage auf Grundlage eines gemäß des Vermögensanlagengesetzes und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung zu erstellenden Verkaufsprospektes EUR 150.000,00. Der Erwerb weiterer Kommanditanteile zu einem späteren Zeitpunkt wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Einlage eines Gesellschafters darf insgesamt nicht mehr als 25,00% der Stimmrechte ausmachen.
7. Die Komplementärin wird ermächtigt, hinsichtlich der Bestimmung des in Abs. 4 genannten Stichtags und der Art und Weise der Zeichnung abweichende Regelungen zuzulassen, insbesondere bezüglich der Anzahl der Zeichnungsrunden, der Höhe des einzuwerbenden Eigenkapitals in Abhängigkeit des Gesamtinvestitionsvolumens.
8. Die Kapitalanteile sind fest; sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
9. Nach den festgelegten Kapitalanteilen der Gesellschafter richten sich, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, die Rechte der Gesellschafter, so vor allem die Beteiligung am Unternehmen, die Gewinnbeteiligung und das Stimmrecht.
10. Die Beteiligung der Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. In der Zeit von ihrem Beitritt bis zu ihrer Eintragung als Kommanditisten in das Handelsregister sind sie als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Mit der Eintragung in das Handelsregister wandelt sich die atypisch stille Beteiligung somit in eine Kommanditbeteiligung um, ohne dass es weiterer Rechtsakte bedarf. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages finden bereits für diesen Zeitraum entsprechende Anwendung. Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Eintragung in das Handelsregister in Höhe der vereinbarten Pflichteinlage.
11. Die Pflichteinlagen der Kommanditisten sind nach Maßgabe der Beitrittserklärung zu erbringen. Die Komplementärin kann abweichend hiervon in Abhängigkeit von dem Finanzbedarf der Gesellschaft die Art und Weise der Einzahlung der Pflichteinlagen bestimmen. Für angeforderte Einzahlungen, die nach den jeweiligen Fälligkeitsterminen geleistet werden, ist die Gesellschaft berechtigt, den betroffenen Kommanditisten für jeden angefangenen Monat der Säumnis mit Verzugszinsen in Höhe von 1,00% des rückständigen Kapitalbetrages zu belasten. Verzugszinsen werden bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche durch die Gesellschaft bleibt davon unberührt. Die Komplementärin wird ermächtigt, die Ansprüche im Namen der Gesellschaft geltend zu machen und einzuziehen.
12. Die Pflichteinlagen der Gesellschafter sind in Höhe von 10,00% ihres Nominalbetrages als Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.
13. Die Komplementärin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Pflichteinlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, durch schriftlichen Bescheid nach ihrer Wahl ganz oder teilweise aus der Gesellschaft auszuschließen, ohne dass es dafür eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf.
14. Die Kommanditisten sind zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung verpflichtet, der Komplementärin in notariell beglaubigter Form eine Registervollmacht zu erteilen. Das hierbei zu verwendende Formular wird dem beitretenden Kommanditisten spätestens mit der Bestätigung über die Annahme seines Beitritts (Annahmebestätigung) zugesandt. Wird nicht spätestens innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Annahmebestätigung keine oder eine inhaltlich nicht mit den Vorgaben des Formulars übereinstimmende Registervollmacht vorgelegt, ist die Komplementärin zum Rücktritt vom Beteiligungsvertrag berechtigt. Die Kosten der Beschaffung der Registervollmacht trägt der beitretende Kommanditist.
15. Die Gesellschafter übernehmen über ihre Einzahlungsverpflichtung hinaus keine Haftung, Ausgleichsverpflichtung oder Nachschusspflicht. § 172 Abs. 4 HGB bleibt unberührt. Eine Nachschussverpflichtung über die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus kann ohne Zustimmung aller Gesellschafter auch nicht durch einen den Gesellschaftsvertrag ändernden Beschluss begründet werden.
16. Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Insbesondere ist die Komplementärin berechtigt, die Haftung und Geschäftsführung von weiteren Gesellschaften zu übernehmen, die auch Windparks oder andere Anlagen zur alternativen Energieerzeugung betreiben.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung, Kontrollrechte

1. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgen durch die Komplementärin. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Sie und ihre Organe sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit und unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

2. Die Komplementärin ist berechtigt und wird ermächtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes sämtliche für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft sowie deren Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen. Sie ist berechtigt, die Geschäfte der Gesellschaft ganz oder teilweise von Dritten auf Kosten der Gesellschaft besorgen zu lassen und die dazu erforderlichen Verträge zu schließen sowie etwaige Vollmachten zu erteilen. Soweit die Gesellschaft mit Dritten zu diesem Zweck Verträge abgeschlossen hat bzw. abschließt, reduzieren sich die in diesem Gesellschaftsvertrag oder anderen Verträgen vereinbarten Vergütungen der Komplementärin entsprechend. Die für die Umsetzung des Investitionsvorhabens erforderlichen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedürfen nicht der vorherigen Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung nach Absatz 7.
3. Die Komplementärin haftet bei der Ausübung der Geschäftsführung gegenüber den Mitgesellschaftern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.
4. Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht können der Komplementärin nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden, der eine Mehrheit von 75 v. H. der insgesamt vorhandenen Stimmen bedarf. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abberufene Gesellschafterin und ihre Gesellschafter/Geschäftsführer von einer etwa übernommenen Haftung für Darlehen und sonstigen etwa übernommenen Verpflichtungen vollständig freigestellt sind. Dazu genügt es, dass ein von den finanzierenden Kreditinstituten akzeptierter Dritter sich zur Übernahme der Haftung bereiterklärt.
5. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin umfasst gewöhnliche und außergewöhnliche Rechtsgeschäfte.
6. Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören insbesondere alle nachfolgenden Handlungen, Erklärungen und Rechtsgeschäfte und alle Maßnahmen, die damit in Zusammenhang stehen (einschließlich der Geltendmachung von Rechten der Gesellschaft):
   a) Eröffnung und Auflösung von Konten der Gesellschaft sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Gesellschaft;
   b) Buchführung der Gesellschaft;
   c) Abschluss, Ergänzung, Änderung, Kündigung, Prolongation, Aufhebung und Durchführung von Verwaltungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen (insbesondere über die Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten und die Buchführung der Gesellschaft);
   d) Abschluss, Ergänzung, Änderung, Kündigung, der Prolongierung und der Aufhebung von Verträgen zur Finanzierung des Erwerbes der Gesellschaftsanteile an den Beteiligungen der Objektgesellschaften einschließlich der Besicherung der Finanzierung, zur Zinssicherung im Zusammenhang mit der vorgenannten Finanzierung, über eine Anschlussfinanzierung oder zur Verlängerung der Finanzierung;
   e) Abschluss, Ergänzung, Änderung, Kündigung, Prolongation und Aufhebung marktüblicher Versicherungen sowie Änderung; Ergänzung, Kündigung, Prolongation und Aufhebung abgeschlossener Verträge;
   f) Abschluss, Ergänzung, Änderung, Kündigung, Prolongation und Aufhebung der Nutzungsverträge über die Standorte der Windenergieanlagen, der technischen und elektrischen Infrastruktur sowie Änderung; Ergänzung, Kündigung, Prolongation und Aufhebung abgeschlossener Verträge;
   g) Abschluss, Ergänzung, Änderung, Kündigung, Prolongation und Aufhebung sonstiger Verträge im Zusammenhang mit dem Betreiben und dem Betreiben des errichteten Windparks sowie Änderung; Ergänzung, Kündigung, Prolongation und Aufhebung dieser abgeschlossenen Verträge;
   h) Abschluss, die Änderung, die Ergänzung, die Kündigung und die Aufhebung von Verträgen zur Steuer- und Rechtsberatung der Gesellschaft und der Geschäftsführung;
   i) Durchführung von Ausschüttungen an die Gesellschafter;
   j) Einleitung, Führen, Beilegung (einschließlich des Abschlusses von Vergleichen) von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft;
   k) Laufende Liquiditätssteuerung der Gesellschaft sowie Anlage von Geldern der Gesellschaft auf Festgeldkonten, Sparkonten, in Geldmarktfonds oder vergleichbaren Investitionsinstrumenten;
   l) Entscheidung über Einrichtung, Höhe und Verwendung einer im Rahmen der Geschäftstätigkeit angemessenen Liquiditätsreserve sowie die Zuführung etwaiger Zinsen, die durch die Liquiditätsreserve erwirtschaftet werden, zur Liquiditätsreserve;
   m) (soweit gesetzlich erforderlich) Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft für die Geschäftsjahre der Gründungsphase;
   n) Halten und Verwalten der Beteiligung an der jeweiligen Objektgesellschaft und die Vertretung der Gesellschaft in den Gesellschafterversammlungen der jeweiligen Objektgesellschaft (insbesondere die Abstimmung bei der jeweiligen Objektgesellschaft bezüglich der Wahl des Abschlussprüfers ab dem Jahr 2013, der Entlastung des geschäftsführenden Gesellschafters der jeweiligen Objektgesellschaft und der Feststellung des Jahresabschlusses;
   o) Gewährung von Darlehen durch die Gesellschaft zugunsten ihrer Beteiligungen;

p) Erstellung der jeweiligen Steuererklärung der Gesellschaft nach der Aufstellung und Testierung des Jahresabschlusses;
q) im Übrigen alle Geschäfte, die einen Geschäftswert von EUR 50.000,00 (Euro fünfzigtausend) nicht übersteigen.

Eine Zustimmung der Gesellschafter oder die Fassung eines Beschlusses der Gesellschafter ist für die Vornahme der vorstehenden Geschäfte oder Tätigkeiten nicht erforderlich.

7. Zur Vornahme insbesondere folgender Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedarf sie der Genehmigung der Gesellschafterversammlung:
   a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten; das gleiche trifft für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte zu;
   b) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder wesentlicher Teile davon;
   c) Aufnahme von Krediten, die über den zur Finanzierung des Investitionsplans notwendigen Bedarf hinausgehen;
   d) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften, Schuldbeitritten und Garantien für Dritte;
   e) Abschluss von Anstellungs- und Mitarbeiterverträgen im Namen der Gesellschaft;
   f) Gewährung von Darlehen;
   g) Beteiligungen an anderen nicht in Absatz 6 benannten Unternehmen, Veränderung und Aufgabe derartiger Beteiligungen;
   h) Aufgabe des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft;
   i) bei Streit der Gesellschafter hinsichtlich des Entnahmerechtes gem. § 13
   j) Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und von der Komplementärin ohne legitimierenden Gesellschaftsbeschluss vorgenommen worden sind, können nachträglich durch Beschluss der Gesellschafter der Gesellschaft genehmigt werden.
8. Die Komplementärin darf in Ausnahmefällen auch ohne die in Abs. 5 erforderliche Zustimmung handeln, soweit dies zur Abwehr erheblicher wirtschaftlicher Nachteile für die Gesellschaft geboten und eine vorherige Willensbildung der Gesellschafter mit angemessenem Aufwand nicht rechtzeitig möglich ist. In einem derartigen Fall ist die Gesellschafter nachträglich unverzüglich zu unterrichten.
9. Macht ein Kommanditist von seinem Widerspruchsrecht nach § 164 HGB Gebrauch, so entscheiden auf Antrag der Komplementärin die Gesellschafter durch Beschluss über die Vornahme der Handlung.
10. Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht (nachfolgend Informationsrecht) zu. Der Kommanditist kann selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einsehen. Die hierdurch entstehenden Kosten, auch die der Gesellschaft, trägt der Kommanditist selbst. Die über dieses Informationsrecht hinausgehende Erteilung von Auskünften steht im pflichtgemäßen Ermessen der Komplementärin. Die Ausübung des Informationsrechts darf den ordentlichen Betrieb der Gesellschaft nicht behindern. Hilfspersonen gemäß Satz 2 dürfen nicht selbst oder als Berater mittelbar oder unmittelbar in Konkurrenz zur Gesellschaft und/oder den Gründungskommanditisten stehen.
11. Die Komplementärin wird den Gesellschaftern mindestens jährlich über den Gang der Geschäfte berichten. Über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung wird sie die Gesellschafter jeweils unverzüglich unterrichten.

§ 7 Vergütung der Komplementärin

1. Die Komplementärin erhält als Haftungsvergütung eine jährliche, jeweils zum 15. Januar jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vergütung in Höhe von 10 % ihres im Handelsregister eingetragenen Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres im Handelsregister ausgewiesen ist, maximal jedoch EUR 2.500,00.
2. Die Komplementärin erhält für die Geschäftsführung in der Gründungsphase eine Vergütung in Höhe von insgesamt EUR 42.000,00 je Kalenderjahr. Auslagen werden darüber hinaus erstattet. Die Gründungsphase beginnt mit der Einwerbung des Kommanditkapitals der Gesellschaft (Zeichnungsbeginn) und endet mit der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks. Die Vergütung ist verdient und fällig mit der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks; die Komplementärin kann angemessene Abschläge verlangen, jedoch nicht vor dem Baubeginn (Beginn der Wegebauarbeiten).
3. Die Komplementärin übernimmt ab dem Tag, der dem Tag der Inbetriebnahme der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks folgt, bis zum Tag der Veräußerung und/oder dem Abbau der letzten Windenergieanlage des Bürgerwindparks (Betriebsphase) die kaufmännische Betriebsführung des Bürgerwindparks. Die Vergütung für die kaufmännische Betriebsführung beträgt anfänglich EUR 20.000,00 pro Kalenderjahr. Sie ist fest vereinbart für das Jahr der Inbetriebnahme des Bürgerwindparks und die darauf folgenden drei Geschäftsjahre. Die Komplementärin kann monatliche Vorauszahlungen verlangen. Die Komplementärin ist

berechtigt, nach Ablauf der ersten drei vollen Geschäftsjahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres eine Anpassung der Vergütung nach folgender Maßgabe zu verlangen: Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte und veröffentliche Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte für Deutschland (Verbraucherpreisindex VPI) um mehr als 10,00% gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Datums der Vertragsunterzeichnung (Basis 2005 = 100 Punkte), so verändert sich die Vergütung im gleichen prozentualen Verhältnis mit Wirkung des auf den Monat der Änderung des Index folgenden Monats. In jedem Falle neuerlicher Änderung dieses Index um mehr als 10,00% gegenüber dem Stand, auf dem die vorherige Anpassung beruhte, wiederholt sich diese Anpassung auf der Grundlage der letzten Vergütung mit Wirkung des auf den Monat der jeweiligen Indexänderung folgenden Monats. Im Falle der Änderung/Anpassung der Vergütung haben die Gesellschaft und die Komplementärin dem anderen Vertragsteil diese Änderung unter Vorlage einer Abrechnung mitzuteilen. Erfolgt dies nicht sofort, bedeutet dies nicht einen Verzicht auf die Anpassung. Die Gesellschaft kommt jedoch mit der Zahlung der Erhöhungsbeträge, die Komplementärin mit der Zahlung der Rückerstattungsansprüche erst mit dem Zugang der jeweiligen Abrechnung in Verzug. Bezüglich der Verzugsfolgen gilt Absatz 4 Satz 2 ff.

4. Die Gesellschaft ist zudem verpflichtet, der Komplementärin sämtliche nachgewiesenen Aufwendung und Auslagen (z. B. für Rechtsberatung und/oder die Erstellung von Gutachten), die ihr im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Gesellschaft, der Geschäftsführung und/oder Vertretung der Gesellschaft entstanden sind, auf schriftliche Aufforderung innerhalb von 14 Tagen zu erstatten. Nach Ablauf der 14 Tage sind die Aufwendungen und Auslagen von der Gesellschaft zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr 5 (fünf) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), sofern kein anderer Zinssatz zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin vereinbart worden ist.
5. Die technische Betriebsführung erhält die Komplementärin zusätzlich vergütet, wenn die Komplementärin diese übernehmen sollte.
6. Mit der kaufmännischen Betriebsführung kann die Komplementärin im Namen und für Rechnung der Gesellschaft ganz oder teilweise Dritte beauftragen. Soweit die Komplementärin mit Dritten zu diesem Zweck Verträge abschließt, reduzieren sich die in diesem Gesellschaftsvertrag oder anderen Verträgen vereinbarten Vergütungen der Komplementärin um die Gesamtsumme der an diese Dritte zu zahlenden Vergütungen. Die Mindestvergütung der Komplementärin beträgt in diesem Falle EUR 6.000,00 p. a..
7. Die Komplementärin hat im Rahmen ihrer Geschäftsführungsberechtigung und -verpflichtung jederzeit das Recht, die mit Dritten geschlossenen Verträge bezüglich der kaufmännischen und technischen Betriebsführung fristgemäß zu kündigen und die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung ganz oder teilweise selbst auf eigene Rechnung durchzuführen. In diesem Falle stehen der Komplementärin die in diesem Gesellschaftsvertrag oder anderen Verträgen vereinbarten Vergütungen für die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung zu.
8. Sollten künftig durch Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Umstände oder Verhältnisse für die Komplementärin oder den beauftragten Geschäftsbesorger bisher nicht absehbare und daher in der Vergütung nicht berücksichtigte Kosten bei der Geschäftsführung entstehen, so werden ihr diese ersetzt. Eine Änderung der Umstände oder Verhältnisse liegt dann vor, wenn die Gesellschaft gegenüber der ursprünglichen Planung, der dem Investitions- und Finanzierungsplan zu Beginn der Gesellschaft und dem Verkaufsprospekt zugrunde liegt, zusätzliche Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet errichtet, betrieben und verwaltet werden können. Dann sind die in den vorstehenden Absätzen geregelten Vergütungen angemessen anzupassen.
9. Soweit nicht anders bestimmt, ist Abrechnungszeitraum für die nach den vorstehenden Absätzen festgelegte Vergütung das Kalenderjahr. Die nach den vorstehenden Absätzen vereinbarten Vergütungen werden pro rata temporis berechnet, sollte der Abrechnungszeitraum kürzer sein als das Kalenderjahr.
10. Die Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
11. Die hier vereinbarten Vergütungen gelten im Innenverhältnis der Gesellschafter als Aufwand der Gesellschaft.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Soweit nach dem Gesetz und diesem Vertrag die Zuständigkeit der Gesellschafter gegeben ist, entscheiden sie in der Regel im schriftlichen Verfahren. Sämtliche Gesellschafter sind an diesem Abstimmungsverfahren zu beteiligen.
2. Für das Geschäftsjahr der Errichtung des Windparks und die darauffolgenden drei Geschäftsjahre ist jeweils eine Gesellschafterversammlung als Präsenzversammlung abzuhalten. Für nachfolgende Geschäftsjahre wird die Komplementärin nach dem pflichtgemäßen Ermessen darüber entscheiden, ob eine Gesellschafterversammlung als Präsenzversammlung abzuhalten ist, insbesondere, wenn es das Interesse der Gesellschaft oder eine Angelegenheit wegen ihrer besonderen Bedeutung eine mündliche Erörterung erfordert,

oder wenn Kommanditisten, die zusammen mehr als 30,00% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Ist ein Beschluss im schriftlichen Verfahren eingeleitet worden, kann die Komplementärin auch nach dem Beginn des Verfahrens zu diesem Thema eine Gesellschafterversammlung einberufen. In diesem Fall endet das Verfahren zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, und die Beschlussgegenstände werden Gegenstand der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung.

3. Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin mit einer Frist von vier Wochen ab Absendung der Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Gesellschafters mittels einfachen Briefes zu erfolgen, der mit der Aufgabe zur Post als zugestellt gilt. Bei einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. In der Einladung sind Tagungsort, Tagungszeit sowie Tagesordnung anzugeben. Kommt die Komplementärin der Aufforderung von Kommanditisten zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung gemäß Absatz 2 nicht nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen.
4. Eine Gesellschafterversammlung ist stets unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden. Hierauf ist in der Einladung zur Gesellschafterversammlung hinzuweisen.
5. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einem Ort im Umkreis von 25 km entfernt statt, soweit die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.
6. Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin oder durch einen von ihr benannten Vertreter geleitet.
7. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, in der insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Komplementärin oder über Entnahmen zu beschließen ist, soll einmal im Jahr bis zum 30.09. stattfinden. Vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist den Kommanditisten die Möglichkeit zu geben, vom ggf. verkürzten Jahresabschluss Kenntnis zu nehmen.
8. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten, die Komplementärin oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Komplementärin kann andere ordnungsgemäß bevollmächtigte Personen als Vertreter zulassen.
9. Der wesentliche Verlauf der Gesellschafterversammlung nebst der gefassten Gesellschafterbeschlüsse ist in ein von der Komplementärin zu erstellendes Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichen. Den Kommanditisten wird das unterzeichnete Protokoll spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung per Brief übersandt. Hinsichtlich der Übersendung gelten die vorstehenden Bestimmungen zur Einladung der Gesellschafterversammlung sinngemäß. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich mit Begründung gegenüber der Komplementärin Einsprüche gegen das Protokoll geltend gemacht werden. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Verfahren.
2. Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
   a) Feststellung des Jahresabschlusses;
   b) die Entlastung der Komplementärin;
   c) den Entzug der Vertretungsmacht und Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin gem. § 6 Abs. 4;
   d) Maßnahmen der Geschäftsführung gem. § 6 Abs. 5;
   e) Entnahmen gem. § 13;
   f) den Ausschluss eines Gesellschafters gem. § 16;
   g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
   h) Auflösung der Gesellschaft.
3. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren ist von der Komplementärin durch schriftliche Aufforderung an die Kommanditisten zur Stimmabgabe innerhalb voller vier Wochen ab Postaufgabedatum der Aufforderung unter Angabe des Beschlussgegenstandes und der Stellungnahme der Komplementärin herbeizuführen.
4. Die Gesellschafter haben je volle EUR 500,00 ihres festen Kapitalkontos eine Stimme. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr. Erwirbt ein Kommanditist einen weiteren Kommanditanteil, so ist er mit der Ausübung der Stimmrechte aus dem erworbenen Anteil insoweit ausgeschlossen, als er über mehr als 25% der insgesamt in der Gesellschaft vorhandenen Stimmrechte ver-

fügt. Zwingende gesetzliche Regelungen, die einem Stimmrechtsausschluss entgegenstehen würden, bleiben unberührt.

5. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse vorsieht. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich einer Kapitalerhöhung und über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von ¾ der abgegeben Stimmen und der Zustimmung der Komplementärin. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Fehlerhafte Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Auch bei fristgemäßer Klage kann die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit nicht auf formelle Mängel gestützt werden, wenn diese Mängel offensichtlich keinen Einfluss auf das Ergebnis der Abstimmung hatten.

§ 10 Buchführung, Jahresabschluss

1. Die Komplementärin ist verpflichtet, für die Gesellschaft gesondert Buch zu führen, die dazugehörigen Belege gesondert aufzubewahren und die Geldmittel der Gesellschaft auf Konten zu verwalten, die ausschließlich auf Namen der Gesellschaft geführt werden. Sie kann sich bei der Führung der Bücher und der Erstellung des Jahresabschlusses hierbei der Unterstützung Dritter bedienen.
2. Die Komplementärin hat den handelsrechtlichen Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und zu veröffentlichen. Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem Geschäftsbericht den Kommanditisten gleichzeitig mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann sich hierbei der Mitwirkung fachlich qualifizierter und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Personen bedienen.
3. Die Komplementärin ist verpflichtet, aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss für steuerliche Zwecke der Gesellschaft und der Gesellschafter einen steuerrechtlichen Jahresabschluss abzuleiten, der den jeweils aktuellen steuerrechtlichen Vorschriften entspricht. Bei abweichenden Veranlagungen durch die Finanzverwaltung bzw. bei späteren Betriebsprüfungen ist der steuerrechtliche Jahresabschluss, der auf die Bestandskraft der entsprechenden Steuerbescheide folgt, soweit als möglich nach Maßgabe der finanzamtlichen Festsetzung aufzustellen.
4. Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z. B. Zinsen auf die Finanzierung der Kommanditeinlage), die im Rahmen der Veranlagung der Gesellschaft zu berücksichtigen sind, sind der Komplementärin bis zum 30. März des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und nur gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen.

§ 11 Gesellschafterkonten

1. Für die Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
   a) Kapitalkonto (Pflichteinlagenkonto),
   b) Verlustvortragskonto,
   c) Verrechnungskonto (lfd. Konto).

   Eine Verzinsung der Konten erfolgt weder im Soll noch im Haben.
2. Auf den Kapitalkonten, die Festkonten sind, sind die Nominalbeträge der Pflichteinlagen (einschl. der Kapitalerhöhungen) der Gesellschafter zu buchen. Nach dem Stand dieser Konten bemessen sich die Gesellschafterrechte der Gesellschafter.
3. Auf den Verlustvortragskonten, die Unterkonten der Kapitalkonten sind, werden die von den Gesellschaftern zu tragenden Verlustanteile verbucht. Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese die Pflichteinlage übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet. Diesen Konten sind spätere Gewinne solange gutzuschreiben, bis sie ausgeglichen sind.
4. Auf den Verrechnungskonten sind die Gewinnanteile (vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3) sowie Entnahmen der Kommanditisten zu buchen. Im Übrigen werden auf diesem Konto alle Gutschriften und Belastungen verbucht, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf einem der anderen Konten zu verbuchen sind.

§ 12 Ergebnis-/Vermögensbeteiligung

1. Am Vermögen und am Gewinn und Verlust (nach Abzug der im § 7 vereinbarten Vergütungen) sind die Gesellschafter in dem zum Ende des Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.

2. Für das Geschäftsjahr 2013 wird das Ergebnis, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts oder der Erhöhung der Kommanditeinlagen, nach der Höhe der bis zum 31. Dezember 2013 bestehenden festen Kapitalkonten verteilt. Die Verteilung erfolgt aber in der Weise, dass das Ergebnis der Gesellschaft vom Zeitpunkt des Beitritts eines Kommanditisten oder der Erhöhung der Einlage zunächst dem beitretenden Gesellschafter bis zur Höhe allein zugewiesen wird, in der vorher beigetretene Kommanditisten entsprechend ihrer Kommanditeinlagen am Ergebnis beteiligt waren. Das nach Abzug dieser Vorabverteilung verbleibende Ergebnis wird auf alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen verteilt.
3. Für die Geschäftsjahre 2014 und folgende erfolgt die Ergebnisverteilung ggf. analog, und zwar derart, dass im Verhältnis der gezeichneten Kommanditeinlagen relativer Gleichstand auf den Kapitalkonten der Kommanditisten erreicht wird. Durch diese Sonderregelungen soll sichergestellt werden, dass alle Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung an den Verlusten der Investitionsphase gleichmäßig teilnehmen.

§ 13 Entnahmen

1. Die Komplementärin darf Beträge entnehmen, die ihr die Gesellschaft gemäß § 7 zu erstatten hat.
2. Das Entnahmerecht der Kommanditisten wird im Übrigen einheitlich wie folgt geregelt:
   b) Entnahmen sind über die Regelung gem. Buchstabe e) hinaus nur in Form von Auszahlungen nach Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung durch die Gesellschafter zulässig;
   c) Entnahmen dürfen nur insoweit vorgenommen werden, als etwaige Auflagen von Kreditinstituten dem nicht entgegenstehen;
   d) an den Entnahmen ist das Kommanditkapital im Verhältnis der Festkapitalkonten beteiligt;
   e) Auszahlungen der Entnahmebeträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen die betreffenden Gesellschafter zu verrechnen;
   f) sofern es die Liquiditätslage der Gesellschaft erlaubt, wird die persönlich haftende Gesellschafterin Auszahlungen an die Kommanditisten bereits im laufenden Geschäftsjahr, abweichend von Buchstabe a), vornehmen;
   g) die Komplementärin kann Auszahlungsbeschlüssen und bereits beschlossenen Auszahlungen an die Kommanditisten widersprechen, soweit die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft diese nicht zulässt.
3. Soweit die Entnahmen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Haftsumme eine persönliche Haftung der Kommanditisten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).
4. Entnahmen führen im Innenverhältnis der Gesellschafter nicht zu einem Wiederaufleben der Einlageverpflichtung. Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Rechtsgeschäftliche Verfügungen

1. Jeder Kommanditist kann über seinen Kommanditanteil oder über Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin verfügen. Dies gilt nicht für Verfügungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge sowie für Verfügungen im Rahmen einer Erbauseinandersetzung, wenn die Verfügungen zugunsten Verwandter gerader Linie, des Ehegatten, eines anderen Gesellschafters erfolgen sowie zugunsten einer natürlichen Person erfolgen, wenn letztere die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Buchstabe a) und b) (mit Ausnahme des Stichtags) erfüllt.
2. Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und Abtretung von Gewinnbezugsrechten und sonstigen Rechten aus dem Gesellschaftsverhältnis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin, es sei denn, diese Verfügungen dienen der Finanzierung des Erwerbs von Gesellschaftsanteilen an dieser Gesellschaft.
3. Die Einräumung einer Unterbeteiligung und die Begründung von Treuhandverhältnissen sind nicht zulässig, und die Komplementärin ist in diesen Fällen grundsätzlich nicht berechtigt, hierzu ihre Zustimmung zu erteilen.
4. Die Zustimmung darf jedoch nur aus wichtigem Grund versagt werden.
5. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,
   a) wenn der Kommanditist beabsichtigt, seine Kommanditbeteiligung auf eine natürliche Person zu übertragen, die nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Buchstabe a) bis b) (mit Ausnahme des Stichtags) erfüllen;
   b) wenn der Erwerber selbst mittelbar oder unmittelbar in Konkurrenz zur Gesellschaft und/oder den Gründungskommanditisten steht;
   c) wenn durch die Abtretung des Kommanditanteils an einen Mitgesellschafter dieser über mehr als 25% der vorhandenen Stimmrechte verfügen würde, es sei denn, dass der Mitgesellschafter auf die Ausübung der über 25% der vorhandenen Stimmrechte hinausgehenden Stimmrechte verzichtet.

6. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Komplementärin dem Erwerb innerhalb von zehn Werktagen nach Vorlage des Überlassungsvertrages schriftlich nicht widerspricht.
7. Die Verfügung kann nur mit Wirkung zum Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres und nur insoweit erfolgen, als dadurch nicht Kommanditanteile unter dem Betrag der Mindestbeteiligung von EUR 500,00 entstehen. Weiterhin hat der Erwerber zu Gunsten der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht in der dem Anleger von der Komplementärin zur Verfügung gestellten Form zu erteilen.
8. Für den Fall, dass die Komplementärin die erforderliche schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben sollte, der Gesellschafter gleichwohl über seinen Kommanditanteil verfügen möchte, haben zunächst die anderen Gesellschafter, anschließend die Gesellschaft, das Recht diesen Kommanditanteil zu erwerben. Die Komplementärin hat in Abstimmung mit dem veräußerungswilligen Gesellschafter die anderen Gesellschafter schriftlich von dem Veräußerungswillen zu unterrichten und die anderen Gesellschafter zur Abgabe eines Kaufangebotes aufzufordern. Das Kaufangebot ist innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Unterrichtung der Komplementärin vorzulegen, wobei die Frist mit dem Postaufgabedatum des Schreibens an die anderen Gesellschafter beginnt. In dem Schreiben ist auf diese Frist hinzuweisen. Sollte kein Gesellschafter ein Kaufangebot abgeben, kann die Gesellschaft den Kommanditanteil des veräußerungswilligen Gesellschafters erwerben; für diesen Fall bestimmt sich der Kaufpreis nach § 17.
9. Die Gesellschaft ist berechtigt als pauschalen Kostenersatz je Übertragung (Verkauf, Schenkung usw.) bzw. Erbfall eine Gebühr von 5% des festen Kapitalkontos, mindestens EUR 50,00, maximal EUR 500,00, zzgl. Umsatzsteuer von dem Erwerber/Rechtsnachfolger ggf. unter Verrechnung mit der nächsten Ausschüttung zu erheben. Sollte der zu übertragende bzw. zu vererbende Anteil geteilt und auf mehrere Personen verteilt werden, so wird diese Gebühr jeweils gesondert für jeden Teilbetrag erhoben.
10. Im Zuge von etwaigen Verfügungen über die Beteiligungsrechte, z. B. durch Veräußerung, sind die Kommanditisten sowie die Komplementärin berechtigt, Unterlagen der Gesellschaft an Dritte herauszugeben, sofern dieser Dritte zuvor eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet hat. In dieser Erklärung muss sich dieser Dritte ausdrücklich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Unterlagen/Auskünfte verpflichten. Darüber hinaus muss der Dritte sich verpflichten, der Gesellschaft den Schaden aus einer etwaigen Nichtbeachtung zu ersetzen.

§ 15 Tod eines Gesellschafters

1. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Bei mehreren Erben oder Vermächtnisnehmern ist ein Bevollmächtigter für die Gemeinschaft zu benennen.
2. Die Erben haben ihre Rechtsnachfolge grundsätzlich durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheines nachzuweisen. Die Komplementärin kann auf die Vorlage einer Ausfertigung eines Erbscheines verzichten, wenn ihr andere Dokumente vorgelegt werden, die für den Nachweis der Rechtsnachfolge im Handelsregister ausreichen.
3. Die Geschäftsanteile können mit gesellschaftsrechtlicher Wirkung nur an Verwandte gerader Linie, an den Ehegatten, an eine natürliche Person, sofern letztere die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Buchstabe a) und b) (mit Ausnahme des Stichtags) erfüllt, oder an einen anderen Gesellschafter vererbt werden. Vermächtnisnehmer stehen Erben gleich.
4. Wird der verstorbene Gesellschafter von mehreren Personen beerbt, so haben diese der Gesellschaft innerhalb von drei Monaten einen Bevollmächtigten zur befreienden Entgegennahme von Leistungen und Erklärungen zu benennen, sofern nicht die letztwillige Verfügung des Erblassers einen Erben hierzu bestimmt. Haben die Erben nach Ablauf von drei Monaten einen Bevollmächtigten nicht ernannt, so setzt ihnen die Gesellschaft eine Nachfrist von einem Monat mittels eingeschriebenen Briefes, wobei die Frist mit Absendung des Briefes zu laufen beginnt. Nach fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist stellt die Gesellschaft mittels eingeschriebenen Briefes an die Erben fest, dass der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen wird und die entgeltliche Abtretung des Geschäftsanteiles an sie oder eine von ihr zu benennende natürliche Person, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Buchstabe a) und b) (mit Ausnahme des Stichtages) erfüllt, zu erfolgen hat. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach § 17 dieses Vertrages.
5. Für den Fall, dass andere Personen als Verwandte in gerader Linie, der Ehegatte, eine natürliche Person, sofern letztere die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Buchstabe a) und b) (mit Ausnahme des Stichtags) erfüllt, oder ein Mitgesellschafter den Gesellschaftsanteil von Todes wegen erben, kann der Gesellschaftsanteil innerhalb von drei Monaten nach dem Erbfall gegen Entgelt eingezogen oder die entgeltliche Abtretung des Gesellschaftsanteiles an die Gesellschaft oder an eine von ihr zu benennende natürliche Person, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Buchstabe a) und b) (mit Ausnahme des Stichtags) erfüllt, verlangt werden. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach § 17 dieses Vertrages.

§ 16 Ausscheiden, Ausschließung

1. Ein Kommanditist scheidet aus, wenn er die Kommanditbeteiligung wirksam kündigt. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.
2. Die Komplementärin ist berechtigt, einen Kommanditisten ganz oder teilweise aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn er seinen Beitragspflichten nach § 5 Abs. 11 und Abs. 14 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
3. Mit der in § 9 Abs. 5 angegebenen Mehrheit kann die Ausschließung eines Gesellschafters beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
   a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
   b) er eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgibt oder gegen ihn Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet wird;
   c) in seinen Gesellschaftsanteil, seinen Gewinnanteil, sein Auseinandersetzungsguthaben die Zwangsvollstreckung betrieben wird;
   d) die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind.
4. Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden,
   a) wenn er seine Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Gesellschafter unzumutbar gemacht wird;
   b) wenn der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt;
   c) wenn er gegen die im § 14 genannten Verfügungsbeschränkungen verstoßen hat.
5. Die Ausschließung wird wirksam im Falle
   a) des Absatzes 3 a) mit der Rechtskraft des entsprechenden Beschlusses;
   b) des Absatzes 3 b) am Tage des ersten für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angesetzten Termins;
   c) des Absatzes 3 c) mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Gesellschaft, wenn dieser nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung wieder aufgehoben wird;
   d) des Absatzes 3 d) mit Ablauf des Tages, an dem der Ausschluss beschlossen wurde.
6. Das Abfindungsguthaben des ausgeschlossenen Gesellschafters und die Auszahlung des Abfindungsguthabens bestimmen sich nach § 17 dieses Vertrages.
7. Der Ausschluss des Gesellschafters erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der auszuschließende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst werden soll, teilnimmt.

§ 17 Abfindung

1. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
   a) In jedem Fall des Ausscheidens (Ausschluss, Austritt etc.) erhält der Gesellschafter eine Abfindung, sofern und soweit er für seinen Gesellschaftsanteil keinen Kaufpreis erhält.
   b) Liegen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 vor, beträgt die Abfindung der Höhe nach dem Betrag der eingezahlten Einlage abzüglich der der Gesellschaft entstandenen Kosten bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Zahlung der Einlage.
   c) Liegen die Voraussetzungen für einen Ausschließungsbeschluss gem. § 16 Abs. 3 a) bis d) vor, beträgt die Abfindung 50 % des wirklichen Wertes der Gesellschaftsbeteiligung i. S. des nachfolgenden Absatzes d), mindestens aber 50 % des Buchwertes des Gesellschaftsanteiles zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Soweit aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ein höherer Wert vorgeschrieben ist, wird dieser geschuldet.
   d) In allen übrigen Fällen errechnet sich die Abfindung nach dem wirklichen Wert des Gesellschaftsanteiles ermittelt nach den Regelungen des Absatzes e).
   e) Zur Ermittlung des Abfindungsguthabens ist von der Geschäftsführung zum Ausscheidenszeitpunkt eine Ermittlung des Verkehrswertes durchzuführen anhand einer nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellenden Auseinandersetzungsbilanz, die die vorhandenen stillen Reserven sowie notwendige Rückstellungen und Risiken berücksichtigt; ein etwaiger Firmenwert bleibt außer Ansatz.
   f) Scheidet der Gesellschafter zum Schluss eines Kalenderjahres aus, so ist der Jahresabschluss zum 31.12. der Auseinandersetzungsbilanz zugrunde zu legen; anderenfalls ist der Jahresabschluss zum

31.12. des Jahres, welches dem Zeitpunkt des Ausscheidens voranging, Grundlage für die Auseinandersetzungsbilanz.

g) Der Wert des Gesellschaftsanteiles (Abfindungsguthaben) entspricht dem Anteile des ausgeschiedenen Gesellschafters am Gesamtwert der Gesellschaft, ermittelt nach der Quote seines Gesellschaftsanteiles als Summe seiner Kapitalkonten. Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung; das Abfindungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Fall EUR 0,00. Wird die Gesellschaft jedoch innerhalb von sechs Monaten vor und nach dem Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters liquidiert, so tritt der Liquidationsüberschuss an die Stelle des nach Satz 1 maßgebenden Abfindungsguthabens.

h) Die Kosten der Wertermittlung trägt die Gesellschaft, wenn deren Bilanzstichtag auch für den Bewertungsstichtag maßgebend ist. In allen anderen Fällen trägt diese Kosten der ausscheidende Gesellschafter. Der ausgeschiedene Gesellschafter hat der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuss in Höhe der mutmaßlich insoweit von ihm zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.

i) Das Abfindungsguthaben wird durch den Ausscheidenden und der Komplementärin nach Vorliegen der maßgebenden Wertermittlung innerhalb angemessener Frist einvernehmlich festgestellt. Können sich die Beteiligten nach Vorliegen der Wertermittlung und innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat nach Aufforderung durch eine Partei nicht auf das Abfindungsguthaben einigen, werden die streitigen Positionen durch einen Schiedsgutachter verbindlich festgestellt. Der Schiedsgutachter wird gemeinschaftlich durch den ausgeschiedenen Gesellschafter und die Komplementärin bestimmt. Der Schiedsgutachter soll ein in der Unternehmensbewertung erfahrener Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sein. Sofern sich die Parteien nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf die Person des Schiedsgutachters einigen, bestimmt die örtlich zuständige Wirtschaftsprüfer- bzw. Steuerberaterkammer den Schiedsgutachter. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Parteien im Verhältnis ihres Unterliegens. Auf Verlangen einer Partei oder des Schiedsgutachters haben beide Parteien je zur Hälfte einen Vorschuss bis zur Höhe der Kosten des Schiedsverfahrens an den Schiedsgutachter zu leisten.

j) Die Abfindung ist in sechs gleichen Halbjahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist eine von der Komplementärin zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Abfindung ist ab dem Tage des Ausscheidens mit 2 % p. a. über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Komplementärin ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.

2. Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
3. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Geschäftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
4. Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung der Änderung nicht anzupassen.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Vorschriften sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung mit einer Mehrheit von mindestens 75,00% der vorhandenen Stimmen beschließen.
2. Bei der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Eröffnung der Liquidation nicht verändert.
3. Die Komplementärin hat das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu verwerten und den nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen.

§ 19 Haftung und Verjährung

1. Die Gesellschafter untereinander sowie die Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander verjähren innerhalb von drei Jahren nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhaltes, soweit nicht das Gesetz oder andere Bestimmungen eine kürzere Verjährungsfrist vorsehen.
2. Die Ansprüche sind binnen einer Frist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Verpflichteten per eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

1. Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.
2. Änderungen dieses Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
3. Die Gesellschafter bestellen den Steuerberater der Gesellschaft als gemeinsamen Empfangsbevollmächtigen i. S. des § 183 AO und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagungen der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit dem Steuerberater, d. h. nach dessen Zustimmung und nur durch den Steuerberater der Gesellschaft einzulegen, auch soweit sie persönlich (z. B. hinsichtlich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und die Empfangsvollmacht, die bei einem etwaigen Wechsel des Steuerberaters ggf. zu erneuern ist, gelten unwiderruflich über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder seine Gültigkeit ist der Sitz der Gesellschaft.
5. Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes vollständig wider; Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle bisherigen Abreden der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand werden durch diesen Vertrag ersetzt.
6. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
7. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Neuenkirchen, den 19.04.2013

Reimer Schoof
in seiner Eigenschaft als Kommanditist
und alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Firma Bürgerwindpark Neuenkirchen
Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)

Claus Michaelsen
in seiner Eigenschaft als Kommanditist
und alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Firma Bürgerwindpark Neuenkirchen
Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)

Uwe von Hemm
Dirk Reimer Jürgens
Jens Karstens
Henning Schoof
Torsten Michael Zoch

D 15. Wichtige Hinweise

D 15.1. Hinweise zu Fernabsatzverträgen

Fernabsatzverträge sind Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden. Fernkommunikationsmittel sind insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telefax, E-Mail sowie Tele- und Mediendienste. Für alle Fernabsatzverträge über die Lieferung von Finanzdienstleistungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher gilt das „Gesetz zur Änderung der Vorschrift über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen".

Aufgrund der §§ 312b-312d BGB, die Regelungen zu Fernabsatzverträgen bei Finanzdienstleistungen treffen, ist die Emittentin verpflichtet, Ihnen als Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung für eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung als Kommanditist an der Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG folgende Informationen zur Verfügung zu stellen. Für nähere Einzelheiten wird auf den vorliegenden Verkaufsprospekt mit Stand vom **09.07.2013** einschließlich der abgedruckten Verträge sowie auf die Beitrittserklärung hingewiesen.

I. Informationen zu den Beteiligten

1. Anbieterin des Beteiligungsangebotes/Emittentin

Anbieterin des Beteiligungsangebotes und Emittentin ist der Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG mit Sitz und ladungsfähiger Anschrift in 25792 Neuenkirchen, Blankenmoorer Straße 19, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HR A 6981 PI am 13.05.2013**.** Sie wird vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), die Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz und ladungsfähiger Anschrift in Blankenmoorer Straße 19, 25792 Neuenkirchen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 9787 PI am 07.02.2012. Diese wird durch die Geschäftsführer Claus Michaelsen und Reimer Schoof vertreten. Die genannten Unternehmen unterliegen nicht der Aufsicht einer speziellen, für ihre Zulassung zuständigen Aufsichtsbehörde.

2. Vermittler der Kapitalanlage

Es ist kein Vermittler für die Vermittlung der Vermögensanlage beauftragt worden.

II. Informationen zu Beteiligungsverhältnissen

1. Gegenstand der Gesellschaft und Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung einer oder mehrerer Windenergieanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen, Kreis Dithmarschen, sowie die Veräußerung der durch die Windenergieanlage(n) erzeugten elektrischen Energie. Im Übrigen ist die Gesellschaft berechtigt sämtliche Tätigkeiten auszuführen, die zur Durchführung und Umsetzung des Unternehmensgegenstandes erforderlich sind. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss den Gegenstand des Unternehmens erweitern und beschränken. Das Unternehmen darf Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

2. Wesentliche Merkmale der angebotenen Dienstleistungen

Zustandekommen des Vertrages

Der Beitretende beteiligt sich als Kommanditist an die Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG. Der Beitretende ist entsprechend seiner Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft beteiligt. Die wesentlichen Merkmale der Beteiligung ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt mit Stand vom **09.07.2013**, der dem Anleger vorliegt. Um der Emittentin beizutreten, hat der Anleger eine vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung einzureichen und den Anlagebetrag. Der Beitritt zur Gesellschaft wird mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin und der rechtzeitigen Zahlung der Einlage wirksam. Der Beitretende verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung seines Beitritts als Wirksamkeitsvoraussetzung für seinen Beitritt zur Gesellschaft. Der Beitritt zur Gesellschaft ist bereits dann wirksam erfolgt, wenn der Beitritt durch die Gesellschaft ohne Mitteilung an den Beitretenden angenommen wird.

3. Laufzeit und Kündigung

Die Gesellschafter können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals nach Ablauf des 10. Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr der Inbetriebnahme des Bürgerwindparks folgt, sowie zum Ende eines jeden nachfolgenden Geschäftsjahres durch ein an die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz und Geschäftsanschrift in Blankenmoorer Straße 19, 25792 Neuenkirchen, gerichtetes Einschreiben kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es allein auf den Zugang bei der Komplementärin an. Die Kündigung eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sondern führt lediglich mit Wirksamwerden der Kündigung zum Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters aus der Gesellschaft. Die Laufzeit des Vertrages endet daher frühestens nach Ablauf des 10. Kalenderjahres, welches dem Kalenderjahr der Inbetriebnahme des Bürgerwindparks folgt. Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

4. Gesamtpreis und Kosten der Beteiligung

Die Kapitaleinlage muss mindestens EUR 500,00 betragen und durch 500 teilbar sein und ist per Banküberweisung zu leisten. Es ist kein Agio zu zahlen. Die Einzahlung der Kommanditeinlage muss innerhalb **14** Werktagen nach Aufforderung der Geschäftsführung gemäß der Beitrittserklärung auf das Konto der Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, **Kontonummer:** 2645050, **Bankleitzahl:** 218 900 22 bei der Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG erfolgen. Als Verwendungszweck ist anzugeben die Kommanditkapital, Name, Vorname, Wohnort. Die Überweisung hat kosten- und spesenfrei auf das Konto zu erfolgen. Weiterhin hat der Anleger die eventuellen eigenen Kosten (z.B. Porto, Überweisungskosten, Telefongebühren) und die Kosten für die Beglaubigung der Handelsregistervollmacht zu tragen. Im Falle einer verspäteten Leistung seiner Einlagen hat der Anleger für jeden angefangenen Monat der Säumnis Verzugszinsen in Höhe von 1,00 % des rückständigen Kapitalbetrages zu zahlen. Im Falle einer späteren Übertragung/Veräußerung seines Anteils hat der Verkäufer die hierdurch ausgelösten Kosten einschließlich der Gebühr der Anmeldung zum Handelsregister und der Kosten der notariellen Beglaubigung zu tragen. Die exakte Höhe dieser Kosten ist von der Höhe der Einlage abhängig.

Steuern des Anlegers werden über das Unternehmen nicht abgeführt. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführung in dem Kapitel „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage“ in diesem Verkaufsprospekt verwiesen. Insbesondere trägt der Anleger die in Bezug auf den Kommanditanteil anfallenden persönlichen Steuern.

5. Leistungsvorbehalte

Nach Annahme des in der Beitrittserklärung abgegebenen Angebots durch die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft bestehen keine Leistungsvorbehalte.

6. Weitere Vertragsbedingungen

Die konkreten Vertragsbedingungen ergeben sich aus dem im Verkaufsprospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft. Im Verkaufsprospekt finden sich weitere Informationen.

7. Risiken

Eine Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft ist, wie im Verkaufprospekt dargestellt, wegen ihrer spezifischen Merkmale (unternehmerische Beteiligung) mit spezifischen Risiken behaftet. Zu den Risiken für den Anleger wird auf die Erläuterung im Verkaufsprospekt im **Abschnitt B 3.** verwiesen (S. 14-37).

III. Informationen über Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

1. Anwendbares Recht/Sprache

Das Angebot richtet sich an im Inland ansässige unbeschränkt steuerpflichtige Personen aus der Bundesrepublik Deutschland. Für die Verträge der Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch dieser Fernabsatzvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragsbedingungen sowie die fernabsatzrechtlichen Vorabinformationen sind in deutscher Sprache abgefasst. Der Verkaufsprospekt, die Beitrittserklärung und die Widerrufsbelehrung sind ebenfalls in deutscher Sprache abgefasst.

Die Vertragbedingungen sowie diese Informationen stehen in deutscher Sprache zur Verfügung.

Wir verpflichten uns, die Kommunikation während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses in deutscher Sprache zu führen.

2. Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren
Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend die Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, auch eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist.

Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsverfahrensverordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt/Main

Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in dieser Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

3. Einlagensicherung, Gültigkeit der Informationen
Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht. Die zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen. Preisanpassungen sind nicht vorgesehen.

D 15.2. Angabenvorbehalt

Alle Verkaufsprospektangaben, Zahlenbeispiele und Prognosen sind mit Sorgfalt erstellt und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Grundlagen bilden dabei der derzeitige Stand des Projektes und die Angaben der Vertragspartner. Ebenso beruhen die Angaben auf den gegenwärtig geltenden zivil- und steuerrechtlichen Vorschriften, Erlassen und Entscheidungen der Gerichte. Die Prognosen stellen in ihrer Gesamtheit einen aus heutiger Sicht möglichen Verlauf der Investitionen dar.

Da es sich jedoch um die Darstellung einer zukünftigen Entwicklung handelt, sind Abweichungen von den erwarteten Ergebnissen wahrscheinlich. Derartige Abweichungen können ihre Ursache in Änderungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung, der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung oder relevanten wirtschaftlichen Teilbereichen haben. Weitere Ursachen können auch Maßnahmen sein, die unter Berücksichtigung langfristiger Perspektiven von den Gesellschaftern beschlossen werden. Eine Haftung für den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Ergebnisse wird daher nicht übernommen.

Die wirtschaftliche und steuerliche Entwicklung der Beteiligung fällt in den typischen Risikobereich der Gesellschafter. Die steuerlichen Erläuterungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus und sind nach bestem Wissen erstellt. Die rechtlichen Erläuterungen basieren auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aktuellen Gesellschaftsverträgen. Eine Haftung für den Eintritt der von den Gesellschaftern verfolgten Ziele wird nicht übernommen, da die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen der Finanzverwaltung obliegt. Ebenso wenig wird eine Gewähr dafür übernommen, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung, Erlasse der Finanzverwaltung oder durch eine spätere Außenprüfung des Finanzamtes nicht ändert.

Es wird keine Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der Einlagen übernommen. Die Emittentin übernimmt durch die Zahlung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags auf die erzielten Kapitalerträge für den Anleger die Zahlung von Steuern. Darüber hinaus übernimmt die Emittentin für den Anleger nicht die Zahlung von Steuern. Eine andere Person übernimmt für den Anleger nicht die Zahlung von Steuern.

Die Emittentin hat bei der Prospektaufstellung im Interesse der zukünftigen Gesellschafter die Anforderungen an die Verkaufsprospekte von Vermögensanlage beachtet.

Dieser Verkaufsprospekt richtet sich an eine Vielzahl von Interessenten, die über allgemeine Kenntnis grundlegender wirtschaftlicher Zusammenhänge verfügen, deren individuelle Beteiligungsinteressen, Erwartungshaltungen und Detailkenntnisse höchst unterschiedlich sein können. Die Prospektangaben können naturgemäß nicht all diesen unterschiedlichen Voraussetzungen gleichermaßen Genüge tun. Was vor dem Hintergrund einer bestimmten persönlichen Situation wichtig erscheinen mag, kann von einem anderen Interessenten als weniger wesentlich beurteilt werden. Der Eintritt der vom Investor mit seiner Beteiligung verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele fällt in seine eigene Risikosphäre. Daher ist jeder Interessent im eigenen Interesse gehalten, die Prospektangaben, insbesondere die steuerlichen Erläuterungen und die Risikohinweise unter Berücksichtigung seiner besonderen Situation kritisch zu würdigen, zu prüfen und ggf. fachlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Der Investor muss sich ferner bewusst sein, dass die Beteiligung an der Emittentin grundsätzlich nur eingeschränkt fungibel und nicht kurzfristig veräußerbar ist.

Sind für die Beurteilung der Vermögensanlage wesentliche Angaben im Verkaufsprospekt unrichtig oder unvollständig, kann der Erwerber der Vermögensanlage gemäß § 20 Abs. 1 VermAnlG von denjenigen, die für den Verkaufsprospekt die Verantwortung übernommen haben, und denjenigen, von denen der Erlass des Verkaufsprospektes ausgeht, als Gesamtschuldner die Übernahme der Vermögensanlage gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, sofern das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und während der Dauer des öffentlichen Angebotes nach § 11 VermAnlG, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, abgeschlossen wurde.

E. Anhänge

E 1. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
Blankenmoorer Straße 19
25792 Neuenkirchen

Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten.
Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.
Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise bei einem Fernabsatzvertrag
Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
Bei Widerruf dieses Fernabsatzvertrages über eine Finanzdienstleistung sind Sie auch an einen hinzugefügten Fernabsatzvertrag nicht mehr gebunden, wenn dieser Vertrag eine weitere Dienstleistung von uns oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung von uns und dem Dritten zum Gegenstand hat.

Praktische Hinweise zum Beitritt
Wenn Sie das vorliegende Angebot annehmen und der Gesellschaft beitreten wollen, beachten Sie bitte folgende Punkte:

Beteiligungshöhe
Die Mindesthöhe der Zeichnungssumme beträgt 500,00 Euro. Ein höherer Betrag muss ohne Rest durch 500 teilbar sein. Der Höchstbetrag der Beteiligung beträgt 150.000,00 Euro.

Beitrittserklärung mit Widerrufsbelehrung
Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus und unterzeichnen Sie diese sowie die Widerrufsbelehrung. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung verzichten Sie darauf, dass der Zugang der Annahmeerklärung Ihres Beitritts als Wirksamkeitsvoraussetzung für Ihren Beitritt zur Gesellschaft gilt. Der Beitritt zur Gesellschaft ist bereits dann wirksam erfolgt, wenn der Beitritt durch die Gesellschaft ohne Mitteilung an Sie angenommen wird.
Senden Sie die Beitrittserklärung sowie der Widerrufsbelehrung an die

Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)
Blankenmoorer Straße 19
25792 Neuenkirchen

Annahmeerklärung
Nach Eingang Ihrer Unterlagen erhalten Sie die Annahmebestätigung Ihres Beitritts sowie eine Registervollmacht per Post zugeschickt. Die Registervollmacht ist für die Eintragung Ihrer Beteiligung im Handelsregister erforderlich.

Einzahlungen
Die Einzahlung der Kommanditeinlage muss innerhalb 14 Werktagen nach Aufforderung durch die Geschäftsführung auf das folgend benannte Konto der Bürgerwindpark Neunkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG erfolgen.

Bank:	**Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG**
Kontonummer:	**2645050**
Bankleitzahl (BLZ):	**218 900 22**

Handelsregistereintragung
Ihre Beteiligung wird nach Annahme der Beitrittserklärung und nach Vorliegen der notariell beglaubigten Registervollmacht ins Handelsregister eingetragen.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an!
Wir sind Montag bis Freitag von 9.00 bis 18.00 Uhr gerne für Sie da.

Telefon:	**04837-278**
Telefax:	**04837-697**
E-Mail:	**schoof@itzehoer-vl.de**

E 2. Beitrittserklärung

Die **Beitrittserklärung**,

vollständig ausgefüllt

inklusive der Kenntnisnahme der Hinweise auf

- Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz
- Widerrufsbelehrung
- Widerrufsfolgen
- Identitätsprüfung
- Empfangsbestätigung
- Verzicht auf Zugang der Annahmeerklärung

sowie

- die notarielle beglaubigte **Handelsregistervollmacht**

senden Sie bitte an

Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
Blankenmoorer Straße 19
25792 Neuenkirchen

Ich, der/die Unterzeichnende

Frau Herr Name

Vorname Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Geburtsort Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer

Land PLZ Ort

Telefon E-Mail

Wohnsitzfinanzamt Steuernummer

Unbeschränkt steuerpflichtig in (Land) Steuer-ID-Nr.

(Sofern hier keine Angabe erfolgt, wird das Wohnsitzland unterstellt)

Bankverbindung

BLZ Konto-Nr. für Auszahlungen Währung des Kontos

beteilige mich hiermit als Kommanditist/in an der Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG (nachfolgend: Gesellschaft) zum Nennwert von beträgt (Mindestbeteiligungssumme beträgt **500,00 Euro**, oder ein Vielfaches davon, maximal **150.000,00 Euro**):

_____Euro.

(in Worten: _____EURO).

Es handelt sich um die Pflichteinlage. Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt 10,00 % der Pflichteinlage.

Zahlungsweise

Überweisung auf das Sonderkonto der Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Bank:	**Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG**
Bankleitzahl (BLZ):	**218 900 22**
Kontonummer:	**2645050**
Verwendungszweck:	**Kommanditkapital, Name, Vorname, Wohnort des Gesellschafters**

Einzahlungen sind **14** Werktage nach **Aufforderung durch die Geschäftsführung** beim Zeichner fällig. Die Überweisung hat kosten- und spesenfrei auf das genannte Konto zu erfolgen.

Beitrittsbedingungen

Mir sind die Folgen verspäteter Zahlungen bekannt, und ich akzeptiere die in dem Gesellschaftsvertrag hierzu festgelegten Bestimmungen.

1. Ich verzichte auf den Zugang der Annahmeerklärung meines Beitritts als Wirksamkeitsvoraussetzung für meinen Beitritt zur Gesellschaft. Der Beitritt zur Gesellschaft ist bereits dann wirksam erfolgt, wenn der Beitritt durch die Gesellschaft ohne Mitteilung an mich angenommen wird.
2. Für die Eintragung in das Handelsregister ist eine notarielle beglaubigte Registervollmacht erforderlich notwendig. Ich verpflichte mich, diese Vollmacht unverzüglich nach Annahme meiner Beitrittserklärung durch die Gesellschaft zu erteilen. Ein entsprechendes Formular wird mir zusammen mit der Bestätigung der Annahme meines Beitritts zugesandt. Mir ist bekannt, dass die Annahme meines Beitritts unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die Registervollmacht fristgerecht und in der erforderlichen Form erteilt wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Annahme meines Beitritts zu verweigern, wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt,
3. Ich habe eine Durchschrift meiner Beitrittserklärung und der unten stehenden Widerrufsbelehrung und Widerrufsfolgenbelehrung erhalten.
4. Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten über eine EDV-Anlage gespeichert werden. Sie sind ausschließlich zur Verwaltung meiner Beteiligung und zu meiner Betreuung zu verwenden.

_____

Ort, Datum Unterschrift der/des Beitretenden

Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz

Vom Zeichner auszufüllen:

☐ Ich handele für eigene Rechnung

☐ Ich handele für Rechnung von: _____
Name und Adresse des wirtschaftlich Berechtigten

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
Der Widerruf ist zu richten an: **Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Blankenmoorer Straße 19, 25792 Neuenkirchen**

Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten.
Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.
Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise bei einem Fernabsatzvertrag
Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
Bei Widerruf dieses Fernabsatzvertrages über eine Finanzdienstleistung sind Sie auch an einen hinzugefügten Fernabsatzvertrag nicht mehr gebunden, wenn dieser Vertrag eine weitere Dienstleistung von uns oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung von uns und dem Dritten zum Gegenstand hat.

_____
Ort, Datum Unterschrift der/des Beitretenden

Identitätsprüfung

☐ Persönliche Identitätsprüfung

Vom Identifizierenden auszufüllen:

Ich bestätige, dass der Zeichner für die Identifizierung anwesend war, und dass ich die Angaben des Zeichners anhand des Originals eines gültigen Personalausweises/Reisepass (Unzutreffendes bitte durchstreichen) überprüft habe. Eine Kopie des Ausweises (Vorder- und Rückseite) ist beigefügt.

☐ Personalausweis ☐Reisepass Nr._____ gültig bis _____ ausstellende Behörde _____

Ich habe die Identifizierung durchgeführt in meiner Eigenschaft als:

☐ Kreditinstitut/Finanzdienstleistungsinstitut i. S. v § 1 Abs. 1 / Abs. 1a KWG, jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG
☐ Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Notar oder Bürgermeister / Amtsverwaltung

_____
Ort, Datum Name des Identifizierenden in Druckbuchstaben/Unterschrift

Bestätigung

Wir bestätigen hiermit die Annahme der Beitrittserklärung:

, den _____

_____
Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, vertreten durch Bürgerwindpark Neuenkirchen Verwaltungsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt), diese vertreten durch ihre Geschäftsführer

Beitrittserklärung
Widerrufsbelehrung zur Beitrittserklärung
Bestätigung der Aushändigung des Prospektes

Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Abwicklungshinweise

Die Beitrittserklärung senden Sie bitte
3-fach vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an:

Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
Blankenmoorer Straße 19
25792 Neuenkirchen

Telefon 04837-278
Telefax 04837-697
Mobil 0160 3416066
E-Mail schoof@itzehoer-vl.de

- Eine Durchschrift behalten Sie für Ihre Unterlagen -

Nach Annahme der Beitrittserklärung wird Sie die Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG zur Einzahlung Ihrer Beteiligungssumme auffordern. Die Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Geschäftsführung nach Maßgabe der Angaben in der Beitrittserklärung fällig. Die Zahlungen erfolgen auf das Konto:

Bank: Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG
BLZ: 218 900 22
Konto-Nr: 2645050

Lesen Sie bitte die weiteren Hinweise zur Abwicklung im Prospekt. Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

Zusatz zur Beitrittserklärung (Geldwäschegesetz)

Durch Artikel1 des Gesetzes zur Geldwäscheprävention vom 22. Dezember 2001 tritt ab dem 01. März 2012 eine Änderung des Geldwäschegesetzes in Kraft. Die nachstehende Erklärung zu politisch exponierten Personen gemäß Geldwäschegesetz ist bei der Abgabe eines Angebotes zum Beitritt zum „Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG“ zu unterzeichnen. Der Zusatz zur Beitrittserklärung ist Teil der Vertragserklärung des Anlegers zum Beitritt zum Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co KG.

Vollständiger Name des Anlegers

Wohnanschrift

Erklärung zu politisch exponierten Personen gemäß Geldwäschegesetz

Eine „politisch exponierte Person“ im Sinne des Geldwäschegesetzes ist

1. eine natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder (innerhalb des letzten Jahres vor Abgabe der Beitrittserklärung) ausgeübt hat, insbesondere
   - Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;
   - Parlamentsmitglieder;
   - Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann;
   - Mitglieder der Rechnungshöfe oder Vorstände von Zentralbanken;
   - Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offizieren der Streitkräfte;
   - Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen.

   Das jeweilige vorstehende öffentliche Amt muss entweder auf nationaler Ebene eines Staates, auf Gemeinschafts- oder internationaler Ebene ausgeübt werden oder worden sein. Öffentliche Ämter unterhalb der nationalen Ebene gelten in der Regel nur dann als wichtig, wenn deren politische Bedeutung mit der ähnlicher auf nationaler Ebene vergleichbar ist.
2. Jedes unmittelbare Familienmitglied einer Person gem. Ziffer 1, d. h. deren Ehepartner, nach dem jeweils anwendbaren Recht Ehepartner gleichgestellte Partner, Kinder und deren Ehepartner oder Partner sowie Eltern, und
3. jede einer Person gem. Ziffer 1 bekanntermaßen nahestehende natürliche Person, d. h. jede natürliche Person, die

   bekanntermaßen mit einer Person gem. Ziff. 1 gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu dieser >Person unterhält oder alleinige wirtschaftliche Eigentümerin einer Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung ist, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen einer Person gem. Ziff. 1 errichtet wurde.

Ich erkläre **durch Ankreuzen**, dass es sich bei mir bzw. ggf. dem wirtschaftlich Berechtigten, für den ich handele,

☐ um eine politisch exponierte Person handelt, die ihr wichtiges öffentliches Amt im Inland oder als im Inland gewählter Abgeordneter des Europäischen Parlaments ausübt. *

**Mir ist bekannt, dass meine Beitrittserklärung aus diesem Grunde abgelehnt oder von der Zustimmung eines mir vorgesetzten Mitarbeiters abhängig gemacht werden kann. Ich erkläre, dass die Vermögenswerte, die für die Leistung der Kapitaleinlage zzgl. Agio verwendet werden, aus folgenden Quellen stammen:*

☐ nicht um eine politisch exponierte Person handelt.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlegers

X

Handelsregistervollmacht

zur Vorlage beim Registergericht

Ich, die/der Unterzeichnende

Name

Geburtsdatum

Anschrift

bin der Gesellschaft in Firma **Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG** als Kommanditist mit einer Haftsumme

von EUR _____ (in Worten: Euro _____)

beigetreten.

Vollmacht

(1) Ich bevollmächtige hiermit die Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, geschäftsansässig in Blankenmoorer Straße 19, 25792 Neuenkirchen, vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter,

a.) meinen Eintritt als Kommanditist in die Bürgerwindpark Neuenkirchen UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG mit der oben genannten Haftsumme zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden,

b.) alle sonstigen in Betracht kommenden vertraglichen und gesetzlich vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen, insbesondere Eintritt und Ausscheiden von Gesellschaftern, auch im Wege der Sonderrechtsnachfolge.

(2) Die Bevollmächtigte darf alle Maßnahmen ergreifen und Erklärungen abgeben, die im Zusammenhang mit dem Vorstehenden notwendig oder angebracht sind.

(3) Die Bevollmächtigte darf für mich, für sich selbst und für Dritte gleichzeitig handeln (Befreiung von § 181 BGB). Sie ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen und von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien. Die Vollmacht erlischt nicht durch meinen Tod. Sie ist für die Dauer meiner Beteiligung als Kommanditist unwiderruflich.

(4) Die Vollmacht ermächtigt insbesondere auch zu Anmeldungen, die mich selbst betreffen, z. B. Herabsetzung meiner Kommanditeinlage oder mein Ausscheiden aus der Gesellschaft.

Ort, Datum Unterschrift